

Библиотека имени Сергея

4026 II

44.





Oberschlesische Landesbibliothek  
Kattowitz 1/3

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte Schlesiens.

Namens des Vereins

unter Mitwirkung der Redaktionskommission

herausgegeben

von

Konrad Witke.

Vierundvierzigster Band.

Ferdinand Sirt,  
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.  
Breslau 1910.

Biblioteka  
Sejmu Śląskiego

4026.44

II



30.000,-

**Mitglieder der Redaktionskommission:**

Meinardus. Wendt. Wutke.

Die zur Veröffentlichung durch den Verein bestimmten Manuskripte sind an den Vorsitzenden Herrn Archivdirektor Geh. Rat Dr. Meinardus (Breslau XVI, Tiergartenstraße 13) einzusenden.

Die Manuskripte für den nächsten Band der Zeitschrift sind bis zum 1. April 1911 druckfertig einzuliefern. Später eingehende, wenn auch vorher angemeldete Manuskripte können für den nächsten Band nicht mehr berücksichtigt werden.

X-5545
4026/ II
1910

## Inhalt des vierundvierzigsten Bandes.

	Seite
I. Das Zollwesen Schlesiens von 1623—1740. Von Dr. phil. Arthur Kern	1
II. Geschichte der italienischen Oper in Breslau. Von cand. germ. Hans Heinrich Borchardt (München)	18
III. Kolonienegründung im Amte Herrnsdorf 1776—1785. Von Pastor Karl Raebiger (Herrnsdorf)	52
IV. Das Gnadengeschenk Friedrichs des Großen für den schlesischen Landadel und die Ernennung Carmers zum Justizminister (1768). Von Geh. Archivrat Dr. Otto Meinardus	74
V. Zur Wandausschrift des Prinzen Heinrich von Preußen im ehemaligen Augustinerkloster zu Strehlen. Von Gymnasial-Direktor Prof. Dr. Rudolf Petersdorff (Strehlen)	110
VI. Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Magistr.-Assessor Dr. jur. Conrad Wieschner	115
VII. Zum Breslauer Zeitungswesen. Ein Nachtrag. Von Oberlehrer Dr. Bruno Schierse (Beuthen O.-Schl.)	163
VIII. Zur Geschichte der schlesischen Mediatstädte im 18. Jahrhundert. Von Prof. Dr. phil. Johannes Ziekursch	170
IX. Die Versorgung des kgl. Hofhaltes mit schlesischem Wildbret (1765—1804). Von Archivrat Dr. R. Wutke	177
X. Nochmals: Die Wirkungen des preussischen Merkantilismus in Schlesien. Von Professor Dr. Hermann Fechner	201
XI. Zu den Breslauer Bischofskatalogen. Von Fr. Lambert Schulte O. F. M.	207
XII. Studien zur älteren schlesischen Geschichte. Von Archivrat Dr. R. Wutke.	
1) Zu Cod. dipl. Sil. VII. 2, Reg. 986 u. Reg. 1007	235
2) Über das Geburtsjahr Herzog Heinrichs III. von Breslau	236
3) Über die Datierung einer Urkunde betr. Rattern z. J. 1260 bzw. 1264	236
4) Eine Urkunde vom 9. März 1291 betr. Winzig	242
5) Zu Cod. dipl. Sil. VII. 3, Reg. 2483	244
6) Zur Geschichte des Herzogs Konrad IV. Senior von Ols, Bischofs von Breslau	248
7) Eine untergegangene schlesische Ortschaft (Zudenberg, Kr. Glogau)	252
XIII. Vermischte Mitteilungen.	
1) Ein Tuchmacherprivileg für Guhrau vom Jahre 1304. Von Archivassistent Dr. Gustav Croon	254
2) Zur schlesischen Geschichte aus Ermland und Danzig. Von Bibliotheks- direktor Prof. Dr. Max Perlbach (Berlin)	256
3) Günthersdorf im Kreise Bunzlau. Von Geistl. Rat Professor Dr. J. Jungnitz	260
XIV. Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1909. Von Prof. Dr. S. Rentwig	266
Register dazu	288



410/44

## I.

# Das Zollwesen Schlesiens von 1623—1740.

Von Arthur Kern.

Der Schlesische Grenzzoll<sup>1)</sup> wurde 1557 eingeführt, trotz dem Widerstreben der Fürsten und Stände. Es war eine ganz neue Einrichtung, ganz anders wie die Zollstätten, an denen bisher ausschließlich von allen passierenden Waren, meist von Städten oder Grundherrschaften, Zoll erhoben worden war. Nun wurde von bestimmten Waren, wenn sie ein- oder ausgeführt wurden, an dem ersten oder letzten Grenzzollamt, das sie passierten, ein Zoll nach einem einheitlichen Tarif, und zwar zum Nutzen der königlichen Kammer, erhoben. Der Einfuhrzoll erstreckte sich zunächst nur auf einige Luxusartikel, der Ausfuhrzoll auch auf ausländische Waren. In der Folge wurden immer mehr Artikel dem Zoll unterworfen, wurde auch der Begriff Inland immer enger gefaßt. Bis 1600 galten alle Erbländer des Hauses Habsburg als ein Zollgebiet, dann nur noch die der böhmischen Krone, seit 1623 aber nur noch Schlesien allein. Seitdem Ende des 16. Jahrhunderts die holländischen, schottischen und sonstigen ausländischen Faktoren den einheimischen auch im Inland Konkurrenz machten, setzten die Kaufleute, die nun in dem verhaßten Grenzzoll einen nicht zu verachtenden Schutz sahen, es durch, daß Ausländer höhere Zölle zahlen mußten als einheimische Kaufleute. Später wurden

<sup>1)</sup> Vgl. Kern, Der neue Grenzzoll in Schlesien. Berlin 1892. Von den zitierten Archivalien bezeichnet BA. das im Breslauer Stadtarchiv befindliche Börsenarchiv der Breslauer Kaufmannschaft. A 145 die Acta publica ebenda. Alles andere im Breslauer Staatsarchiv.

die Zölle für Juden nochmals erhöht. Da 1600 auch der Adel seine ihm bis dahin gewährte Zollfreiheit verlor, war nun der ganze Handelsverkehr zollpflichtig geworden.

Das Zollmandat von 1623 hat bis 1718 bestanden, nur einmal (1638) modifiziert. Seine fremdenfeindlichen Bestimmungen haben so Zeit gehabt, dem Handelsverkehr Breslaus einen charakteristischen Zug zu geben. Der Breslauer Handel wurde mehr und mehr Kommissionshandel, der Kaufmann handelte in seinem Namen, aber im Auftrag seiner Geschäftsfreunde in Krakau und Nürnberg. Mit den Änderungen von 1638 hatte es eine besondere Bewandnis. Der Präsident der Schlesischen Kammer, Horatio Forno, hatte aus eigener Machtvollkommenheit die Zölle auf alle zur Pracht, Hoffart und Üppigkeit dienenden Waren verdoppelt und einen eigenen mäßigen Durchfuhrzoll neu eingerichtet anstatt des hohen Ausfuhrzolls, der bis jetzt auch von eingeführten Waren erhoben wurde. Es galt, den polnischen Handel von Krakau nach Leipzig auf seiner alten Straße über Breslau festzuhalten. Die Vertreter der Breslauer Kaufmannschaft, Mudrach und Flandrin, hatten ihm diesen Ausweg vorgeschlagen. Andere Neuerungen, wie die Erhebung der Zölle nach dem Stück anstatt nach dem Wert, sollen die Sachsen, da sie 1634 die Zollverwaltung in den Händen hatten, eingeführt haben, und Forno zögerte nicht, die praktische Änderung anzunehmen.

Hauptartikel des Ausfuhrhandels waren Wolle, Tücher, Leinwand, Bier, Getreide, Holz, Vieh, Hopfen, und von allen diesen mußte der Ausländer einen 2—3 mal so hohen Ausfuhrzoll zahlen, als der einheimische Kaufmann; ebenso verhielt es sich mit Kupfer, Tran und Heringen, Waren, die keinem Einfuhrzoll unterworfen waren und die insofern jenen Landesprodukten gleichstanden. Noch fand die Zollerhebung nur in den Städten statt, die wenig vorhandenen Zollbereiter hatten nur zu achten, daß alle Kollis sich als vorschriftsmäßig plombiert erwiesen. Hinterziehungen waren mit strenger Strafe bedroht, die nicht nur den schuldigen Frachtführer, sondern auch den oft gewiß unschuldigen Kaufmann betrafen, doch hören wir, daß diese Bestimmungen mehr zum „Schrecken und Furcht“, als zum Praktizieren gesetzt seien. Die Zollgerichtsbarkeit stand der Kammer zu; umsonst versuchte der

Fürstentag, als 1663 die ständische Ambition zum letztenmal aufloderte, sie an sich zu ziehen.

Mit dem neuen Zollmandat waren nun noch nicht alle Zollfragen erledigt. Im Kriege pflegten die Offiziere und Kommandanten für ihre eigene Rechnung Zölle zu erheben; auch noch 1659<sup>1)</sup> erhoben sie in Beuthen a. O. von jedem Frachtkahn einen Dukaten. Besonders schlimme Exzesse in Oberschlesien führten zu den Patenten vom 20. April 1664 und 2. Juni 1665<sup>2)</sup>, die nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein scheinen.

Doch auf dem Sablunkapafz erhielt sich dieser illegitime Zoll, und noch 1705 war der Kommandeur bereit, ihn abzubestellen, wenn ihm das Land jährlich 1000 Gulden zahle. Das dachte nicht daran, doch hören wir auch von dem Zoll nichts mehr<sup>3)</sup>.

Aber auch viele Grundherren und Städte hatten in den Unruhen eigene Zölle neu errichtet, gegen die der Fürstentag vergebens einschritt; in Oberschlesien ergab wenigstens die von der Hofkammer 1716 vorgenommene Revision, daß fast in jedem Dorfe der jüdische Schankwirt auch einen Zoll erhob. Besonders unangenehm für die Breslauer war der Zoll in Hünern, der schon 1504 kassiert war. Nichtsdestoweniger hatte ihn der Herzog von Dels-Bernstadt wieder eingeführt und einem Juden verpachtet, der 1696 der Schrecken der Fuhrleute war<sup>4)</sup>. Aber auch der Bischof von Breslau hatte in seiner Stadt Neiße neue Zölle eingerichtet<sup>5)</sup>; die Herzogin von Teschen ließ 1651 einen als Kriegsunterstützung vorübergehend erhobenen Zuschlag zum Grenzzoll immer weiter erheben usw. Ernstliche Unannehmlichkeiten hatte sie nicht zu befürchten<sup>6)</sup>.

Trotzdem neue Kriege die Ansprüche an die Steuerzahler erheblich steigerten, blieb doch das Zollmandat unverändert. Allerdings erhöhte 1696 die Hofkammer eigenmächtig eine Anzahl Einfuhrzölle, aber die Breslauer Kaufmannschaft setzte durch, daß dieser neue Vectigal zwar nicht aufgehoben, aber doch gestundet wurde. Großer Schreck, als man

<sup>1)</sup> BA. 66, fol. 46. <sup>2)</sup> BA. 67, fol. 324. <sup>3)</sup> A. 45, 60, fol. 1, A. 45, 61, fol. 43. <sup>4)</sup> BA. 74, fol. 56, Kaufmannschaft an Rat, 6. Jan. 1696. <sup>5)</sup> BA. 68, fol. 288, Februar 1673. <sup>6)</sup> BA. 65, pag. 222, 290, 295. Noch 1688 wird über den Zoll geklagt, BA. 79, fol. 216.

1702 beginnt, die gestündeten Beträge einzuziehen<sup>1)</sup>, man ließ davon ab, schrieb aber immer weiter an, bis endlich 1710 die Schuld abgelöst wurde<sup>2)</sup>. Die Hofkammer führte dagegen 1696 einen Aufschlag auf Leder ein, wie schon früher ähnliche auf Papier, Salz und Tabak. Da die eigene Administration kostspielig war, wurden solche Aufschläge gern verpachtet, dann übernahm wohl das Land schließlich die Zahlung der Pacht und löste so die Last ab. Das war der Fall beim Tabaksappalto und beim „Fleischkreuzer“, während der Salzverschleiß in Verwaltung der Hofkammer blieb, nachdem der Versuch, die Salzversorgung Schlesiens in Generalpacht zu geben, jämmerlich gescheitert war. Die Zölle ebenso zu verpachten ist mehrfach erwogen worden (so 1708), doch ist ein derartiger Versuch nie gemacht worden<sup>3)</sup>. Mittlerweile war doch klar, daß der Zolltarif in die veränderte Zeit nicht mehr paßte. Die Breslauer Kaufleute klagten, daß seit 1638 der Zoll auf Samt und Taffetstoffe unverändert geblieben sei, trotzdem der Wert dieser Stücke bedeutend gesunken war, und hofften auf Zuziehung zu den Verhandlungen<sup>4)</sup>. Anderseits hören wir etwas (1714) von der laxen Praxis bei der Zollerhebung: die Zollbereiter sind oft mit den Negotianten verwandt, haben aber auch bei den höhern Beamten keinen Rückhalt. Schon seit Jahren haben diese Zollbereiter keine Pferde mehr, lungern an den Toren der Städte oder lassen sich auch dort von Dienstboten vertreten<sup>5)</sup>. Die Stimmung in der Kaufmannschaft war sehr düster; daß die Zölle im neuen Tarif erhöht werden würden, schien sicher, und das in einem Augenblick, als gerade der Zar allen Handel mit Schlesien verboten hatte (1714)<sup>6)</sup>.

Es war auch klar, daß diese Erhöhung in einer ganz bestimmten Tendenz erfolgen würde, eine Tendenz, die nicht sowohl den Handel

---

<sup>1)</sup> BA. 88, fol. 77. Kaufmannschaft an den Rat 18. März 1707. Die ganze Sachlage dargestellt in einem undatierten Schreiben der Kaufmannschaft an den Rat (1708) in BA. 89, fol. 202. <sup>2)</sup> mit 8000 Gld. R. a. R. 11. September 1710. BA. 91, fol. 426. <sup>3)</sup> BA. 89, fol. 316. Interzessions schreiben der Fürsten und Stände an den Kaiser vom 30. Juni 1708 gegen die Verpachtung. <sup>4)</sup> BA. 93, fol. 330. Bemerkungen der Kaufmannschaft bei etwan vorzunehmender Veränderung des Zollvectigals 2. Dezember 1712. <sup>5)</sup> BA. 95, fol. 235. Grenzzollnehmer Gemse und Gegenschreiber v. Ebner über Steigerung der Zollgefälle 2. Mai 1714. <sup>6)</sup> BA. 95, fol. 141 erwähnt das Verbot am 13. April 1714.

als den Gewerbesleiß hatte fördern wollen. Die Besorgnis jener Zeit erkennen wir aus Marpergers „Schlesischen Kaufmann“<sup>1)</sup>, der damals erschien. Nach ihm soll die Zollverwaltung so geregelt werden, daß der Landesherr das Seine erhält und das Commercium nicht beschwert wird, auch müßten die Landesmaterialien zum Nutzen der einheimischen Industrie im Lande selbst verwandt werden. Aber solche Veranstaltungen seien mit Bescheidenheit zu treffen, damit nicht Nachbarstaaten, die bisher mit Schlesien in starkem Verkehr gestanden, offendierte, den Handel mit schlesischer Ware ganz untersagten. Da kam am 10. Juli 1718<sup>2)</sup> die Verfügung an alle Zollbereiter und Beschauer, keine Ware mehr zu verabsolgen, ehe der neue Zoll bezahlt sei — und dann endlich 24. Oktober 1718 das neue Zollmandat<sup>3)</sup>.

Es würde zu weit führen, wollten wir auf alle Einzelheiten eingehen, nur die prinzipiellen Punkte seien hervorgehoben, und da ist vor allem zu bemerken, daß hier zum erstenmal das Zollwesen nach merkantilistischen Grundsätzen geordnet ist. Fremde Manufakturen sind mit höherem Zoll belegt, allerdings immer noch nur  $3\frac{1}{2}\%$  des Wertes, nur bei wirklichen Luxusartikeln 10%; zollfrei ist die Einfuhr der Rohstoffe wie Flachs, Hanf, Wolle, rohe Leinwand, rohe Häute — aber auch von feinem polnischen Leder. Hierin leistete Schlesien selbst noch zu wenig trotz der damals gerade gegründeten Auraser Fuchsenfabrik, und polnische Leder wurden auf den Breslauer Märkten gern gegen Italienerwaren „gestochen“<sup>4)</sup>. Die Ausfuhrzölle wurden nun auch von den ansässigen Kaufleuten verlangt, die bis dahin für die Waren, die sie selbst ins Land gebracht hatten, befreit gewesen waren. Der Durchfuhrzoll blieb im großen ganzen unverändert. Ausfuhrverbote bestanden nach dem Zollmandat auf Rötkeime und Töpferton, aber die Kammer war berechtigt, auch die Ausfuhr anderer Artikel auf Zeit zu verbieten. Das ist in betreff von Getreide, Lumpen, Leder, Pferden öfters geschehen.

---

1) Breslau und Leipzig. 1714. 2) BA. 96, fol. 376. 3) Arnold, Sammlung der Privilegien . . . des Landes Schlesien. Leipzig 1736. I. 427. 4) So erklärte sich Juli 1702 die Kaufmannschaft gegen die Privilegierung einer Fabrik von Spiegeln und Gläsern. Die Venetianischen Spiegel und auch die billigen Nürnberger spielten beim Barattohandel mit Polen eine große Rolle. BA. 82, S. 593.

Raum war der Tarif publiziert, so kamen auch schon seine Gegner<sup>1)</sup>: Die Breslauer Kaufmannschaft verglich die Lasten, die ein polnischer Jude auf den Breslauer Märkten trug, mit denen auf der Leipziger Messe, hier 5—9%, dort 1% des Werts der Ware. Den hohen Leibzoll, den er in Leipzig zahlen mußte, verschwieg man. Auch wenn den Lausitzern ersichert wurde, ihre Wolle in Schlesien einzukaufen, so wurden sie auf Polen verwiesen, und verbot man die Ausfuhr von Garn, so trübte das die Beziehungen zu Holland<sup>2)</sup>, wenn auch seit etwa 1680 dort die Baumwollenmanufaktur die Leinwandmanufakturen verdrängte. Dann liegt die Denkschrift eines ungenannten Autors vor: „Unparteiischer, doch gründlicher Bericht, daß durch den so sehr erhöhten Zoll das Schlesiſche Commercium absonderlich nach Polen verloren gehe.“ Der schlesiſchen Industrie mache die seit 60 Jahren erstarkte Leinenindustrie ebenso bedenkliche Konkurrenz, wie die polnische Tuchindustrie, die immer mehr auch die preußischen Märkte beherrsche. Während man in Polen billige, einfache Tücher braucht; will man die schlesiſchen Fabrikanten zwingen, feine Waren zu fabrizieren; man lasse doch alles beim alten, auch wenn feine Tücher aus Holland und England durch Schlesien nach Polen geführt würden. Der Merkantilismus verwirre alle Begriffe, das sehe man an den Schriften eines gewissen Autors, der in offenem Druck empfohlen habe, die Einfuhr fremder Waren in die Erblande ganz zu verbieten, eine Praxis, die allenfalls auf Böhmen, nie aber auf Schlesien passe. Breslaus Bedeutung als Umschlagstelle zwischen Ost und West sei durchaus verkannt, Frankfurt würde an seine Stelle treten. Mit jenem „Autor“ ist ohne Zweifel Horneck gemeint: „Österreich über alles, wenn es nur will“<sup>3)</sup>: „[Manche] wollen die inländischen Manufakturen einführen, um die ausländischen zu verbieten, ich aber rate, die ausländischen zu verbieten und nachher die inländischen einzuführen.“ „Es wird ein so ungewöhnliches hartes Verbot wider den freien Verlauf der Commercien streben, der unviolabel sein soll. O Bosheit und Albernheit! Wo ist jemals erhört worden, daß der freie Lauf der Commercien in einem unangemessenen Muth-

<sup>1)</sup> BA. 97, fol. 83. Kaufmannschaft an den Rat März 1719. Desgl. fol. 166. Deduktion der Kaufmannschaft 30. Juni 1719. <sup>2)</sup> BA. 96, fol. 386. Erinnerungen über das neue Zollmandat 1. August 1718. <sup>3)</sup> Passau 1684.

willen bestehe, dem Vaterland zu schaden oder nutzen, wie es der hazard bringt, zu handeln.“

Die Hofkammer gab zu, daß manches an dem Tarif reformbedürftig war und beauftragte das Commerzkollegium mit seiner Revision. Dasselbe bestand zwar schon seit 1716, scheint aber über den Zoll vorher nicht gehört worden zu sein. Wir wissen von den Verhandlungen im Schoß dieser Körperschaft nichts, aber mitten hinein platzte die sensationelle Nachricht, daß jenes Manufakturssystem nach französischem Muster, mit dem man Schlesien beglücken wollte, gerade in Frankreich aufgegeben sei<sup>1)</sup>. Man hörte, daß monsieur de Law, der ministre de finance, ausgesprochen habe, daß, um das Land in Flor zu bringen, alle hohen Zölle kassiert werden müßten, die kuriosen Artikel, mit denen Frankreich früher ganz Europa versorgt hatte, könnten jetzt, nachdem in Holland und anderswo Fabriken entstanden seien, den Ausfuhrzoll nicht mehr tragen. Dagegen sollte eine allgemeine Grund- und Vermögenssteuer eingeführt werden<sup>2)</sup>. Während man in Breslau noch das Schreiben studierte, brach in Paris Januar 1720 Law's Herrlichkeit zusammen. Bald darauf, am 17. April 1720<sup>3)</sup>, gab das Commerzkollegium sein Gutachten ab. Wenn es für Freieibung der Wollausfuhr plädierte, so hatte es die großen Landwirte alle auf seiner Seite, denn bares Geld brachte ihnen in erster Reihe der Wollhandel, und die einheimische Industrie war gar nicht imstande, den ganzen Vorrat aufzunehmen. Dementsprechend liegt auch kein Grund vor, die Einfuhr fremder Wolle zu begünstigen, es genügt, die Einfuhr von polnischer einschüriger frei zu lassen, zumal die auch in Brandenburg zollfrei ist, wo der neue König nur an die Emporbringung seiner Fabriken und Manufakturen denkt.

Die Einfuhrzölle auf Sammt und Seide müßten herabgesetzt werden, da diese Luxusartikel garnicht in Schlesien verbraucht würden, sondern in den Gewölben liegen blieben bis die Polen ihre Wahl getroffen hätten. Die erwarten große Auswahl auf Lager zu finden,

---

1) BA. 97, fol. 354. Uebermalige Deduktion der Kaufmannschaft an den Rat 29. Januar 1720. 2) Kurlgel, Gesch. d. Law'schen Finanzoperationen in Raumer's histor. Taschenbuch 1846, S. 478, 516. 3) A. A. I. 81 d.

sind „in den couleuren oder sonsten sehr ekel.“ Ähnlich verhält es sich mit Nürnberger Waren, wollenen Zeugen, Leinwand, Spitzen, Garnen — hier sei auch die Lage der für den Export arbeitenden Posamentiere zu bedenken.

Auch die Zölle auf Rauchwaren müßten herabgesetzt werden, da sie oft auf den Breslauer Märkten unter den Polen selbst umgesetzt würden, die auf Konfitüren, da ein Italiener in Lissa schon jetzt einen schwunghaften Handel mit Kaffee, Tee und Zucker nach Polen hinein treibt; die Fuchten, die der arme Mann für seine Schuhe und Stiefeln nicht entbehren könne und die sowieso schon durch das Monopol verteuert seien, das Rußland einer holländischen Gesellschaft bewilligt hatte. Seitdem konnte man Fuchten nur noch über Hamburg beziehen. Um Ermäßigung des Zolles auf englisches Zinn petitioniert noch besonders Frhr. v. Hoym im Interesse seiner Fabrik in Slawentz; böhmisches gebe nicht das nötige Lustre; andere Wünsche betreffen Glätte, Blei, auch Waffen, die im Lande gar nicht fabriziert werden. Von den Juden noch doppelten Ausfuhrzoll zu erheben, ist bedenklich, schon haben sie Gelegenheit, in Lissa oder Rawitsch für den Erlös der in Breslau verkauften Waren ihren Bedarf einzukaufen<sup>1)</sup>. Eine Anzahl Ausfuhrzölle sind zu ermäßigen, auf Heringe, Wachs, Anschlitt, Sensen, auch auf Galmei. Frau v. Giesche macht darauf aufmerksam, daß in Polen selbst man schon beginne, Galmeigruben zu erschließen. Andererseits wird im Interesse der Viehmärkte zu Schweidnitz und Brieg vor zu niedrigen Durchfuhrzöllen auf Vieh gewarnt, die „Landleute“ der Umgebung hätten bei der Gelegenheit durch Vermietung der Hutung immer einige tausend Taler verdient. In der Tat ist dann durch die Patente vom 2. Dezember 1721<sup>2)</sup> und 9. Februar 1722<sup>3)</sup> der Zoll in dem Sinne des Kommerzkollegiums in manchem modifiziert worden: die Einfuhrzölle auf englisches Zinn und Heringe, viel Luxuswaren, die Ausfuhrzölle auf Wolle, Garn, Röte, Tücher.

1) In Lissa, Fraustadt, Posen, Thorn hatten bis 1689 Niederlagen bestanden, die 1702 zum Teil wieder aufgerichtet wurden. BA. 83, S. 143. 2) Arnold, I. 561. 3) Arnold, I. 567. Zugleich erging am 6. Februar 1723 ein zarisches Manifest, das dem schlesischen Handel den 33. Teil des russischen Handels zuwies. BA. 100, fol. 87.

Jeder Unterschied zu Ungunsten der polnischen Juden wurde aufgehoben. Keinen Erfolg hatte die Kaufmannschaft mit ihrer Bitte, die Wert- in Stückzölle zu verwandeln, und auf Wünsche des *conventus publicus* nahm man nur insofern Rücksicht, daß man ihm erklärte, ehe der kaiserliche Zoll ermäßigt würde, müßten erst andere Begebenheiten des Handels beseitigt werden. Die Privatmauten sollen auf ihre Berechtigung hin geprüft werden!

Im Jahre 1726 trat die Kaufmannschaft mit eigenen Zollprojekten hervor. Ein Entwurf wollte alle Wertzölle durch Gewichtzölle ersetzen, mit Ausnahme der Seidenwaren und der Nürnberger Waren. Ein zweiter Entwurf führte das bis ins einzelne aus<sup>1)</sup>.

Dann trat in Wien 1727 eine Kommission zusammen, um zu erörtern, wie weit die für österreichische Länder ergangenen Beschränkungen der Einfuhr fremder Fabrikate auch auf die böhmischen Erbländer auszudehnen sei, wir hören, daß die besondere Stellung Schlesiens gemäß den Ausführungen der Räte v. Wiedmann und v. Hueb vollständig gewürdigt wurde<sup>2)</sup>. Am 2. Juni 1728 wurde von Wien ans der Ausfuhrzoll auf alle Leinwand- und Wollwaren auf  $\frac{1}{4}\%$  des Wertes herabgesetzt; aber die Breslauer Kammer wollte den Beschluß nicht anerkennen und geriet darüber in Konflikt mit dem Oberamt, das für die Ausfuhr jener Waren nun durch Freipässe, deren gelegentliche Erteilung ihm ja zustand, sorgte. Die Kammer ihrerseits erklärte diese Pässe für ungültig; das Oberamt beschwerte sich bei der böhmischen Hofkanzlei, aber ohne Erfolg. Vielmehr wurde am 3. November 1728 jener Zoll auf  $\frac{3}{4}\%$  erhöht und dadurch ein Beschluß annulliert, der sicher durch Bestechung zustande gekommen war. Es liegt ein Schreiben der Breslauer Kaufleute an die Hirschberger vor, sie sollten die 125 Dukaten zahlen, ihren Anteil an den wegen Verminderung der *Esito*-Zölle an hohe Personen gezahlten Unkosten<sup>3)</sup>.

Die nächsten Jahre brachten keine weiteren Änderungen; den Plan, alle österreichischen und böhmischen Erbländer zu einem einheitlichen

1) BA. 102, fol. 185. Bericht der Kaufmannschaft wegen Verzollung nach dem Zentner. 15. Juli 1726. Desgl. fol. 228: Unangreiflicher Vorschlag usw. vom 31. August 1726. 2) Meyer, Die Anfänge des Handels in Oesterreich. Innsbruck 1882. S. 73. 3) BA. 104, fol. 23.

Zollgebiet zu vereinigen, gab man 1728 endgültig auf. Der schlesische Handel nach Polen konnte nach dem Abschluß des Potworowskischen Vertrages<sup>1)</sup> wieder aufleben, aber die Hofkammer hatte für diese alten Handelsbahnen weniger Sinn als für die neue nord-südliche —; Triest sollte gehoben, sein Hinterland ausgedehnt, Schlesien in dasselbe eingezogen werden. Mit diesem System hängt die Versorgung Schlesiens mit ungarischem Salz anstelle des altgewohnten polnischen innig zusammen — der Salzhandel war ja Monopol.

Dann kamen die Kriegsnöte des Jahres 1735: neue Aufschläge auf Fische, Zucker, Wachs, Baumöl wurden ausgesprochen, wieder eine Belästigung des polnischen Handels, denn auf den Breslauer Märkten pflegte man Wachs gegen Zucker zu stechen, das Wachs kam aus Polen, der Zucker ging aus Italien dorthin<sup>2)</sup>. Es galt zunächst diese neuen Aufschläge zu beseitigen; dazu reichten die Bemühungen des Agenten der Breslauer Kaufmannschaft, den sie ständig in Wien unterhielt, nicht aus. Immerhin halfen die von ihm den Herren Grafen Schaffgotisch und Baron Wiedmann übermittelten „Gaben süßen Geruches“, die Herren geneigt zu machen, auch die Reform des Zollwesens in Erwägung zu ziehen, zumal die Bemühungen um den Breslau-Triester Handel seit 1733 eingeschlafen waren. So reiste denn im Mai 1736 der Sekretär des schlesischen Kommerzkollegiums Leonhardt von Oheimb nach Wien<sup>3)</sup>, zunächst nur um die Aufhebung jener neuen Aufschläge durchzusetzen (was er auch erreichte), über die Zollfragen sollte er nur ganz im geheimen verhandeln, um nicht den *conventus publicus* aufzuregen, dem viel mehr an Ermäßigung der Akzise als an der der Zölle gelegen war. Oheimbs Auffassung<sup>4)</sup> ging dahin, daß die Kommerzien frei sein und alle Monopolen abge schafft werden müßten; besonders das Tabakmonopol wollte er durch einen Zuschlag auf die Induktion ablösen, wie es später auch tat-

1) BA. 104, fol. 134. vom 19. April 1727. Der Durchfuhrhandel von Breslau nach Kiew wurde freigegeben, die Kaufleute von den in Polen sehr willkürlichen Privatmauten befreit, der Zoll von ganzen Wagen an der Grenze in Wieruschau erhoben und die Wagen versiegelt. Nur hielt man die Bestimmung nicht ein. BA. 108, fol. 197 finden sich Klagen aus dem Jahre 1733. 2) AB. 110, fol. 408. Supplif der Kaufmannschaft vom 14. November 1735. 3) AB. 111, fol. 108. Sein erster Bericht vom 8. Mai 1736. 4) Dhnmaßgebliche Gedanken. BA. 111, fol. 160.

sächlich geschah. Ferner müßten die Privatmauten ermäßigt, die Zölle aber nach dem Muster Frankfurts und Leipzigs eingerichtet werden, Einfuhrzoll von  $\frac{3}{4}\%$  des Wertes, von dem die Rohstoffe aus andern Erbländen frei sein sollen, Ausfuhrzoll von  $\frac{1}{4}\%$  des Wertes. Waren, die in Breslau unverkauft blieben, sollten von den Ausfuhrzöllen frei sein, Durchfuhrzölle nur von ausländischen Waren genommen, besonders aber die Taren der Beschauer ermäßigt werden. Dheimb fand für solche Pläne bei der Hofkammer zunächst wenig Anklang, über die Revision der Privatmauten wollte man nicht hinaus. Er ließ sich ein Verzeichnis derselben aus Breslau schicken und mahnte bei dieser Gelegenheit zur Geduld, „hier in Wien ginge alles langsam, man müsse alles demonstrative machen, sonst leugnet man den Tag, wenn nicht die Sonne ins Zimmer scheint“<sup>1)</sup>. „Mit Ungeduld ist hier gar nichts zu machen“<sup>2)</sup>. Und kann er eine günstige Wendung melden, so bittet er dringend, sie nicht zu überschätzen, „da man hier gewohnt ist, was auf einmal abgethan scheint, wiederumb zu resusistiren und sozusagen den Staub aus dem Gemülle hervorzufuchen“<sup>3)</sup>. Auch störte es, daß der Breslauer Kaufmann Seebach um dieselbe Zeit für ein anderes Projekt wirkte; er wollte erst die Zölle auf Leipziger Fuß eingerichtet und auf volle 60 Jahre festgelegt wissen, dafür bot er eine Wollenmanufaktur, die alsdann die Breslauer Kaufmannschaft einrichten würde. Bald aber rückte er mit einem ganz anders gearteten Projekt heraus: Nur für Breslau soll der Leipziger Fuß eingeführt werden ( $\frac{2}{8}\%$  Einfuhr-,  $\frac{1}{2}\%$  Ausfuhrzoll), dann würde sich aller Handel in Breslau konzentrieren, Breslau zu einem wirklichen Emporium wie Leipzig, Frankfurt und Amsterdam werden<sup>4)</sup>. Den Gebirgshandelsstand, glaubte er, mit Ermäßigung des Ausfuhrzolls auf seine Textilwaren auf  $\frac{1}{4}\%$  für sein Projekt gewinnen zu können. Dheimb hat auch dieses Projekt der Hofkammer vorgelegt; sie sollte entscheiden, ob sie den Zoll für alle Waren bei Ein- und Ausfuhr auf Leipziger Fuß setzen wollte, oder dieses Benefizium nur der Stadt Breslau bewilligen, oder die für

<sup>1)</sup> Schreiben Dheimbs aus Wien 23. Juni 1736. BA. 111, fol. 236. <sup>2)</sup> Desgl. aus Wien vom 23. Mai 1736. BA. 111, fol. 202. <sup>3)</sup> Desgl. vom 7. Juli 1736. BA. 111, fol. 248. <sup>4)</sup> BA. 111, fol. 264. Ohnmaßgebliche Gedanken usw.

den russisch-polnischen Handel wichtigsten Waren im Zoll ermäßigen<sup>1)</sup>. Sie nahm alle drei Projekte entgegen, und Oheimb kehrte Ende 1736 schwer gichtleidend nach Breslau zurück, wo er April 1737 gestorben ist. Nun schickte die Breslauer Kaufmannschaft als Delegierte nach Wien die Kaufleute Christian Würfel und Johann Chr. Seebach<sup>2)</sup>, auch der Gebirgshandelstand war diesmal durch einen Delegierten vertreten. Das Promemoria der Breslauer<sup>3)</sup> begründet den Schaden für die dortige Kaufmannschaft, wenn in Breslau eine Messe errichtet werden sollte, das müßte zum Ruin des Breslauer Kommissionshandels führen, die seit 1718 eingetretene Änderung hätte schon den Kommissionshandel sehr geschädigt. Auf alle Details des Promemoria kann ich hier nicht eingehen. Breslau sollte durchaus Mittelpunkt des Handels werden, nur hier sollten eingehende Waren ausgeladen werden, doch müßte man doch noch einige Städte: Liegnitz, Glogau, aber auch Schweidnitz und Glatz von dem Verbot ausnehmen. Diese Auffassung entsprach nicht den Wünschen des Gebirgshandelstandes, der natürlich seine Interessen betonte, und für seine Sonderinteressen gleiche Berücksichtigung forderte wie Breslau, das sich rühmte, ganz allein auch auswärtige Commercien zu unterhalten. Das Interesse jener ging vielmehr auf Revision der Akzise, als des Zollmandats.

Die Berichte der kaufmännischen Delegierten sind vorhanden<sup>4)</sup>; in ängstlichster Weise geben sie Rechenschaft von der Verwendung jeder Viertelstunde, damit man nur ja nicht an ihrem Eifer zweifelt. Dagegen fehlen die der Delegierten des Oberamts, der Herren v. Kannegießer und Carl Sala v. Grossa (Nachfolger Oheimbs als Sekretär des Kommerzkollegs), beide Spezialkenner des Handelswesens. Kannegießer hat später, als Schlesien preussisch war, diese Erfahrungen noch lange verwenden können, um immer neue Mittel zur Schädigung der verlorenen Provinz zu entdecken<sup>5)</sup>.

Die Sitzungen der Hofkammer-Deputation begannen am 27. Januar 1738<sup>6)</sup>. Der Vorsitzende, der böhmische Kanzler Graf Kinsky, hatte

<sup>1)</sup> BA. 111, fol. 362. Oheimbs Bericht 7. November 1736. <sup>2)</sup> BA. 112, fol. 216. Ihre Reise wird am 16. August 1737 gestattet. <sup>3)</sup> BA. 112, fol. 397 vom 3. Dezember 1737. <sup>4)</sup> BA. 113, fol. 75 ff. Erster Brief vom 18. Januar 1738. <sup>5)</sup> A. A. I 751. Antrag der böhmischen Hofkanzlei an die Kammer in Wien wegen Verbesserung des schlesischen Handels. <sup>6)</sup> H. Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich 1741—1806. Berlin 1886.

als Gesandter in London Gelegenheit gehabt, dortige Zollverhältnisse kennen zu lernen und empfahl das dort beliebte System der drawbacks:

„In England ist es eine sehr bekannte Sache, daß zur Aufmunterung der Handelschaft, besonders wenn aus fremden Ländern einige rohe Waren dorthin verführt, all dorten fabricirt oder verbeßert und wieder aus dem Lande verführt werden, der König nicht allein den sogenannten drawback oder Rückzoll zu bezahlen, sondern ein praemium von 2—3% zu bewilligen pflege.“ Die drawbacks wurden damals viel besprochen, grade damals hatte England fremde Garne von dieser Begünstigung ausgeschlossen, vielleicht ließ sich dieses Mittel auch zum Heile des schlesischen Gewerbes verwenden. Sonst war Rinsky persönlich für gemäßigte Zölle im allgemeinen ( $\frac{2}{3}$ % Einfuhr,  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ % Ausfuhr) und Zollfreiheit im besonderen für die aus Polen stammenden Waren und Produkte.

Mit dem Resultat der Kommissionsberatung konnten die Breslauer zufrieden sein<sup>1)</sup>, der Leipziger Fuß sollte allerdings allen größeren Handelsplätzen zugute kommen, also auch noch Troppan, Ratibor, Brieg; doppelten Zoll sollten nicht nur die Juden, sondern alle nicht erbländischen Ausländer zahlen; Rohstoffe, bei der Einfuhr frei, zahlen bei der Ausfuhr doch nur  $\frac{1}{2}$ % des Wertes usw. — aber in der Hofkammer selbst nahm man den Bericht kühl auf: Würfel mußte mit Kummer berichten, daß die Intrigen eines „costigen“<sup>2)</sup> Handelsfeindes wohl Erfolg haben würden. Es war der schlesische Salzadministrator Pino v. Friedenthal, der Verfasser jenes Projekts, durch allgemeine Erhöhung des consumo Maut nach Analogie mit dem böhmischen Tarif das Zollwesen zu reformieren. Und dieselbe Ansicht vertrat Hofkammerrat v. Gschwandtner, die rechte Hand des Präsidenten der Ministerialbankdeputation Grafen Stahremberg. Er war „wie ein brüllender Löwe, sans raison.“ Und Würfel hoffte nur, daß ein feines Tafelzeug auf Frau v. Gschwandtner und also auch auf den brüllenden Löwen nicht ohne Einfluß bleiben könnte<sup>3)</sup>. Aber

<sup>1)</sup> BA. 113, fol. 103. Copia dessen, was in dem übergebenen Projekt des Zollwesens wegen abgeändert worden. Die Protokolle im Staatsarchiv A. A. I 751.  
<sup>2)</sup> hiesigen. <sup>3)</sup> BA. 113, fol. 128 und fol. 145. Schreiben Würfels vom 22. Februar und 1. März 1738.

die Hoffnung war sehr gering und so dachten Würfel, Seebach und der Vertreter des Gebirgshandelsstandes, Lagke, schon an Abreise<sup>1)</sup>, benutzten aber schließlich die Osterferien zu einer Reise nach Triest und Fiume, wo sie schon einige Jahre früher als Delegierte der Breslauer Kaufmannschaft gewesen waren. Dann legte Hofkammerrat v. Kannegießer ihnen ein neues Projekt vor<sup>2)</sup>. Danach sollte der Zoll auf eingeführte Waren drei Monate gestundet und wenn sie mittlerweile ausgeführt worden waren, ganz erlassen werden. Fremde Waren nach Polen zahlten keinen Durchfuhrzoll, doch war zur Kontrolle eine sehr detaillierte Buchung vorgeschrieben. Das war den Kaufleuten unangenehm, denn so wurde es offenbar, daß sie nicht selten auch kleinere Umsätze machten, die den Reichkrämern vorbehalten sein sollten. Am 22. März 1738<sup>3)</sup> ist dieses Projekt endgültig von der Spezialkonferenz angenommen worden und damit war auch Seebachs Antrag, das Breslauer Zollwesen nach dem Leipziger Vorbild zu regeln, abgelehnt. Man glaubte nicht, daß die Erhöhung des consumo Zoll den Ausfall decken würde.

Seebach<sup>4)</sup> verhehlte nicht seinen Unmut gegen Pino, gegen dessen Einfluß bei Herrn v. Gschwandtner und also auch beim Grafen Stahremberg nicht anzukommen sei. Auch Kinstys Unterstützung konnte nichts nützen. Am 21. Mai<sup>5)</sup> schloß sich die Kommission dem Antrage Gschwandtners an, der die Notlage des Handels anerkannte, Abhilfe aber von der Revision der Akzise<sup>6)</sup>, der Stadtzölle und der Privatmauten erwartete. Seebach gab sich nicht damit zufrieden, er verlangte Zollermäßigung für zwei Drittel aller eingeführten Waren, denn so viel würden wieder ausgeführt. Und auch Würfel drang auf Herabsetzung der Zölle: ein Hausvater, dem ein Nachbar die Tauben weggelockt, braucht besonders gutes Futter.

Das Resultat dieser Bemühungen ist nun das Zollmandat vom 1. Juli 1739. Die einzelnen Posten wollen wir auch jetzt übergehen,

1) BA. 113, fol. 165. Schreiben Würfels vom 12. März 1738. 2) BA. 113, fol. 177. Brief Würfels vom 19. März 1738. 3) BA. 113, fol. 217. 4) BA. 113, fol. 229. 5) Staatsarchiv A. A. I 751. 6) Ersetzt durch das Patent vom 17. August 1738. Alle aus Rußland und Polen eingeführte Waren wurden von der Konsumtionsakzise befreit, doch mit Ausnahme, wie Flachß, Hanf, Garn, Getreide, Vieh, zweischlägige Wolle.

genug daß der Tarif in fast allen Rubriken herabgesetzt und der Merkantilismus verlassen ist. Zahlreichen erbländischen Waren wurde ein mäßiger Einfuhrzoll von 1 Kr. vom Taler zugestanden, und als erbländisch galten alle Waren, die in einem der Erbländer schon einen Zoll gezahlt haben, als solche galten aber auch Triest, Fiume und Ungarn. Den Einfuhrzoll zahlten gedoppelt die Juden, aber mit Ausnahme der privilegierten schlesischen und aller polnischen — man sieht, wie man allen Ansprüchen entgegenkommen will, dem Handel nach dem Süden wie dem nach dem Osten. Um das Abströmen des haren Geldes zu verhindern, war bestimmt, daß Waren, deren Wert zu  $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$  des Werts barattiert waren, im Einfuhrzoll ermäßigt wurden. Daß eine solche Bestimmung notwendig war, zeigt, daß der Tauschhandel allmählich seine Bedeutung verlor. Noch wurde der Grenzzoll in den Städten erhoben, meist in der Form eines Zolls vom deklarierten Wert, von einigen Waren, wie Wein, Heringe, Stockfische, aber auch an der Grenze. Sonst aber wurden an der Grenze nur die Kollis nachgezählt und versiegelt und mit der Bescheinigung, der Bollet, in der Tasche setzte dann der Fuhrmann oder Schiffer seine Reise fort bis an den Ort seiner Bestimmung, wo er sich an der Stadtwage oder beim Krahn beim Beschauer meldet und einen Grenzzollamtspassirzettel erhält, der ihn berechtigt, die Ballen und Fässer in die Gewölbe der Kaufleute zu schaffen. Ausgepackt werden dürfen sie nur in Gegenwart des Beschauers und der ließ oft auf sich warten. Er verglich den Inhalt mit den Angaben des Frachtbriefs und erhob nun den Zoll (der aber auch auf 2 Monate kreditiert werden durfte), und das ihm usuell zustehende Zettelgeld, eine für die Kaufleute sehr lästige Abgabe. Fand sich im Kolli ein im Frachtbrief nicht vermerkter Posten, so sollte er verzollt werden ohne weitere Folgen. Aus Polen usw. kommende Wagen, denen keine Frachtbriefe beigegeben, konnten an der Grenzen ini ganzen plombiert werden.

Alles Bestimmungen, die zeigen, daß man den Wünschen der Kaufmannschaft möglichst entgegenkommen wollte. Wohl unter diesem Eindruck lobte sie noch 1740 die gute alte Zeit, als man in Wien so bereitwillig auf alle ihre Wünsche eingegangen war. Hierher gehörte auch die Einrichtung der sogenannten Konditionsware. Privilegierten

christlichen Kaufleuten ist es gestattet, kostbare Waren in einem besondern Kommissions- oder Konditionsbnch einzutragen. Nur von den wirklich zum Konsum verkanften Waren wird Zoll gezahlt, die andern mußten nach drei Monaten entweder zollfrei an die Ursprungsstelle zurückgeschickt oder transito vermautet werden. Dadurch war den Wünschen des Kommissionshandels entsprochen, wengleich ihm die Frist von drei Monaten etwas kurz schien. Auch Ausfuhrwaren wurden im Grenzzollamt der nächsten Stadt angemeldet; eine genaue Besichtigung der Waren fand in der Regel nicht statt; die Bollet wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, eins blieb an Ort und Stelle, das andere wurde an der Grenze abgegeben. Die Juden zahlten hier doppelten Zoll, doch ausgenommen die aus Polen, Böhmen, Mähren, aus Schlesien nur die privilegierten, nicht aber gehörten die dazu, die an unterschiedlichen Fürsten- und Herrenhöfen unter dem Namen Hofjuden sich gebrauchen ließen<sup>1)</sup>.

Zugleich wurde auch die Akzise in gleichem handelsfreundlichen Sinne reformiert und zugleich auch die Privatmauten wesentlich geregelt. Das Patent vom 22. August 1738<sup>2)</sup> schaffte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, alle Personen- und Stückmauten ab, stellte ein amtliches Verzeichnis auf und ordnete alle Mauten in drei Klassen. Von einem Pferd wurde z. B. je nach der Mautklasse 2, 3 oder 4 Kr. erhoben. Man dachte sogar daran, diese Privatmauten zugleich mit dem Grenzzoll zu erheben, doch kam es nicht dazu. Aber als die Mugnießer dieser Zollstädte gezwungen wurden, sich um Instandhaltung der Straßen zu kümmern, salvierten sich viele durch Einschickung ihrer Einnahmen ans Generalsteueramt. Dies war der erste Schritt zur Ablösung. Gute Straßen faßte Kaiser Karl VI. als persönliche Angelegenheit auf<sup>3)</sup>; ein besonderer Wegereparitionsdirektor war 1738 bestellt worden (v. Orlick), der von den benachbarten Dörfern die Unterhaltungskosten der Straßenbaue betreiben sollte<sup>4)</sup>. Auch die

<sup>1)</sup> Die Kaufmannschaft hatte doch noch Einwendungen zu machen. 23. Dezember 1739 in BA. 114, fol. 457, auch im Staatsarchiv A. A. I 75. Auch das Kommerzkollegium war für noch größere Begünstigung des polnischen Handels.  
<sup>2)</sup> Gedruckt. Staatsarchiv Breslau A. A. I 82 c.   <sup>3)</sup> Radicz, Karl VI. als Volkswirt.  
<sup>4)</sup> Kaiserliches Reskript 14. April 1739. A. 45, 93, S. 190.

Stadt Breslau schützte ihr wohlervorbenes Recht nicht vor Eingriffen in ihre Zollverwaltung. Sie hatte schon 1727 die Ausfuhrzölle aufheben sollen<sup>1)</sup>, doch war ihr gestattet worden, auch von niedergelegten Waren Durchfuhrzoll zu erheben. Die Kaufmannschaft klagte gegen die Stadt, ihr Wagegeld sei unverhältnismäßig höher als der kaiserliche Zoll. Am 26. Juli 1738<sup>2)</sup> erging dann ein kaiserliches Patent, das die Stadtzölle eigenmächtig regulierte nach den Vorschlägen des Kommerzkollegiums, an dessen Zustimmung die Stadt bei allen Änderungen gebunden sein sollte. Polen usw. wurden von der Wegemaut ganz befreit, nicht aber von der Brückenmaut, denn Breslau hatte 136 Brücken zu unterhalten.

Alle Tarife wurden ermäßigt und bei dieser Gelegenheit die städtischen Abgaben von Wein und Branntwein, im Fischamt und im Streichgaden aufgehoben, ein Eingriff, den die preußische Verwaltung in ähnlicher Weise nie wiederholt hat. Ob diese Reform ganz durchgeführt war, als Schlesien preußisch wurde, und wie die neue Regierung sich dazu stellte, muß dahingestellt bleiben. Den Grenzzoll hat bekanntlich Preußen unangetastet gelassen; erst 1753 hat Österreich sich kommerziell gegen Schlesien abgeschlossen und Preußen ist ihm gefolgt<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BA. 103, fol. 231.    <sup>2)</sup> BA. 114, fol. 22.    <sup>3)</sup> Fehner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens 1741—1806. Berlin 1886.

## II.

### Geschichte der italienischen Oper in Breslau.

Von Hans Heinrich Vorherdt.

Bereits im vorigen Bande dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> habe ich die allgemeinen Verhältnisse dargestellt, die der italienischen Musik die erdrückende Übermacht über die nationalen Bestrebungen der deutschen Oper geben sollten. Es ist dort weiterhin geschildert worden, wie die italienische Oper allmählich zur Modesache wurde, bis sie fast ausschließlich dazu bestimmt schien, die Hoffestlichkeiten der Großen zu zieren. Diese allgemeinen Gedanken treffen auch auf die Breslauer Verhältnisse zu. Auch für den schlesischen Adel war auf musikalischem Gebiet die italienische Musik das einzige erstrebenswerte Ziel. So wandte man frühzeitig die Blicke auf das Mutterland der neuen Kunst.

Der italienische Geschmack drang hier zuerst in die Kirchenmusik ein. Die Kirchenmusik der protestantischen Kirche fällt bei dieser Betrachtung weg, denn nennenswerte Fortschritte hat sie unter österreichischer Herrschaft nicht anzuweisen. Jedoch bewahrte der Choralgesang des 16. Jahrhunderts die Würde des Gotteshauses<sup>2)</sup>. Dagegen zeigte sich hier wie überall bei der katholischen Kirchenmusik der Einfluß der italienischen Oper. Die ältesten Oratorien, die nachweislich in Breslau aufgeführt wurden, sind von Philippo Neri (1515—1595), Giacomo Carissimi (1604—1674), Antonio Lotti (1667—1740).

<sup>1)</sup> Bd. XLIII, S. 217 ff. unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte der Oper und des Schauspiels in Schlesien bis z. J. 1740“. <sup>2)</sup> Vgl. R. Fuchs, Breslauer Kirchenmusik im 18. Jahrhundert. Eine musikgeschichtliche Skizze. Sonderabdruck aus dem Korrespondenzblatt für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens. Breslau 1901.

Den entscheidenden Sieg der italienischen Musik bezeichnet die Gründung des „Collegium musicum“ am 18. Oktober 1720<sup>1)</sup>. Die Gründung scheint von der Breslauer Kaufmannschaft ausgegangen zu sein, denn 1724 wird es als „einer Hochlöbl. Kaufmannschaft in Breslau rnhmwürdig florierendes Collegium musicum“ bezeichnet. Die Konzerte fanden im Saale des „Blauen Hirsch“ in der Ohlauerstraße statt und dauerten von 5—7 Uhr. Anton Albert Koch war Dirigent, der auch fast sämtliche Kompositionen lieferte. So rührt auch das Eröffnungsstück von ihm her, in dem die Einsamkeit, die Vergnügung, Apollo und die Breslauer Musikfreunde singend eingeführt werden. Der Verein trat geradezu für die Pflege der italienischen Musik ein<sup>2)</sup>. Den Kampf der beiden Musikrichtungen finden wir allegorisch angedeutet in einer Kantate Kochs aus dem Jahre 1721, betitelt: „Die supplizierende Musik an ihre teils unverständigen, teils unbeständigen Liebhaber“. Die Freunde der alten Lieder, wie „o Tannenbaum, du bist ein edler Zweig“, loben den herrlichen Klang der alten Lieder und behaupten dann, man habe

— mit den Sarabanden,  
 Mit Gigue, Menuetten, Allemanden,  
 Und wie der Bettel ferner heißt,  
 Der Jugend nur den Weg zur Üppigkeit geweißt.  
 Vor diesem ging's noch ehrbar zu,  
 Da man ein deutsches Tänzlein machte,  
 Und seinen Timperksimptimp  
 Fein sittsam, fein sachte  
 Mit seinem Lieb zu Ende brachte.  
 Jetzt springt ihr wie die wilden Pferde,  
 Und wenn man eure Tänze hört,  
 So weiß man nicht, wer Euch dies Ding gelehrt,  
 Und was heraussfer kommen werde<sup>3)</sup>.“

1) Vgl. H. Wendt, Die Anfänge des Breslauer Vereinswesens, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 37, S. 276. — Wendt gibt an, die Stadtbibliothek zu Breslau besitze die Textbücher des Kollegiums aus den Jahren 1710—1724. Alle Berichte über diesen Verein geben jedoch den 18. Oktober 1720 als Gründungstag an; ebenso der Organist Hoffmann, auf den ich nachher zu sprechen komme. Möglich ist es jedoch, daß der Verein schon vorher unter anderem Namen bestanden hat oder daß er anfangs eine Privatgründung war und erst an jenem Tage zu einem öffentlichen Verein wurde. <sup>2)</sup> Vgl. August Kahlert in den Schlesienschen Provinzialblättern, Bd. 105, S. 516. 1837. Danach auch Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. II, S. 426 f. Götha. 1886. <sup>3)</sup> Der in diesem Gedichte ausgedrückte Gedanke findet sich schon früher vorgebildet. So

Dem widerspricht die neue Musik und behält den Sieg. So ist hier das Übergewicht der italienischen Musik allegorisch angedeutet. Schon dies weist auf den guten Fortgang des Unternehmens hin. Eine ganze Reihe ähnlicher allegorischer Kantaten und Serenaden von Kochs Komposition wurden aufgeführt, so 1721 „Der Streit und Vergleich der vier Jahreszeiten“, „Das Wasser im Frühlinge“. Am 7. November 1721 feierte man Karls VI. Frieden mit den Türken, am 4. November 1724 Karls VI. Namenstag durch Konzerte<sup>1)</sup>.

Dieser Aufschwung des Konzertlebens führte wiederum zu einer Befruchtung der Kirchenmusik im Sinne der italienischen Musik. Zu Anschluß an das Kollegium oder direkt durch dasselbe wurden auch Oratorien aufgeführt. Ob diese Aufführungen im Konzertsaal oder in der Kirche stattgefunden haben, läßt sich nicht feststellen. Nachweislich fanden solche Oratorienaufführungen in der Karwoche 1722, 1723 und 1724 statt. Am 2. Januar 1722 wurde das Oratorium: „Das bekümmerte, aber durch Christi Geburt wiederum getröstete Zion“ aufgeführt, am 13. März „Der weinende Petrus“, ein Passionsoratorium, am 27. März „Die Tränen unter dem Kreuze Jesu“, am 22. Dezember 1724 „Die vergnügte Sehnsucht der liebenden Sulamith“, ein Adventsoratorium. Alle diese Oratorien sind von Koch komponiert.

Bemerkenswert ist es, daß der höhere Adel, der viele fleißige Dilettanten zählte, in einer Reihe von Konzerten mitwirkte. Jedoch finden wir diese Mitwirkung fast nur in den Konzerten, wo Kompositionen italienischer Komponisten aufgeführt wurden. Dabei scheint man eine Vorliebe für einen sonst ziemlich unbekanntem Komponisten Pietro Biocca gehabt zu haben, dessen Verse der bekannte Vielschreiber und damalige Prorektor des Elisabethans Christian Stieff übersetzte.

---

heißt es bei Logau: „Wanns höflich wo ging zu, so klang ein Reuterslied, der grüne Tannenbaum und dann der Lindenschmied“. Ferner heißt es in einem Stücke des Zittauer Schulrektors Christian Weise „Jakobs doppelte Heirat“ IV, 10: „Die alten Lieder reimen sich viel besser, die neuen Narren-Possen haben irgend gar kein Geschick und kein Gelende. Ey giengs nicht köstlich her, wie unser sel. Großvater noch in der Schenke sang: „Juch, juch über die Heide, funffzehn Messer in einer Schneide“ oder auf den alten Hochzeiten: „Ach Tannenbaum, ach Tannenbaum, du bist mir ein edler Zweig“.

<sup>1)</sup> Stadtbibliothek zu Breslau, Hf. 2907.

Ganz besonders interessierten sich für die Musik die Grafen Schaffgotsch, Proskan und Kottulinski. So kam es, daß auch die Familienfestlichkeiten durch das Kollegium gefeiert wurden. So wurde am Namenstage der Gräfin Schaffgotsch im Jahre 1722 eine Serenata pastorale, Ritorno d'amaete, durch die Mitglieder der genannten adligen Familien aufgeführt<sup>1)</sup>. Von Interesse ist es auch, zu hören, daß in der Karwoche 1723 in der Kapuzinerkirche ein Oratorium „Die drei Marien“ von dem Verein aufgeführt wurde, wobei die Instrumentalmusik von dem Grafen von Proskan geleitet und die Solis von der Gräfin Schaffgotsch und zwei Komtessen Josepha und Franziska von Berg gesungen wurden.

Fast gleichzeitig zeigt sich ein Aufschwung der Kirchenmusik in der Neustädtischen (Bernhardin-) Kirche. Ob dies auf den Einfluß der Gesellschaft zurückzuführen ist, ist schwer zu sagen. Jedenfalls wird seit 1723 dort regelmäßig Kirchenmusik aufgeführt<sup>2)</sup>.

Zu dieser Pflege der Musik in Kirche und Konzert durch Adel und Bürgerstand gesellte sich noch die Musikpflege der Schulen. Auch die Schultheater führten Kantaten auf, die einen dramatisch-allegorischen Inhalt hatten. Zahllose Hochzeits-, Jubel- und Sterbekantaten zeigen uns, daß man unter dem steigenden Einflusse Frankreichs die Allegorie immer weiter trieb, indem man immer mehr Begriffe singend einführte. Fast alle Kantaten und Oratorien bewegen sich auf der Grenze zwischen Handlung und Gefühlsansdruck; manche tragen geradezu den Titel „musikalisches Gespräch“, ein Ausdruck, der mir sehr treffend erscheint. So mußten also Oratorium und Kantate zur Oper führen.

Auch in Breslau wurde der hohe Adel mit seinen Interessen allmählich zur Oper hinübergelenkt, und man wünschte, ein italienisches Operntheater zu gründen; nur schreckten die ungeheuren Kosten der Herbeischaffung einer Operntruppe auch die Mutigsten davon ab. Während die protestantische Geistlichkeit das Theater als Teufelswerk und Quelle der Unsittlichkeit verwarf, interessierte sich der Bischof Franz Ludwig von Breslau am meisten für diesen Plan. Schon früher

1) Die Warmbrunner Bibliothek besitzt noch zwei Textbücher und Programme von Faschingsvergünstungen jener Zeit. Zweifellos beziehen sich diese auf Breslau.

2) Vgl. Fuchs a. a. O.

hatte er für die hochdeutschen Komödianten ein Interesse gezeigt, wie die Widmung eines Textbuches derselben an ihn bezeugt<sup>1)</sup>. Später hatte er die aus Salzburg nach Breslau übergesiedelte Prehausersche Truppe nach seiner Residenz Reisse gezogen.

Trotzdem schien die Verwirklichung des Gedankens einer italienischen Oper in Breslau noch weit im Felde zu liegen, als ihn plötzlich ein Zufall zur Erfüllung brachte.

Der Statthalter des Königreichs Böhmen, Franz Anton Graf von Sporck, hatte eine italienische Operngesellschaft in das ihm gehörige Kocksbad bei Kufus (zwischen Königinhof und Josephsstadt) gezogen. Hier lernten Breslauer Patrizier und wohl auch Mitglieder des schlesischen Adels die Operntruppe kennen. Sofort entstand der Plan, diese nach Breslau zu ziehen. Es gelang, den Rat von Breslau, die katholische Geistlichkeit und den katholischen Adel dafür zu interessieren<sup>2)</sup>. Kurz, die Sänger wurden für Breslau gewonnen.

Bevor jedoch mit der Spielzeit begonnen werden konnte, mußte erst das Theater umgebaut werden. Diesen Zwecken diente das Ballhaus auf der Breitegasse in der Neustadt<sup>3)</sup>. Dasselbe war 1677 durch Isaac Bion zum Zwecke des damals üblichen Ballspiels, sowie als Reitbahn und Schauspielhaus gebaut worden. Es war ein Saaltheater ohne Logen und praktikable Bühne. Um jedoch die Hallmannschen Stücke aufführen zu können, bequeme man sich schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, Maschinerien für das Theater anzuschaffen, wobei auch anscheinend ein kleiner Umbau nötig wurde<sup>4)</sup>. Jetzt wurde durch die Patrone ein umfassender Umbau des Ballhauses beschlossen. Derselbe wurde geleitet durch den Maschinenmeister und Maler der Gesellschaft, Bernardo Canale aus Venedig. Das Theater erhielt jetzt eine mechanische Bühne und drei über-

<sup>1)</sup> Breslauer Stadtbibliothek. <sup>2)</sup> Vielleicht haben die engen Beziehungen des Grafen Hans Anton Schaffgotsch zu dem Grafen Kollowrath mit dazu geführt, daß es gelang, die Sänger nach Breslau zu ziehen. Eine genaue Durchsicht des Briefwechsels, der sich im Gräfl. Schaffgotschschen Kameralamt zu Hermsdorf u. A. befindet, und den ich durch freundliche Vermittlung des Herrn Professor Dr. Kentwig durchsehen durfte, ergab jedoch keine Anhaltspunkte für diese Vermutung.

<sup>3)</sup> Maximilian Schlesinger, Geschichte des Breslauer Theaters. Berlin 1898. S. 10, 16. <sup>4)</sup> Baurechnungen im Stadtarchiv.

einanderliegende Brüstungen von Zuschauerlogen. Dagegen hatte man es unterlassen, an eine Heizung des Zuschauerraums zu denken. Auch konnte die Kälte ziemlich ungehindert eindringen. Deshalb scheinen sich lebhaftere Klagen erhoben zu haben. Im November 1726 bemühte man sich, hier Verbesserungen anzubringen. Wenigstens heißt es in einer Anzeige im „Schlesischen Nouvelles-Courier<sup>1)</sup>“: „Man ist auch dahin bedacht gewesen, das ganze Opernhaus so zu verwahren, daß die Kälte nicht so eindringen kan, auch solches mit einem schon würcklich gesetzten Ofen zu versehen, damit man wegen der Kälte diesem vollkommenen schönen Werck den günstigen Zuspruch zu entziehen keine Ursache finden möge.“ Aber eine dauernde Besserung dürfte nicht erzielt worden zu sein. Denn 1728 scheinen sich dieselben Klagen erhoben zu haben. Neue Verbesserungen wurden daraufhin getroffen. In einer Anzeige vom 29. November 1728 heißt es<sup>2)</sup>: „Allen gnädigen und geneigten Liebhabern u. Liebhaberinnen der Music wird gnädigt zu wissen gethan, daß, weile eine ziemliche Kälte eingefallen, man so wohl zu Abwendung, damit die scharffe Luft nicht so sehr eindringen könne, Vorsorge getragen, auch die Opera also einrichten werde, daß sie eine Stunde ehender zur Endschaftt gehe“. Trotzdem mußten einige Tage später die Vorstellungen wegen der Kälte ausfallen<sup>3)</sup>.

Die Gesellschaft bestand aus 12 Personen<sup>4)</sup>. Die Impresa hatte Antonio Maria Peruzzi. Die erste Sängerin hieß Signora Maria Giusti aus Rom, Virtuosa des Prinzen Konstantin von Polen, von der berichtet wird, sie habe eine lebhaftere und vortreffliche Stimme gehabt und vor allen anderen den Vorrang besessen. Die zweite Sängerin war Giacinta Spinola, die Arien lieblich sang, aber auch wegen der glasartigen Schärfe des Tones und der Unbehilflichkeit ihres Spieles sehr getadelt wurde. Altpartien sang Chiara Orlandi, die Gattin des Ballettmeisters der Gesellschaft. Ferner gehörten zur Truppe: der Kastrat Paolo Vida<sup>5)</sup> von Capo d'Istria, der Tenorist

<sup>1)</sup> 1726. Nr. 183 und 185. <sup>2)</sup> Schles. Nouvelles Courier 1728. Nr. 191.

<sup>3)</sup> Ebenda Nr. 195. <sup>4)</sup> Vgl. Mattheson, Grundlage einer musikalischen Ehrenpforte. Hamburg 1740. Nach ihm Rahlerts Angaben in den „Schlesischen Provinzialblättern“ Bd. 106, S. 3–13. Einzelnes auch in Matthesons „Der musikalische Patriot“. Hamburg 1728. S. 342–349. <sup>5)</sup> Derselbe war 1740 als Sänger bei San Marco in Venedig angestellt.

Giuseppe Alberti aus Padua, dessen Humor viel gerühmt wird, und der Bassbuffo Gaetano Pinetti aus Brescia. Die übrigen fünf Personen waren Damen, die etwaige Aushilfsrollen zu spielen hatten.

Der Kapellmeister war merkwürdigerweise ein Deutscher. Wahrscheinlich übernahm er erst jetzt die Kapellmeisterstelle bei der Truppe. Daniel Gottlieb Treu, oder wie er sich als Künstler nannte: Daniele Teofilo Fedele, war 1695 zu Stuttgart geboren als Sohn eines Buchdruckers<sup>1)</sup>. Dessen Geselle, Brucker mit Namen, war ein eifriger Violinspieler, von dem der junge Treu seinen ersten Unterricht erhielt. Darauf lernte er Zinken blasen und fungierte als Turmbläser. Nach dem Tode seines Vaters kam er zu seinem Onkel, dem berühmten Kapellmeister Kuffer, in die Lehre, bei dem er den Kontrapunkt lernte. Auf Kosten des Herzogs von Württemberg reiste er nach Italien, wo er in Venedig Antonio Vissi zum Lehrer hatte. Schon dort wurde er sehr gefeiert, bis ihn ein böhmischer Adliger nach Breslau holte. Hier übernahm er nun die Leitung der italienischen Oper.

Das Orchester bestand aus 18—20 Personen, die sämtlich Breslauer waren, nur der Konzertmeister Madouis war Italiener. Treu dirigierte selbst am Klavier.

Nachdem nun der Umbau beendet war, konnte mit den Aufführungen begonnen werden. Die Aufführungen fanden drei bis viermal wöchentlich statt. Sie begannen meistens um 5 oder  $\frac{1}{2}$  6 Uhr<sup>2)</sup>. Die Preise der Plätze waren leider nicht zu ermitteln. Nur einmal werden welche genannt. Doch handelt es sich dabei um eine Vorstellung zu ermäßigten Preisen. „Das Parterre giebet nur 2 17ner und die obere Loge einen Dukaten“<sup>3)</sup>. Die Aufführungen wurden angezeigt in dem „Schlesischen Nouvelles-Courier“<sup>4)</sup>.

Die erste Aufführung am zweiten Pfingstfeiertage 1725 sah den ganzen schlesischen Hochadel im Theater, wo Antonio Bionis „Orlando

---

<sup>1)</sup> Vgl. Treus Biographie in den genannten beiden Matthesonschen Werken. Danach in C. F. A. Hoffmanns „Tonkünstler Schlesiens“, Breslau 1830, und bei Kahlert a. a. D. <sup>2)</sup> Nouvelles-Courier. 1728. Nr. 99 u. 167. <sup>3)</sup> Ebenda. 1732. Nr. 2. <sup>4)</sup> Von dieser Zeitschrift habe ich die Jahrgänge 1725, 1727, 1729 nicht aufstreifen können. Die anderen Jahrgänge von 1726—1734 besitzt die Königliche und Universitätsbibliothek in Breslau.

furioso“ aufgeführt wurde<sup>1)</sup>. Unter den Patronen der Oper werden genannt: der Bischof Franz Ludwig, der kaiserliche Oberamtsdirektor Johann Anton Graf von Schaffgotsch, ferner die Grafen von Schlegenberg, Proskan, von Kostig und Keinek, Kottulinski, Nimptsch, Frankenberg und Schellendorf, Rinsky, Dohna, Strattmann, Gellhorn, der Prinz von Rasini u. a. Daraus zeigt sich ganz deutlich, daß das Unternehmen vom Adel ausging. Dagegen stand die Bürgerschaft der Oper fern. Und das liegt in der Natur der Sache begründet. Eine italienische Oper war für die Breslauer Bürgerschaft, die an die argen Possenreißereien der Hof- und Staatsaktionen gewöhnt war, unbedingt zu hoch. Man amüsierte sich nicht genug. Dazu gesellte sich noch der Widerwille der protestantischen Geistlichkeit gegen jede Schaustellung. Vielleicht ist es darauf mit zurückzuführen, daß die einheimischen Zeitschriften über die italienische Oper keine kritischen Berichte bringen. Nur der berühmte Johann Georg Hoffmann hat über die Aufführungen Mitteilungen an Mattheson gemacht, die dieser in seinen Schriften<sup>2)</sup> verwendete. Da wir auf Hoffmanns Persönlichkeit bald wieder stoßen, seien schon hier einige biographische Mitteilungen über ihn gemacht<sup>3)</sup>.

Johann Georg Hoffmann wurde am 24. Oktober 1700 in einem Dorfe bei Nimptsch geboren als Untertan des Herrn von Branchitsch. Sein Vater war Weber. In der Dorfschule lernte er Lesen, Schreiben und Religion. Mit 11 Jahren erhielt er die erste Geige. Mit 12 Jahren wollte er bereits Musiker werden; jedoch waren sein Vater und der Grundherr sehr dagegen. Mit 13 Jahren kam er aber gegen Lehrgeld auf 5 Jahre zu dem Organisten Quiel in die Lehre. Hier lernte er verschiedene Instrumente kennen und wurde auch theoretisch ausgebildet. Bald konnte er Menuette und Tänze komponieren, die bei Hochzeiten aufgeführt wurden. Johanni 1718 war seine Lehrzeit zu Ende und er begab sich nun nach Breslau, wo er mit einem Elisabethgymnasiasten Lange aus Nimptsch zusammen wohnte und mit

<sup>1)</sup> Diese Oper war vorher schon im Kocksbade aufgeführt worden. <sup>2)</sup> Siehe oben S. 23, Anm. 3. <sup>3)</sup> Die Grundlage aller Darstellungen von Hoffmanns Leben ist seine Selbstbiographie in Matthesons Ehrenpforte. a. a. O. Die Fortsetzung davon findet sich in Marpurgs historisch-kritischen Beiträgen. Berlin 1754.

Freitisch sich durchhalf. Als darauf ein Verwandter von ihm, Gottfried Giersch, Informator bei dem jungen Baron von Reichenbach wurde, wurde Johann Georg Hoffmann als Bedienter daselbst untergebracht, um so den Lektionen beiwohnen zu können. Jetzt hatte er Gelegenheit, Französisch und Italienisch zu lernen. Daneben durfte er bei den Probierstunden des „Directore Musices“ Wilijus zugegen sein und ihn am „Orgeltische“ begleiten. So erweiterten sich seine Kenntnisse. Durch Wilijus und des Rectors Gottlob Kranz Vermittlung wurde er 1720 Unterorganist. Erst jetzt konnte er sich die Freiheit, d. h. die Lösung von der Gutsuntertänigkeit, erwerben. Oftern 1737 wurde er Organist bei St. Barbara, 1742 an der Maria-Magdalenenkirche und starb 1780. Er war ein bedeutender Organist, vor allem aber ein gründlicher Theoretiker, der in ganz Deutschland angesehen war und als Autorität betrachtet wurde. Ihm verdanken wir ausführliche Berichte über die italienische Oper und die fürstbischöfliche Kapelle in Breslau. Seine Compositionen sind mit Recht der Vergessenheit anheimgefallen.

Doch nun zurück zur italienischen Oper! Die Ankündigungen waren unglaublich marktchreierisch. Die Sänger zogen sogar in den Straßen umher und forderten das Publikum zu fleißigem Besuch der Vorstellungen auf. Die ausführliche Chronik des angesehenen Breslauer Kaufmanns Steinberger<sup>1)</sup> berichtet am 21. Juli 1725: „Heute Abends haben die hiesigen Italiänische Operisten ein groß von Papier gefertigtes See-Schiff oder Venetianische Gondel, welche von vier starken Männern getragen worden, bei sehr vielen Fackeln und unter starker Bedeckung der Wache, mit schöner Instrumental- und Vokalmusik, denen Standespersonen und sonderlich dem Prinzen Konstantin (von Polen) und Graff Schaffgotsch zu Ehren, auf der Gasse präsentiret.“

Die erste Zeit durch war das Theater gut besucht, solange es den Reiz der Neuheit hatte. Im Sommer 1725 folgte die zweite Opernaufführung „La costanza combattuta“ von Giovanni Porta. Um jene Zeit trat die Sängerin Rosa Rivoli aus Dresden in das Ensemble

<sup>1)</sup> Bresl. Univers. Bibl. Besiß der Schlef. Gesellschaft für vaterländische Kultur. Cod. ms. Schlef. Gesch. IV. fol. 9 Seite 2544.

ein. Der Herbst brachte die Aufführung von Treus Oper „Astarto“, der im Winter Contis „Triomfo dell'Amore dell'Amicizia“ folgte. Aber der Opernbefuch hatte bald nachgelassen. Der Impresario Peruzzi kam nicht auf seine Kosten; er ließ seine Gesellschaft nach Jahresfrist im Stich und tauchte erst in Cöln am Rheine wieder auf. Die Impresa übernahm nun Ludwig Wuffin. Er begann seine Tätigkeit mit der Aufführung von Treus Oper „Cajo Martio Cariolano“ im Karneval 1727, der bald „Alba Cornelia“ von Conti (Text von Pariati) folgte. Aber mehrere Mitglieder scheinen mit der neuen Direktion nicht einverstanden gewesen zu sein. Am 1. April schieden die Primadonna Giusti und der Falschettist Vida aus und wandten sich nach Prag. Bald darauf starb der Konzertmeister Madonis. Wuffin mußte sich also nach Ersatz umsehen. An der Giusti Stelle hatte er sich eine berühmte Primadonna, namens Bianca, verschreiben lassen, die ihn aber im Stich ließ. Während des Sommers 1726 scheint man dafür keinen Ersatz gefunden zu haben. An Vidas Stelle trat der Altkastrat Giovanni Dreher, ein florentinischer Deutscher, von dem gerühmt wird, daß er mit Erfolg in Italien aufgetreten sei. Er trat zum ersten Male am 6. Mai 1726 in Contis Oper „Il finto policare“ (Text von Pariati) auf. Ferner wurde eine neue Tänzerin engagiert, die am 30. Mai debütierte<sup>1)</sup>. Da sich der Theaterbesuch aber nicht heben wollte, suchte Wuffin ein neues Anziehungsmittel in der Person des Komponisten Antonio Bioni zu gewinnen, dessen Oper bei der Eröffnung des Theaters großen Beifall gefunden hatte. Bioni war ein Venetianer von Geburt und Schüler von Giovanni Porta. Seine große musikalische Begabung scheint er durch eine geradezu unglaubliche Vielschreiberei zugrunde gerichtet zu haben. Seine Berufung nach Breslau erfolgte wohl zunächst nur als Ersatz für den verstorbenen Konzertmeister Madonis. Im Mai debütierte er mit seiner Oper „Armida abandonnata“, der schon im Juni 1726 „Armida al Campo“ folgte. Er scheint damit einen großen Erfolg erzielt zu haben. Jedenfalls hob sich der Besuch bedeutend. Dieser Umstand mag Treu bewogen haben, ihm den ersten Flügel abzutreten

1) Nouv. Cour. 1726. Nr. 86.



und sich mit dem zweiten zu begnügen. Im September 1726 wurde „Il Dafni“ von Emanuele d’Astorga gegeben<sup>1)</sup>. Im Oktober folgte „Ulisse e Telemaco“ von Treu, Dichtung von Domenico Lalli, im November „Didone“ von Tomaso Albinoni. Im Herbst des Jahres schied auch die zweite Sopranistin Rosa Bivoli aus dem Ensemble. Zum Ersatz trat Signora Diamantina Gualandi aus „Bononien“ ein, die aber anscheinend keine große Sängerin gewesen ist. Sie debütierte am 7. November. Die Programme und Textbücher zu den ersten Opern sind leider verloren gegangen. Die auf der Breslauer Stadtbibliothek noch vorhandenen Textbücher beginnen erst mit dem Jahre 1727<sup>2)</sup>. Sie bieten auf der linken Seite den italienischen Text, auf der rechten Seite eine deutsche Übersetzung.

Das erste erhaltene Textbuch ist das zu „Endimion“, einer musikalischen Pastorale von Bioni, „welche auf dem Theatro zu Breslau in der Fastnacht Anno 1727 vorgestellt: Und Ihro Churf. Durchl. Franz Ludwig, Churfürst von Trier, Bischof von Breslau und Pfalzgraf am Rhein, gewidmet“. In dem Widmungsgebidicht finden sich folgende interessante Stellen:

„Und ihm bey alledem / diß auch nicht unbewußt;  
Wie viel dein Aug’ und Ohr die Virtuosen lieben:

Kan Sommer oder Herbst in Keyse dich erquiden /  
So suchet der Winter dich in Breslau zu erfreien.

Du bist ein teutscher Fürst, doch Kenner frembder Sprachen,  
Ein Schutzgott der Musik.“

Die Widmung ist vom 7. Januar 1727 datiert, welcher Tag daher wohl als der Termin der Erstaufführung anzusehen ist. Ungefähr einen Monat später wurde „Don Quichote in dem schwarzen Gebürg“ gegeben. Das Textbuch ist Anna Theresia Gräfin Schaffgotsch, geb. Gräfin Kollowrath gewidmet. Die Musik war von Treu. Aus der

<sup>1)</sup> Schlesiingers Bemerkung, daß d’Astorga in Breslau selbst sein Werk dirigiert habe, dürfte falsch sein, da dieser Komponist persönlich niemals an die Öffentlichkeit getreten ist. Auch wird von Zeitgenossen nichts darüber berichtet.

<sup>2)</sup> August Kahlert haben noch 23 Textbücher vorgelegen. Die in Yv 983—986 (des Breslauer Druckchriftenkataloges) zusammengebundenen Textbücher sind nur noch 17. Übrigens ergibt sich aus meiner Darstellung, daß dort die Texte nicht immer in der richtigen Reihenfolge zusammengebunden sind.

Widmung erfahren wir, daß die Oper vorher mit großem Beifall am kaiserlichen Hofe in Wien aufgeführt worden war.

Mit dieser Komposition verabschiedete sich Treu von dem Breslauer Publikum. Bioni hatte ihn allmählich immer mehr auf die zweite Stelle gedrängt, so daß er schließlich der Reibereien müde war und den Dirigentenstab niederlegte. Er wandte sich nach Prag und von dort nach Wien, wo er während der nächsten zwei Jahre als Musikdirektor beim Grafen Gustenberg wirkte. Hier komponierte er eine Serenade und eine Opera burlesca. 1729 taucht er wieder in Schlesien auf. Der zweite Flügel wurde nun Johann Georg Hoffmann übertragen. Überhaupt scheint man jetzt mehr die einheimischen Musiker herangezogen zu haben, vielleicht um die Bürgerschaft anzulocken. Jedenfalls erzählt Mattheson, daß im April 1727 der Violinist Pankratius Köber von der kurfürstlichen Kapelle sich mehrfach im Theater hören ließ. Im Mai desselben Jahres wurde „Lucio vero“ von Bioni aufgeführt. Das Textbuch ist „Ihro Excellenzen und Ihro Hoch=Reichsgräflichen Cavalieren dieser hochansehnlichen Stadt gewidmet.“ Aus dem Vorwort erfahren wir, daß diese Oper vorher, wohl mit anderer Musik, unter großem Beifall in Florenz, Venedig, Padua, London etc. aufgeführt worden war. In der Widmung dankt Wuffin für viele erhaltene Gnaden, die jedenfalls in beträchtlichen Zuschüssen bestanden haben mögen. Trotzdem geriet Wuffin immer mehr in Schulden, sodaß er im Sommer 1727 die Impresa niederlegen mußte. Darauf ging der größte Teil der Truppe nach Wien. Nur Bioni, Dreher und der Dramaturg Santo Burigotti, von dessen Anwesenheit wir erst jetzt hören, blieben da. Dreher und Burigotti taten sich nunmehr zusammen und übernahmen die Impresa. Wahrscheinlich reisten sie in den folgenden Monaten nach Italien, um eine neue Truppe anzuwerben.

Bald darauf trat ein bedeutsames Ereignis ein: Am 10. September 1727 ging das Ballhaus in den Besitz der Stadt über<sup>1)</sup>. Am Tage vorher war mit Santo Burigotti und Giovanni Dreher ein Pacht-

<sup>1)</sup> Dieses Datum geben die Ballhausakten im Stadtarchiv, aus denen ich für die nachfolgende Zeit viel Material geschöpft habe. Schlesinger gibt irrtümlich den 4. Oktober als Kauftag an.

vertrag auf ein Jahr abgeschlossen worden, wonach ihnen vom 10. September ab das Opernhaus pachtweise überlassen wurde gegen Zahlung von 325 Gulden oder 270 Talern, die in vier Raten zu zahlen waren.

Zu der neuen Truppe gehörten: Signora Barbara Bianchi aus Mailand, die gelobt wird; Signora Veneranda Bernina aus Dalmatien, die Jungfer Chiara Ferri aus Bologna, die Jungfer Julia Gessi, die sehr getadelt wird und gewöhnlich nur zu Anshilfsrollen verwendet wurde. Falsch sang der Impresario Giovanni Dreher, Tenor Lorenzo Moretti aus Benedig, Bass Santo Lapis. Als Theatermaler war Antonio Pantaleoni engagiert worden. Neue Anziehungspunkte erhielt das Theater durch das Engagement des trefflichen Violinspielers Verocai und des noch trefflicheren Cellisten Parafisi. Auch wird einmal ein Carlo Zuccarin als hervorragender Geiger erwähnt, doch ist es nicht sicher, ob es sich hier nicht um ein bloßes Gastspiel handelt<sup>1)</sup>.

Burigotti und Dreher bewohnten zusammen ein Zimmer im Ballhause; in einem anderen wohnte die Sängerin Marina Negri, die sich besonders in komischen Rollen auszeichnete, jedoch, wie wir aus den Ballhausakten erfahren, bereits Ende Januar aus dem Ensemble abschied und nach Prag ging.

Zwei Neuerungen wurden durch die jetzige Direktion eingeführt. Einmal fielen die Tänze fort. An deren Stelle traten komische Intermezzi, ein Mittel, das man auch in Italien gern verwandte, um das Publikum über die Langweiligkeit der eigentlichen Fabel hinwegzutäuschen. Wohl hatten auch in den bisherigen Opern die komischen Elemente nicht gefehlt, aber sie waren mit der Haupthandlung organisch verbunden. Die jetzigen Intermezzi waren ohne Zusammenhang mit der eigentlichen Oper. Sodann wurde jetzt mehrfach die Musik nach Art eines Potpourris hergestellt, indem man Arien und Duette, die gerade beliebt waren, in fremde Kompositionen hinein nahm, ein Verfahren, das Bionni allerdings schon einmal, bei Wiederholungen von „Il Dafni“ eingeschlagen hatte<sup>2)</sup>.

Diese letztere Neuerung finden wir gleich in der Eröffnungsober „Ariodante“ (Text von Salvi), die im Oktober 1727 ihre Erstaufführung

1) Vgl. Schlesiſcher Nouvelles-Courier 1728. Nr. 159. 2) Ebenda 1726. Nr. 153.

erlebte. Die ursprüngliche Musik dazu war von Balaroli; jetzt wurden Arien von Bioni, Dreyer, Orlandi, Vivaldi etc. eingelegt. Das Textbuch dieser Oper ist dem Grafen Hans Anton von Schaffgotsch gewidmet, dessen Gunst sich die Impresarii durch eine kriecherische Vorrede zu erwerben suchten. Das Intermezzo hat sich nicht erhalten; jedoch ist es sicher, daß schon hier ein solches gespielt wurde, was sich aus dem Personenverzeichnis ergibt. Wohl aber hat sich das Zwischenspiel zu „Attalo ed Arsinoe“ erhalten. Diese Bionische Oper wurde im November 1727 aufgeführt, nachdem sie, wohl mit anderer Musik, in Wien großen Erfolg erlangt hatte. Das Textbuch ist dem Grafen Otto Wenzel von Kostitz und Keineck, „würfl. Geh. Rat und Cämmerer, Landeshauptmann des Fürstentums Breslau“ gewidmet. Das Zwischenspiel „Bacocco und Serpilla“ ist besonders gedruckt. Es ist eine ziemlich derbe Posse, deren Gegenstand wenig Italiänisches zeigt: der trunkene Ehemann, der von seiner zänkischen Frau bei der Rückkehr aus dem Wirtshause mit Schlägen erwartet wird und sich dann rächt, ist ein durchaus deutscher volkstümlicher Stoff, den wir bereits bei Hans Sachs finden, und der auch heute noch im Bauerntheater in immer neuen Variationen geprägt wird. Leider sind die Textbücher der übrigen Opern, die unter der Direktion Burigotti-Dreyer gespielt wurden, verloren gegangen. Es waren dies zunächst die beiden Bionischen Opern „Artabano“ und „Filindo“. „Artabano“ erlebte am 12. Januar 1728 seine Erstaufführung. Er scheint großen Beifall gefunden zu haben und hielt sich bis zur Fastenzeit auf dem Repertoire. Dieser Erfolg dürfte aber in erster Linie durch das Intermezzo „Bespetta und Velasco“ verursacht worden sein, als dessen Komponist Giovanni Dreyer genannt wird. In der Fastenzeit durfte nicht gespielt werden. Da aber das Opernpersonal Einnahmen haben mußte, um leben zu können, so komponierte Dreyer ein Oratorium „Christo nell Orto (Christus auf dem Ölberg)“, das jeden Montag und Donnerstag in der Fastenzeit aufgeführt wurde, und zwar im großen Saale vom blauen Hirsch um 1/26 Uhr abends. Nach Ablauf der Fastenzeit begann man am 5. April wieder mit Aufführungen des „Artabano“, bis dieser am 20. April durch Bionis „Filindo“ abgelöst wurde, dem als Intermezzo „Signor. Pimpinone“

beigegeben war, „so einen alten Themann mit seiner bösen Cammerjungfer, so nachgehends seine Frau wird, vorstellet“. Aber dieses Werk scheint nicht besonders gefallen zu haben, wie man aus folgender Bekanntmachung im „Schlesischen Nouvelles-Courier“ vom 24. Mai schließen möchte: „N.B. Allen gnädigen und geneigten Liebhabern und Liebhaberinnen der Music wird gnädigst zu wissen gethan, daß zukünftigen Mittwoch die Opera ganz kurz, hingegen 2 Intermezzi, oder lächerliche Zwischen=Spiele gehalten werden sollen, so noch nie nialen gesehen, und dennoch wird die ganze Opera nicht so lange als sonst dauern“. Diesen beiden Opern folgte im Sommer die Oper „Grifelda“ mit dem Zwischenpiel „Nissa ed Elpino“. Die Musik war wieder ein Potpourri von Arien von Bioni, Bonaventini, Caldara, Capelli, Gasparini, Giacamelli, Orlandini, Porpora, Porta, Sacco, Verocai, Vinci, Vivaldi. Wichtig ist, daß eine derselben von Händel herrührte, dessen Name hier zum ersten Male in Breslau auftaucht.

Aber trotz aller dieser Bemühungen wollte sich das Publikum nicht im Theater einfinden. Ja, vor der Aufführung des „Artabano“ war das Theater so leer, daß schon am 10. Januar 1728 J. G. Hoffmann an Mattheson schrieb, die Herrlichkeit werde mit Pfingsten ein Ende nehmen. Infolgedessen gerieten die beiden Impresarii bald in Zahlungsschwierigkeiten. Dreyer scheint bald völlig mittellos geworden zu sein. Die Pachtsumme für das Theater wurde unregelmäßig beglichen, und die beiden letzten Quartale konnten erst Mitte Oktober 1728 bezahlt werden, als Burigotti von dem Adel reichlich mit Geld ausgestattet worden war. Dann konnte auch erst der Pachtzins für die Wohnung der beiden Direktoren gedeckt werden, den sie bereits dreiviertel Jahre lang nicht bezahlt hatten.

Durch das Eingreifen des Adels war also wieder einmal das Bestehen der italienischen Oper in Breslau gesichert. Der Umstand, daß der Adel Burigotti mit den nötigen finanziellen Mitteln zur Deckung der Schulden versehen hatte, mag die Stadtverwaltung bewogen haben, einen neuen Vertrag auf ein Jahr am 14. September 1728 zu schließen. Burigotti übernahm nunmehr die Impresa allein. Gleichzeitig traten neue Veränderungen im Personal ein. Aus demselben schieden aus: die Damen Veneranda Bernina, Julia Gessi,

sowie der Tenorist Lorenzo Moretti. Nur drei Personen blieben da, angeblich auf Verlangen des Publikums<sup>1)</sup>. An ihre Stelle kamen die Altistin Chiara Orlandi, der Tenorist Giusippe Alberti, sowie der Ballettmeister Gaetano Orlandi, die sämtlich bereits unter der Impresa Peruzzi der Breslauer Bühne angehört hatten; mit ihnen kam der Diskantkastrat Filippo Finazzi. Wohl auf Wunsch des Adels fielen nunmehr die possenhaften Zwischenspiele hinweg. An ihre Stelle traten wieder Balletts.

Das Repertoire dieses Jahres ist folgendes: Im Oktober 1728 „Antigone vendicata“, Tragedia per Musica von Giusippe Maria Orlandini, im November „Merope“, Rezitativs von Bioni, Arien von Alberti, Bioni, Caldara, Dreyer, Finazzi, Lotti, Meneghetti, Porta, Vinci, Vivaldi. Der Beifall, den diese Oper erhielt, war sehr groß und der Besuch sehr zahlreich. Insbesondere kam es jetzt sehr zu statten, daß im Frühjahr und Sommer der Fürstentag in Breslau stattfand. Burigotti wollte diese günstige Gelegenheit nicht vorüberlassen. Er widmete daher das Textbuch der nächsten, im Karneval 1729 aufgeführten Oper „La Fede tradita e vendicata“ dem kaiserlichen Vertreter beim Fürstentage, dem Prinzipal-Kommissarius Fürsten Lichtenstein. Deutlich geht daraus hervor, daß er auf eine finanzielle Unterstützung hoffte. Ja er sagt in der Widmung ganz unverblümt, er widme ihm die Oper „mit der gehorsamsten Zuversicht, Eure Durchl. werden diejenigen Bemühungen mit angestambter Milde und Güttigkeit anzusehen geruhen, so die allhiefigen aus Italien mit großer Mühe und Kosten hereingebrachte Virtuosen und Virtuosinnen hervorzubringen bemühet sein werden“. Trotzdem scheint der erhoffte Lohn nicht seinen Erwartungen entsprochen zu haben, jedenfalls konnte er den Pachtzins nicht bezahlen. Daher spielte Ostern 1729 eine Schauspielertruppe im Ballhause. Erst nach deren Weggange ließ Burigotti im Mai „Constantino il Grande“, Musik von den besten Meistern in Italien, aufführen. Vermutlich war das verloren gegangene Textbuch dieser Oper ebenfalls einer angesehenen Persönlichkeit des Fürstentages gewidmet. Das zu der Bionischen Oper „L'innocenza rinosciuta in

<sup>1)</sup> Schles. Nouv.-Cour. 1728. Nr. 157.

Engelberta“, die im Sommer 1729 aufgeführt wurde, ist Ludwig Wilhelm Stiechinelli, Freiherrn von Wickenberg, gewidmet. Trotz aller dieser Versuche wurde Burigotti nicht zahlungsfähig. Er war nicht in der Lage, den Pachtzins auch nur für ein Vierteljahr aufzubringen. Die Ballhausakten berichten über dieses Jahr folgendes: „Nachdehme dem Operisten Impressario Hr. Santo Burigotti der Opern und Comödien Platz ferner weit auf Ein Jahr, als vom 14. Sept. 1728 bis mit 14. Septbr. 1729, wie vermöge Contracts zu Sachen pro 325 Rk. oder Zweyhundert und Siebenzig Thaler schl. 30 gr. vermittelt worden, und solche in Vieren Terminen, wie gewöhnlich, sollen bezahlet werden, welches aber nicht erfolget, bis endl. auf vieles ernstl. Ermahnen und gebrauchter Zwangs Mittel der Impressarius zwar etwas entrichtet, folglich aber durch die an verwichener Termin Ostern Sich hier eingefundenen und mit gemelten Operisten Impressario Sich verglichenen Comoedianten daß mehrste obgedachten Mittzinsbes bezahlet worden, jedoch so, daß das völlige Mittgelt von diesem Opern und Comedien Platz sub Nr. 1 bei allerhand Sich ereigneten Verzögerung allererst den 12. Octbr. A. 1729, da inzwischen der mit andern und neuen Operisten- Impressario geschlossener Jahres Contract gelaufen, gänzlich vergnüget und alhier in Empfang gebracht werden können“.

Die neuen Direktoren waren der Theatermaler Antonio Pantaleoni und der Violinist und Kopist Francesco Darbes. Mit dem Direktionswechsel ist wieder ein Wechsel des Personals verbunden. Johann Georg Hoffmann war bereits Anfang 1729 anschieden. An seiner Stelle spielte ein Mons. Bergmann „zu seiner eigenen Übung“ (!) den zweiten Flügel. Im April 1730 wurde er aber von Georg Gebel, dem Sohn des bekannten Organisten der Christophorkirche, abgelöst, dessen Spiel sehr gelobt wird. Bis zur Auflösung der Oper hat er diese Stellung innegehabt. Später wurde er Direktor und Klavicimbalist der Gräfllich Brühl'schen Kapelle. Von dem übrigen Personal schieden der Ballettmeister Orlandi und seine Fran, der Tenorist Alberti, der Violinist Verocai und der Cellist Parasifi aus. Neu hinzu kamen die Sopranistin Christina Medorini, der Tenorist Marefchi und der Violinist Ghirarduzzi.

Unter der neuen Direktion wurden nur vier verschiedene Opern aufgeführt. Im Herbst gab man „Tesco in Creta“, Text von Apostolo Zeno, Musik von verschiedenen. Das Textbuch ist dem Grafen Schaffgotsch gewidmet. In der Fastnacht 1730 folgte „Andromaca“ von Bioni mit Widmung an die Gräfin Anna Sophie von Malzan, geb. Gräfin Erbach. Aus dieser Widmung sei nachfolgende Stelle zitiert, die keines Kommentars bedarf: „Wir schlüssen demnach in tiefester Ehrerbietung und Unterthänigkeit diese gegenwärtige Dedication, sehnlichst bittende: Euer Excellenz wollen die von Anfang erzeigte Neigung vor die schöne Kunst der Music, und die Erhaltung einer so edelen und anmuthigen Vorbildung großer Thaten, Geschichten und Herzensbewegnissen, wie die Opera ist, nicht sinken lassen, denn wiedrigensfalls mußte der Schluß notwendiger Weise erfolgen, daß Euer Excellenz entweder anfänglich, oder jeztunder, von üblem Gusto sehn könnten, und daß das, was einmahl gefallen, bei Selbten aufhören könnte, beliebt zu sehn. Dieser Wandelmuth ist bey einer so soliden Seele nicht anzutreffen, das Wiederpiel wird sich in wichtigern Angelegenheiten weisen. Wir leben dannenhero dißfalls getröstet, und verbleiben in aller erkuntlichen Veneration und tiefstem Respekt . . .“ Die dritte Oper ist „Ercole su'l Termodonte“, Text von Burigotti, Musik von Bioni. Das Textbuch, das Grafen Otto Wenzel von Kostiß und Reineck gewidmet ist, enthält außerdem noch ein Widmungs-sonett „Alle Illustrissime e Excellentissime Dam di Breslavia“. Endlich brachte der Sommer noch die Anfführung von „Giuditta“ mit Arien von Italienern. Während dieses Jahres war der Zustand der Oper geradezu hoffnungslos. Pantaleoni hatte am 12. Oktober 1729 die Schulden seines Vorgängers Burigotti gedeckt, hatte auch dessen Wohnungsmiete gezahlt, war jedoch darauf am Ende seiner Zahlungsfähigkeit angelangt. Er hoffte auf Einnahmen, die jedoch ausblieben, kurz, er konnte nichts bezahlen. Die Ballhausakten berichten darüber in lebendiger Weise diese Zustände. Deshalb möge ein wörtliches Zitat folgen: „Nun solte wohl für allen Dingen der Operisten Impressary Antonio Panteloni und Francisco Darbe vor den Opernplatz und die Untere Wohnung Sub Nr. 2 Vermöge deß den 29. Aug. 1729 aufgerichteteu Contracte, Stypulierte Mitt Zinß, nehmlich für den

Opern Platz Sub Nr. 1 von Cruci Marolt 1729 bis wieder Cruci Marolt 1730 R. 325: und für die vorbemelte Wohnung sub Nr. 2 — 36 R<sub>s</sub>. zusammen aber als ein Jahres Zinß mit 361 R. in Empfang gebracht worden. Es ist aber bey Obigkeitl. Vorbewußt, von diesen bösen Zahlern und Operisten bis dato weiter nichts zu erhalten gewesen, außer was vor Sie durch die Chur Maynzischen Comoedianten, Contrahirter maßen, eingebracht, und allemal in deren praesens von der löbl. Raths Kammer ein Cassiret worden, So, daß davon nur ein halber Jahres Zinß, als vor Termin Weynachten 1729 und Ostern 1730 von diesesmal bezahlter hier in Rechnung gebracht werden können und zwar für den Opern Platz . . . 131 R<sub>s</sub>. — 15 s. — Wie ingleichen wegen der Unterwohnung obige 2 Termine à 2 R. zusammen 15 R<sub>s</sub>., bleiben also mehr gemelte Operisten Impressary pro Termin Johann und Michael 1730 und also einen halbjährigen Zinß mit 180 R. 10 s. ohne die à parte vor accordirte Permissione gebühr Schuldig. wan und Quomodo solches alles wird (: vermuthlich mit schwerer Mühe :) bezahlet werden, lehret die Zeit, da indeßen Einem Hoch Edlen Magistrat die im Opern Platz befindl. Theatralischen Decorationes davor als ein Unterpfund A. 1730 den 4. Augusti, gerichtlich verschrieben sind und in der Raths Cammer beschluß behalten worden.“

Man sieht daraus, daß es mit der italienischen Oper zum äußersten gekommen war. Unter diesen Umständen war es der Adel müde geworden, für ein so aussichtsloses Unternehmen unsinnige Gelder zu verschwenden. So hatte die italienische Oper ein Ende. Komödiantentruppen sorgten im folgenden Jahre für die Unterhaltung der Breslauer. Die Komödianten Johann Friedrich Bezold und Müller spielten von Mitte September bis Ende November 1730 im Ballhanse, mußten jedoch häufig ihre Vorstellungen ausfallen lassen, da sich zu wenig Zuschauer einfanden. Auch scheinen von ihnen Singspiele ausgeführt worden zu sein; denn der Kritiker Johann Christian Senftleben macht sich über den Schnupfen einer Sängerin lustig<sup>1)</sup>. Von Weihnachten

<sup>1)</sup> Nicht Senftleben, wie Schlesinger meint, sondern Johann Georg Hoffmann dürfte als der erste Breslauer Kritiker zu bezeichnen sein.

bis Ostern 1731 standen Theater und Komödiantenwohnungen völlig leer. Daher vermietete die Stadt am 1. April 1731 den Opersaal auf fünf Monate an Friedrich Heinrich Klose als Salzniederlage. Während dieser Zeit spielte der Komödiant Felix Kurz im „Blauen Hirsch“, wohnte jedoch im Ballhause. Ebenso wohnte dort noch Antonio Pantaleoni und wartete auf bessere Tage. Die Wohnungsmiete bezahlte er ziemlich regelmäßig, dagegen war er nicht in der Lage, seine Schulden als Impresario abzutragen.

Aber noch einmal sollte sich die Begeisterung für die italienische Oper erheben. Die Ursache hierzu war das von neuem erwachte Interesse des Bischofs Franz Ludwig für die italienische Oper. Franz Ludwig war inzwischen Kurfürst von Mainz geworden<sup>1)</sup>. Dieses Ereignis feierten die Breslauer durch eine italienische Serenate „L'amour universel“. Die Dichtung, in der die Oder, die Donau, Main und Rhein singend eingeführt werden, stammte von dem Chevalier Michel Ange Boccardi de Mazzere Gentilhomme de Turi. Die Musik hatte Treu komponiert, der damals als Kapellmeister des Grafen Henckel-Donnersmark in Beuthen angestellt war. Das Textbuch, das italienisch und französisch abgefaßt war, ist Franz Ludwig gewidmet und in Breslau bei Karl Friedrich Hilfen „Imprimeur de la Cour de S. A. S. E. de Mayence“ gedruckt. Bei dieser Aufführung war der Kurfürst selbst nicht zugegen, wohl aber seine drei Brüder, von denen Treu zur Belohnung zwei silberne Leuchter erhielt<sup>2)</sup>.

Im Herbst 1731 war nun der Kurfürst längere Zeit in Wien. Höchstwahrscheinlich ist er hier mit Bioni zusammengetroffen. Bei dieser Gelegenheit ernannte er Bioni zum Kur-Mainzischen Kammerkompositeur und scheint ihm die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt zu haben, um eine neue Operntruppe zusammenzubringen. Bioni übernahm nun selbst die Impresa.

<sup>1)</sup> Die Huldigung fand am 6. April 1729 statt, vgl. v. Stramberg, Rheinischer Antiquarius, Bd. I, 3, S. 459–475, und Jungnick, Die Grabstätten der Bresl. Bischöfe, S. 35. <sup>2)</sup> Diese Aufführung ist fälschlich in das Jahr 1731 versetzt worden. Sie muß bald nach dem 6. April 1729 stattgefunden haben. Bald darauf brachten die Opernmitglieder bei der Durchreise des Königs von Polen diesem eine italienische Serenate dar, die von Treu komponiert und dirigiert wurde. Den Lohn schenkte Treu den Musikanten.

Von dem früheren Personal war noch Clara Ferri, Antonio Mareschi und Antonio Pantaleoni übrig geblieben; hinzu kamen die Sopranistinnen Elisabetha Moro und Margareta Monza, die Altistin Maria Monza, der Tenorist Matthaeo Luchini und der Bassist Domenico Borghi.

Mit großem Pompe wurde auch wieder Reklame gemacht. So lesen wir z. B. im „Schlesischen Nouvelles-Courier“ am 4. Februar 1732 folgendes: „Es wird zu wissen gemacht, daß heutiges Tages die schöne neue Opera Siroë auftritt, welches eines der schönsten und intrigantesten Piecen ist, so jemals auf dem Theatre vorgekommen. Der Author davon ist Metastasio, welcher das Glück gehabt hat, wegen seiner großen Geschicklichkeit und ungemeinen Schreibeseart in Diensten Sr. K. K. Majestät zu stehen. Man wird darin zum größten Teil neue und zwar Persianische Kleidung sehen. Geschieht also an alle Liebhaber und Liebhaberinnen der Musik hiermit die Einladung, und man versteht sich eines zahlreichen Zuspruchs.“

Dieser Zuspruch blieb denn in der That nicht aus, neun Monate lang, vom Januar bis September 1732, gab es wieder eine italienische Oper in Breslau. Mit Bionis schon 1727 gespielter Oper „Lucio Vero“ wurde das Theater wieder eröffnet. Ihm folgte bald Bionis „Lucio Papirio“. Das Textbuch war dem Kurfürsten Franz Ludwig gewidmet, der jetzt im Frühjahr 1732 wieder in Breslau erschien und hier den Besuch des Herzogs Franz Stephan von Lothringen, des späteren Gemahls der Kaiserin Maria Theresia, empfing. Am 4. Februar folgte die Erstaufführung von Bionis „Siroe“, Text von Burigotti. In der Widmung an den Grafen Anton Christoph von Proskau bezeugt Bioni „seine Erkenntlichkeit, welche ich dero selbstn wegen so vielen genossenen Guttätigkeiten biß in meinen Tod schuldig“, — ein Beweis, daß ihn auch der Adel mit Geld unterstützt hatte. Bald darauf erlebte er eine Niederlage. Seine Oper „Silvia“ gefiel nicht und erlebte nur zwei oder drei Aufführungen. Aber er verlor den Mut nicht. Nach der Fastenzeit brachte er „La verita conosciuta“ zur Aufführung. Das Textbuch ist dem Grafen Schaffgotsch gewidmet gelegentlich seiner Ernennung zum Ritter des goldenen Vlieses. Im Mai gab die Operngesellschaft, die für den russischen Hof engagiert

war, ein Gastspiel. Im Juni folgte „Il Demetrio“ von Bioni mit Widmung an den Grafen Otto Wenzel von Kostiz und Keineck.

Bis hierher schien das Unternehmen vollständig geglückt zu sein, besonders da Bioni ständige Unterstützungen erhalten zu haben scheint. Jedenfalls konnte er am 21. August 1732 die sämtlichen Schulden, die noch aus der Zeit der Impresa Pantaleoni-Darbes herrührten, in Höhe von 135 Talern und 15 Taler rückständige Wohnungsmiete decken. Am 14. September bezahlte er die Pachtsumme der letzten dreiviertel Jahre in Höhe von 203 Talern; dazu seine eigene Wohnungsmiete. Aber bereits am 18. April 1732 war ein Ereignis eingetreten, was das Bestehen der Oper sehr in Frage stellen sollte, der Tod seines Hauptgönners, des Kurfürsten Franz Ludwig. Zwar suchte Bioni auch die Gunst seines Nachfolgers, des Kardinals von Sinzendorf, durch die Widmung seiner Oper „Issipile“ im Herbst 1732 zu gewinnen, jedoch ist er wohl nicht ausreichend unterstützt worden, jedenfalls ging die Oper im Oktober 1732 wieder einmal ein.

In jenen Tagen tritt uns Bionis alter Rivale Treu wieder einmal entgegen. Zum ersten Pontifikat des neuen Bischofs komponierte Treu ein Messe, aber „keine gemeine, sed ad stylum gregorianum, instrumentis adhibitis in stylo madrigalesco et florido“. Acht Tage später führte er in der Adventszeit in der Hauskapelle eine andere Komposition *more assueto romano* auf. Später war Treu Kapellmeister bei einem Grafen von Reichenbach; 1740 ist er bei einem Grafen Carl von Schaffgotsch in Hirschberg (?). Dort starb er 1749.

Oktober 1732 scheint sich die ganze Operntruppe aufgelöst zu haben. Auch Bioni scheint von Breslau weggegangen zu sein. Im Oktober und November 1732 spielte der Komödiant Albert de Frain 44 Komödien. Im Januar und Februar 1733 folgte Joseph Hederwig, der 17 Komödien aufführte. Im Mai zeigte sich dort gar ein Seiltänzer, namens German, in zehn Vorstellungen.

Aber der unermüdbliche Bioni raffte sich noch einmal auf. Noch einmal übernahm er die Impresa. Zum letzten Male sammelte er eine Truppe. Es scharten sich um ihn: der Ballettmeister Angelo Pompeati, die Sopranistinnen Helena Rivi und Giustina Eberhard, die Altistinnen Margaretha Flora und Catharina Personé, der Bassist

Francesco Maria von Bianchi und von früheren Mitgliedern: Georg Gebel, Antonio Pantaleoni und Mathaeo Luchini.

Im Juli 1733 wurde zum letzten Male die italienische Oper in Breslau eröffnet mit dem „Opernpotpourri“ „Artassere“, dessen Textbuch dem Grafen Otto Wenzel von Kostitz und Keineck gewidmet war. Im September folgte „L'odio placato“ von Bioni mit Widmung an den Grafen Schaffgottsch. Dann wurde im Winter „Aglatida“ „von einem Unbekannten, doch guten Meister“ gegeben. Im Fasching 1734 folgte dann Bionis „Alessandro nell' Indie“. Aber die finanzielle Seite hatte sich indessen nicht gebessert. Bionis Finanzquellen waren bald erschöpft. Dazu kam die ungünstige politische Lage, hervorgerufen durch den polnischen Erbfolgekrieg<sup>1)</sup>. So mußte die italienische Oper in Breslau nunmehr endgültig eingehen. Im Frühjahr 1734 wurde sie mit Bionis „Orlando furioso“, wie sie neun Jahre früher begonnen hatte, geschlossen. Zum Schluß vereinigten sich die Opernmitglieder noch zu einer geistlichen Aufführung: „Der von dem Isaac dem Jakob ertheilte Segen. Geistliche Vorstellung, welche auf dem grossen Redouten=Saal des Herrn Locatelli Anno 1734 die Fasten durch mit vier Stimmen abgesungen Abends allemahl praecise um 6 Uhr angefangen und dem sämtlichen Breslauischen Hohen Adel Unterthänigst dedicieret“. An der Vorstellung waren beteiligt die Damen Giustina Eberhardi und Margareta Flora, die Sänger Luchini und Bianchi, sowie der Violinist Angelo Bacosi und der Cellist Francesco Begna<sup>2)</sup>. In der Widmung des Textbuches dazu heißt es: „Nachdem unser Contract wegen derer musicalischen Opern gänzlich erfüllet ist, habe ich Endes unterschriebener nebst der ganzen Compagnie dahin

<sup>1)</sup> Zu bemerken ist, daß sich die Gemahlin Augusts III. von Polen=Sachsen seit dem 1. Januar 1734 mehrere Tage in Breslau aufhielt. Am 2. März kam sie wieder durch Breslau auf der Rückreise von der Krönung. Ob sie die Oper besucht hat, ist ungewiß, wohl aber zog sie ein Mitglied der Truppe zur Tafelmusik heran. Darüber heißt es am 4. März im „Schlesischen Nouvelles-Courier“: „Nach dem Essen liessen Sich Ihre Maj. eine in der allhiefigen Opera engagierte Virtuofin, die Sagra Giustina genannt anzuhören, welche auch mit solcher Kunst gesungen, daß die Königin ein gnädiges Wohlgefallen darob an sich spüren lassen“. Auch zur Kirchenmusik wurden Mitglieder der Oper herangezogen. So sang am Feste des hl. Thomas, 7. März 1734, die Signora Flora beim Hochamte im Dom, das der Dombekant von Kummelskirch zelebrierte. <sup>2)</sup> Nouv.-Cour. 1734. Nr. 50.

getrachtet / bei dieser heiligen Fastenzeit durch eine geistliche Composition dem . . . Br. Adel . . . unsere ehrerbietigste Dankbarkeit vorhero bezeugte Großmuth und Güte / welche uns ein ganzes Jahr lang anzugehören und mit unserer Schwachheit Geduld zu haben“.

Diese Vorrede ist sehr auffällig, einmal da die Opernfänger kein volles Jahr gespielt haben, sodann aber ist die Vorrede von einem sonst unbekanntem Guido Spina unterzeichnet. Derselbe dürfte der Leiter der italienischen Truppe gewesen sein, die am 1. April 1734 in Breslau ankam und sich an der geistlichen Aufführung beteiligte<sup>1)</sup>. Jenen Umstand kann ich nur dadurch erklären, daß der zahlungsunfähig gewordene Bioni schließlich die Impresa niederlegte. Denn erst am 18. November 1734 konnte er die ganze Pacht für jene dreiviertel Jahre bezahlen.

Bald nach dem Eingehen der italienischen Oper waren wieder Komödiantenbanden in das Ballhaus eingezogen. Bioni blieb auch weiterhin in einer Privatwohnung des Ballhauses wohnen. Zu Neujahr 1737 kündigte er seine Wohnung, blieb aber weiterhin wohnen, als sich kein Mieter für dieselbe finden wollte und ihm der Mietzins nachgelassen wurde. Im Januar 1738 ist er aber dann doch weggezogen, während seine Wärterin noch einige Monate dort wohnen blieb. Er wandte sich nach Wien, wo er bald darauf verschollen ist.

Versuchen wir nunmehr die Gründe festzustellen, weshalb sich eine italienische Oper nicht halten konnte. Unter der Direktion von fünf verschiedenen Impresarien sind innerhalb von neun Jahren nur 40 verschiedene Opern aufgeführt worden. Von diesen 40 Opern sind 20 von Bioni komponiert. Eine große Abwechslung war also nicht vorhanden. Da nun die Vorstellungen zu jeder Jahreszeit mit Ausnahme der Advents- und Fastenzeit stattfanden, so mußten die Opern ungemein häufig wiederholt werden. Dies mußte besonders deshalb geschehen, damit die Sänger sich ihren Lebensunterhalt verdienen konnten. Dazu kam noch, daß nicht wie heute eine ganze Anzahl von Opern auf dem Repertoire standen, sondern eine einzige

<sup>1)</sup> Nouv.-Cour. 1734. Nr. 52.

alle Tage gespielt wurde, bis sie durch eine andere verdrängt wurde. Oft wurde wochenlang nicht gespielt, bis die nächste Oper fertig einstudiert war. Wurde ein Mitglied krank, so konnte häufig überhaupt nicht gespielt werden. Daß bei dieser Zusammenstellung des Repertoires Überfüllung eintreten mußte, ist leicht einzusehen. Dazu kommt noch, daß die Dekorationen sehr viel Geld gekostet haben mögen. Denn durch prunkvolle und phantastische Szenerien sollten die Zuschauer angelockt werden. So wurden z. B. dargestellt: das Labyrinth, das Timisirische Vorgebirge mit erschreckender Höhle, der Höllenrachen und Höllengrund, ein Amphitheatrum mit Tieren und gemauerten Toren, ein Sonnentempel, Thronsäle zc. Manchmal finden wir 4—5 Verwandlungen in einem Akt. Alles dies muß mit großen Schwierigkeiten für die damalige Bühne und mit großen Kosten verbunden gewesen sein. Dabei war Bioni nur auf einen kleinen Kreis von Gönnern beschränkt. Einige der Gründe, weshalb das größere Publikum der Oper fernblieb, sind schon oben angeführt worden.

Dazu kommt noch das Unnatürliche des ganzen Operngenres, dem das einfachere Publikum verständnislos gegenüberstanden haben muß. Die Unnatur verrät sich am deutlichsten, wenn man liest, daß häufig Frauen die Rollen von Generälen zc. spielen mußten. Ja, Chiara Ferri spielte sogar die Rolle des Achilles! Ebenjo muß es fast an die Karikatur gestreift haben, wenn die Kastriaten die Rollen der ersten Helden und Liebhaber spielen mußten.

Zu diesen Gründen, die aus dem ganzen Wesen der italienischen Oper entspringen, kommen noch andere Momente, vor allem der Widerstreit zwischen kirchlicher Moral und Theater. Es ist hierfür recht charakteristisch, daß man mehrfach in den Textbüchern liest: „Was die Wörter Gottheiten, Schicksaal, und dergleichen, betrifft, seynd solche nur aus Scherz, von der Feder, und dem Herzen des Poeten geflossen! lebe wohl!“ Recht naiv ist auch folgende Entschuldigung: „Der Leser sey erinnert, daß ich den Minos nicht zum Vater, wie in der Historie befindlich, sondern zum Bruder gemacht habe, weil mir solches zu Producirung dieser Opera bequemer zu sein schien“. Um die Opern einem größeren Publikum verständlicher zu

machen, fügte man zu den italienischen Textbüchern deutsche Übersetzungen hinzu. „Die Übersetzung in das teutsche ist von zwey Gelehrten Federn.“ Aber diese Übersetzungen sind so geschmacklos und unverständig, daß sie auch den bescheideneren Ansprüchen des damaligen Publikums nicht genügt haben können. Es mögen einige Proben daraus folgen<sup>1)</sup>: In Treus „Coriolan“ heißt es statt „ein Garten des Konsuls mit Lauben“: „Ein lustiger Garten des Bürgermeisters, worin dichtbelaubte Cabinetter befindlich.“ In derselben Oper singt der Chor:

„Jetzt hat uns recht erfreute Zeit  
Das hohe Glück aufs Neu gegeben,  
Die Strahlen dessen gehn sehr weit  
Und lauter Ehre liegt daneben.“

In Contis „Triumpho del Amore“ sagt ein Knecht zu seiner Geliebten: „Sage mir, schönes und honig süßes Gucklerle, wann wird der Tag angestochen kommen, daß ich dein Mann seyn werde?“ Die nachfolgenden Stellen stammen aus Treus „Don Quichote“: Cardenio sagt: „In dem Alter, welches mit harter Mühe die Liebe zu erkennen fähig ist, wurde ich als ein geliebter Buhler für die schöne Lucinda entzündet.“ Dorothea spricht: „Das ungetreue Paar siegpranget in einer sanften Ehe, und wir unterdessen zerstreuen unsere Seufzer unter denen Gestrauchen.“ — „Durch diese, so ich anjeho ergreife, und die mir schon vormals die versprochene Treue bekräftiget hatte, geliebte Haude, bitte ich dich, du wollest allhier verbleiben.“ Oder folgende Verse:

„Zu einem Zaun und finstern Hecken,  
Worin gewisse Schlangen stecken,  
Schaut man, daß sich kein Landwirt naht:  
Auf einem Ast, wo Leim und Neze,  
Sieht man, daß sich kein Vogel setze,  
Wenn er die List empfunden hat.“

Aus „Lucius verus“ von Bioni stammt folgende Stilprobe: „Du hast Deiner beständigen Neigung zur Keuschheit, und denen Klagen vor den edlen Schatten Deines erblaßten Liebhabers, welcher noch nicht Dein Bräutigam war, genugsam obgelegu“.

<sup>1)</sup> Die Proben aus „Coriolan“ und „Triumpho del Amore“ zitiere ich nach Kahlert. Diese Textbücher scheinen in der Zwischenzeit verloren gegangen zu sein.

Diese Proben mögen genügen, um die Geschmacklosigkeit dieser Machwerke zu charakterisieren. Vielleicht wird man sich dann leichter erklären können, weshalb man der italienischen Oper verständnislos gegenüberstand. Schließlich ist sie ja nirgends in Deutschland heimisch geworden, sie blieb immer eine Treibhauspflanze, die nur an den reichen Höfen von München und Dresden ständig genährt werden konnte. An eine Erneuerung der italienischen Oper in Breslau konnte nicht gedacht werden.

Bald kamen auch die Kriegszeiten der Regierung Friedrichs des Großen, in denen man sich ein so kostspieliges Vergnügen nicht erlauben konnte. Auch bestimmte Friedrich der Große, daß nur von ihm privilegierte Truppen in Schlesien spielen durften<sup>1)</sup>. Doch erlangte im Jahre 1751 ein gewisser Ringotti die Erlaubnis, in Breslau italienische Opern zu spielen. Aus einem Schreiben der Glogauer an die Breslauer Kammer ergibt sich, unter welchen Bedingungen er die Erlaubnis erhalten hat<sup>2)</sup>: „Es haben S. Kgl. Maj. einen Namens Ringotti die allergndi. Erlaubnis erteilt, in Breslau ital. Opern und Intermezzos zu spielen und das ihm zu dem Ende das dortige Comödienhaus eingeräumt werde, jedoch daß er dagegen sowohl das gewöhnliche an der Accise und Cämmerey als auch ein gemäßes zu determinierende Quantum zur Armenkasse von jeder Repräsentation zu bezahlen habe, wonach ich sowohl der Majestät als das Ober=Accisen=Amt zu instruieren bitte.“ Anscheinend hat aber jener Ringotti von seinem Privileg keinen Gebrauch gemacht. Wenigstens ließen sich Aufführungen von italienischen Opern in Breslau nicht ermitteln. Nur noch einmal wurden welche gespielt, als Friedrich der Große einmal seine Hofoper mitbrachte. Deren Vorführungen scheinen aber nicht öffentlich gewesen zu sein.

Italienische Sänger waren aber noch lange Jahre bei dem Domchor angestellt. Marpurg gibt in seinen „Historisch-kritischen Beiträgen“ Bd. I. S. 445 ff. eine „Nachricht von der Hochfürstl. Bischöflichen Kapelle zu Breslau im Jahre 1754“. Unter den Sängern finden

<sup>1)</sup> Erlaß vom 24. Dezember 1742 im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau. <sup>2)</sup> Rep. 14 PA. X 75 d, Vol. I, S. 27 im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau.

wir fünf italienische Sänger: 1. Carl Martinenghi, Soprano, aus dem Mayländischen. 2. Anton Restorini, Contraalt aus Bologna. 3. Felice Fabiani, Soprano, aus Ferrara. 4. Settenuo Canini, Tenor, aus Florenz. 5. Philip Soporosa, Soprano, aus Bologna. Nur ein deutscher Sänger, der Bassist Weidler aus Sachsen, ist dabei.

Aber auch hier hat die Zeit große Veränderungen gebracht. Das klassische Zeitalter der Musik räumte mit den Vorurteilen für die italienischen Künstler und dem Kastratenunwesen unbarmherzig auf. Auch für Breslau sollte eine Läuterung des Geschmacks eintreten. Diese rechtzeitig herbeigeführt zu haben, ist das Verdienst Johann Adam Hillers<sup>1)</sup>. Durch ihn wurde der klassischen Musik der Boden vorbereitet.

## Beilage I. Personalverzeichnis der italienischen Oper in Breslau.

### I.

**Impresa: Antonio Maria Peruzzi. 1725.**

Kapellmeister:	Daniel Gottlieb Treu.
Konzertmeister:	Madonis.
Ballettmeister:	Gaetano Orlandi.
Maler:	Bernardo Canale.
Sopran:	Maria Giusti.
Alt:	Chiara Orlandi. Giacinta Spinola. (Alt oder Sopran?)
Falschett:	Paolo Vida.
Tenor:	Giuseppe Alberti.
Baß:	Gaetano Pinetti.
Aushilfsrollen:	5 Damen.
Orchester:	18—20 Personen.
Seit dem Sommer 1725:	Rosa Bivoli.

### II.

**Impresa: Ludwig Wuffin. Neujahr 1726 bis Sommer 1727.**

Kapellmeister:	Daniel Gottlieb Treu (bis Mai 1726). Antonio Bioni (seit Mai 1726).
Konzertmeister:	Madonis (bis e. April 1726). Johann Georg Hoffmann (seit April 1727).
Ballettmeister:	Gaetano Orlandi.
Maler:	Bernardo Canale.
Sopran:	Rosa Bivoli (bis Oktober 1726).

<sup>1)</sup> Vgl. des Verfassers Studie „Johann Adam Hiller in Breslau. Ein Beitrag zur Breslauer Konzertgeschichte“ in den „Schlesischen Heimatblättern“ I, 315 ff., 365 ff., 392 ff.

Sopran:	Maria Giusti (bis April 1726). Diamantina Gualandi (seit 7. November 1726).
Alt:	Chiara Orlandi. Giacinta Spinola.
Falschett:	Paolo Bida (bis April 1726). Giovanni Dreher (seit April 1726).
Tenor:	Giuseppe Alberti.
Baß:	Gaetano Pinetti.
Violine:	Pancratius Köber.
Dramaturg:	Santo Burigotti (seit ?).

## III.

**Impresa: Santo Burigotti — Giovanni Dreher. 10. September 1727  
bis 10. September 1728.**

Kapellmeister:	Antonio Bioni.
Konzertmeister:	Johann Georg Hoffmann.
Ballettmeister:	—
Dramaturg:	Santo Burigotti.
Maler:	Antonio Pantaleoni.
Sopran:	Barbara Bianchi. Veneranda Bernina (? Alt oder Sopran?).
Alt:	Marina Negri (? Alt oder Sopran?) (Oktober 1728 bis Januar 1729). Chiara Ferri. Julia Gessi.
Falschett:	Giovanni Dreher.
Tenor:	Lorenzo Moretti.
Baß:	Santo Lapis.
Violine:	Berocai.
Cello:	Parasifi.

## IV.

**Impresa: Santo Burigotti. 14. Sept. 1728 bis 14. Sept. 1729.**

Kapellmeister:	Antonio Bioni.
Konzertmeister:	Johann Georg Hoffmann (bis Neujahr 1729). Bergmann (seit Januar 1729).
Ballettmeister:	Gaetano Orlandi.
Dramaturg:	Santo Burigotti.
Maler:	Antonio Pantaleoni.
Sopran:	Barbara Bianchi.
Alt:	Chiara Orlandi. Chiara Ferri.
Diskantkastrat:	Filippo Finazzi.
Altkastrat:	Giovanni Dreher.
Tenor:	Giuseppe Alberti.
Baß:	—
Violine:	Berocai (?) Carlo Zuccarin (erw. im Nouv.-Cour. 1728, Nr. 159).
Cello:	Parasifi.

V.

**Impresa: Antonio Pantaleoni — Francesco Darbes. 15. Sept. 1729  
bis 15. September 1730.**

Kapellmeister: Antonio Bioni.  
Konzertmeister: Bergmann (bis April 1730).  
Georg Gebel (seit April 1730).  
Ballettmeister: —  
Maler: Antonio Pantaleoni.  
Sopran: Barbara Bianchi.  
Christina Medorini.  
Alt: Chiara Ferri.  
Diskantkastrat: Filippo Finazzi.  
Altkastrat: Giovanni Dreher.  
Tenor: —  
Baß: Antonio Mareschi.  
Violine: Ghirarduzzi.

VI.

**Impresa: Antonio Bioni. Jannar 1732 bis Herbst 1732.**

Kapellmeister: Antonio Bioni.  
Konzertmeister: Georg Gebel.  
Ballettmeister: —  
Maler: Antonio Pantaleoni.  
Sopran: Elisabeta Moro.  
Margarete Monza.  
Alt: Chiara Ferri.  
Maria Monza.  
Diskantkastrat: —  
Altkastrat: —  
Tenor: Matthaeo Suchini.  
Baß: M. Antonio Mareschi.  
Domenico Borge.

VII.

**Impresa: Antonio Bioni. Sommer 1733 bis Frühjahr 1734.**

Kapellmeister: Antonio Bioni.  
Konzertmeister: Georg Gebel.  
Ballettmeister: Angelo Pompeati.  
Maler: Antonio Pantaleoni.  
Sopran: Helena Rivi.  
Giustina Eberhardi.  
Alt: Margareta Flora.  
Caterina Personé.  
Tenor: Matthaeo Suchini.  
Baß: Francisco Maria Bianchi.  
Violine: Angelo Bacosi.  
Violoncello: Francesco Begna.

## Beilage II. Repertoire der italienischen

Nr.	Jahr	Zeit	Impresa	Name der Oper	Erst- aufführ.	Letzte Aufführ.
1	1725	Pfingsten	Peruzzi	Orlando furioso		
2	1725	Sommer	Peruzzi	La costanza combattuta in Amore		
3	1725	Herbst	Peruzzi	Astarto		
4	1725	Winter	Peruzzi	Triomfo dell' Amore dell' Amicizia		
5	1726	Karneval	Wuffin	Caio Martio Coriolano		
6	1726	Karneval	Wuffin	Alba Cornelia	19. oder 20. Febr.	11. März
7	1726	April	Wuffin	Il finto Policare	25. April	
8	1726	Mai	Wuffin	Armida abandonata	31. Mai	
9	1726	Juni	Wuffin	Armida al Campo	24. Juni	22. Juli
10	1726	September	Wuffin	Il Dafni	16. Sept.	
11	1726	Oktober	Wuffin	Ulisse e Telemaco	21. Okt.	
12	1726	November	Wuffin	Didone	20. Nov.	
13	1727	Karneval	Wuffin	Endimion	7. Jan.	
14	1727	Karneval	Wuffin	Don Quichote		
15	1727	Mai	Wuffin	Lucio vero		
16	1727	Oktober	Burigotti- Dreher	Ariodante		
17	1727	November	Burigotti- Dreher	Attalo ed Arsinoe		8. Jan. 1728
18	1728	Karneval	Burigotti- Dreher	Interm. Bacocco u. Serpilla	12. Jan.	
19	1728	Frühling	Burigotti- Dreher	Interm. Vespetta u. Velasco	20. April	
20	1728	Sommer	Burigotti- Dreher	Interm. Signore Pimpinone	18. Juni	29. Juli
21	1728	Oktober	Burigotti	Interm. Nissa ed Elpino	1. Okt.	8. Nov.
				Antigone vendicata		

## Oper in Breslau 1725—1734.

Komponist	Textdichter	Widmung des Textes an	Bemerkungen
Ant. Bioni Giov. Porta			Schon im Rocksbade gespielt
Dan. Treu Conti			
Treu Conti	Pariati Übers. v. Stieff		Wenig besucht Bioni wird Kapellmeister Marktzeit
Conti Bioni Bioni d' Astorga	Pariati		Einzelne Arien wurden Deutsch gesungen. Für spätere Aufführ. wurden Arien verschied. Komp. gesungen Wenig besucht
Treu	Domenico Lalli		
Tom. Albinoni	Arsino Corasio		
Bioni	?	Bischof Franz Ludwig.	
Treu	Übers. v. 2 Gelehrten Übers. der Rezitative nach dem Wiener Exemplar, der Arien durch die bek. gelehrte Feder	Anna Theresia Gräfin Schaffgotsch	Führer in Wien aufgeführt
Bioni	•	Erzcellenzen und reichsgräfl. Kavaliers	Früher in Florenz, Benedig, Padua, London und anderen Orten aufgeführt.
Bersch. Komp.	Antonio Salvi	Graf Anton von Schaffgotsch	Ursprüngliche Musik von Balaroli
Bioni		Graf Otto Wenzel von Nostitz und Neineck	Früher in Wien aufgeführt
Bioni Dreher			Großer Beifall
Bioni			Wenig Beifall. Daher stark gekürzt und mit 2 Intermezzi gespielt
Bersch. Komp. haupts. Bioni			Unter den Arien befand sich eine von Händel
Giuj. M. Orlandini			Später mit Arien anderer Komponisten gespielt

Nr.	Jahr	Zeit	Impresa	Name der Oper	Erst- aufführ.	Letzte Aufführ.
22	1728	November	Burigotti	Merope	22. Nov.	9. Dez.
23	1729	Karneval	Burigotti	La Fede tradita e vendicata		
24	1729	Mai	Burigotti	Constantino il Grande		
25	1729	Sommer	Burigotti	L'innocenza rinosciuta in Engelberta		
26	1729	Herbst	Pantaleoni- Darbes	Tesco in Creta		
27	1730	Karneval	Pantaleoni- Darbes	Andromaca	16. Jan.	23. Febr.
28	1730	Frühling	Pantaleoni- Darbes	Ercole su 'l Termodonte	17. April	28 od. 30 Juni
29	1730	Sommer	Pantaleoni- Darbes	Giuditta	3. Juli	3. Aug.
30	1732	Januar	Bioni	Lucio vero	30. Dez. 1731	Januar 1732
31	1732	Karneval	Bioni	Lucio Papirio	Jan.	
32	1732	Karneval	Bioni	Siroe, Rè di Persia	4. Febr.	18. Febr.
33	1732	Karneval	Bioni	Silvia.	24. Febr.	3. März
34	1732	Frühling	Bioni	La verità conosciuta	28. April	29. Mai
35	1732	Juni	Bioni	Il Demetrio	7. Juni	
36	1732	Herbst	Bioni	Issipile		
37	1733	Juli	Bioni	Alessandro Severo		
38	1733	Juli	Bioni	Artasserse		
39	1733	September	Bioni	L'odio placato		
40	1733	Winter	Bioni	Aglatida		
41	1734	Karneval	Bioni	Alessandro nell' Indie		
42	1734	Frühjahr	Bioni	Orlando furioso		

Die Grundlage dieses Verzeichnisses findet sich in Matthessons Angaben wurden ergänzt durch die noch erhaltenen 17 Textbücher, sowie selbe zugänglich war.

Komponist	Textdichter	Widmung des Textes an	Bemerkungen
Bersch. Komp. hauptsf. Bioni Bioni		Fürst Joseph Johann Adam von Lichtenstein	Fürstentag!
Bersch. Komp. Bioni.		Ludwig Wilhelm Stefinelli Freiherr auf Widenberg	Fürstentag! Fürstentag!
Bersch. Komp.	Apost. Zeno	Graf Hans Anton von Schaffgotsch	
Bioni	Apost. Zeno	Gräfin Anna Sophie von Malzan, geb. Gräfin Erbach	
Bioni	Santo Burigotti	Graf Otto Wenzel von Kostitz und Keineck	Die Oper wurde am 3. August 1730 noch einmal wiederholt
Bersch. Komp.			Siehe Nr. 15
Bioni		Bischof Franz Ludwig	
Bioni	Santo Burigotti	Graf Anton Christoph von Proskan	Gefiel nicht
Bioni		Graf Hans Anton von Schaffgotsch	
Bioni		Graf Otto Wenzel von Kostitz und Keineck	
Bersch. Komp.		Kardinal von Sinzendorff	
Bioni		Graf Otto Wenzel von Kostitz und Keineck	
Bioni		Graf Hans Anton von Schaffgotsch	
Unbek. doch guter Meister			
Bioni			Siehe Nr. 1
Bioni			

„Grundlage einer musikalischen Ehrenpforte“ (Hamburg 1740). Seine durch die Anzeigen im „Schlesischen Nouvelles-Courier“, soweit mir der-

### III.

## Koloniengründung im Amte Herrnhut 1776—1785.

### Ein Beitrag zu Friedrichs des Großen Kolonisationsstätigkeit in Schlefien.

Von Karl Raebiger.

Nach dem Siebenjährigen Kriege war Friedrich der Große eifrig bemüht, die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hatte. Zu diesem Zwecke ließ er eine ausgedehnte Kolonisation des platten Landes in Angriff nehmen, vor allem in der so schwer heimgesuchten Provinz Schlefien, deren Bewohnerzahl sich von 1756—1765 um über 50 000 Seelen verringert hatte<sup>1)</sup>. Sein Bemühen war von solchem Erfolg gekrönt, daß ein schlesischer Schriftsteller 14 Jahre nach dem Kriege schreiben konnte, Schlefien habe unter österreichischer Herrschaft die Spuren des Dreißigjährigen Krieges noch 100 Jahre lang getragen, von den Nachwehen des Siebenjährigen Krieges sich aber überraschend schnell erholt<sup>2)</sup>. Freilich lauten die Urtheile darüber, ob die Kolonisation in Schlefien in ihrer Gesamtheit zweckentsprechend vorgenommen wurde, verschieden. Die einen preisen sie, so viel sie können und suchen die ungünstigen Berichte über das Erreichte der Trägheit der Beamten, die sich vielfach nur widerwillig der großen Arbeit unterzogen, in die Schuhe zu schieben, andere, wie z. B. Grünhagen<sup>3)</sup>, äußern sich recht skeptisch und behaupten, viele dieser Kolonien seien infolge ihrer ungesunden Lage in unwirtlicher Gegend und an einsamen Plätzen, wegen des knapp bemessenen Landes und schlechten Bodens zu Hungernestern geworden. Ich kann mir im Widerstreit der Meinungen kein Urtheil erlauben, sondern will mich mit zwei Fest-

<sup>1)</sup> Roser, Friedrich der Große, Bd. 2, S. 372.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 356.

<sup>3)</sup> Grünhagen, Schlefien unter Friedrich dem Großen, Bd. 2, S. 546 ff.

stellungen begnügen: einmal hat diese Kolonisation unserer Provinz einen Zuwachs von 61000 Seelen und eine nicht unbeträchtliche Vermehrung des Viehstandes sowie des Kapitalvermögens (die Eingewanderten brachten 861562 Tlr. mit) gebracht, und zum andern gehören auch nach Grünhagens Urteil die auf dem Grund und Boden des Kgl. Amtes Herrstadt, Kreis Guhrau, (bis 1818 Kreis Wohlau) angelegten vier Kolonien zu denen, die sich verhältnismäßig am besten entwickelt haben.

Wenn Grünhagen von vier Kolonien spricht, so rechnet er jedenfalls die zuerst als eigene Kolonie angelegte Wirfjebitze, die bald mit Bartschdorf zu einer Gemeinde vereinigt wurde, besonders; die beiden andern sind Königsbruch und Wilhelmsbruch. Doch nicht nur von diesen drei bzw. vier Kolonien, den sogenannten Holländereien, will ich berichten, sondern ausgehen von den einige Jahre früher im Herrstädter Amtsgebiet angelegten Dörfern Herrndorf und Königsdorf an der Militisch-Trachenberger bzw. an der polnischen Grenze des Kreises Guhrau.

Nach dem Siebenjährigen Kriege betrieb Friedrich der Große, wie ich schon im Eingang hervorhob, die Kolonisation in Schlesien mit großem Nachdruck und forderte im Jahre 1767 den schlesischen Minister von Schlabrendorff auf, ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Schlabrendorff machte Schwierigkeiten; trotzdem bestand der König auf seinem Wunsche und befahl 1769 nochmals, demselben nachzukommen<sup>1)</sup>. Doch der Minister starb im selben Jahre und Friedrich fand in seinem Nachfolger Hohm ein gefügigeres Werkzeug für seine Kolonisationspläne. Erst wurden noch die beiden teuren Jahre 1770/71 abgewartet, dann kam, datiert Breslau, den 28. August 1773, das große Edikt über die Kolonien, demzufolge in Schlesien an „schicklichen Orten“ neue Dörfer erbaut werden sollten. Das Edikt setzte für die neu zu gründenden und mit fleißigen Ausländern zu besetzenden Kolonien Staatsprämien aus, und zwar von je 150 Tlr. für eine neue Besizung, deren jeder dann mindestens acht Morgen zugewiesen werden sollten, während eine Neugründung, die auf Staats-

<sup>1)</sup> H. Fehner, Wirtschaftsgegeschichte der Provinz Schlesien, S. 148 f.

unterstützung Anspruch machte, mindestens sechs Besitzungen umfassen mußte<sup>1)</sup>. Interessant ist für unsere Tage die Bestimmung darin, daß in polnischen Gegenden nur deutsche Leute angesetzt werden sollten, in deutschen durften es auch polnische Leute sein. Der König sprach die Erwartung aus, daß Hoym die Allerhöchste Intention dieser Deklaration gemäß zur Ausführung bringen werde. Der Minister rechtfertigte dieses Vertrauen, hatte er ja doch schon lange vor Erlaß des eben erwähnten Edikts die Kammern im Jahre 1770 zur Kolonien Gründung angepornt<sup>2)</sup>.

Im Bereich des Kgl. Amtes Herrnsstadt setzte die Kolonisations-tätigkeit 1776 ein. In einem Schreiben vom 16. Januar dieses Jahres stellte der Oberbauinspektor v. Machui von der Glogauer Domänenkammer dem Oberamtmann Wittmann am Schloß Herrnsstadt seinen Besuch in Begleitung des Landschaftskonduktens Kethel in Aussicht, um wegen der schon genehmigten Erbauung zweier Dörfer an der polnischen und Trachenberger Grenze mit demselben Rücksprache zu nehmen<sup>3)</sup>. Man plante, wie aus einem Berichte der Glogauer Kammer vom Februar hervorgeht, ein Dorf mit zehn und eins mit neun Besitzungen, sowie je einen Kretscham zu errichten. Dem Amte wurde aufgetragen, für Fällung und Zurichtung des benötigten Holzes und Herbeischaffung der Materialien ungesäumt Sorge zu tragen. Schon im Juli sollte der Bau beendet und jede Stelle besetzt sein<sup>4)</sup>. Freilich, so schnell gestaltete sich die Ausführung denn doch nicht. Es galt erst, mancherlei Widerstände zu überwinden und berechnete Interessen nicht zu verletzen<sup>5)</sup>. Am 21. Februar wurde der Bau beider Dörfer den Oberamtmännern Demcker und Wittmann als Unternehmern für 3638 Tlr. übertragen<sup>6)</sup>. Das eine Dorf, später Königsdorf genannt, ostnordöstlich von Herrnsstadt, sollte ursprünglich in der Nähe von Schwinareu bei der sogenannten Otternlache angelegt werden und war auch daselbst vom Feldmesser Kethel schon

<sup>1)</sup> Grünhagen, Bd. 2, S. 546. Bresl. Staatsarch. Akten des Domänenamts Herrnsstadt. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf vol. I. <sup>2)</sup> Fehner, S. 148 f. Schreiben vom 20. August 1770. <sup>3)</sup> Staatsarch., vgl. Anmerkung 1.

<sup>4)</sup> Ebenda Bl. 6. <sup>5)</sup> Ebenda Bl. 40. <sup>6)</sup> Ebenda Bl. 19.

abgesteckt worden. Doch auf Beschwerden der Bewohner von Schwinareu, Heidchen und Woidnig wegen Beeinträchtigung ihrer Hutungsrechte wurde es ganz nahe an der polnischen Grenze, dicht bei dem jetzt zum Kreise Rawitsch gehörigen Dorfe Massel, erbaut<sup>1)</sup>. Dadurch sowie infolge Zwistigkeiten zwischen den Generalpächtern Demcker und Wittmann verzögerte sich natürlich der Bau, dessen Plan Kethel erst im Juli eingesandt hatte<sup>2)</sup>.

Die andre Kolonie, später Herrndorf genannt, östlich von Herrnstadt, dicht bei Lauskowe, einem zum Militärischen Kreise gehörigen Dorfe, war mit Ausnahme des Kretschams schon Ende Juni fertig<sup>3)</sup>. Im Herbst wurde der Bau Königsdorfs beendet, am 21. Oktober 1776 bestimmte die Glogauer Kammer die schon genannten Namen beider Kolonien<sup>4)</sup>. Freilich mag noch mancherlei zu tun übrig geblieben sein, denn erst im August des folgenden Jahres 1777 bat Demcker unter Hinweis darauf, daß er nun mit allen Arbeiten fertig sei, um Anweisung der Baugelder. Die Vermessung der Hutung durch Feldmesser Ganszer erfolgte auch erst in diesem Jahre<sup>5)</sup>. Jedenfalls ist also die Angabe Fechners (S. 153), daß beide Dörfer 1782 erbaut worden seien, unrichtig. Ansiedler meldeten sich in großer Zahl, weigerten sich aber, die Rodungen zu übernehmen, sodaß die Regierung dieselben ausführen ließ<sup>6)</sup>. Ein Kgl. Patent vom 26. August 1776 sicherte den ausländischen Kolonisten allerlei Beuefizien, Freiheiten und Exemptionen zu<sup>7)</sup>. Bald waren alle Stellen mit Wirten besetzt; die Kontrakte wurden allerdings erst im Oktober 1779 geschlossen<sup>8)</sup>. Die Stellen waren Freigärtnerstellen. In Herrndorf bekam jeder Kolonist, und zwar unentgeltlich, Wohnhaus mit Stallung, Scheuer und Hofraum, acht Morgen Magdeburgisch Maß Acker und fünf Morgen zu Gräberei und Wiesewachs<sup>9)</sup>, letztere im sogenannten Herrenwerder, von dem die Stadt Herrnstadt gegen Entschädigung

1) Bresl. Staatsarch. Akten des Domänenamts Herrnstadt. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf vol. I, Bl. 47. Entscheidung der Kammer 6. 6. 1776. 2) Ebenda Bl. 54, 58. 3) Ebenda Bl. 55. 4) Ebenda Bl. 91. 5) Ebenda Rep. 14, P. A. VIII. 56 a. 6) Ebenda Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf vol. I, Bl. 91. 88. 7) Ebenda. 8) Ebenda vol. II, Bl. 45—64. 9) Erbbrief des Gottfried Dittrich in Herrndorf, im Besitze eines Nachkommen daselbst.

einen Teil abgetreten hatte<sup>1)</sup>, sowie völlige Freiheit von Untertänigkeit, Naturaldiensten und Kontributionen, zehnjährige Freiheit vom Nahrungsgelde und dreijährige Freiheit vom Grundzins, ferner Militärfreiheit für die eigene Person und die ins Land mitgebrachten Kinder, endlich achtjährige Freiheit von allgemeinen Landesprästationen, wie Schanzarbeit u. dgl. Außerdem wurden jedem wöchentlich zwei Raff- und Beseholztag im Regl. Forst zugebilligt. Der Kolonist nahm dagegen die Verpflichtung auf sich, das Anwesen in gutem Zustande zu erhalten, nach Ablauf der drei zinsfreien Jahre jährlich 6 Tl. Zins an das Amt abzuführen, bei eventuellem Verkauf 10% des Kaufpreises als Laudemium an das Amt zu bezahlen und den Erlös wieder in Landbesitz anzulegen. Die Stelle durfte übrigens nur an einen Ausländer verkauft werden. Ursprünglich hatte man beabsichtigt, 30—40 Tl. für jede Wirtschaft zu fordern, mußte jedoch davon wegen der Mittellosigkeit der Kolonisten Abstand nehmen<sup>2)</sup>.

Die Stellen in Königsdorf hatten die gleiche Größe wie die in Herrndorf und wurden unter denselben Bedingungen vergeben. Eine Ausnahme bildeten die beiden Kretscham- bzw. Erbscholtiseistellen, die nicht acht, sondern zwölf Morgen Ackerland bekamen<sup>3)</sup>. Beide Scholtiseien wurden ebenfalls unentgeltlich verliehen<sup>4)</sup>, natürlich gegen jährlichen Schankzins. Man hatte sie zwar an den Meistbietenden verpachten wollen, aber es hatten sich nur ungeeignete bzw. zahlungsunfähige Bieter zum Termin eingefunden<sup>5)</sup>. Alle Wirte in beiden Dörfern waren Ausländer, und zwar beide Kretschaminhaber aus Sachsen, sämtliche andern stammten aus Polen, waren freilich der Nation nach Deutsche und z. T. schon vorher in Preußen ansässig gewesen<sup>6)</sup>. Es hatte gewiß ziemliche Schwierigkeiten gemacht, den aus Polen Kommenden den Eintritt ins Land zu ermöglichen. Wie aus einem Bericht des Oberamtmanns Wittmann hervorgeht, wollten

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf vol. II, Bl. 36 (5. 3. 1779).

<sup>2)</sup> Ebenda vol. I, Bl. 62.

<sup>3)</sup> Ebenda vol. II, Bl. 24, 44.

<sup>4)</sup> Ebenda vol. I,

Bl. 79, u. Rep. 223 b Amtsg. Herrnsdorf Acc 75/02 Nr. 7 u. 8. Herrndorfer und Königsdorfer Kaufbücher.

<sup>5)</sup> Vgl. Anm. 1, vol. I, Bl. 79, u. vol. II, Bl. 24.

<sup>6)</sup> Die Namen der Herrndorfer Wirte nebst Heimatsort sind zu finden im Bresl. Staatsarch. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf und Herrndorf.

sie ihre polnischen Herrschaften nicht freigegeben<sup>1)</sup>. Doch wir wissen, daß Friedrich der Große, wenn es sich um Heranziehung von Kolonisten handelte, von Bedenklichkeiten frei war. Durch ein Edikt vom Jahre 1770<sup>2)</sup>, das er in Polen verbreiten ließ, lockte er die Leute. An der Grenze hatte er einmal drei Regimenter Aufstellung nehmen lassen, die sich unter allerlei nichtigen Vorwänden, z. B. Empfangnahme von Pferdetransporten aus der Ukraine, vor Streifzügen bis tief hinein ins Polenland nicht scheuten und die förmlich fliehenden Ansiedler schützend in Empfang nahmen<sup>3)</sup>.

Es waren kleine Dörfer, von deren Gründung bisher berichtet worden. Herrndorf zählte 1788 72 Seelen, alle evangelisch, nur eine Person katholisch<sup>4)</sup>; um 1840 betrug die Seelenzahl 97<sup>5)</sup> und 1905 nur 50. Die Zahl der Besitzungen, zehn, ist bis heutigen Tages dieselbe geblieben. Von den alten Kolonistenfamilien ist nur noch eine (Dittrich) am Orte ansässig. Im März dieses Jahres ist eine Herrndorfer Wirtschaft als erste von sämtlichen in den Herrstädter Kolonien Friedrichs des Großen durch Kauf in polnische Hände übergegangen.

Königsdorf zählte 1788 77 Seelen, davon sieben (eine Familie) katholisch, um 1840 100 und 1905 84 Seelen<sup>6)</sup>. Schon 1786 war in diesem Dorfe eine neue Freigärtnerstelle für einen ehemaligen, aus Sachsen stammenden Husaren, sowie einige Jahre später ein Zollhaus errichtet worden<sup>6)</sup>. 1792 hatte man den Kolonisten, deren Äcker nicht besonders fruchtbar<sup>7)</sup> und deren Wiesenland zumeist sumpfig war, noch 30 Morgen Bruchland an der polnischen Grenze überwiesen<sup>8)</sup>. Heute besitzt das Dorf 17 Wirtschaften. Von den alten Kolonistenfamilien befinden sich noch drei am Orte (Anders, Wende, Leuschner). 1790/91 betrug der Steuerertrag Herrndorfs über 71, Königsdorfs über 93 Tl.<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf vol. I, Bl. 61. Bericht vom 23. 7. 1776. <sup>2)</sup> Vom 5. 1. 1770, vgl. Behaim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, S. 321. <sup>3)</sup> Ebenda S. 326. <sup>4)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsbruch, Bl. 6. <sup>5)</sup> J. G. Knie, Alphabet. stat.-topogr. Übersicht der Dörfer in Schlessen. <sup>6)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 43, F. W. D.-A. Königsdorf vol. III, Bl. 59 u. 100. <sup>7)</sup> Ebenda Rep. 199 M. R. V 62 vol. IV, Bl. 52. <sup>8)</sup> Ebenda Rep. 43 F. W. D.-A. Königsdorf vol. III, Bl. 93. <sup>9)</sup> Ebenda P. A. VIII 56e vol. I, Bl. 88.

Ue wir uns den anderen Kolonien zuwenden, muß noch der Herrndorfer Schule Erwähnung geschehen. Es ist völlig unverständlich, warum man nicht die Kinder der Herrndorfer Kolonisten nach dem nur wenige Minuten entfernten Schuldorfe Lauskowe eingeschult hat. Wohin die Kinder zuerst zur Schule gingen, ist unbekannt (vielleicht nach Bobile), später mußten sie nach dem ziemlich weit entfernten Königsbruch wandern. Noch im Jahre 1789 wurde der Antrag des Königsbrucher Pastors Hermann abgelehnt, in Herrndorf einen eigenen Schulhalter anzustellen, und zwar wegen der Kleinheit des Dorfes<sup>1)</sup>. Doch schon Ende dieses Jahres amtierte daselbst ein Neben Schulhalter, der in einer Bauernstube Unterricht gab, bis dann 1791 ein eigenes Schulhaus erbaut wurde<sup>2)</sup>. Die Einschulung der Kinder nach Königsbruch war allerdings sehr unzuweckmäßig gewesen, nicht bloß wegen der Entfernung, sondern weil bei den jährlichen Überschwemmungen der Horle jede Verbindung zwischen den beiden Dörfern aufgehoben war. Freilich führte die Herrndorfer Schule stets ein trauriges Dasein; die Lehrer hielten nie lange in der schlecht besoldeten Stelle aus, und oft mußten die Schulhalter aus Königsbruch oder aus Lauskowe das Amt interimistisch versehen, da sich bei Vakanzzeiten keine Bewerber fanden<sup>3)</sup>. Von 1790—1831 amtierten fünf Lehrer<sup>4)</sup>; die Zahl erscheint verhältnismäßig gering, aber es finden sich jahrelange Vakanzzeiten dazwischen. Von 1831 an wurde die Schule, die beispielsweise 1811 nur 20 Kinder zählte, vom Lauskower Lehrer verwaltet. Erst 1847 wurden die Kinder endgültig nach Lauskowe überwiesen und die Schule aufgehoben<sup>5)</sup>.

Die andern Kolonien im Amte Herrnsdorf, denen wir nun unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen, sind entschieden von größerer wirtschaftlicher Bedeutung als die eben behandelten.

Es bestand wohl von vornherein die Absicht, im Amtsgebiet noch mehr Dörfer anzulegen, nur setzte der Platz, an welchem man sie

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. D.-A. Herrndorf. 17. 4. 1789.    <sup>2)</sup> Vgl. Knie a. a. D.

<sup>3)</sup> Königsbrucher Pfarrakten.    <sup>4)</sup> Ebenda. — Es amtierten Chr. Vogel bis 1796; Chr. Kessel, von 1798—1800; Ludwig Herbst, von 1804—1806; August Schirmer, von 1808—1814; Gottlob Neugebauer, von 1818—1831.    <sup>5)</sup> Feige, Festpredigt zur Feier des 50jähr. Jubiläums der Königsbrucher Kirche 1838 nebst einigen geschichtlichen Nachrichten. Kamitzsch (ohne Jahreszahl).

erbauen wollte, sehr umfangreiche und kostspielige Flußregulierungen voraus. Friedrich der Große hatte schon im Oktober 1775<sup>1)</sup> „für die Dörfer in Niederschlesien an der Bartsch und daherum 200 000 Tlr. aparte“ angewiesen und gewährte 1776 30 000 Tlr. für die Regulierung der Bartsch<sup>2)</sup>. 1777 hören wir von dem Plane, noch einige Dörfer im Amte Herrnsstadt zu erbauen. Die Anregung dazu hatte Hoym gegeben, und der Kriegs- und Domänenrat Caspary in Glogau trat diesem Gedanken in einem Promemoria vom 27. Juli 1777 an Hoym näher<sup>3)</sup>. Er legte dar, daß das in Aussicht genommene Gebiet an der Bartsch, der Horle und dem Herzogsstrom aus Erlenbrüchen und Moräften bestehe und durch die schon seit Jahren geplante umfangreiche Flußregulierung ausgetrocknet werden könne, wenn es mit Dämmen umgeben werde<sup>4)</sup>. Die Größe des in Frage kommenden Gebietes betrage 3809 Morgen; wenn man das infolge der Regulierung und der Aufschüttung der Dämme verlorengehende Land in Abzug bringe, so könne man auf 2500 Morgen rechnen. Caspary schlug nun die Erbauung von vier Dörfern mit je 25 Besitzungen, jede 25 Morgen groß, vor. Als Kolonisten seien nur Ackerbauer anzusetzen, keine Handwerker. Sämtliche Gräben, Dämme und Rodungen müßten vom Amte ausgeführt werden.

Augenscheinlich war Caspary für seinen Plan sehr begeistert, denn schon vier Tage nach obigem Schreiben an Hoym nahm er mit Oberamtmann Demcker und einigen Forstbeamten eine Lokalbesichtigung vor<sup>5)</sup>. Freilich stellte sich dabei heraus, daß der Verwirklichung des Planes viele Schwierigkeiten entgegenstanden. Die Kommission konnte nur die Ränder des fraglichen Gebietes besichtigen, da alles voll Wasser war. Das Amt, dem jedenfalls vor der großen, mit der Anlegung von Kolonien in diesem Gebiet verbundenen Arbeit graute,

1) 16. Okt. 1775; vgl. Behaim-Schwarzbach, S. 320. 2) Fehner, S. 150.

3) Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. V 62 vol. IV Akta betr. Räumung des Bartschflusses, Bl. 38 ff. 4) Ein Plan zur Bartschregulierung war schon lange von Deichinspektor Geißler und Oberdeichinspektor Neuwirth ausgearbeitet worden,

da die Hochwasser ungeheuren Schaden im Amtsforst anrichteten. Seiner Ausführung setzten die Anlieger Widerstand entgegen. (Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. V 62 vol. I, Bl. 14, 36, 78, 112—126, 197.) 5) Ebenda vol. IV, Bl. 43.

erhob allerlei Einwendungen, die sich auf Hutungsgerechtigkeiten in den Amtsdörfern, mangelndes Bauholz im Amtsforst und Ausfall an Jagdpacht, sowie auf die sehr großen Kosten der Rodungen, Gräben, Dämme und Schleusen bezogen. In einem ausführlichen Bericht vom 3. August 1777<sup>1)</sup> entwickelte Demcker alle diese Einwendungen und kam zu dem Ergebnis, daß eine Kolonisation in dem fraglichen Gebiete unmöglich sei. Doch all dies dämpfte Casparys Eifer nicht. In einem Schreiben an Hoym<sup>2)</sup> schilderte er die Ergebnisse der Lokalbesichtigung und legte dar, daß seine Pläne natürlich die Ausführung der Flußregulierung, deren Kosten auf fast 23 000 Tl. geschätzt wurden, zur Voraussetzung hätten. Dann sei Gelegenheit zu fünf Dörfern vorhanden; das eine könne im Wirsebinzer Bruch und an der Raßenlache, über 146 Morgen groß, angelegt werden; das zweite mit 648 Morgen in der Moschine, der Blun= (?) Lache und bei den vier Buchen; das dritte mit 520 Morgen im Oberstrauch (vom Wolfswurf an bis zum grünen Berge), im Niederstrauch, dem Wolfswerder und der Schaller Kehle; das vierte mit 576 Morgen in der Dressellache, der weißen, dünnen und großen Kehle, der Stenzel- und Scheffellache und dem nassen Werder; das fünfte mit 660 Morgen im Hadernick, der Morgenstern- und der Strenzer Werderlache beim Hiersberge. Für das erste Dorf in der Wirsebinze schlug er acht Freigärtnerstellen von je zwölf Morgen und eine Häuslerstelle von zwei Morgen Größe vor; für das Dorf in der Moschine 22 solcher Stellen mit je 20 Morgen, sowie zwei Freihäuslerstellen für einen Lehrer und einen Professionisten; für das dritte Dorf im Strauchbruche und das vierte in der Dressellache je 17 Freigärtnerstellen mit je 20 Morgen Land und drei Freihäuslerstellen; das fünfte im Hadernick sollte 20 Stellen in gleicher Größe und vier Freihäuslerstellen bekommen. Die Kosten dafür berechnete er auf etwas über 46 000 Tl.

Dieser Plan fand Hoyms Billigung nicht<sup>3)</sup>. Der Minister legte dar, daß solche Kolonien nur da von Vorteil seien, wo wirklich über-

1) Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M: R. V 62 vol. IV, Bl. 69 ff.    2) 11. August 1777. Ebenda Bl. 43.    3) Ebenda Bl. 114. — 6. Sept. 1777.

flüßiges Terrain vorhanden und kein anderes Mittel sei, Subsistenz zu gewinnen als Ackerbau. Schon die bisher im Amte gebauten Kolonien entsprächen nicht seiner Absicht, er habe aber nichts tun können wegen der großen Eile, mit der alles betrieben worden sei. Im Einverständnis mit dem Könige beabsichtige er, auf dem ausgewählten Gebiete Schweizereien oder Viehhöfe lediglich zur Viehzucht und Molkennutzung anzulegen, so wie es innerhalb der Kurmark in der Havelgegend mit vielem Erfolge geschehen sei. Etwas Derartiges fehle der Provinz Schlesien und keine Gegend als diese schicke sich besser dazu. Hoym setzte deshalb fest, es seien Viehhöfe von je 60 oder 100 Morgen Größe anzulegen und mit den großen Viehhöfen eine Häuslerstelle in schickliche Verbindung zu setzen. Diese Viehhöfe sollten dann immer auf 12 Jahre verpachtet werden. Auf diese Weise entstanden auch nicht so große Kosten.

Zur Durchführung dieses Planes ernannte die Domänenkammer in Glogau eine aus 5 Personen bestehende Kommission<sup>1)</sup>, über deren Tätigkeit nichts zu ermitteln war.

Im folgenden Jahre 1778 verursachte der bayrische Erbfolgekrieg ein Stocken der Kolonisationsstätigkeit, da der König kein Geld flüssig machen konnte<sup>2)</sup>. Im Dezember 1779 aber ließ Friedrich den Landräten wiederum die Anlegung neuer Etablissements auf dem Lande einschärfen, und mitteilen, daß er für das Jahr 1781 eine ansehnliche Geldsumme zu diesem Zwecke ausgeworfen habe<sup>3)</sup>. Noch einmal versuchte das Amt Herrnsdorf, den ganzen Plan zu hintertreiben und gab an, es seien im Amtsgebiet keine Plätze zu Kolonien vorhanden<sup>4)</sup>. Es war umsonst; das Werk nahm seinen Fortgang, und zwar im Sinne der schon mitgetheilten Vorschläge Hoym's. Die Domänenkammer Glogau regte im Juli 1780 die Anlegung von 16 Schweizereien an. Sie bemerkte dabei, daß auf denselben 849 Stück Vieh gehalten werden könnten und versprach sich einen Geldertrag von über 2520 Tlr. Damit

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. V 62 vol. IV, Bl. 124. — 1. Okt. 1777. Die Kommission bestand aus den Herren Oberforstmeister v. Wedell, Kriegs- und Domäneurat v. Reibnitz, Hauptmann v. Müßgall auf Pluskau u. Ostrawe, Oberbaudirektor v. Machui und Oberdeichinspektor Neuwirth jun. <sup>2)</sup> Fechner S. 150.

<sup>3)</sup> Bresl. Staatsarch. D.-A. Königsdorf vol. II, Bl. 93. <sup>4)</sup> Ebenda Bl. 94.

verzinsfe man 63 000 Tlr. zu 4%, und die ganzen Kosten der Anlage würden noch nicht 40 000 Tlr. betragen<sup>1)</sup>. Später ist dann die Rede von 28 Molkereien. Aus welchem Grunde man von diesem Plane Abstand nahm, ist nicht ersichtlich; jedenfalls hören wir im Dezember 1780 zum ersten Male von der Anlegung von 40 Holländereien, jede zu 102 Morgen, auf dem jetzt auf 4080 Morgen geschätzten Gebiet<sup>2)</sup>. Man berechnete, daß jeder Wirt einschließlich Gefinde 7—8 Personen im Hause haben werde, ferner 2 Pferde und 1 Fohlen, 12—13 Kühe und 4—5 Stück Jungvieh. Es würden demnach durch die Anlage zugezogen 300—320 Seelen, 80 Pferde, 40 Fohlen, 80 Zugochsen, 20 Stamm Ochsen, 500 Kühe. Der Ertrag würde bestehen in 30 000 Pfd. Bresl. oder 25 857 Pfd. Berl. Gew. Butter und 160—200 Stück Jungvieh. Wenn man nach den üblichen Freijahren nur neun Groschen Zins für den Morgen, also von einer Holländerei 30 Tlr. 18 Gr., zusammen aber 1224 Tlr. Zins rechne, so würde, da für jeden Wirt nur 580 Tlr. aufzuwenden seien, das erforderliche Kapital von 23 200 Tlr. einschließlich der Kosten für Gräben u. dgl. in Höhe von 7400 Tlr., insgesamt also von 30 600 Tlr. zu 4% verinteressiert; dabei habe man noch nicht die Laudemien, d. h. 10% Abgabe vom Kaufgeld bei eventuellen Verkäufen, in Betracht gezogen.

Der König war mit diesem Plane jedenfalls sehr einverstanden und drückte in einem Schreiben an Hoym<sup>3)</sup> vom 30. Dezember seine Befriedigung darüber aus. Dabei fügte er hinzu, daß er in der Kolonie Königshorst bei Fehrbellin<sup>4)</sup> eine holländische Familie, die das Buttermachen recht verstehe, habe ansetzen lassen, welche die dortigen Leute darin unterrichte und ihnen all das weise, wie gute und schmackhafte Butter, die nicht so leicht verderbe, gemacht werden muß. Er gab dem Minister auf, „einen vernünftigen Menschen von der dortigen Kammer, der ein bißgen was verstehe“, nach Königshorst zu schicken, um dort das Buttermachen anzusehen, desgleichen die Maschinen und Gerätschaften, die dazu gebraucht werden usw. Das solle er alles in Schlefien

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. I, Bl. 9.    <sup>2)</sup> Ebenda Bl. 63. — 6. Dez. 1780.    <sup>3)</sup> Ebenda Bl. 64 u. 80. — 30. Dez. 1780.    <sup>4)</sup> Friedrich Wilhelm I. hatte im Amte Königshorst in der Kurmark die Kolonie Königshorst gegründet. Vgl. Behaim-Schwarzbach S. 517.

wiederfagen und den Leuten weisen. Ich füge hier an, daß Friedrich in der von seinem Vater angelegten Kolonie im Amte Königshorst, in der sich seit seines Vaters Zeiten eine Käse- und Butterungsschule befand, eine „ordentliche Akademie des Buttermachens“ eingerichtet und eine Familie aus dem Amte Leer zur Leitung derselben hatte kommen lassen<sup>1)</sup>. In einem Nachtrage zu obigem Briefe vom Januar 1781 erkundigte er sich bei Hoym nach den Kosten und schrieb auf erhaltenen Bericht<sup>2)</sup> an denselben, ihm gefiele alles recht gut, nur könnte er im laufenden Jahre kein Geld dazu hergeben<sup>3)</sup>. — Trogdem gingen die Vorbereitungen weiter. Hoym schickte als den „vernünftigen und ein bisgen geschickten Menschen“ im August 1781 den Domänenrat Casparj nach Königshorst, der denn auch in einem ausführlichen Schreiben über seine Beobachtungen dem Minister Bericht erstattete<sup>4)</sup>. Da inzwischen auch die Arbeiten zur Austrocknung der Sümpfe und Brüche ihren Fortgang genommen hatten, untersuchte Casparj mit Oberamtmann Leopold aus Leubel und dem Wirtschaftsinspektor Peucker aus Primkenau die Bodenverhältnisse<sup>5)</sup>. Nun schritt man zum Bau der Dämme und der Arbeit des Rodens. Vor Eintritt des Frostes 1781 waren im Strauchbruch schon über 100 Morgen gerodet. Im Winter regulierte man die Horle, räumte im nächsten Jahre die Bartsch und steckte die Ländereien im Strauchbruche und in der Wirsebinze ab<sup>6)</sup>. Immer noch versuchte man, ob man nicht durch Ersparung einiger Dämme die auf 9208 Tlr. (nach einem andern Projekt auf 7836 Tlr.) berechneten Kosten verringern könne. Doch das wurde als unmöglich bezeichnet<sup>7)</sup>. 1783 waren die Gebäude im Strauchbruch und in der Wirsebinze fertiggestellt, die Wirtschaften standen bis zur Vergebung an die Kolonisten in Administration<sup>8)</sup>. Am 3. November kam der Minister selbst in Begleitung Casparjs<sup>9)</sup> und nahm alles

1) Behaim-Schwarzbach S. 278. — Das Orig. dieser Kabinettsorder i. Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. I, Bl. 168. 2) Ebenda Bl. 71 ff. 3) Ebenda Bl. 80. — 17. 1. 1781. 4) Ebenda Bl. 207, 212. — Reiseantritt am 27. 7. 1781. Bericht darüber vom 12. 8. 1781. 5) Ebenda Bl. 258. 6) Ebenda vol. II, Bl. 2, 90, 170; Rep. 14 P. A. VIII 56 c vol. 1, Bl. 8. 7) Ebenda Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. III, Bl. 11, 13. 8) Ebenda Rep. 14 P. A. VIII 56 c vol. I, Bl. 19. 9) 3. 11. 1783. Ebenda Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. III. Bl. 22.

genau in Augenschein. Die 13 fertiggestellten Holländereien (drei in der einen und zehn in der andern Kolonie) fanden seinen Beifall; den Gebäuden in der Wirsebinze gab er allerdings hinsichtlich der baulichen Ausführung den Vorzug. Er bestimmte, daß in der Moshine statt 15 nur 12 kleinere Wirtschaften und eine größere als Kretscham und Scholtisei errichtet werden sollten. Die andern noch geplanten 14 sollten aber nicht abwärts des Strauchbruches, wie vorgesehen war, sondern mehr in der Nähe der sonst ganz einsam und versteckt liegenden Wirsebinzer Holländereien erbaut werden. Zunächst aber solle man sich 1784 auf den Bau der Moshine beschränken. Jedoch sei schon auf die Heranziehung von 40 Familien, sowie auf den Bau einer Kirche, Pfarre und Schule und zweier Windmühlen Bedacht zu nehmen. Als geeignetsten Platz für die Kirche bezeichnete er eine Stelle am sogenannten Heiderande zwischen Strauch und Moshine. Die Alleen solle man mit Pappeln bepflanzen.

Bald nach dieser Besichtigung schlug die Kammer dem Minister vor, dem neuen, nach dem Modell der Holländereien im Amte Königshorst erbauten Dorfe den Namen Königshorst zu geben<sup>1)</sup>. Der Vorschlag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß die Namensgebung noch Zeit habe bis zur Vollendung des andern Dorfes<sup>2)</sup>.

1784 wurden die 13 Holländereien in der Moshine erbaut<sup>3)</sup>, 1785 die letzten 14 zwischen dem Strauch und der Wirsebinze, beim grünen Berge<sup>4)</sup>. Die Alleen an den Wiesen und Hutungen wurden statt mit Pappeln mit Salzweiden bepflanzt<sup>5)</sup>.

Noch ehe alle vier Kolonien fertig waren, schlug Ende April 1785 die Glogauer Kammer dem Minister folgende Namen für dieselben vor: die 10 Wirtschaften im Strauch sollten den Namen Königbruch erhalten, die 13 in der Moshine Wilhelmsbruch, die 14 an der Bartsch nebst den drei in der Wirsebinze Bartschdorf<sup>6)</sup>. Der Vorschlag fand des Ministers Beifall. So waren drei Dörfer mit 40 Wirtschaften entstanden; die Kosten dafür beliefen sich bis Ende Februar 1785 auf

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. III, Bl. 49. — 30. 12. 1783.

<sup>2)</sup> Ebenda Bl. 51. — 14. 1. 1784.

<sup>3)</sup> Ebenda Bl. 52.

<sup>4)</sup> Ebenda Bl. 108,

Rep. 14 P. A. VIII 56 e vol. I, Bl. 3.

<sup>5)</sup> Ebenda 56 c vol. I, Bl. 20.

<sup>6)</sup> Ebenda

vol. III, Bl. 26. — 30. 4. 1785.

44430 Tlr., sind aber in Wirklichkeit höher, da ja das letzte Dorf um diese Zeit noch nicht fertig war<sup>1)</sup>.

In Königsbruch betrug die Größe der Wirtschaften 100—115 Morgen; der beträchtlichere Teil des Landes, je 60—70 Morgen, war zu Wiesewachs und Hutung bestimmt<sup>2)</sup>; in Wilhelmsbruch waren die Koloniestellen 50—52 Morgen<sup>3)</sup>, die Scholtisei über 105 Morgen groß; in Bartschdorf 50 Morgen, die Scholtisei über 93 Morgen<sup>4)</sup>; die drei Wirtschaften in der Wirsebinze hatten die Größe von 103—118 Morgen<sup>5)</sup>. Letztere drei wurden verkauft<sup>6)</sup>, die Stellen in Bartschdorf unentgeltlich vergeben, ebenso die in Wilhelmsbruch; von den zehn in Königsbruch wurden nur zwei verkauft, und zwar für den billigen Preis von 100 bzw. 200 Tlrn.<sup>7)</sup>. Die Freiheiten, die den Kolonisten gewährt, und die Verpflichtungen, die ihnen auferlegt wurden, waren bis auf geringe Unterschiede die gleichen wie in Königsdorf und Herrndorf. Die Äcker waren nur zum Teil gerodet, die andern Rodungen mußten die Leute selbst ausführen. Den gerodeten Teil hatte die Regierung bestellen lassen und verpflichtete die Kolonisten, die dafür aufgewandten Kosten binnen drei Jahren abzuführen. Vieh war mit großen Kosten, z. T. aus Ostpreußen, bezogen worden. Jeder Kolonist war gehalten, die Melkerei auf holländische Art zu betreiben und bekam zu diesem Behufe eine Anweisung. Im Herbst 1784 waren in Königsbruch und in der Wirsebinze sämtliche Stellen vergeben<sup>8)</sup>, im Herbst 1785 die Stellen in Wilhelmsbruch, Anfang des Jahres 1787 die Wirtschaften in Bartschdorf<sup>9)</sup>.

Kolonisten hatten sich, dank der Werbetätigkeit der Agenten Friedrichs, in beträchtlicher Zahl gemeldet, es konnten gar nicht alle bedacht werden, und viele kamen schon lange vor der Fertigstellung der Holländereien, sodaß sie vom Amte unterstützt werden mußten. In

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 14 P. A. VIII 56 c vol. III, Bl. 40. <sup>2)</sup> Ebenda 56 a, Bl. 70, 73; 56 c vol. II, Bl. 5. <sup>3)</sup> Ebenda 56 g vol. II, Bl. 9. <sup>4)</sup> Ebenda 56 e vol. II, Bl. 16, 28; vol. I, Bl. 28. <sup>5)</sup> Ebenda 56 c vol. I, Bl. 78. <sup>6)</sup> Für 430 bzw. 350 bzw. 150 Tlr. Vgl. ebenda vol. II, Bl. 43; Rep. 223 b Amtsg. Herrstadt Acc 75/02 Nr. 1, Bl. 1, 5, 9. <sup>7)</sup> Ebenda Rep. 14 P. A. VIII 56 e vol. I, Bl. 28; Rep. 223 b Amtsg. Herrstadt Acc 75/02 Nr. 1, Bl. 21 ff. Ortsakten; ebenda Nr. 9 Kaufbücher. <sup>8)</sup> Ebenda.

Marienwerder hatte der Kammerdirektor von Nordwitz<sup>1)</sup> Kolonisten geworben, in Frankfurt Major v. Capeller<sup>2)</sup>. Die Kolonisten kamen vielfach mit überfchwenglichen Erwartungen und fühlten sich dann oft enttäuscht. Eine Anzahl von ihnen war aus der Kurpfalz, wo die Leute ihres reformierten Bekenntnisses wegen Bedrückungen zu leiden hatten.

Von den Königsbrucher Kolonisten stammten fünf aus Schlesien, vier aus der Danziger Gegend, einer aus der Pfalz; von den drei Wirsebinzer Wirten stammten zwei aus Schlesien, von einem (der sehr bald starb) konnte ich die Heimat nicht feststellen; die 13 Kolonisten in Wilhelmsbruch waren mit Ausnahme von vier Pfälzer, einer stammte aus Slavonien, einer aus Schlesien, einer aus der Danziger Gegend und einer aus Breslau; die Bartschdorfer Kolonisten waren sämtlich Pfälzer, nur einer stammte aus Wien; zehn von den Kolonisten waren Militärinvaliden, z. T. mit schweren Schäden<sup>3)</sup>. In Wilhelmsbruch hatte man geplant, sechs Holländereieu auf der einen Seite an Pfälzer, die sechs andern an Danziger Kolonisten zu vergeben, „um zu veranlassen, daß eine Nation die andere zur Industrie anfeuere“. Die Scholtisei in der Mitte sollte dagegen ein Inländer, der der Landesverfassung kundig wäre, bekommen<sup>4)</sup>. Aus diesem Plane wurde aber nichts. Die Ausländer hatten Reisegeld und einen Generalpaß durch Deutschland erhalten. Mit den Danziger Kolonisten machte man übrigens schlechte Erfahrungen und war froh, daß einige von ihnen bald wieder verkauften.

Von den ursprünglichen Kolonistenfamilien befinden sich in Königsbruch zurzeit noch zwei (Schwede und Hierse), ferner die Windmüllerfamilie; in Wilhelmsbruch keine mehr; in Bartschdorf sind noch vier von den alten Familien (Scheer, Koch, Hain, Befang), eine fünfte noch vorhandene ist nach Wilhelmsbruch verzogen (Minke); in der Wirsebinze ist noch eine der alten Familien (Water). Ich muß aber darauf hinweisen, daß einige der jetzt in diesen Dörfern anässigen

1) Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. II, Bl. 121. 2) Ebenda vol. IV, Bl. 18. 3) Betr. Namen der Kolonisten vgl. ebenda Rep. 223 b Amtsgericht Herrnsstadt Acc 75/02 Nr. 9 Kaufbücher; Rep. 14 P. A. VIII 101 i Tabelle. 4) Ebenda Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. III, Bl. 87.

Familien schon kurz nach der Gründung der Kolonien ihre Besitzungen von den ersten Ansiedlern erkaufte haben.

Die oben mitgeteilte Berechnung des Feldmessers Sandmann vom Jahre 1780, der zufolge man durch die 40 Holländereien etwa 300 bis 320 Seelen in die Gegend bekommen werde, traf fast genau zu. 1788 befanden sich in den Kolonien 339 Personen, und zwar in Königsbruch 113 (12 kath., die andern ev.), in Wilhelmsbruch 112 (10 kath., 43 reformiert, die andern ev.), in Bartschdorf mit Wirsebinze 114 (19 kath., 74 ref., 21 ev.)<sup>1)</sup>. Schon 1791/92 brachten die Dörfer dem Amt eine Einnahme von 1350 Tln. Um 1840 betrug die Gesamtinwohnerzahl 510 Personen (203, 127, 180)<sup>2)</sup>, zurzeit hat sie abgenommen und betrug 1905 nur 394 Personen (176, 78, 140).

Die ersten Jahre waren für die Kolonisten recht schwere; harte Winter, Frühjahrserfroste und Überschwemmungen setzten ihnen sehr zu<sup>3)</sup>. Die Dörfer selbst vergrößerten sich bald durch Erbauung einer Windmühle und einiger neuer Häuslerstellen, die z. T. mit Handwerkern, (Schmied, Schuhmacher, Schneider usw.) besetzt wurden. Königsbruch zählt heut 15, Wilhelmsbruch 17 und Bartschdorf 19 Wirtschaften.

Von vornherein war die Erbauung einer Kirche und Schule in Königsbruch ins Auge gefaßt worden. Der Minister hatte, wie ich schon erwähnte, bei seiner Anwesenheit in Königsbruch den Kirchplatz bestimmt und schon fünf Wochen später trat Caspary in einem Schreiben an Hoym diesem Gedanken näher<sup>4)</sup>. Die Ausführung selbst verzögerte sich wegen Mangels an Geld, man mußte deswegen sogar das Roden des Kirchplatzes, mit dem Anfang 1785 begonnen worden war, wieder sistiren<sup>5)</sup>. Inzwischen beschäftigte man sich mit der Aufstellung und Prüfung von Kostenanschlägen. Der erste vom Jahre 1784 belief sich für Kirche, Kirchhof, Pfarre und Schule auf 4968 Tlr., außer den Rodungskosten<sup>6)</sup>. Die Kirche allein nebst der Kirchhofsumzäunung sollte 2123 Tlr. kosten. Ein zweiter Plan in fast gleicher Kostenhöhe,

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 43 D.-A. Königsbruch.

<sup>2)</sup> J. G. Knie a. a. D.

<sup>3)</sup> Bresl. Staatsarch. P. A. VIII 56 g vol. III, Bl. 12.

<sup>4)</sup> Ebenda Rep. 199

M. R. XI 23 c vol. III, Bl. 39. — Glogau, 10. 12. 1783.

<sup>5)</sup> Ebenda Rep. 14

P. A. VIII 56 e vol. I, Bl. 2.

<sup>6)</sup> Ebenda Rep. 199 M. R. XI 23 c vol. III,

Bl. 232.

vom Februar 1786, gefertigt von Bauinspektor Haeber, sah eine hölzerne Kirche, mit Ziegeln ausgeflochten und gedeckt, sowie einen hölzernen Glockenturm vor; ein dritter für eine massive Kirche mit Turm, von demselben, berechnete die Kosten auf etwas über 4000 Thl.<sup>1)</sup>. Alle drei Pläne kamen nicht zur Ausführung, sondern ein Plan des Baudirektors Schulze aus Glogau; den Ban selbst führte Oberamtmann Demcker mit Herrnsstädter Handwerksmeistern aus<sup>2)</sup>. Noch ehe man so weit kam, den Grundstein zur Kirche zu legen, war die Schule eingerichtet worden. Der erste Lehrer Paschke zog schon am 1. Februar 1787 an, seine ordentliche Bestätigung erfolgte allerdings erst über ein Jahr später<sup>3)</sup>. Er gab wohl zunächst in einer Bauernstube Unterricht, denn das Schulhaus wurde erst 1788 fertig. Der jetzige Lehrer und Kantor ist der vierte im Ort<sup>4)</sup>.

Endlich, am 22. August 1787, erfolgte die Grundsteinlegung der Kirche; die Feier dabei vollzog Senior Ulrici aus Herrnsstadt. Gleichzeitig mit der Kirche wurde die Pfarre, für die man ein Grundstück von 105 Morgen Größe bestimmt hatte, gebaut<sup>5)</sup>. Am 25. September 1788 hielt der erste Pastor Hermann, bisher Rektor in Stroppen, seinen Einzug in die Gemeinde. Bei der Bartschbrücke zwischen Bartschdorf und Leubel empfing ihn der Organist Paschke und geleitete ihn singend bis zur Pfarrwohnung. Auf Bitten der Gemeinde hielt P. Hermann vorläufig in der Schule Erbauungsandachten<sup>6)</sup>. Am 19. Oktober erfolgte endlich die feierliche Einweihung der Kirche, eines massiven, stattlichen Baues, der von vornherein auf ein beträchtliches Anwachsen der Gemeinde eingerichtet war. Eine Orgel bekam sie übrigens erst im Jahre 1828. Das Gotteshaus erhob sich auf einem weiten, freien, mit Akazien bepflanzten Platze<sup>7)</sup>. Mit der Einweihung wurde

1) Bresl. Staatsarch. Rep. 199 M. R. XI 23c vol. IV, Bl. 142. — 19. 2. 1786.

2) Stadtmaurermeister Joh. Franz und Stadtzimmermeister Friedrich Kohnke. Vgl. Festpredigt zum 50jähr. Jubiläum. 3) Juli 1788. Bresl. Staatsarch. Rep. 43 F. W. D.-A. Königsbruch, betr. Anstellung eines Schulhalters. 4) Paschke 1787—1798, Koflitz 1798—1828, Herrnwald 1828—1872, Zwirner von 1872 an.

5) Bresl. Staatsarch. D.-A. Königsbruch und Festpredigt. 6) Vgl. Pfarrarchiv in Königsbruch. — Festpredigt. — D.-A. Königsbruch Bl. 27. 7) Die Akazien gingen schon im folgenden Winter ein und wurden durch Linden ersetzt. D.-A. Königsbruch, betr. Befämung, Bl. 24.

die Einführung des Pastors Hermann verbunden. Dieselbe war dem Superintendenten Schulze aus Wohlau und dem Domänenrat Caspary übertragen worden. Schulze hielt die Einführungsrede über 2. Mos. 20, 24, der neue Pastor seine Antrittspredigt über 2. Kor. 7, 16. Senior Ulrici aus Herrnsstadt hielt Beichte und Abendmahl, nach dem Gottesdienste verrichtete Senior Schwarz aus Stroppen das erste Taufen. Außer den Beamten des Amtes Herrnsstadt und der Gemeinde hatten sich viele Fremde, z. T. aus weiter Ferne, zu der Feier eingefunden. Am Tage danach fand in der Kirche die erste Trauung, und zwar die des Ortsgeistlichen statt<sup>1)</sup>.

Nun konnte die Kirchgemeinde konstituiert werden. Eingepfarrt wurden die lutherischen Wirthe der drei Holländereidörfer, die schon bei der Übergabe ihrer Wirtschaften sich zur Leistung einer bestimmten Kirchensteuer verpflichtet hatten (ob auch die andern Wirthe, besonders die reformierten, ist nicht bekannt). 1793 befanden sich in den drei Dörfern 25 lutherische Wirthe. Kurz vor der Einweihung der Kirche<sup>2)</sup> hatte man den Kolonisten in Herrndorf und Königsdorf freigestellt, ob sie sich zur Andreaskirchgemeinde in Herrnsstadt oder zur Koloniefirche halten wollten. Die Königsdorfer zogen das erstere vor, die Herrndorfer das letztere und hatten sich demgemäß zur Einweihung eingefunden. Die Bewohner des Dorfes Schnberjee, die nach Herrnsstadt eingepfarrt waren, es aber nach Königsbruch viel näher haben, baten bald<sup>3)</sup>, auch dahin eingepfarrt zu werden, doch erst 1901 wurde ihnen dieser Wunsch erfüllt. Die Gottesdienstordnung<sup>4)</sup> wurde nach den Vorschlägen des Superintendenten Schulze eingerichtet.

Die neue Gemeinde war sehr kirchlich, denn in der ersten 30 Jahren ihres Bestehens betrug die Zahl der Kommunikanten 20917, also jährlich durchschnittlich 697 Personen, bei einer Seelenzahl, die beispielsweise 1817 nur 373 Personen betrug. Im gleichen Zeitraum fanden

<sup>1)</sup> Festpredigt. — Schles. Provinzialbl. Nov. 1788, S. 465—67.    <sup>2)</sup> 10. Okt. 1788. D.-A. Königsbruch, Bl. 9.    <sup>3)</sup> Pfarrarchiv.    <sup>4)</sup> D.-A. Königsbruch, Bl. 15. Von Ostern bis Michaelis begann der Gottesdienst um 8 Uhr, dann um 9 Uhr. Kinderlehre fand nur im Sommer statt. Freitags waren, außer in der Erntezeit, um 8 bzw. 9 Uhr Wochengebete. Als Gesangbuch wurde das Breslauische eingeführt.

133 Trauungen, 590 Taufen und 324 Begräbnisse statt. Dabei sind entschieden die Amtshandlungen an Reformierten mitgerechnet<sup>1)</sup>. 1832 vereinigte sich die Gemeinde mit der reformierten, von der wir nachher noch sprechen wollen, durch die Union<sup>2)</sup>. Zurzeit zählt die Gemeinde (einschließlich der Evangelischen in Herrndorf und Schubersee) 544 Seelen; ihr jetziger Pastor ist der achte im Amte<sup>3)</sup>.

Es bleibt noch übrig, einiges von der reformierten Gemeinde in den Kolonien zu berichten. Die Pfälzer waren durchweg reformiert, mit einer Ausnahme, und hatten ein ausgeprägtes konfessionelles Bewußtsein, nicht bloß den Katholiken sondern auch den Lutheranern gegenüber. Das führte wohl manchmal zu Zwistigkeiten. 1789 mußte ihnen z. B. verboten werden, ihre Toten selbst zu begraben<sup>4)</sup>. Sie baten schon 1784<sup>5)</sup>, die neu zu erbauende Kirche ihnen zu überlassen und einen reformierten Prediger anzustellen. Das Gesuch wurde abgelehnt, doch die Regierung kam ihnen sonst freundlich entgegen. Der reformierte Hofprediger Zimmermann in Glogau wurde im selben Jahre angewiesen, vierteljährlich nach Herrnsstadt zu kommen und in einem Zimmer des Schlosses Gottesdienst und Abendmahl abzuhalten<sup>6)</sup>. Zimmermann verlangte 1785 von den Herrnsstädter Geistlichen, ihm alle Amtshandlungen an Reformierten zu melden und seinen Erlaubnischein zu erbitten. Senior Ulrici bat umsonst, davon Abstand nehmen zu wollen, da die Kolonisten zu arm seien, die Postgebühren zu erschwingen. Der König, der von den Kolonisten um seine Entscheidung angegangen wurde, bestimmte, daß sie die Gebühren an Zimmermann zu zahlen hätten<sup>7)</sup>.

Die Regierung nahm bald darauf Bedacht, in Bartschdorf eine reformierte Schule zu erbauen und wies 1787 den Landmesser Bartnick an, daselbst zwischen dem Scholtiseigrundstück und dem Jägerhanse einen Platz für dieselbe abzustechen<sup>8)</sup>. Für das Schlußgrundstück

<sup>1)</sup> Pfarrarchiv. Lagerbuch, 2. Bd., Bl. 24.    <sup>2)</sup> Festpredigt.    <sup>3)</sup> Hermann 1788—1826, Neuwirth 1827—1834, Feige 1834—1864, Liebeherr 1865—1871, Nibel 1871—1878, Suffer 1878—1886, Melzer 1887—1893, Kühn von 1893 an.  
<sup>4)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 43 F. W. D.-A. Königsbuch, Bl. 26. — 22. 6. 1789.  
<sup>5)</sup> Ebenda Rep. 14 P. A. VIII 56 g vol. I, Bl. 83.    <sup>6)</sup> Ebenda 56 e vol. I, Bl. 82, u. 56 g vol. I, Bl. 63.    <sup>7)</sup> Ebenda 56 g vol. II. Bl. 44, 48. — 22. 7. 1785.  
<sup>8)</sup> Ebenda 56 e vol. II, Bl. 37. — 19. 2. 1787.

wurden 2 Morgen 60 □R. zu Acker und sechs Morgen 30 □R. zu Wiefewachs bestimmt<sup>1)</sup>. Der Bau selbst kam erst 1791 zur Ausführung<sup>2)</sup>. Bis dahin besuchten die reformierten Kinder die Königsbrucher Schule. An der Bartschdorfer Schule wirkten nur 2 Lehrer, Vater und Sohn, namens Überfeld, ersterer von 1791—1829, letzterer von 1829 bis zum 6. Dezember 1837. An diesem Tage wurde die Schule, deren Revisoren immer die jeweiligen Hofprediger in Glogau gewesen waren, wegen ihrer geringen Kinderzahl (es waren nur noch elf Kinder in ihr) mit der Königsbrucher vereinigt. Die reformierte Gemeinde zählte 1788 92 Personen<sup>3)</sup>. Nach der Erbauung der Königsdorfer Kirche fand der Gottesdienst der Reformierten nicht mehr im Herrnstädter Schlosse, sondern in der neuen Kirche statt. Der Glogauer Hofprediger meldete sein jedesmaliges Kommen, gewöhnlich im Mai und Oktober, stets dem Ortspastor, damit er dasselbe Sonntags von der Kanzel abkündigen konnte, denn die Reformierten waren fleißige Kirchenbesucher auch beim lutherischen Pastor. Bei seiner Anwesenheit verrichtete der reformierte Geistliche natürlich alle Amtshandlungen an seinen Glaubensgenossen. Bis zur Fertigstellung der Bartschdorfer Schule nahm er stets die Gastfreundschaft des Ortspastors in Anspruch, später wohnte er beim reformierten Lehrer. Im Jahre 1821 gab es nur noch 9 reformierte Wirthe<sup>4)</sup>, das konfessionelle Sonderbewußtsein hatte schon vorher eine Abschwächung erfahren und die Vereinigung beider evangelischer Gemeinden war wohl, wie aus einer Beschwerde des Hofpredigers Venatier vom Jahre 1824 hervorgeht<sup>5)</sup>, praktisch schon längst vollzogen, ehe sie 1832 offiziell wurde.

Eine kurze Erwähnung des denkwürdigsten Tages, den die Kolonien bisher erlebten, möge den Beschluß vorstehender Ausführungen bilden.

Am 29. Mai 1794, am Himmelfahrtsfest, traf König Friedrich Wilhelm II., den jedenfalls der Feldzug gegen die Polen durch Schlesien führte, zwischen 9—10 Uhr vormittags in Königsbruch ein; auf dem Kirchplatz, wo die Pferde gewechselt wurden, bereitete man

1) Bresl. Staatsarch. Rep. 14 P. A. VIII 56 e vol. II, Bl. 37. 2) Festpredigt. 3) Bresl. Staatsarch. Rep. 43 D.-A. Königsbruch, Wegen Berufung des Pfarrers, Bl. 2. 4) Ortsakten, betr. Bau der Kirche usw., Bl. 109. 5) Archiv oder Lagerbuch der Pfarrei, 2. Bd., S. 108 ff.

ihm einen feierlichen Empfang. Die dort erbaute Ehrenpforte trug die Inschrift: „Unserm Vater, Erbauer, Beschützer, Erhalter“. Den Gottesdienst hatte man schon früh 7 Uhr gefeiert. Die Kolonisten jubelte, alle hoch zu Ross, empfingen den König in einem Dorfe vor Königsbruch und ritten dann dem Zuge voran. Auf dem Kirchplatz war natürlich alles versammelt und begrüßte den Herrscher. Derselbe war sichtlich erfreut über den ihm bereiteten Empfang und ließ sich von dem ihn begleitenden Landrat des Wohlauer Kreises, Herrn von Scheliga, Auskunft über alles Wissenswertes geben. Nach kurzem Aufenthalt setzte der König seine Reise fort. Bald darauf kamen seine beiden ältesten Söhne, der nachmalige König Friedrich Wilhelm III. und der zwei Jahre später verstorbene Prinz Ludwig, an und nahmen in Königsbruch einige Erfrischungen entgegen<sup>1)</sup>.

Fern vom großen Verkehr, umgeben von umfangreichen Waldungen, liegen die drei Koloniedörfer in ihrem stillen Winkel, wo Friedrich der Große, wie es in der Festpredigt des Pastors Feige zum 50jährigen Jubiläum der Kirche heißt, „einjame Wälder, bisher nur Schlupfwinkel einer scheuen, vernunftlosen Tierwelt, in belebte Wohnplätze vernünftiger Menschen, in Stätten menschlichen Fleißes umgewandelt hat“. Möchte diesen Denkmälern von Friedrichs landesväterlichem Walten eine gedeihliche wirtschaftliche Weiterentwicklung beschieden sein.

## Anhang.

### Verzeichnis der ursprünglichen Kolonisten.

**I. Herrndorf.** 1. (Kretscham) Gottfried Geisler, aus Hemmniß b. Bittau. 2. Christoph Sommer, aus Zutroschin, kam aus Sulau. 3. Georg Michael, aus Thravare b. Zduny, zuletzt in Geischen. 4. Christoph Handke, aus Tarchau an der Warthe (Tarkau?). 5. Siegmund Birke, aus Schlichtingsheim, zuletzt in Lauskowe. 6. Caspar Bär, aus Bornitz b. Zduny, zuletzt in Herrnkaschütz. 7. Daniel Heider, aus Baschkowe b. Kobylin. 8. Caspar Ruiche, aus Sarne. 9. Georg Kiedel, aus Schimanowo b. Ramwitsch. 10. Gottfried Dietrich, aus Skaradove b. Zutroschin (od. aus Gr.-Dffig in Polen).

**II. Königsdorf.** 1. (Kretscham) Joh. Bernhard Wolf, aus Minkleben in Thüringen. 2. Hans Jakob Rademacher, aus Polnisch-Damme.

<sup>1)</sup> Archiv oder Lagerbuch in der Pfarrei, 1. Bd., S. 25 ff.

3. Christoph Gottfried Leschner, aus Sachsen gebürtig, kam aber aus Kamitsch. 4. Andreas Linke, aus Polen. 5. Joh. Zimmerling, aus Bärzdorf b. Bojanowo. 6. David Jercke, aus Bärzdorf b. Bojanowo. 7. Christoph Anders, aus Hartau in Polen. 8. Hans Georg Wende, aus Polen. 9. Caspar Fleischer, aus Polen. 10. Andreas Klotz, aus Zutroschin. 11. Friedrich Handke, aus Tarchau (Tartau?) in Polen.

**III. Königsbruch.** 1. Joh. Paul Schröder, aus Kraskohl b. Danzig. 2. Johann Hoffmann, aus Polnisch-Damme, zuletzt in Lauskowe, Invalide, 3. Joh. Hartmann Schuch, aus Reichen b. Frankfurt a. M., Invalide. Erbscholtzeibesitzer. 4. Joh. Gottlieb Leopold, aus Leubel. 5. Joh. Hierse, aus Podlawe oder Nefigode im Trachenbergischen. 6. Joh. Gottfried Littmann, aus Militisch. 7. Christoph Schwede, aus Nefigawe (Nefigode) bei Trachenberg, Invalide. 8. Daniel Caaßen, (aus Reichenberg?) Danziger Kolonist. 9. Gottlieb Ponick (Pohnke), aus Ohrau bei Danzig. 10. Johann Klemm, aus Ohrau bei Danzig.

**IV. Wilhelmsbruch.** 1. Joh. Fehlinger, aus Westhofen in der Pfalz. 2. Valentin Biegler, aus Dürntürkheim bei Mannheim. 3. Peter Kerger, aus Dürntürkheim bei Mannheim. 4. Valentin Biegler jun., aus der Pfalz, Invalide. 5. Valentin Franke, aus der Pfalz, Invalide. 6. Joh. Gottfried Noack, vorher in Mondschütz. 7. George Gramm, aus der Danziger Gegend. 8. Georg Kohnert, aus Gensheim (Ginsheim?), Prov. Starckenburg, Kr. Gr.-Gerau. 9. Johann Hübner, aus Breslau, Invalide. 10. Philipp Biegler, aus Dürntürkheim bei Mannheim. 11. Heinrich Heidemann, aus Bubenhausen in Pfalz-Zweibrücken, Invalide. 12. Jakob Christel aus Sembach (Sembach?) in der Pfalz, Invalide. 13. Matthias Zmorack, aus Slavonien, Invalide.

**V a. Bartschdorf.** 1. Caspar Speer (Scheer), aus der Pfalz. 2. Peter Spieß, aus der Pfalz. 3. Elisabeth Frankin, verehel. Kautsch, aus der Pfalz. 4. Johann Gilbert, aus Esenheim (Emsheim?) in der Mittel-pfalz. 5. Wendelin Harth, aus Eppenheim (Heppenheim?) in der Mittel-pfalz. 6. Nikolaus Kuche, aus Durntersheim (Dürntürkheim?). 7. Hans Becker, aus Eich in der Mittelpfalz. 8. Adam Besang, aus Wintersheim, Kr. Oppenheim, Rheinpfalz. 9. Franz Ostertag, Erbscholz, aus Wien. 10. Dietrich Hähn, aus Heppenheim in der Mittelpfalz. 11. Jakob Mind, aus Eich in der Mittelpfalz, Rheinheffen. 12. Hans Rasp, aus Heppenheim. 13. Peter Wolf, aus Esenheim (Emsheim? Kr. Oppenheim, Rheinheffen). 14. Georg Grohe, aus Durntersheim (Dürntürkheim?).

**V b. Wirsebinze.** 1. Christian Gottlieb Vater, aus Massel, Kr. Trebnitz. 2. Joh. Gottfried Müller, Heimat unbekannt, Invalide. 3. Friedrich Erbe, bisher Mieter in Kendzie bei Trachenberg.

#### IV.

### Das Gnadengeschenk Friedrichs des Großen für den schlesischen Landadel und die Ernennung Carmers zum Justizminister (1768).

Von Otto Meinardus.

Der Zustand der vom siebenjährigen Kriege betroffenen preußischen Provinzen ist von der Geschichtschreibung wohl verglichen worden mit der Lage Brandenburgs nach dem dreißigjährigen Kriege. Man darf nur diese Vergleichung nicht zu wörtlich nehmen. Stellt man zum Beispiel die Abgänge der Bevölkerung in beiden Zeitepochen einander gegenüber, so ergibt sich ein bedeutend größerer Fehlbetrag nach dem dreißigjährigen Kriege. Damals hatte in der Kurmark Brandenburg das platte Land einen Menschenverlust von 70%, die Städte von 75% zu verzeichnen<sup>1)</sup>. Die vom siebenjährigen Kriege am meisten mitgenommene Neumark verlor dagegen nur 25% ihrer Bevölkerung, Pommern 20%, Schlesien aber nur etwas mehr als 5%<sup>2)</sup>. Auch der Ersatz dieses Ausfalles erfolgte im 18. Jahrhundert mit größerer, man darf wohl sagen erstaunlicher Schnelligkeit: während die Kurmark sich im 17. Jahrhundert nach Jahrzehnten noch nicht wieder erholt hatte, war in der Neumark im 18. der Abgang der Bevölkerung schon im Jahre 1765 fast ersetzt; Pommern erreichte etwas langsamer die alte Anzahl, während Schlesien im Jahre 1765 zwar noch ein Minus, 1766 aber schon ein Mehr an Bevölkerung im Betrage von

<sup>1)</sup> Meine Einleitung zu Bd. II der Protokolle u. Rel. d. brandenb. Geheimen Rates aus der Zeit des Kurf. Friedrich Wilhelm. Leipzig 1894. S. CXXIII u. CXXIV. <sup>2)</sup> Roser, König Friedrich der Große. Stuttgart und Berlin 1903. Bd. II, S. 372. Auch für das Folgende.

21 000 Seelen aufweisen konnte. Wie der Krieg die Besten verschlingt, so ernährt auch der Krieg den Krieg: die von den Wetterschlägen heimgesuchten Landesteile haben in beiden großen Kriegen an ihrem Wohlstand empfindliche Einbußen erlitten, wer sollte ihnen diese ersetzen? Friedrich der Große hat es getan, weil er es für seine landesväterliche Pflicht hielt und weil die günstige Lage seiner Finanzen ihn dazu in den Stand setzte. Und darauf allein zielt der Vergleich, welchen der Königl. Geschichtschreiber selbst zog, indem er den siebenjährigen Krieg dem dreißigjährigen parallelisierte: der Mangel an Geldmitteln hat den Großen Kurfürsten davon abgehalten, die Schäden dieses furchtbaren Krieges gründlich zu heilen. Der scharfen Beobachtung des großen Königs war es nicht entgangen, was uns der feinsinnige Klüber in seinem Buche „Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740“ berichtet: „In den meisten Städten und Dörfern zeigten sich noch Spuren und Verheerungen des vor hundert Jahren darin geführten Krieges oder der sogenannten Schwedenzeit. Überall befanden sich Schutthaufen und Brandstellen von halb eingäscherten Städten und auf dem Lande wüste Bauerngüter, deren Acker von den Grundherrschaften eingezogen und nicht mit Wirten besetzt waren!“ Hier überall ohne Zögern und ohne Zeitverlust zu helfen, zu fördern und aufzubauen, galt dem König nach dem Hubertsburger Frieden als seine vornehmste Aufgabe.

Im Juliufturm zu Spandau lagern die Millionen, welche dem deutschen Heere für einen neuen, dem Reiche aufgedrungenen Krieg bestimmt sind; diese Gelder sind dem besiegten Nachbarvolke entwunden, sie bilden nur einen Teil der Milliarden, mit denen die Kosten des Krieges von 1870 beglichen wurden. Friedrich der Große erhielt im Hubertsburger Frieden die Kosten seiner siebenjährigen Feldzüge nicht ersetzt, er brauchte diese Geldmittel auch nicht; er behielt Schlesien, das genügte ihm; denn seine Kassen waren gefüllt, und er wäre selbst am Ende dieses furchtbaren Krieges imstande gewesen, noch zwei Feldzüge zu führen, für welche 29½ Millionen Taler an festen Beständen bereit lagen<sup>1)</sup>, eine fast ebenso furchtbare Waffe gegenüber dem erschöpften

<sup>1)</sup> Roser, S. 353.

Österreich als die Bataillone seines Heeres. Die Ansammlung eines Staats- und Kriegsschatzes ist bekanntlich das Ergebnis der klugen Verwaltungs- und Finanzkunst Friedrich Wilhelms I. gewesen, dessen Beispiel Friedrich der Große unablässig nachfolgte, indem er das Thesaurieren zum Hauptgrundsatz seiner Finanzpolitik erhob.

Auch nach dem siebenjährigen Kriege hat der König nicht aufgehört, dem Lande einen gepanzerten Frieden zu erhalten; Fortifikationen und Heeresausrüstung wurden verstärkt und vermehrt, und auch der Kriegsschatz weiter ungehäuft. Aber der Inhalt der königlichen Dispositionskassen kam nicht diesem ausschließlich zugute, sondern zugleich den andern, vom Kriege zumeist betroffenen Provinzen. Es waren verschiedene Wege, welche Friedrich einschlug, um seine ernstgemeinte Absicht, den niedergetretenen Untertanen wieder aufzuhelfen, zu verwirklichen. In erster Linie stand die Hilfe des baren Geldes. Da ist es nun von Interesse, wahrzunehmen, wie sorgsam die Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft auch bei dieser Gelegenheit vom Könige beobachtet wurden. Einen großen Teil der Summen nämlich, welche er den Provinzen in irgend einer Form zukommen ließ, entnahm er den jährlichen Überschüssen der Verwaltung in diesen Provinzen selbst. So stammten die 1200000 Taler, welche bis zum Sommer 1763 die Provinz Pommern empfing, zu einer halben Million aus den königlichen Fonds, die größere Hälfte jedoch aus den überschüssigen Einkünften dieser Provinz. Die ganze Summe, welche der weniger vom Kriege mitgenommenen Provinz Preußen zugewiesen wurde, mußte aus deren eigenem Überschuß-Fonds geleistet werden. Ähnlich bei uns in Schlesien. Nach einer authentischen Zusammenstellung des schlesischen Staatsministeriums<sup>1)</sup> betrug die für die Städte und das platte Land ausgesetzte Summe zusammen rund 2080000 Taler<sup>2)</sup>; die Städte, welche am stärksten im Kriege gelitten, empfingen bar 1110000 Taler aus königlichen Fonds, dem platten Lande, den Dörfern, wie es in der Zusammenstellung heißt, wurde dagegen eine sechsmonatliche Steuer erlassen, für die man 978200 Taler in Au-

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 199 III, 44. <sup>2)</sup> Etwas anders Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen. Breslau 1892. II. Bd., S. 266 f.

schlag brachte; außerdem wurden 17000 Pferde à 20 Taler, gleich 340000 Taler, und der Inhalt der Magazine im Lande verteilt. Mit diesen Summen sind die Aufwendungen des Königs für Schlesien jedoch keineswegs erschöpft; gleich nach dem Kriege sind nur jene zwei Millionen gespendet worden, bis zum Jahre 1777 sind die Zuwendungsgelder bis auf rund 5 123000 Taler gestiegen. Unablässig hat Friedrich der Große in diesem Sinne Sorge getragen, um nicht nur die Schäden der verderblichen Kriege auszuheilen, sondern weit darüber hinaus den betroffenen Provinzen für besondere Zwecke freigebig zu Hilfe zu kommen. Alles, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist, faßt man zusammen unter dem Begriff „Das Retablissement“.

Ich hatte anfangs darauf hingewiesen, wie bald der Menschenabgang nach dem Kriege sich ersetzte. Fast ebenso schnell sind abgebrannte Wohnstätten und Ställe, Vieh- und Futtergelasse auf dem Lande und in den Städten aus der Asche wieder erstanden. In Schlesien hatte die Kriegsfurie über 3300 Häuser, 2200 Scheunen, 3400 Ställe auf dem platten Lande und in den Städten 2400 Häuser, 399 Scheunen, 1380 Ställe vernichtet, und schon im Herbst 1764 waren 4371 Gebäude auf dem Lande neu fertiggestellt, zwei Jahre später in den Dörfern alles erneuert. Auch in den Städten war man tatkräftig und rüstig in dieser Richtung fortgeschritten und hatte trotz der furchtbaren Not neuer Feuersbrünste alle im Kriege niedergelegten Gebäude bis auf 644 Häuser, 95 Scheunen und 829 Ställe bereits im Herbst 1766 wieder aufgebaut<sup>1)</sup>. So erstreckte sich das Retablissement in den dem Hubertsburger Frieden unmittelbar folgenden Jahren nur auf den Ersatz des zugrunde Gegangenen, während in der ganzen übrigen Regierungszeit die Förderung der Landeskultur und Landeswohlfahrt im weitesten Sinne des Wortes von Friedrich als eine so große und bedeutende Aufgabe angesehen wurde, daß er dies Ziel nie aus den Augen verloren und bis an sein Ende verfolgt hat. Nach den von Herzberg später angestellten Ermittlungen sind für alle diese besonderen Zwecke nach dem Kriege den betreffenden Provinzen im ganzen 40 Millionen Taler zugeslossen<sup>2)</sup>.

1) Roser, S. 356.

2) Ebenda S. 363.

Eine wahrhaft landesväterliche Gesinnung leuchtet uns hier entgegen, und wie die gefüllte Hand über das ganze Land Segen und Saat austreute, so zeigte der König auch einzelnen Bevölkerungsklassen und Ständen gegenüber Willen und Freigebigkeit, der Noth abzuhelfen, welche während und nach dem Kriege besonders auf gewirtschaftlichem Gebiete weite Kreise durchdrang. Unter der schweren Last der Invasionschulden seufzten die Bürgerschaften der Städte, und in vielen Gegenden im Lande sah der adlige Grundbesitz seinem Ruin entgegen. Hilfe gebracht hat Friedrich an beiden Stellen, aber Jahrzehnte hat es gedauert, ehe diese Wunden vernarbt waren. Uns soll heute die Lage des Adels beschäftigen, soweit sie bei Gelegenheit der Spendung des königlichen Gnadengeschenkens erkennbar wird.

In der Zusammenstellung der Gnadenzuwendungen des Königs, welche Hoym im Jahre 1777 für den älteren Büsching anfertigen ließ, findet sich für das Jahr 1768 die Angabe: „denen im Kriege besonders verunglückten adligen Güterbesitzern 300 000 Rth.“. Etwas spät scheint diese Spende zur Verteilung<sup>1)</sup> gelangt zu sein, wenn man sich erinnert, daß im übrigen Land und Städte schon unmittelbar nach dem Frieden bedacht waren. Und doch ist es so; schon fünf Jahre waren seit dem Hubertsburger Frieden vergangen, ehe von dieser neuen königlichen Gabe die Rede gewesen ist.

Des Gnadengeschenkens geschieht zuerst im August 1767 Erwähnung. Bei seiner damaligen Anwesenheit in Schlesien beauftragte der König den Präsidenten der Breslauer Ober-Amtsregierung, Carmer, ihm Vorschläge über die Verteilung eines Gnadenfonds für den schlesischen Landadel zu machen. Carmer begnügte sich nun nicht damit, diese Vorschläge zu entwickeln, sondern entwarf einen langen Immediatbericht, indem er die während und nach dem Kriege in Schlesien obwaltenden finanziellen und wirtschaftlichen Zeitverhältnisse beleuchtete, soweit der Landwirt davon in Mitleidenschaft gezogen war. Er weist auf die Verheerungen des Krieges und die Unglücksfälle der Landwirte hin; mit scharfer Sonde berührt er aber auch Mißstände von

<sup>1)</sup> Durch Carmer. Erwähnt bei Grünhagen, S. 322. Eberth in der D. Biogr. u. Schick, Carmer. Schles. Provinzbl. 1870, S. 166.

weitgehender Bedeutung, entwickelt er die wahrhaft verhängnisvolle Wirkung, welche die durch besondere Zeitumstände herbeigeführte Anhäufung größerer Geldmassen im Lande auf die Tätigkeit der schlesischen Landwirthe ausgeübt hat. Wir erhalten ganz neue Eindrücke von diesen Zuständen zur Zeit des siebenjährigen Krieges und nach dem Abschluß des Hubertsburger Friedens. Der eigenhändige Immediatbericht Carmers vom 5. September 1767 möge für sich selbst sprechen!

„Nach Euer Kön. Majestät mir neulich in Breslau ertheilten allergnädigsten mündlichen Befehl soll ich pflichtmäßig anzeigen: wie ich glaube, daß die Allerhöchst für Schlesien bestimmte neue königliche Wohlthaten zum besten der Nothleidenden unter dem Landadel am wirksamsten verwandt werden können?

Erw. Kgl. M. werden allergn. erlauben, daß ich zu mehrerer Erläuterung und Begründung meines allerunterthänigsten Vorschlags das Übel, welchem Allerhöchst Dieselben so großmüthig und landesväterlich abzuhelpfen beschloßen haben, bey seiner Quelle auffuche.

Es ist unstreitig, daß Schlesien niemals reicher als in dem letztern Kriege gewesen ist. Alle Stände, welche sich mit der Handlung und der Landwirtschaft beschäftigen, haben von dem außerordentlichen Zufluß des baaren Geldes profitiret und der mit dem Krieg verbundenen Unannehmlichkeiten und Schäden ohnerachtet ihre Cassen bereichert. Nur der, dessen Wirthschaft in den ersten Jahren des Krieges durch feindliche Verheerungen so sehr zu Grunde gerichtet worden ist, daß er sich aus Mangel des Credits nicht wieder aufhelfen konnte, kann allein mit recht über einen unverschuldeten Verlust seines Vermögens klagen; der aber, welcher in<sup>2)</sup> späteren Kriegsjahren durch einen obschon beträchtlichen Verlust auf seinen Landgütern betroffen worden, und der, welcher sich von dem früheren ruin seiner Wirthschaft wieder hat erhohlen können, ist durch den außerordentlich hohen Preis aller Landes Producten ziemlichermaßen<sup>3)</sup> entschädiget, und der endlich, welcher von wirklichen Plünderungen seiner Güter verschohnt geblieben, ist in dem Krieg zuverlässig reicher worden.

Die reduction der im Krieg cursirten Geldsorten hat den Landadel fast gar nicht oder doch unendlich weniger alls<sup>4)</sup> alle übrige Stände und Gewerbe des Landes betroffen. Ein jeder Landwirth, welcher Geld zu samlen im Stande gewesen, hat mit dem, was er durch seine Feilschaften erworben, entweder seine Schulden bezahlt oder mehrere Güter angekauft.

Unsere Grund und hypothequen Bücher erweisen es, daß in so kurzer Zeit nie so viele alte Schulden abgetragen und nie so viele Güter und

<sup>1)</sup> Konzept ganz von C.s Hand in dem Aktenstück „betr. das vom Könige für adlige Gutsbesitzer in Schlesien ausgesetzte Gnadengeschenk und dessen Verteilung“ im Staatsarch. Breslau. Rep. 14. VIII, 78 h. In früherer Zeit versiegelt mit dem Siegel des Justiz-Departements und verschürt. <sup>2)</sup> Vor „in“ ist „schon“ versehenlich nicht getilgt worden. <sup>3)</sup> Durchstrichen: vollkommen. <sup>4)</sup> So!

diese niemals in so hohen Preisen erkaufte worden sind, als solches besonders gegen die letztern Jahre des Krieges geschehen ist.

Das Übel, welches den Landadel gegenwärtig drückt, hat sich allererst nach dem Krieg geäußert, und dieser ist nur<sup>1)</sup> insofern die Ursach desselben als während der Kriegsjahre der Ackerbau nach den Regeln einer guten Landwirthschaft nicht hat betrieben werden können. Die starke Consumtion der Arméen an Stroh und Futterungen, die Minderung des Viehbestands von allen Arten entzog dem Acker seine Düngung. Der Verlust des Zugviehs und dessen beständige Beschäftigung zum Dienst der Arméen war eine natürliche Ursach, daß der Landmann seine Felder mit dem erforderlichen Fleiß nicht bearbeiten konnte und daß der Acker solchergestalten ermagern und verwildern mußte. In den ersten Jahren des Krieges war der Schaden, welchen die Landgüter hiedurch erlitten hatten, nicht merklich; auch in den folgenden Kriegsjahren empfand der Landmann das zunehmende Übel nicht so sehr, weil<sup>2)</sup> eine mehrentheils gute Witterung den Abgang und die hohe Preise den mindern Ertrag der Felder reichlich ersetzt hatte. Mit dem Frieden verschwand die Consumption, die Kornhändler mußten ihren aus allen Gegenden zusammengebrachten Vorrath losßchlagen und Em. Kön. M. eröffneten zum besten der Armuth die beträchtlichsten magazine, und so war es nothwendig, daß alle Arten der Landes Producten auf einen ungewöhnlich niedrigen Preis herabfallen mußten. Die außer Cultur gerathne Felder konnten dem Landmann den Abgang am Preise seines Getreides durch die Menge des Zuwachses aus vorher angeführten Ursachen nicht ersetzen. Die nothwendige Wiederherstellung des Rind-, Schaf- und Zugviehes, der Wagenfahrt und aller Arten von Ackergeräthe, welches durch den Krieg verlohren oder verdorben war, erforderten viel baares Geld, und diese Bedürfnisse stiegen auf einen sonst unerhörten Preis, weil sie von jederman gesucht wurden, weil Schmiede, Rademacher, Riemer und andere dem Landwirth unentbehrliche Handwerksleute durch die hohe Preise im Krieg vermöhnt waren und so bald nicht wieder abschlagen wolten.

Was war natürlicher, als daß bey solchen Umständen ein allgemeiner Geldmangel unter dem Landmann überhandnehmen mußte. Diejenigen, welche durch die Kriegszeit keine sonderlichen Unglücksfälle erlitten und ihren Credit erhalten hatten, fanden bald Geld genug, um der gegenwärtigen Noth abzuhelfen. Die Güter dieser Landwirthe sind nunmehr nach einer vierjährigen ordentlichen Cultur völlig wieder retabliret und setzen ihre Eigenthümer in den Stand, fremder Hülfe entbehren zu können. Die aber, so das Schicksal des Kriegs empfindlicher getroffen hat, deren Credit durch bekannte Unglücksfälle geschwächt war, die also ihre Wirthschaft bald zu Anfang des Friedens nicht wiederherstellen konnten und aus dieser Ursach jetzt mit Bezahlung der Interessen von ihren schuldigen Capitalien nicht fortkommen können; diese sind es, bey welchen die laudesväterlichen Wohlthaten Euer R. M. nach meiner geringen Einsicht am nützlichsten verwandt werden könnten. Nicht alle, die schon jetzt auf dem banquerout

<sup>1)</sup> Hier ist gestrichen: als eine entfernte Ursach der gegenwärtigen Klagen anzusehen.

<sup>2)</sup> So!

stehen, ich will sagen, die mehr Schulden haben, als ihre Güter werth sind, gehören zu dieser Classe. Verschiedene derselben sind durch unüberlegte und ihre Kräfte übersteigende Unternehmungen, andere durch liederliche Wirthschaft und eigne Schuld in den Verfall ihres Vermögens gerathen, andere aber sind vielleicht in sich der Königlichen Gnade ganz unwürdig. Königliche Schätze würden nicht hinlänglich seyn alle Thorheiten der Menschen wieder gut und alle Verarmende reich zu machen. Es ist eine Sorge, mit welcher sehr Viele des hiesigen Landadels behaftet sind, daß sie Güter ohne Geld oder doch mit einem sehr geringen Vermögen die wichtigste Käufe zu unternehmen sich beyfallen lassen. Ein jeder Unglücksfall, denen doch ein Landwirth täglich unterworfen ist, stürzt sie zu Boden. Einige exempel glücklicher Landwirthe haben zu diesem Übel Anlaß gegeben, durch welches seither so viele ungeschickte Nachahmer schon zu Grunde gegangen sind oder noch jetzt auf dem Rand ihres Verderbens stehen. Wollten C. K. M. auch diesen helfen, so würde vielleicht drey biß viermal mehr Capital darzn erfordert werden, als solche Leute vor ihren unbesonnenen Unternehmen jemalen im Vermögen gehabt haben. Sie selber würden in ihrem Leichtsinn bestärkt werden und andere durch ihr unverdient glückliches Beyspiel zu gleicher Thorheit aureitzen. Ein Geseze, „daß künftig kein Güterkauf von den Landes-Collegiis zugelassen werden soll, wo der Käufer nicht wenigstens die Helfte des Kaufprelii aus eigenen Vermögen zu bezahlen im Stand ist“, würde das beste Mittel gegen das bißher zum Verderben vieler Familien eingerissene Übel seyn. Ich will damit nicht sagen, daß diejenige, welche gegenwärtig über die Helfte des Werths ihrer Güter schuldig sind, deßwegen für verlohren zu achten seyen. C. K. M. haben viele vasallen in Schlesien, die noch kaum Ein Drittel des Kaufprelii ihrer Güter bezahlt und gleich wohl in denen drey schlechten Wirthschaftsjahren nach dem Krieg und biß jetzt ihre schuldigen Interessen richtig abgeführt haben. Von diesen kann man versichert seyn, daß sie sich auch ohne außerordentliche Hülfe conserviren und bey fernerer Aufnahme der Landwirthschaft ihre Güter nach und nach von Schulden befrehen werden.

Es würde also nur denenjenigen<sup>1)</sup>, die in dem Krieg würkliche Unglücksfälle erlitten haben und nach wieder hergestellten Frieden aus Mangel des Credits ihre Güter zu retabliren außer Stand waren, gleichwol aber noch nicht insolvendo sind, (also daß ihnen nach einer proportionirten Vertheilung des zum besten des Landes allerhöchst ausgefetzten Fonds annoch geholfen werden kann), unter denselben aber vorzüglich diejenigen, welche Söhne in Königlichen Diensten haben oder besonderer Treue wegen C. K. M. bekannt geworden sind, von solchen Gnadengeschenk profitiren können.“

Wenn der König, so fährt der Präsident der Breslauer Oberamtsregierung fort, mit dieser generellen Bestimmung der Partizipanten einverstanden sei, so sei nur noch die nützlichste Art der Verteilung zu untersuchen, vor allem aber die Frage zu beantworten, ob die vom

1) So!

Könige zu besserer Aufnahme des Landes bestimmten Summen als ein wirkliches Geschenk oder als ein Darlehen verteilt werden sollten. Zwar sei nach der mündlichen Äußerung des Königs die Zweckbestimmung als Geschenk nicht zweifelhaft, aber im Hinblick auf die Beträchtlichkeit des Fonds glaube er, daß derselbe nicht allein dazu gebraucht werden könne, den gegenwärtig Bedrängten aus ihrer Not zu helfen, sondern auch „zu künftigen königlichen Wohlthaten und zur wirklichen Aufnahme des Landes gereichen könne, wenn solcher nicht verschenkt und also auf einmal vernichtet, sondern nur verlehnt und soviel möglich conserviret würde“. Nun wird ausgeführt, daß die richtige Auswahl der zu Beschenkenden Schwierigkeiten bereiten, daß mancher redliche Mann übersehen werden könne. „Ein geringes Darlehn wird dem bedürftigen Landmann, der jetzt aus Mangel des Credits seine Wirtschaft nicht retabliren kann und also sein Verderben voraussiehet, weit mehr erfreuen und glücklicher machen als den Wohlbehaltenen das Geschenk eines doppelt größeren Capitals“. Den Bedrängten würde allerdings ein wirkliches Geschenk noch mehr als ein Darlehn erfreuen. Aber man müsse mit der menschlichen Natur rechnen: ein außerordentliches Glück könne nachlässig und unbedachtjam machen, das Bewußtsein jedoch, nur Verwalter eines Kapitals zu sein, über dessen Verwendung Rechenenschaft abzulegen sei, werde auch das trägste Gemüt zu beständiger Aufmerksamkeit und zu fleißiger Erfüllung des Berufes anspornen.

Es sei nicht seine Absicht, das Kapital zu conserviren, denn ein solcher Vorschlag werde die Großmut des Königs beleidigen, es könne aber, wenn es erhalten bliebe, zu einem beständigen Fonds werden, aus dem unglücklich gewordene Untertanen und Vasallen im Falle der Not auch in Zukunft Mittel zur Rettung gereicht werden könnten. Diese Kapitalien seien nämlich nicht unverzinsbar herzugeben, sondern es sei billig, daß „die, so jetzt durch solchen Vorstoß profitiren, indem sie zinnßbaare Capitalien von 6 pro cent damit abführen oder ihre Güter in sichern Ertrag setzen, auch ihren unglücklicheren Mitbürgern einen Theil des Vortheils, welchen sie aus königlicher Gnade erhalten, zu gönnen schuldig“ seien. Man könnte von ihnen „nach proportion ihrer gegenwärtigen oder künftigen bessern Umständen ein mäßiges Interessen quantum von etwa 3, 4, auch mit der Zeit 5 pro cent abführen“ lassen.

Carmer geht endlich dazu über, Maßregeln über die praktische Ausführung des ganzen Vorschlags zu entwickeln. Das Publikum sei zu benachrichtigen und aufzufordern, sich zu bestimmten Terminen zu melden. Es seien nach 16 von ihm aufgeführten Gesichtspunkten Fragen an die einzelnen sich Anmeldenden zu richten. Aus diesen Protokollen seien Tabellen der Qualifizierten zu entwerfen, welche dem Könige zur Benennung derer, welche an den Darlehen Teil haben sollen, und zur Festsetzung der Quanti vorzulegen seien. Das ganze Ausführungswerk, besonders auch die Obacht darauf, daß die Gelder zu dem richtigen Endzweck verwendet würden, sei den Oberamtsregierungen zu übergeben, wobei schließlich auch die Eintragung der Obligationsinstrumente in die Hypothekenbücher angeführt wird.

So sorgfältig erwogen die Vorschläge Carmers erscheinen, hat er mit dem zweiten Teil seiner Ausführungen doch nicht die Zustimmung des Königs gefunden. In der Kabinettsordre d. d. Potsdam 18. September 1767 entwickelte der König vielmehr den Plan der Schenkung in folgender Art: „Da Ich allen denen, so in Schlesien durch den Krieg gelitten haben, efficacement zu helfen nicht reich genug bin, und also nur einigen adelichen Gutsbesitzern in Schlesien, deren Söhne in der armée dienen und von welchen ich selber weiß, daß sie während dem Kriege vorzüglich gelitten, nach dem Tuche von selbigen zugestellten Verzeichniß, extraordinarie zu helfen resolviret habe; So ist Meine intention dabey, daß um zu verhindern, daß sie die von gedachten Gnadenfond nach proportion ihrer Umstände, auf sie zu repartirende Gelder, nicht unrecht verwenden oder dissipiren mögen, sie solche nicht selbst in Händen bekommen, sondern ihre Creditores in denen Creysen, wo ihre verschuldete Güter gelegen, citiret, letztere, nach proportion der verschuldeten adelichen Gutsbesitzer gehaltenen Verlusts, und so weit der fond reicht, in der debitorum Gegenwart ausgezahlet und diesen die darüber quittirete obligationes eingehändiget werden sollen, und würde Meiner Meynung nach, dergestalt der solide Nutzen, der von dem Gnadenfond participirenden sicher erreicht werden. Solltet Ihr jedoch finden, daß dabey etwa eine bequemere Tournire adhibiret werden könnte; So müßet Ihr solche Mir vorzuschlagen auch nicht den geringsten Anstand nehmen.“ Ein Privatschreiben des Großkanzlers

Fürst vom 3. Oktober aus Berlin erläuterte des Königs Absichten noch etwas näher. Sie ständen in Zusammenhang mit den Schenkungen für Pommern und die Neumark. Carmer möge darüber hinwegsehen, daß der König von Darlehen nichts wissen wolle; schon vorher habe er sich ganz positiv deshalb erklärt, daß nur von einer Schenkung die Rede sein könne. Damit Carmer sein weiteres Verhalten danach einrichten könne, theilte der Großkanzler ihm sodann mit, daß aus allen Ordres und mündlichen Äußerungen des Königs klar hervorgehe, daß 1) nur den allerärmsten geholfen werden solle, zu denen die Neumärkischen Listen solche Besitzer rechnen, „die nur ein Drittel oder nur gar ein Viertel an den Werth ihrer Güter frey haben“; 2) also seien in Betracht zu ziehen solche, die entweder selbst oder doch deren Kinder in Militärdiensten ständen; und 3) sollten keine andere als die vom Adel ein Geschenk erhalten nach Verhältnis der Verschuldung über die Hälfte des Werts ihrer Güter. Weitere Ratschläge machte Fürst noch bezüglich der Aufstellung der Listen und der Auswahl der Personen und erörterte seine Ansichten über die vom König beliebte direkte Auszahlung der Gelder an die Gläubiger, ein Verfahren, das doch mit allerlei Schwierigkeiten verbunden war. So wandte sich Carmer noch einmal am 7. Oktober aus Breslau mit einem Immediatbericht an den König unter Bezugnahme auf die Kabinettsordre vom 18. September. Der König habe ihm anbefohlen, ohne Bedenklichkeit Vorschläge zu machen, wenn er glaube, daß „bey diesem Geschäfte noch eine bequemere Tournure adhibiret werden könne“. Nun sei die Absicht seines ersten Vorschlages darauf gerichtet gewesen, der Sache eine solche Tournure zu geben, daß das Publikum die außerordentliche Gnade des Königs als eine allgemeine landesväterliche Wohlthat erkennen und verehren möge. „Es ist nicht meine Meynung, daß alle die, welche durch den Krieg gelitten, schadlos gehalten werden sollten: ich habe den im Krieg erlittenen Schaden weiter nicht zum Vorwurf meiner Betrachtung gehabt, als in so ferne solcher ein Miturfach des gegenwärtig im Land überhandnehmenden Übels ist. Das Übel, wovon ich rede, bestehet darin, daß wegen des allgemeinen Geldmangels und des gänzlichen Verlusts alles Credits ein großer Theil des nieder-schlesischen Land-Adels so viel baares Geld nicht aufbringen

kann, als zur Wiederherstellung seiner deteriorirten Wirthschaft und inzwischen erforderlichen Ausgaben nöthig ist". An einem Beispiel erläutert er die Lage „einiger hundert schlesischer Edelleute". „Sie erwarten und verlangen kein Geschenk und es würde ihnen vollkommen geholfen seyn, wenn sie nur ein so geringes Darlehen aufzubringen und dadurch ihre Güter zu retabliren in den Stand gesetzt würden. Ich glaube gewiß, daß der Gnadenfond, dessen beträchtliches quantum E. K. M. mir bereits allergnädigst zu eröffnen geruhet, bey einer sparsamern und weiteren Vertheilung sowohl den Familien, deren Söhne in der Armée dienen als vielen anderen, die mit jenen in gleicher oder noch größerer Noth sind, auszuhelpen hinlänglich seyn würde". Der zweite Teil des Berichtes beschäftigt sich mit der Verteilung des Fonds unter eine Anzahl Familien, 29 im ganzen, von denen der König eine Spezifikation<sup>1)</sup> eingesandt hatte. Carmer weist darauf hin, daß er von dem Verlust, den diese Familien im Krieg erlitten, noch gar nicht informiert sei. „Von denen in der specification aufgeführten Schulden originieren sich die mehreste schon vor dem Krieg, andere sind zwar während des Kriegs, aber durch Ankauff neuer Güter veranlaßt worden und die wenigste sind durch den im Krieg erlittenen Verlust entstanden. Es komt also darauf an, ob es E. K. M. allerhöchsten Willensmeinung gemäß sey, daß noch vor der Vertheilung des Gnadenfonds die wirkliche Kriegs Schäden untersucht oder die in der specification aufgeführte quanta zum fundament der repartition genommen werden sollen?" Im übrigen wisse er der Verteilung des Gnadenfonds „keine bequemere oder bessere Tournure zu geben", als der König ihm bereits vorgegeschrieben habe.

Unverkennbar hat auf die Fassung dieses Berichtes der Fürstliche Brief seinen Einfluß ausgeübt. Carmer läßt den Vorschlag der Verzinsung und Erhaltung des Kapitals fallen und deutet an, daß die dem König bisher namhaft gemachten Familien nicht gerade zu denen zu zählen seien, welche durch die Schäden des Kriegs in üble Lage gekommen seien. Indessen der König ging auf diesen Gedanken nicht näher ein, er antwortete am 15. Oktober aus Potsdam, er wolle

<sup>1)</sup> Fehlt.

wohl glauben, daß die Schäden der spezifizierten Familien nicht alle aus dem Kriege stammten, „und daß viele Familien so gar durch ihr eigenes Zuthun in Schulden geraten sind“. Allein wenn man alle Kriegsschulden untersuchen lassen wollte, dann müßte noch vielen anderen, außer den spezifizierten Familien geholfen werden, „wozu aber Meine Mittel nicht hinreichend sind“.

Es ist wohl einleuchtend, daß Carmer die in der dem Könige von irgend einer Seite eingereichten Spezifikation angeführten Familien nicht für die der königlichen Gnade am meisten würdigen noch als die der königlichen Absicht nach am ehesten bedürftigen ansieht. Schon im Immediatbericht vom 5. September unterscheidet er zwei Kategorien von Landwirten, solche, die im Kriege unverschuldet wirkliche Schäden erlitten haben und auch hinterher aus Kreditmangel sich nicht wieder aufrichten konnten, und jene, die im Kriege große Geschäfte gemacht hatten und in den letzten Jahren durch Spekulationen ihre Gewinne vergeudeteten. Neben diesen beiden Gruppen erscheint dann noch die mittlere der klugen Landwirte, welche mit ihrem Pfunde gut zu wuchern verstanden hatten.

Berweilen wir einen Augenblick bei dieser Auffassung Carmers, welche uns in den Aufstellungen des Immediatberichts neu und überraschend entgegentritt. Sie zeigt sich zuerst in der Behauptung, Schlesien sei niemals reicher gewesen als im siebenjährigen Kriege; es habe ein außerordentlicher Zufluß baren Geldes dahin stattgefunden, und viele hätten ihre Kassen füllen können. Die Erklärung hierfür ist darin zu suchen, daß die Konsumtion eine sehr bedeutende war, und der hauptsächlichste Konsument waren die Heere. Im regelrechten Betrieb verlief deren Versorgung: die Händler haben während der Kriegsjahre den Landwirt gut bezahlen können, weil auch sie von der Heeresverwaltung gleichermaßen befriedigt wurden. Und in den bösen Zeiten des Krieges traf die Münzverringerung nicht den Landmann, der seine Hypotheken-Schulden löschen ließ, als vielmehr den Händler und Gewerbetreibenden, der überall einkaufen mußte, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, auch in solchen Gegenden, wo bessere Münze kursierte und wo er höhere Preise zu zahlen hatte.

Ebenso neu und eigenartig berührt uns die Versicherung Carmers, die Zahl der Landwirte, welche durch die Wechselfälle des Krieges

unmittelbar an Hab und Gut vernichtenden Schaden erlitten, sei nur eine verhältnißmäßig geringe gewesen, da eine ganze Anzahl von ihnen in guten Erntejahren und in hohen Preisen einen Ersatz ihrer Verluste davongetragen. Unverschuldet hätten sich über Vermögensverluste nur diejenigen zu beklagen, welche in den ersten Jahren des Krieges durch Unglücksfälle und feindliche Verheerungen in ihrer Wirtschaft so geschwächt seien, daß sie aus Kreditmangel nicht wieder hochkommen konnten und nun nach dem Frieden mit der Zahlung ihrer Schuldzinsen ausbleiben mußten.

Wie haben sich nun im Gegensatz zu diesen unverschuldet betroffenen jene mit so reichlichem Gelde wie aus dem Horn des Glücks überschütteten Landwirte diesem Goldsegen gegenüber benommen? Nach dem Immediatbericht vom 5. September könnte man sie in zwei Kategorien einteilen, man könnte sie vergleichen den klugen und törichten Jungfrauen der Schrift. Eine Anzahl Landleute wandte die hohen Summen auf wirklich rationelle Weise an, Hausrat, Zugvieh und Ackergerät, das genommen und zerstört war, kurz alle Schäden wurden ersetzt, Schulden bezahlt und der Güterbestand vermehrt. Die Güter dieser auf so kluge Weise die Gunst der Verhältnisse auszunutzenden Landwirte seien völlig retabliert, und ihnen hätten auch die vier dem Kriege folgenden bösen Jahre nichts anhaben können. Ihre Zahl sei jedoch nur klein; viel größer sei die Zahl derjenigen, welche das bare Geld, das ihnen zufiel, in wilden Spekulationen vergeudeten. Sie wagten es, die hoch im Preise gestiegenen Güter zu erwerben und mußten nun bei schlechter Konjunktur weit über ihre Kräfte hinaus wirtschaften, um die Gläubiger zu befriedigen; andere verschwendeten leichtfertig und ließen mehr daraufgehen, als sie leisten konnten, so daß sie in Verfall ihres Vermögens gerieten. Während des Krieges, bei unerwartet einfallendem Goldsegen war dies alles noch gegangen, aber mit dem Eintritt des Friedens hörte die starke Konsumtion auf, die Preise des Getreides und Futters sanken, zumal als die Magazine geöffnet wurden, während die Bedürfnisse im Preise stiegen; dazu kam bald die Ausscheidung der schlechten Münzen und ein allgemeiner Geldmangel.

Zweifellos müssen wir den Ausführungen Carmers gegenüber unsere geschichtliche Auffassung von den Schäden und Einwirkungen des sieben-

jährigen Krieges auf Land und Leute in geldwirtschaftlicher Hinsicht und ganz besonders auch unsere Beurteilung der Ursachen dieser Schäden modifizieren. Ich glaube kaum, daß wir noch sagen dürfen, die adligen Gutsbesitzer seien infolge der „zwangsweisen Lieferungen und Brandschätzungen zum größten Teil an den Rand des Abgrunds gebracht und tief verschuldet“<sup>1)</sup> geworden; vielmehr sind die Ursachen, wie wir sahen, vielfach anderswo zu suchen.

In Übereinstimmung mit Carmer hat auch Kloeber<sup>2)</sup> auf diese Ursachen hingewiesen, wenn er sagt: „Ein großer Teil der Edellente und Grundherren war durch den siebenjährigen Krieg, durch die Münzverringerungen, durch den Ankauf zu großer Güter mit geringem Vermögen und auch durch den gewöhnlichen Gang zu üppigem Aufwand arm geworden und mit Schulden beladen. Viele, die durch das vergrößerte Volumen des Geldes reicher geworden zu sein glaubten, verschwendeten in dem eingebildeten das wirkliche Vermögen und wurden eine Bente der Bucherer und Advokaten. Sie befanden sich nach dem Kriege außerstand, ihre Güter zu bewirtschaften. Es entstanden eine Menge Konkursprozesse“.

So bleibt das eine bestehen: mit seiner Schuld oder unverschuldet war der ritterschaftliche Grundbesitz von einer schweren Krisis aufs stärkste betroffen. „Sollte ein Zusammenbruch abgewendet werden“, sagt Kofer<sup>3)</sup>, „so mußte der Staat eintreten“.

Die Immediatberichte vom 5. September und 7. Oktober lassen erkennen, daß es nicht leicht war, die richtigste Verwendung des Gnadenfonds einzuleiten und durchzuführen. Was der König wollte, lehrt uns der Brief des Großkanzlers an Carmer. Betroffen werden sollten die Allerärmsten des Adels und die, welche selbst in königlichen Kriegsdiensten standen, oder deren Kinder in dieser Lage waren. Gehörten nun zu diesen die 29 Familien, welche dem Könige genannt und in der Spezifikation für Carmer aufgeführt waren? Nach Carmers Ansicht gehörten nur die wenigsten dieser Familien zu denen, welche unverschuldet im Kriege Schäden erlitten hatten, die meisten staken in

<sup>1)</sup> Grünhagen, a. a. O. S. 265.

<sup>2)</sup> Von Schlesien, II, S. 335.

<sup>3)</sup> S. 360.

Schulden, die sie vor dem Kriege kontrahiert hatten oder in die sie durch Güter-Spekulationen geraten waren.

Wie war hier ein Ausgleich zu finden, und wie war es zu erreichen, daß die gute Absicht des Königs, der vorderhand von den 29 spezifizierten Familien nicht lassen wollte, doch verwirklicht werde? Dieser Ausgleich ist dadurch herbeigeführt worden, daß, als die Kunde von den Absichten des Gnadengesentks in die Öffentlichkeit drang, nun alle die unverschuldet betroffenen Familien sich meldeten und um Berücksichtigung baten.

„Da das Publikum von der bevorstehenden Austheilung eines königlichen Gesentks Nachricht erhalten“, berichtet Carmer am 10. Mai 1768 dem Könige, „so hat sich ein großer Theil des schlesischen Adels bei mir gemeldet.“ Von allen Seiten kamen also die Hilferufe; es war die Frage, welche Berücksichtigung nunmehr die einzelnen erfahren konnten und sollten. Eine Instruktion für die Kommission, welche die Verteilung selbst vorzunehmen hatte, war vom Könige schon am 28. Januar 1768 dem Minister zugestellt. Darin war man von denjenigen ausgegangen, „welche daran nach der Designation Theil haben“. Unter dieser Designation konnte offenbar nur die Spezifikation der 29 gemeint sein, welche aber nicht ausdrücklich erwähnt ist. Es heißt im Beginn der Instruktion, es sei „bei Aussetzung des denen ganz verschuldeten Schlesischen von Adel destinierten Gnaden-Fonds“ die Absicht des Königs, „nicht nur diese dadurch wieder aufzuhelfen, sondern auch zugleich denenjenigen von Adel, welche sich noch selber zu helfen im Stande sind, die dazu benötigte Gelder gegen hinlängliche Sicherheit zu verschaffen und dabey solchergestalt diesen beträchtlichen Fond zum Besten und der Aufnahme des Landes wiederum in Circulation zu bringen“. Hiermit sind also die allgemeinen Gesichtspunkte genau angegeben, welche für die Verwendung maßgebend sein sollten, aber die Beteiligung der Familien und Einzelnen noch nicht genügend erklärt. Alle Schuldner konnten, wie Carmer gesagt und der König bestätigt hatte, nicht von den 300 000 Talern befriedigt werden; wenn also jene Familien, deren Zustand berücksichtigt werden sollte, die allerärmsten und diejenigen, welche militärdienstpflichtige Söhne besaßen, ausgesucht werden mußten aus der großen Zahl der An-

meldungen, dann bedurfte es ganz bestimmter Unterscheidungen und einer genauen Definition des Quantums, mit dem die einzelnen beteiligt werden sollten. Da hatte nun Carmer zwei Tabellen von Familien aufstellen lassen und für deren Zulassung zum Gnadenfonds den Prozentsatz der Schulden als maßgebend hingestellt. „Wenn die repartition des für Schlesiens bestimmten Gnaden-Fonds“, so heißt es in dem zuletzt angeführten Immediatbericht, „allein auf die erste Tabelle gemacht wird, so kommen auf jedes Hundert der Schulden 40, und wenn auch die Familien der 2ten Tabelle jenen noch beygefügt werden, so kommen doch noch über 32 pro cent auf die ganze Masse der aufgeführten Schulden“. Da Carmer ja wußte, daß der König möglichst vielen und zwar den ärmsten und am meisten mitgenommenen Familien helfen wollte, so fügte er hinzu: „Im Fall E. K. M. aus besonderer Gnade einer oder der anderen unter den specificierten Familien ein noch höheres Quantum als 32 pro cent zuzutheilen geruhen wolten, so könnte bey andern, denen schon mit 15 bis 20 pro cent geholfen seyn würde, ein Abzug gemacht und jenen zugefegt werden.“ Auf diesen Bericht erließ der König jene Kabinettsordre vom 15. Mai ans Potsdam, die in der Geschichtsliteratur<sup>1)</sup> schon bekannt geworden ist, in der er ganz bestimmt 25<sup>2)</sup> Prozent der Schulden als für die Berücksichtigung maßgebend hinstellt. Carmer soll das Gnadengeschenk so verteilen, daß „denenjenigen, die daran participiern auch wirklich geholfen werde“. Während dann die Ausfertigung der Kabinettsordre 20 Prozent als hinlänglich angibt, fügt der König eigenhändig hinzu: „Wir müssen uns nuhr in nacht nehmen da wirh velle Menschen helfen wollen, es nicht geschehe das wirh keinem helfen, 25 pro cent Schulden kan einer erhalten wan er die frigt aber Sezen wirh es herunter so kömths auf den 5ten Teihl, dan hilft es fast gahr nicht“.

Auf Grund dieser königlichen Willensentschließung sah sich Carmer endlich in die Lage versetzt, Sichtigungen unter den angemeldeten Familien

1) H. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. 2. Teil. Leipzig 1882. S. 358.

2) Im oben zitierten Altenstück. — Stadelmann unrichtig 24. In dem Zusatz von des Königs eigener Hand ist die Zahl 4 durchstrichen und in 5 geändert. Stadelmann kann das Original der K. D. nicht vor sich gehabt haben.

vorzunehmen und definitive Aufstellungen zu machen. Die Anzahl der beteiligten Familien konnte bedeutend vermehrt und einige besonders schwer betroffene durch außerordentliche Zuwendungen noch besonders berücksichtigt werden. Wie die am Schluß dieses Aufsatzes abgedruckte Tabelle ergibt, sind 83 Familien bedacht worden, also beinahe dreimal soviel, als die anfänglich vom König in Aussicht genommenen 29 Familien. Am 22. Juni<sup>1)</sup> genehmigte Friedrich die Repartition an die in der Tabelle benannten; Carmer möge die Auszahlung, der Bekanntmachung entsprechend, gerichtlich vornehmen lassen, den Beteiligten „dabey aber von Meinetswegen eröffnen, wie Ich, da mir bekannt sey, daß sie durch den Krieg und andere ihnen unverschuldeter Weise zugestoßene Unglücks-Fälle so sehr herunter gekommen, sie zu soulagiren und wiederaufzuhelfen, Mir<sup>2)</sup> zwar ein wahres plaisir mache, dabey aber des zuversichtlichen Zutrauens gegen sie sey, daß sie auch durch einer besonderen wirtschaftlichen Anwendung sich dieser Wohlthat zum soutien ihrer familien würdig zu machen, bestreben würden.“ Die Verteilung selbst hat am 18. Juli in Glogau und am 27. und folgenden Tagen in Breslau stattgefunden. Wir besitzen außer der Tabelle noch ein Verzeichnis der Namen derjenigen Gläubiger, an welche die einzelnen Summen ausgezahlt wurden, in dem vorliegenden Aktenstück allerdings nur für den Breslauer Bezirk.

Die Tabelle führt die Güter nach Kreisen auf; bei jedem Rittergut ist dessen Wert hinzugefügt und die Summe der darauf haftenden gerichtlichen Schulden. Eine weitere Rubrik enthält die Geldsumme für die einzelnen Familien als Anteil des Gnadengeschenkts, und in der letzten Spalte stehen die Zusatzsummen für besonders notdürftige. Was diese Tabelle so außerordentlich wertvoll und interessant macht, das sind die beiden Rubriken, in denen die Anzahl der Söhne jeder Familie aufgezählt ist und wieviel deren im königlichen Militärdienste standen. Von jedem Sohn sind zudem Vornamen und Lebensalter angegeben und die Charge, welche jeder in der Armee bekleidete. Für die Geschichte der schlesischen Adelsfamilien sind diese Nachrichten, weil sie für völlig authentisch anzusehen sind, von unschätzbarem Werte,

1) R. D.    2) So!

und manches Geschlecht wird hieraus wertvolle Nachrichten entnehmen können. Nur Nieder- und Mittel-Schlesien sind allerdings in Betracht gezogen. Indem ich auf die Tabelle selbst verweise, möchte ich nur einige wenige Fälle kurz hervorheben. Unter den 83 Familien gab es zwei, welche sechs Söhne hatten, die sämtlich dem Heere angehörten, nämlich die verwitwete Frau von Tschirsky auf Ober-Arnsdorff, Kreis Schweidnitz, deren Söhne im Alter von 22—32 Jahren als Leutnants und Kapitäns erscheinen, und die Familie von Walthier auf Woislawitz, Kreis Kreuzburg, mit sechs Söhnen im Alter von 15—26 Jahren vom Kadett bis zum Leutnant. Sechs Söhne, deren militärische Dienststellung aber nicht angegeben ist, hatte der Oberjäger von Kojchenbahr auf Postelwitz im Kreise Öls, sieben Söhne im Alter von 5—20 Jahren, von denen einer diente, zwei studierten, Herr von Haugwitz auf Skohl, Kreis Janer, fünf Söhne im Alter 14—24 Jahren Herr von Britzow auf Krehjewitz im Kreise Brieg, von denen vier bei der Armee standen; vier Söhne, sämtlich bei der Armee, hatten: Frau von Heugel auf Gruhnau, Kreis Breslau, Herr von Kessel auf Nieder-Schönau, Kreis Öls, und drei eine größere Anzahl von Familien.

Eine segensreiche Wirkung des Gnadengeschenkts für viele, vielleicht für die meisten betroffenen Familien wird man kaum bezweifeln dürfen. Indessen war die allgemeine Notlage des schlesischen Adels doch eine zu große, als daß man das Gnadengeschenk als etwas anderes ansehen dürfte denn als eines der Mittel<sup>1)</sup>, welche der König in dieser Zeit erwog, um diesem Stande wieder aufzuhelfen. Hierüber noch einige Worte, um so mehr, als Carmer immer mehr die helfende Kraft des Königs wurde und von einigen Schriftstellern<sup>2)</sup> seine Ernennung zum Justizminister mit der glücklichen Behandlung der Gnadengeschenkts-Idee des Königs in urfächlichen Zusammenhang gebracht worden ist.

Der erste wirkliche Eingriff des Königs, um dem verschuldeten Grundbesitz anzuhelfen, war ein dreijähriges Moratorium. In der Kabinetts-Ordre vom 1. August 1765<sup>3)</sup> an Schlabrendorff, der das

1) So auch Grlluhagen, S. 332; Roser, S. 360.

2) Eberthy in der Deutschen Biographie; Schück in den Neuen Schles. Provinzial-Blättern von 1870, S. 165.

3) Staatsarch. Breslau, Rep. 199. III, 37 a.

Edikt über die Gewährung einer dreijährigen Frist für die mit unbeweglichen Gütern angefessenen Vasallen und Untertanen zu Abtragung ihrer Schulden beilag, sagt Friedrich, er habe in Erfahrung gebracht, daß viele Edelleute und Partikuliers in Schlesien von ihren Kreditoren wegen der letzteren zu leistenden Zahlungen auf das Äußerste mit der Strenge des Rechts pressiert würden, wodurch die Familien, die sonst füglich konserviert werden könnten, an den Bettelstab gebracht und ruiniert würden. Zum besten dieser Leute sei das anliegende Edikt entworfen. So bestimmt die Willensmeinung des Königs über den Schutz der betroffenen Familien und zwar mit einer gewissen Unwillen nicht verhehlenden Schärfe dem Minister gegenüber hier erkennbar wird, so interessant ist es, daß der König auch schon damals die Art der Verschuldungen von einander scheidet. „Jedoch ist Meine Intention dabei, daß, ob die Debitores durch ihre unordentliche und liederliche Wirthschaft oder durch die vorgewesene Kriegeres Läufe in Verfall ihrer Umstände gerathen, welchen letzteren nur eygentlich das Edikt zu statten kommen soll, bey denen sich ereignenden Fällen in consideration genommen und danach verfahren werden soll“. Indessen selbst das Moratorium konnte keine genügende Hilfe mehr gewähren. Der Kredit des Adels werde durch das Moratorium geschwächt, sagt Carmer selbst<sup>1)</sup>, als man darüber verhandelte, ob es verlängert werden sollte; das ganze Berlinische Ministerium sei von der Schädlichkeit dieses vermeintlichen Hilfsmittels zur Konsevation des Landmanns vollkommen überzeugt; niemand werde auf seine Prolongation antragen. Im Hinblick hierauf versteht man es, daß mit dem Gnadengeschenk nur den Bedürftigsten geholfen werden konnte. Wenn jedoch die Verteilung der Gnadengelder nicht vor der Endigung des Moratoriums vorgenommen werde, so war nach der Meinung Carmers der Untergang aller Betroffenen sicher. Wie klein war aber die für das Gnadengeschenk angelegte Summe von 300 000 Rthl. im Verhältnis zu der ungeheuern Schuldenlast, welche den ganzen ritterschaftlichen Grundbesitz bedrückte. Man hat den damaligen Wert dieses Grundbesitzes in Nieder- und Mittelschlesien auf 60 Millionen Taler veranschlagt,

1) 27. März 1768. N. a. D.

und davon waren 25 Millionen<sup>1)</sup>, also 5 Millionen unter dem halben Wert verschuldet. Um hier wirksam Hilfe zu bringen, bedurfte es noch anderer mehr radikaler Mittel.

Der König hatte schon im Winter 1767/68 die Erkenntnis gewonnen, daß des Ministers Schlabrendorff Fähigkeiten nicht hinreichten, um die große Aufgabe, auf diesem Gebiete Heilung zu schaffen, zu lösen. Er hat daher dessen Befugnisse eingeschränkt, indem er die Aufsicht über einen Teil derselben dem bisherigen Präsidenten Carmer übertrug und diesem durch die Ernennung zum Etats- und Justizminister die Stellung eines unmittelbar dem Könige unterstehenden Ministers zwies, soweit es sich um die Kontrolle der Finanz-Angelegenheiten handelte. Über die Justizsachen hatte Carmer an den Großkanzler nach Berlin zu berichten, ein Verhältnis, das bekanntlich auch in der Provinz Preußen obwaltete.

Die Verdienste, welche der schlesische Staatsminister v. Schlabrendorff, von 1755—1769 an der Spitze der Verwaltung der Provinz, sich um seinen König und den Staat erworben hat, sind von der Geschichtsforschung unumwunden anerkannt, und die Dotation von 50 000 Talern, die ihm unmittelbar nach dem Friedensschluß zuteil ward, läßt erkennen, daß der König seine Leistungen hochgeschätzt hat. Für den Krieg war der Minister offenbar der rechte Mann, und mit allen Notwendigkeiten des Krieges war er seinem königlichen Herrn stets zur Hand. Nun kamen aber die bösen wirtschaftlichen Zustände der ersten Friedensjahre. Ein rasches Zugreifen, wie es der Krieg erfordert hatte, war hier wohl nicht am Platze; es scheint so, als wenn Schlabrendorff zum schlesischen Landadel kein rechtcs Verhältnis gefunden habe. Vielleicht war seine Persönlichkeit nicht danach angetan, Vertrauen und Zuneigung zu gewinnen. Schon Lehndorff in seinen Tagebüchern<sup>2)</sup> stellt ihm kein günstiges Prognostikon. Er sagt am 18. November 1755: „Ich erneuere die Bekanntschaft mit dem neuen Staatsminister, der nach Breslau geht. Es ist ein Herr v. Schlabrendorff, den ich als recht kleinen Herrn in Stettin gekannt

<sup>1)</sup> Koser, a. a. O. S. 360.

<sup>2)</sup> Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Von Schmidt-Löben. Gotha 1907. S. 225 f.

habe und der jetzt eine recht große Rolle in Schlesien spielen soll. Ich fürchte, daß er in diesem Lande kein Glück haben und bei seinem reizbaren Wesen und seinem gewöhnlichen Aussehen keine Herzen erobern wird, um so weniger, als er Herrn v. Massow ersetzt, der ganz entgegengesetzte Eigenschaften hatte.“ Auch in der im Jahre 1802 erschienenen „Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges“<sup>1)</sup> wird seine Tätigkeit als Finanz- und Verwaltungsbeamter zwar sehr anerkannt, es wird dann aber getadelt, daß er „die Privilegien und den Wohlstand der Insassen der Provinz zu wenig in Anschlag gebracht habe.“ Sein „Despotismus habe ihm den Haß aller zugezogen, die er gekränkt“; nach dem Hubertsburger Frieden habe er den Landständen gegenüber sich mehrere Freiheiten herausgenommen, während Schlesien der Erholung bedurfte und alles dem Bankerott nahe war. Der König war ernstlich unzufrieden mit ihm; Schlabrendorff sagt selbst in einem vor seinem Tode verfaßten Schreiben<sup>2)</sup> an den König: „Die Potenten in Schlesien haben mir Euer königl. Majest. Ungnade zugezogen“. Zweifellos wird der König das Für und Wider gerecht abgewogen haben, die sachlichen Gründe entschieden jedoch gegen den Minister. Er ernannte am 21. Januar 1768<sup>3)</sup> Carmer zum Stats- und Justizminister in Schlesien und setzte ihn nicht nur den sämtlichen Justiz-Kollegien vor, sondern betraute ihn auch, wie gesagt, mit der Aufsicht über einen Teil der Finanz-Verwaltung, welche dem schlesischen Statsminister für die Finanzen und des Innern, also Schlabrendorff, unterstellt war. Carmer soll „dahin sehen“, so heißt es in der Instruktion, „daß in allen Domänen-sachen von den Kriegs- und Domänenkammern und überhaupt von allen Finanzbeamten mit aller dexterité“ und ohne die geringste Parteilichkeit „zu Werke gegangen und daß besonders von selbigen gegen denen von Adel auf eine mehr anständige Art, wie bishero nicht geschehen, verfahren werde“. Ferner sollen Landräte und andere Finanzbeamte nicht aus persönlichen Gründen abgesetzt und Vorschläge zur Bezeichnung geistlicher Benefizien nicht infolge von Geschenken ge-

<sup>1)</sup> Von F. A. v. Meyow. Berlin 1802. 1. Teil, S. 377 f. Anmerk. <sup>2)</sup> Grünhagen in der Deutschen Biographie und a. a. O. S. 369. <sup>3)</sup> Vorläufige Instruktion. Abschrift in Rep. 199 I, 20.

macht werden. Man soll die Fourage-Lieferungen mit Bezug auf Lieferanten und Preis nach dem gleichen Maße bedingen und den Korn-Aufkauf unter Berücksichtigung der Wünsche des Adels und der Landleute vornehmen; endlich aber sollen die vom Adel und andere privilegierte Personen nicht durch die General-Administration und die Regie in ihren Privilegien gekränkt werden. Was die Instruktion in diesen Bestimmungen verbietet und tadelt, was sie von dem neuen Minister fordert, das hat offenbar der alte versehen. So sind es böse Schlaglichter, die auf die Verwaltung Schlabrendorffs fallen<sup>1)</sup>: Parteilichkeit, Willkür, herrische Übergriffe, welche der Minister oder seine Organe sich haben zuschulden kommen lassen, sind augenscheinlich ein Gegenstand der Beschwerden gewesen, welche der schlesische Landadel gegen jenen ins Feld führte. Und es zeigt sich denn in der That, daß Lehndorff mit seinem Ausblick in die Zukunft recht gehabt hat, Schlabrendorff hat in Schlesien dem Adel gegenüber kein Glück gehabt. Ob alle Beschwerden vor strenger Beurteilung aufrecht zu erhalten wären, mag uns hier nicht berühren, das Eine nur ist an dieser Stelle für uns von Bedeutung: der König will einen Minister an der Spitze Schlesiens haben, der Fühlung mit dem Adel behalten und mit absoluter Gerechtigkeit, Billigkeit und Integrität seiner Organe die Verwaltung leiten soll. Die Aufsicht darüber, daß dies geschehe, hat der Justizminister zu führen, und so ist in Schlesien seit dieser Zeit eine Kontrollinstanz über die höchste Verwaltung eingeführt worden, welche — und das ist für uns der interessante weitere Gesichtspunkt — auch für die Zeit Hohms beibehalten worden ist, woraus später Differenzen zwischen beiden Ministern entstanden<sup>2)</sup>. Der König bestätigte am 7. Juli 1773 die Instruktion Carmers und erteilte dieselbe 1780 auch an Danckelmann<sup>3)</sup>.

Carmer hat offenbar sehr bald das gestörte Verhältnis zum Adel wiederhergestellt; und nachdem er die Angelegenheit des Gnadengeschenkts glücklich in die Wege geleitet und zu Ende geführt hatte, ist es ihm in den folgenden Jahren gelungen, auch die letzte der Maß-

<sup>1)</sup> Anders Grünhagen S. 369 f.    <sup>2)</sup> Vgl. Rep. 199 I, 20.    <sup>3)</sup> Gedruckt Schles. Provinzialblätter. Neue Folge. 3. Bd. (1864) S. 87 ff. Der Abschnitt II (S. 88) stimmt mit der Instruktion für Carmer vom 21. Januar 1768 überein.

regeln des Königs zur Beseitigung der Wirtschaftskrisis des schlesischen Landadels zur Ausführung zu bringen, den Schlüsselstein des Gebäudes, die Begründung des landschaftlichen Kredit-Instituts im Jahre 1770. Hier sind bekanntlich die Grundsätze jener Kabinettsorder über die Erhaltung des Adels vom 5. Mai 1767<sup>1)</sup> aufgenommen und in der Praxis in ein sicheres Bett geleitet und festgelegt worden: indem der ritterchaftliche Grundbesitz solidarisch mit seinem ganzen Grund und Boden für die Schulden haftete, verpflichtete er sich zugleich, Pfandbriefe nicht über den halben Wert der Einzel-Besitzung hinaus aufnehmen zu lassen.

Es mag sein, daß die Umsicht, mit der Carmer die Angelegenheit des Gnadengeschenkts förderte, den König dazu bewogen hat, ihm jene hervorragende Stellung zu übertragen. Und es ehrt den Minister andererseits wieder, wenn er in einem Publikandum vom 1. August 1768<sup>2)</sup> den Schlesiern eindringlich kund tat, was sie in dieser Zeit der landesväterlichen Initiative und Fürsorge ihres Königs alles zu verdanken hatten.

„Dieser Tagen sahen wir abermal ein Beyspiel der außerordentlichen Gnade und mehr als landesväterlichen Freygebigkeit unseres großen Königs. Es war eine große Anzahl des schlesischen Adels allhier versammelt, um an dem Gnaden-Fond theil zu nehmen, welchen Sr. Kön. Maj. zu retablirung derjenigen Familien, die durch Krieg und andere Unglücksfälle in Verfall gerathen waren, ausgesetzt hatten. Dieses königl. Geschenk ist so beträchtlich, daß davon auf verschiedene einzelne Familien 10, 20 bis 30000 Rth. gekommen sind. Eine gleiche Austheilung war auch 8 Tage vorher in Glogau geschehen. Eine Begebenheit, deren Beyspiele man wenige in der Geschichte finden wird und deren sich nur Unterthanen eines Königs zu erfreuen haben, welcher der Vater seines Volks ist. Bald nach dem Frieden hatten S. K. M. dem Bauernstand in Schlesien die ihm abgegangene Pferde geschenkt und hiernächst dem ganzen Lande die beträchtlichste Magazine austheilen lassen. Es ist also dieses die dritte allgemeine Austheilung, durch welche unser gütigster Landes-Vater Schlesien beglückt.“

1) Rep. 199 V, 38.    2) Staatsarch. Breslau Rep. 14 VIII, 78 h.

**Verzeichniß einiger derer dürftigsten possessionirten Gutsleute in Nieder Schlesien, deren Söhne größtentheils  
in Sr. Königl. Majestät Armée stehen.**

	Nahmen der Güter.	Nahmen der Adelichen.	Nahmen der Güter.	Berth der Güter.			An Gerichtlichen Schulden lasten daranf.			Anzahl ihrer Söhne.	Davon stehen bey der Armée in Diensten.	Erhalten à 25 pro Cent gerechnet.			Noch einen Zusatz für die besonders notthdürftige		
				Rtbl.	agr.	vf.	Rtbl.	agr.	vf.			Rtbl.	agr.	vf.	Rtbl.	agr.	vf.
1	Loewenberg	verm. von Schweinitz	Nieder Langenau	52 000	=	=	30 640	=	=	1) Christian . . . . . 16 J. 2) Friedrich . . . . . 9 = 3) Carl . . . . . 7 =	Fähnrich bey Czettritz Dragoner	7 660	=	=			
2	Schweidnitz	verm. von Tschirsky	Ober Arnsdorff	23 533	8	=	13 190	20	=	1) Friedrich Albrecht . 32 = 2) Hans Ernst . . . 31 = 3) Daniel Siegmund . 27 = 4) Christian Gottlob . 25 = 5) Leonhard Siegmund 24 = 6) Carl Melchior . . . 22 =	Capitain bey Tauenzin . . . Capitain bey Czettritz. Lieutenant bey Ziethen Infant. unterm 1 <sup>ten</sup> Battail. Garde. Lieutenant bey Czettritz. Lieutenant bey Ziethen.	3 297	17	=			
3	"	Baron v. Seher Thoß	Domantze	137 613	8	=	86 307	16	=	1) Gotthard Ferdinand 24 = 2) Hanns Carl Ernst . 20 = 3) Carl Friedrich . . . 12 =	Lieut. bey der Garde du Corps Cornet daselbst.	21 576	22	=			
4	"	verm. Obrstf. v. Czettritz	Pilzen	20 000	=	=	14 000	=	=	1) Wilhelm Ernst . . . 17 = 2) Friedrich Bernhard . 15 =	Fähnrich bey Czettritz . . . Freycorp. bey Gablentz . . .	3 500	=	=			
5	"	B.v.SeherThoßische Bormundschaft	Schwengfeld und Ludwigsdorff	60 000	=	=	40 000	=	=	1) Carl Heinrich . . . 23 = 2) Carl Wilhelm . . . 19 =	Lieutenant bey Czettritz . . . Freycorp. bey Alvensleben . . .	10 000	=	=			
6	"	Bar. v. Seher Thoß	Tannhausen	41 875	=	=	22 300	=	=			5 575	=	=			
7	Landeshuth	Bar. von Zedlitz	Reusendorff	30 000	=	=	19 614	8	=			4 903	14	=			
8	"	von Tschirnhaus	Nieder Baumgarten	20 000	=	=	7 582	12	=	1) Ferdinand Gottlob . 2 =		1 895	15	=	1 104	9	=
9	Hirschberg	von Beuchel	Seiffersdorff	36 000	=	=	18 800	=	=			4 700	=	=			
10	Goldberg	von Festenberg Packisch	Moschendorff	8 280	=	=	2 000	=	=	1) Carl Heinrich . . . 5 = 2) Heinrich Ernst . . . 3 =		500	=	=	500	=	=
11	Strigau	Bar. von Mohl	Gaebersdorff	40 000	=	=	26 000	=	=	1) Friedrich Benjamin. 15 =	Freycorp. v. Gablentz . . .	6 500	=	=			
12	"	Hauptm.v.Axleben	Fehebeutel	12 800	=	=	8 535	=	=	hat sich erst neulich verheyrathet.		2 133	18	=			
13	Liegnitz	von Zimmermann	Pahlowitz	8 600	=	=	2 666	16	=	1) Ernst Siegmund . . . 29 J. 2) Carl Friedr. Wilhelm 16 = 3) Christian Wilhelm . 4 = 4) Christian Ferdinand 2 =	Fähnrich bey Düringshoffen . Junfer bei Fouque.	666	16	=	666	16	=
14	"	von Zedlitz	Prinsnig	16 800	=	=	5 666	16	=	1) Johann Wilhelm . . 31 = 2) Gustav Gottlob . . 21 = 3) Otto Ferdinand . . 14 =	Lieutenant bey Tadden . . . Fähn. bey Wilhelm v. Braun- schweig	1 416	16	=	583	8	=
15	Nimptsch	von Dobschütz	Reisau	37 200	=	=	20 957	8	=	1) Leonhard Wilhelm . 33 = 2) Johann Gottfried . 31 = 3) Carl Oswald . . . 30 =	Lieut. bey Lestwitz Grenadier. Lieut. unterm 3 <sup>ten</sup> Batt. Garde.	5 239	8	=			
16	"	verm. Obrstf. v. Metsch	Zültzendorff	26 600	=	=	21 596	5	8	1) Ernst Ferdin.v.Warns- dorff . . . . . 27 = 2) Ernst Melch.v.Metsch 29 =	Lieut. bey Margg. Heinrich . Lieut. bey Margg. Heinrich.	5 390	1	5			

	Nahmen der Grefzer.	Nahmen der Adelichen.	Nahmen der Gütter.	Werth der Gütter.			An Gerichtlichen Schulden haften darauf.			Anzahl ihrer Söhne.	Davon stehen bey der Armée in Dienften.	Erhalten à 25 pro Cent gerechnet.			Noch einen Zufau für die besonders nothdürfftige.		
				Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.			Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.
17	Nimptsch	Graf von Sandrasky	Manze nebst 7. dazu gehörigen Güttern (Langenbielau)	216 666	16	=	117 783	8	=	1) Friedrich . . . . . 20 J. 2) Hans Gottlob . . . 17 =	Cornet bey der Garde du Corps.	29 445	20	=			
18	Strehlen	von Wenzcky	Mickendorff	26 000	=	=	16 531	1	=	1) Hans Friedrich . . . 16 =	Füncker unter Seydlitz . . .	4 132	18	3			
19	"	verw. Obristin v. Sydow	Bohlnisch Tschammendorff	10 800	=	=	939	8	2	1) Hanns George . . . 19 = 2) Carl Wilhelm . . . 17 =	Cornet unter Dallwig . . . Cornet unter Bredow.	234	20	- $\frac{1}{2}$	265	3	11 $\frac{1}{2}$
20	"	von Prittwitz	Tschanschwitz	21 587	=	9 $\frac{3}{5}$	7 673	8	=	1) Ernst Siegmund . . . 5 =		1 918	8	=			
21	"	von Lypinsky	Pogart	7 091	=	=	6 000	=	=	1) Carl Joseph . . . . . 3 =		1 500	=	=			
22	Grottkau	d. Major Gr. Schaffgotsch Erben	Nieder Pomsdorff	33 735	10	=	18 984	13	7 $\frac{1}{2}$	1) Philipp . . . . . 14 =		4 746	3	4 $\frac{4}{5}$			
23	Ohlau	von Kottulinsky Landrath	Dammelwitz	10 640	=	=	1 654	17	4	1) Johann Gottfried . . 18 = 2) Ernst Gottlieb . . . 15 = 3) George Christian . . 13 =	Fähnrich bey Tauenzin . . Füncker bey Tauenzin.	413	16	4			
24	Breslau	von Helmrich Landrath	Thiergarten	33 200	=	=	9 902	16	3 $\frac{1}{2}$	1) Wilhelm Daniel . . . 18 = 2) Carl Julius . . . . . 11 =		2 475	16	- $\frac{4}{5}$			
25	"	verw. von Heugel	Gruhau	22 000	=	=	16 000	=	=	1) Ernst Rudolph . . . 43 = 2) Maximilian . . . . . 27 = 3) Carl Gustav . . . . . 26 = 4) Ernst Wilhelm . . . 24 =	Staabs Capitain bey le Noble Lieut. bey Prinz Friedrich. Lieut. bey Kleist Infaren. Lieut. bey Wolfersdorff.	4 000	=	=			
26	Oelß	von Dresky March Commiß.	Ralt Borwerck (Neuhoff)	22 400	=	=	16 800	=	=	Ferdinand Johann Sylvius . . . . . 20 = 2) Ernst Gottlieb . . . 18 = 3) Carl Samuel . . . . . 16 =	Füncker bey Bohlen . . . . Füncker bey alt Sydow. Füncker bey Schlabrendorff.	4 200	=	=			
27	"	von Prittwitz	Nieder Neudorff	7 991	16	=	3 306	16	=			826	16	=			
28	"	von Prittwitz	Ober Pontwitz	25 600	=	=	13 075	4	=	1) Siegmund Moritz . . . 20 = 2) Christian Moritz . . . 14 = 3) Carl Moritz . . . . . 8 =	Cornet bey Schlabrendorff .	3 768	19	=			
29	"	von Keltich	Michelwitz	16 000	=	=	6 000	=	=	1) Leopold Siegmund . . 35 = 2) Friedrich Siegmund . 24 = 3) Ferdinand Siegmund 18 =	Lieutenant bey Mosel . . . Desgleichen. Cornet bey Schlabrendorff.	1 500	=	=			
30	"	von Keßel	Nieder Schoenau und Nieder Wabnitz	30 000	=	=	18 000	=	=	1) Carl Friedrich . . . 31 = 2) Conrad George . . . 26 = 3) Sylvius Ernst . . . . 25 = 4) Wilhelm Carl . . . . . 23 =	Lieutenant bey Schlabrendorff Lieutenant bey der 1 <sup>ten</sup> Garde. Lieut. bey Prinz von Preußen Inf. Lieut. eben daselbst.	4 500	=	=			
31	"	Ober Jäger v. Koschenbahr	Postelwitz	36 000	=	=	30 000			hat 6. Söhne und ist auf allerhöchsten Special Befehl hier eingerückt . . . . .		7 500	=	=			
32	Namslau	von Czettritz Landrath	Krickau	13 728	23	2 $\frac{2}{5}$	2 394	16	4	1) Ernst . . . . . 23 J. 2) Hans . . . . . 20 =	Fähnrich bey der Garde . . Fähnrich bey Zeunert.	598	16	1	401	7	11

	Nahmen der Creyßer.	Nahmen der Adlichen.	Nahmen der Gütler.	Werth der Gütler.			An Gerichtlichen Schulden haften darauf.			Anzahl der Söhne.	Davon stehen bey der Armée in Diensten.	Erhalten à 25 pro Cent gerechnet.			Noch einen Zusatz für die besonders nothdürfftige.		
				Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.			Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.
33	Creutzburg	von Tschepe	Klein Schweinern	5200	=	=	5000	=	=	1) Johann Ernst . . . 27 J. 2) Carl Ferdinand . . . 23 = 3) Christian Erdmann . 21 =	Lieut. bey Margg. Heinrich . Lieutenant daselbst. Fähnrich daselbst.	1250	=	=	750	=	=
34	"	von Woisky	Goslau	6481	18	9 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	5828	5	=	1) Erdmann Sylvius . . . 7 =		1457	1	3			
35	Trebnitz	von Kessel	Ober Glauche	21600	=	=	12280	=	=	1) Carl Friedrich . . . 20 = 2) Aug. Eberhard . . . 18 =	Fähnrich unterm 1. Batt. Garde	3070	=	=			
36	"	von Seydlitz Landrath	Karoscheke	13613	=	=	12160	=	=	1) Carl . . . . . 15 = 2) Friedrich . . . . . 9 =		3040	=	=			
37	"	von Scheliha	Kehle	8800	=	=	1046	5	4	1) Carl Heinrich . . . 25 = 2) Sylvius Friedrich . 16 = 3) Sylvius Moritz . . . 11 =	Lieut. unter Rentzel . . . Funder unter Stechow.	261	13	4			
38	"	Graf Solms	Kehle	30400	=	=	18620	19	2 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1) Carl Ulrich . . . . . 4 =		4655	4	9 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>			
39	"	von Keßel	Probotschütz	4040	=	=	2400	=	=			600	=	=			
40	"	von Keßel	Nieder Glauche	8800	=	=	5000	=	=	1) Ernst Friedrich . . . 31 = 2) Carl Friedrich . . . 28 =	Staabs Rittm. bey Schlabrendorff Lieut. bey Stechow.	1250	=	=			
41	"	Rittm. v. Friederici	Pristelwitz	13720	=	=	9000	=	=	1) Friedrich Christian . 12 =		2250	=	=			
42	"	berm. Hauptm. v. Studnitz	Peruschen	19440	=	=	16000	=	=	1) Hannes . . . . . 5 =		4000	=	=			
43	Wartenberg	von Poser Landrath	Perschau	14800	=	=	4000	=	=	1) Gottlieb . . . . . 27 = 2) Traugott . . . . . 24 =	Lieut. bey dem Commando Husaren in Magdeburg . . . Lieut. unter Schlabrendorff.	1000	=	=			
44	Freystadt	von Littwitz	Neu Tschau	45966	9	7 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	15704	10	9 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	1) Heinrich Gottlob . . 27 = 2) Carl Wilhelm . . . 18 =	Lieut. bey Krockow . . . Fähnrich bey Krockow.	3926	2	8 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>			
45	"	berm. von Dyhrn	Neu Gabel	20800	=	=	4200	=	=	1) Friedrich Gotthard . 27 = 2) Rudolph . . . . . 29 = 3) Ernst . . . . . 14 =	Lieut. bey Lestwitz Grenadier Lieut. bey Czettritz.	1050	=	=			
46	"	Obrist L. von Lehwald	Nieder Zirus	17600	=	=	8731	12	=	1) Christoph Friedrich 21 =	Lieut. unter Seydlitz . . .	2182	21	=			
47	Schweidnitz	von Somerfeld	Jacobsdorff	40000	=	=	24000	=	=	1) Heinrich . . . . . 29 = 2) Carl Wilhelm . . . 18 =		6000	=	=			
48	Glogau	von Latowsky	Wirchland	30236	15	4 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	27102	16	3 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>			6775	16	4 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>			
49	"	von Kreckwitz	Salisch	30000	=	=	16000	=	=	1) Hanns Carl . . . . . 21 = 2) Joseph . . . . . 11 = 3) Frantz . . . . . 7 =	Cornet bey Platen . . . .	4000	=	=			
50	Grünberg	von Schwemmler	Mittel Ochel Hermsdorff	22126	=	=	13116	16	=	1) Johann David Carl. 10 = 2) Max. Gottlieb Ernst 4 = 3) Ferdinand Gottfried Wilhelm . . . . . 3 =		3279	4	=			

gehört in den Schweidn. Creyß.

	Nahmen der Creyßer.	Nahmen der Adelichen.	Nahmen der Gützer.	Werth der Gützer.			An Gerichtlichen Schulden haften darauf			Anzahl ihrer Söhne.	Davon stehen bey der Armée in Diensten.	Erhalten à 25 pro Cent gerechnet.			Noch einen Zusatz für die besonders nothdürfftige.		
				Rtbl.	ggr.	pf.	Rtbl.	ggr.	pf.			Rtbl.	ggr.	pf.	Rtbl.	ggr.	pf.
51	Guhrau	von Stosch	Gleinig	33 600	=	=	13 984	23	2 $\frac{2}{5}$	1) Caspar Anton . . . 18 J.	Junker unter Czettritz . . .	3 496	5	9 $\frac{3}{5}$			
52	"	von Haugwitz Landrath	Ober Mechau	13 200	=	=	3 221	12	9 $\frac{2}{5}$	2) Otto Joseph . . . 13 =	Junker unter Kleist.						
53	"	von Woyers	Birekendorff	9 600	=	=	5 000	=	=	1) George Friedrich Ludwig . . . . . 26 =	Lieut. bey Wolfersdorff . . .	805	9	2 $\frac{7}{10}$	1 194	14	9 $\frac{13}{20}$
54	Lüben	von Kreckwitz	Talbendorff	14 400	=	=	12 000	16	=	2) Carl Wentzel . . . 22 =	Lieutenant bey Braun.						
55	Steinau	von Wiese	Rädlitz	26 000	=	=	16 000	=	=	3) Tobias Friedrich Gottlob . . . . . 14 =	Junker bey Bohlen.						
56	Schwiebus	Major von Unruh	Niedewitz	8 500	=	=	7 100	=	=	1) Friedrich . . . . . 10 =		1 250	=	=			
57	"	Hauptm. von Sommerfeld	Wilekau	32 000	=	=	23 412	20	=	2) Hanns Ernst Max. . . 26 =		3 000	4	=			
58	Sagan	von Dyhrns Erben	Bogendorff	6 200	=	=	1 252	11	7	3) Hans Christian Gottlob 16 =	Junker bey Stechow.						
59	Wohlau	von Skopp	Strien	12 000	=	=	1 144	6	4 $\frac{4}{5}$	4) Hans Fried. Traugott 12 =							
60	"	verw. von Diebitsch	Bronau	12 000	=	=	5 818	20	9 $\frac{11}{20}$	1) Hans Friedrich . . . 21 =	Lieutenant unter Braun . . .	4 000	=	=			
61	"	von Köhlichen	Krehlau	23 600	=	=	7 970	=	=	2) Carl Friedrich . . . 17 =	Fähnrich bey Lestwitz.						
62	"	von Diebitsch	Nieder Alt Wohlau	30 000	=	=	16 621	=	=	3) Ludwig Friedrich . . 12 =							
63	Militsch Trachenberg	von Koschenbahr	Schwiebedawe	20 900	=	=	19 661	9	6	4) Max. Friedrich . . . 9 =							
64	"	von Walther	Woislawitz	14 000	=	=	8 000	=	=	1) Dietrich Hanns . . . 18 =	Fähnrich bey Appenburg Drag.	1 775	=	=	225	=	=
										2) Rudolph . . . . . 13 =		5 853	5	=			
										1) Ernst Wilhelm . . . 8 =							
										1) Carl Ernst . . . . . 29 =	Lieut. bey Jung Plathen . . .	313	2	10 $\frac{3}{4}$	186	21	1 $\frac{1}{4}$
										1) Carl Ernst Niese- meuschel . . . . . 19 =	Fähnrich bey Jung Ziethen . .	286	1	7 $\frac{1}{5}$	213	22	4 $\frac{4}{5}$
										1) Johann Carl v. Boms- dorff . . . . . 29 =	Lieut. bey der Garde du Corps	1 454	17	2 $\frac{2}{5}$			
										2) Ernst Siegmund . . . 27 =	Lieut. unter den Leib Cürasiers						
										3) August Ferdinand . . 25 =							
										4) Johann Wilhelm . . . 24 =	Cornet unter der Garde du Corps						
										1) Ernst Hermann Heinrich 3 $\frac{1}{2}$ Monat . . . . .		1 992	12	=			
										1) Carl Wilhelm . . . 29 J.	Lieutenant bey Falkenhain . .	4 155	6	=			
										2) Johann Wilhelm . . . 16 =	Freyc Corporal daselbst.						
										1) Sylvius . . . . . 11 =		4 915	8	4 $\frac{1}{2}$			
										2) Carl . . . . . 9 =							
										3) Wilhelm . . . . . 4 =							
										1) Johann Wilhelm . . . 26 =	Lieutenant unter Lottum . . .	6 000	=	=			
										2) Heinrich Adolph . . . 24 =	Lieutenant bey Prinz Ferdinand						
										3) Julius Erdmann . . . 18 =	Fähnrich bey Gablentz.						
										4) Emanuel . . . . . 16 =	Fähnrich bey Gablentz.						
										5) Sylvius Siegmund . . 20 =	Fähnrich bey Steinkeller.						
										6) Samuel . . . . . 15 =	Cadet.						

aus besonderer Königl. Gnade und mündl. Ordre.

	Nahmen der Geyßer.	Nahmen der Adlichen.	Nahmen der Gützer.	Werth der Gützer.			An Gerichtlichen Schulden haften darauf		
				Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.
65	Militsch Trachenberg	von Gfug	Wangersinowe	14 000	=	=	8 000	=	=
66	Brieg	von Prittwitz	Kreysewitz	16 000	=	=	8 300	=	=
67	Buntzlau	von Seidlitz	Rieder Schoenfeld	16 800	=	=	12 000	=	=
68	Jauer	von Haugwitz	Skohl	19 000	=	=	6 000	=	=
69	Neumarekt	von Seidlitz	Zopkendorff	14 000	=	=	8 000	=	=
70	"	Major von Zedlitz	Ober Tschammen-dorff	10 000	=	=	8 000	=	=
71	Schwiebus	von Troschke	Coppen	40 000	=	=	18 855	=	=
72	Hirseberg	von Weyrach	Roeversdorff	25 000	=	=	12 000	=	=
73	Wohlan	von Üchtritz	Crummelinde	26 000	=	=	12 000	=	=
74	Guhrau	berw. Oberstl. v. Mannstein	Schaben	18 000	=	=	7 200	=	=
75	Schweidnitz	von Luck	Teichenau	20 000	=	=	10 000	=	=
76	Neumarek	berw. von Reder	Frey Güthel Wilschau	800	=	=	500	=	=
77	Oelße	Freyherr von Vaerst	Haltauff	16 000	=	=	8 002	12	2
78	"	von Werner	Kurtzwitz	9 716	=	=	4 000	=	=
79	"	von Siegroth	Puschkawe	10 000	=	=	5 000	=	=

Anzahl ihrer Söhne.	Davon stehen bey der Armée in Diensten.	Erhalten à 25 pro Cent gerechnet.			Noch einen Zusatz für die besonders nothdürftige.
		Rtbl.	agr.	pf.	
1) Carl Friedrich . . . 17 3/4	Frey Corporal bey Bredow . . .	2 000	=	=	
2) Heinrich Ludwig . . . 9 =					
1) Ernst Carl . . . 24 =	Lieutenant bey Woldeck . . .	2 075	=	=	
2) Ferdinand Richard . . . 19 =	Cornet bey Bohlen.				
3) Hans Friedrich . . . 18 =	Frey Corporal bey Bredow.				
4) Heinrich Ludwig . . . 16 =	Desgleichen.				
5) Ernst Christian . . . 14 =					
1) Carl Heinrich . . . 25 =	Lieutenant bey Seidlitz . . .	3 000	=	=	
1) Friedrich Ludwig . . . 20 =	Cornet bey Kleist . . . . .	1 500	=	=	500 = =
2) Heinrich Wilhelm . . . 17 =	Studiren.				
3) Carl Friedrich . . . 16 =					
4) George Wentzel . . . 14 =					
5) Ernst Rudolph . . . 11 =					
6) David Benjamin . . . 8 =					
7) Gottlob Oswald . . . 5 =					
1) Ludwig Heinrich . . . 1 =		2 000	=	=	
1) Rudolph . . . . . 2 =	Auß besonderer Königlichem Gnade . . . . .	6 000	=	=	laut Cabinets Ordre d. 15. May 1768.
1) Friedrich . . . . . 22 =	Cornet bey Bredow Cürasier . . .	4 713	18	=	
2) Siegmund . . . . . 21 =	bey Fr. von Preußen Cürasier.				
1) Christian Friedrich . . . 28 =	Lieutenant bey Vasold . . .	3 000	=	=	
2) Christian Ernst . . . 18 =	Fahn Juncker bey Fr. von Preußen Inf.				
3) Christian Wilhelm . . . 16 =					
4) Johann Christian . . . 14 =					
1) Hanns Ernst . . . . . 11 =		3 000	=	=	
2) Carl Heinrich . . . . . 9 =					
3) Friedrich Wilhelm . . . 5 =					
1) Hans Wilhelm . . . . . 18 =	Cornet bey Kleist Husaren . . .	1 800	=	=	
2) Carl Friedrich . . . . . 17 =	Frey Corpor. bey Manstein Cüras.				
1) Carl Friedrich . . . . . 25 =		2 500	=	=	
1) Hans Friedrich . . . . .	Lieut. bey 3 <sup>ten</sup> Batt. Garde . . .	125	=	=	375 = =
1) Ferdinand . . . . . 17 =	Frey Corp. bey Schlabrendorff	2 000	15	1/2	
1) Balth. Christ. Heinrich . . . 17 =		1 000	=	=	
2) Gottlieb Benjamin . . . 15 =	Fahn Juncker bey Stechow.				
3) Carl Gustav . . . . . 10 =					
1) Leopold Wilhelm . . . 20 =	Fähnrich unter der Garde . . .	1 250	=	=	

	Rahmen der Crepser.	Rahmen der Adlichen.	Rahmen der Gütler.	Werth der Güther.			An Gerichtlichen Schulden haften darauf		
				Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.
80	Pitschen	von Götzische Vormundschaft	Golekowitz	19 200	=	=	9 596	=	=
81	Namslau	von Siegrothische Vormundschaft	Jacobsdorf	14 000	=	=	4 400	=	=
82	Brieg	Frau Obstl. Gr. von Lottum geb. von Schlichting	Koppen	12 000	=	=	10 000	=	=
83	Breslau	Frehherr v. Riedel	Sadewitz	40 000	=	=	20 000	=	=
83	Summa <sup>1)</sup>			2 054 926	5	5 $\frac{3}{5}$	1 140 134	19	4 $\frac{4}{5}$

Anzahl ihrer Söhne.	Davon stehen bey der Armée in Diensten.	Erhalten à 25 pro Cent gerechnet.			Noch einen Zusatz für die besonders nothdürfftige.		
		Rtbl.	agr.	pf.	Rtbl.	agr.	pf.
Alter							
1) Johann Carl . . . . . 28 J.	Lieut. bey'm 2 <sup>ten</sup> Batt. Garde	2 399	=	=			
2) Ernst Heinrich . . . . . 10 =		1 100	=	=			
1) Hans Wilhelm . . . . . 11 =		2 500	=	=			
1) Carl Friedrich . . . . . 5 =		5 000	=	=			
1) Ernst . . . . . 10 =							
2) Carl Friedrich . . . . . 5 =							
177 . . . . .	103 . . . . .	293033	16	10 $\frac{4}{5}$	6966	7	2 $\frac{1}{5}$
	Hierzu das in der letzten Colonne allerunterthänigst vorgeschlagene Supplementum der	6966	7	2 $\frac{1}{5}$			
	Facit . . . . .	300000	=	=			

Zu 1. Das andere Verzeichniß, in dem auch die Gläubiger aufgezählt sind, nennt auch die Vornamen der Frau v. Schweinitz: Sophia Henriette geb. Freyin Glaubitz und gibt richtig als Namen des Gutes: Langenau an, während hier: Nieder-Langendorf stand.

Zu 4. Vgl. Zeitschrift Bd. 43, S. 208, Nr. 11.

Zu 9. Seiffersdorf, jetzt Kr. Schönau.

Zu 16. Vgl. a. a. D. S. 212, Nr. 44.

Zu 17. Graf v. Sandrasky. Statt Manze im andern Verzeichniß: Langenbielau.

Zu 18. Mückendorf.

Zu 19. Heißt im andern Verzeichniß: Barbara Sabina v. S. Vgl. S. 208, Nr. 12

Zu 20. Im andern Verzeichniß heißt v. Pr. mit Vornamen George Junius.

Zu 22. Jetzt Kr. Münsterberg.

Zu 24. Jetzt Kr. Wohlau.

Zu 25. Vgl. a. a. D. S. 199, Nr. 1.

Zu 26. v. Dresky. Das andere Verzeichniß hat: Neuhoff.

Zu 27. Bei Bernstadt.

Zu 31. Heißt im andern Verzeichniß: Carl Ludwig v. K.

Zu 42. Jetzt Kr. Wohlau.

<sup>1)</sup> Die Tabelle bildet zugleich eine Ergänzung zu den Verzeichnissen, welche Butke im Band 43 der Zeitschrift mitgeteilt hat.

Zu 45. Jetzt Kr. Sprottau.

Zu 47. v. Sommerfeld. Hier hatte unser Verzeichniß: v. Lüttwitz-Neuschau, was von anderer Hand in v. Sommerfeld geändert ist. Dieser Name findet sich auch im andern Verzeichniß.

Zu 48. Jetzt Würchland.

Zu 60. Jetzt Kr. Guhrau.

Zu 64. v. Walther. Woislawitz hat das andere Verzeichniß, hier stand Mislawitz.

Zu 72. Jetzt Kr. Schönau.

Zu 73. Jetzt Kr. Lüben.

Zu 74. { Schabenu.  
Vgl. a. a. D. S. 202, Nr. 18.

Zu 76. Beim Sohn fehlt die Altersangabe. Im andern Verzeichniß: Joh. Jul. v. Reeder ohne Ortsangabe.

Zu 77. Vielleicht Kr. Trebnitz?

Zu 79. Kr. Breslau?

Zu 80. Jetzt Kr. Kreuzburg.

Das andere Verzeichniß führt noch an die v. Gross auf Tschachawe, Wolf Erdmann v. Seydlitz und verw. v. Metsch.

## V.

### Zur Wandaußschrift des Prinzen Heinrich von Preußen im ehemaligen Augustinerkloster zu Strehlen.

Von Rudolf Petersdorff.

Franz Xaver Görlich sagt in seiner Geschichte der Stadt Strehlen (Breslau, Max u. Komp. 1853, Seite 532) zur zweiten Ankunft des Königs Friedrich II. in Strehlen am 25. März 1741 folgendes. „In seiner Begleitung befand sich auch sein Bruder, Prinz Heinrich, welcher bei den Augustinern wohnte, und eigenhändig mit Bleistift an die Wand schrieb: „Ich habe hier in diesem Kloster den 25. März im Quartier gelegen, und die Herrn Patres haben mir alles zugute getan. Heinrich Prinz von Preußen, Markgraf zu Brandenburg. 1741 den 2. April bin ich wieder weggegangen.“ Dieselbe Darstellung, zum Teil mit denselben Worten, bringt Dr. Schimmelpfennig in einem kleineren Buche „Strehlen und der Rummelsberg“ (Strehlen, August Gemeinhardt 1878, S. 42). Diese Aufschrift befindet sich tatsächlich noch heute unter Glas in einem Zimmer des früheren Augustinerklosters, das jetzt den Borromäerinnen gehört, und ist bis jetzt in Strehlen als ein sehr wertvolles historisches Dokument betrachtet worden.

Dagegen überliefert die Chronik Strehlens (zuletzt herausgegeben und fortgeführt von Drescher, Strehlen, Traugott Erler 1889, Seite 167) folgendes: „Am Mittage (des 25. März 1741) halb ein Uhr kam Ihre Majestät der König von Preußen von Nimbsch wieder hierher. Sie hatten bei Sich 3 Prinzen, Ihr Logier war wieder bei dem Ratherrn Hampel. Von den Prinzen war einer, des Königs Vetter, Prinz Wilhelm, welcher auch darnach in der Mollwitzer Schlacht geblieben, bei den H. E. Patris Augustin. im Kloster einlogiert.“ Nach der Wandaußschrift ist also am 25. März 1741 Prinz Heinrich von

Preußen, der Bruder des Königs Friedrich II., im Augustinerkloster zu Strehlen im Quartier gewesen, nach der Strehlemer Chronik dagegen Prinz Wilhelm, des Königs Vetter. Es fragt sich, welche von diesen sich widersprechenden Nachrichten richtig ist<sup>1)</sup>.

Zunächst scheint mir bemerkenswert, daß die Wandauffchrift in gutem Deutsch und richtiger Orthographie abgefaßt ist. Nun wissen wir aber, daß Prinz Heinrich ebenso wie seine Brüder die deutsche Sprache nur sehr mangelhaft beherrscht haben. Für den Prinzen Heinrich erhalten wir darüber guten Aufschluß in dem Werke von Theod. Fontane (Wanderungen durch die Mark Brandenburg, I. U., 2. Aufl., Berlin 1865, über das Schloß Rheinsberg, besonders auf Seite 153). Auch die gewandten Schriftzüge der Wandauffchrift fallen auf und lassen auf einen im Schönschreiben geübten Urheber schließen.

Von entscheidender Bedeutung ist aber, daß Prinz Heinrich am Feldzug des Jahres 1740 und 1741 in Schlesien überhaupt nicht teilgenommen hat. (Heinrich ist geboren 1726.) Selbst der ältere Bruder August Wilhelm, der bereits 18 Jahre alt war, hatte den König zuerst vergeblich um Teilnahme an jenem Feldzuge gebeten. Erst am 31. Dezember 1740 erhielt dieser allein nachträglich die Erlaubnis, ins Feld zu rücken. Die beiden jüngeren Brüder dagegen, Heinrich und Ferdinand, hatten den König vergeblich „am Rockschloß festgehalten, um ihre Teilnahme an dem Feldzuge zu erbitten“. (So nach dem Hohenzollernjahrbuch, herausgeg. von Seidel. III. Jahrgang, Berlin 1899. Zur Lebensgeschichte des Prinzen August Wilhelm von Preußen. Von Bogdan Krieger, Seite 156.) Daß Prinz Heinrich nicht 1740 und 1741, sondern erst 1742 nach Schlesien mitgenommen wurde, bestätigen auch viele andere Überlieferungen und Biographien. Vergl. u. a. Skizzen einer Biographie des Prinzen Heinrich von Preußen im Brennus, Sept. 1802, S. 284; Dietrich, Heinrich von Bülow, Prinz Heinrich von Preußen. Kritische Geschichte seiner Feldzüge. Berlin 1803, I. Bd., S. 5. Diese historischen Nach-

<sup>1)</sup> Görlich a. a. O. erwähnt die wichtige Nachricht der Chronik nur kurz in einer Anmerkung unter dem Strich, Schimmelpennig überhaupt nicht. Beide haben sich für die Richtigkeit der Wandauffchrift entschieden, ohne Gründe anzugeben.

richten werden durch den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin erhaltenen Briefwechsel zwischen dem Könige Friedrich II. und dem Prinzen Heinrich bestätigt, was der Generaldirektor der Staatsarchive zu Berlin, Herr Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Koser, auf meine Anfrage unter dem 27. Februar 1909 mir freundlichst mitgeteilt hat<sup>1)</sup>. Es ist somit unmöglich, daß Prinz Heinrich von Preußen am 25. März 1741 im Augustinerkloster zu Strehlen im Quartier gewesen und am 2. April von dort wieder weggegangen ist, was die Wandausschrift und, auf diese gestützt, Görlich und Schimmelpfennig a. a. O. behaupten. Es kann also auch diese Wandausschrift nicht vom Prinzen Heinrich stammen.

Nach den genauen Angaben der Strehlemer Chronik liegt nunmehr kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß Prinz Wilhelm, Markgraf von Brandenburg-Schwedt, der Better des Königs, am 25. März 1741 in jenem Kloster zu Strehlen einquartiert gewesen ist<sup>2)</sup>. Jedoch kann die besprochene Wandausschrift auch nicht von diesem Prinzen Wilhelm verfaßt sein, da dieser doch unmöglich „Heinrich Prinz von Preußen“ gezeichnet hätte und auch eine Korrektur oder Rasur in der Aufschrift nicht wahrnehmbar ist.

Es mag mir gestattet sein, über den Ursprung dieser Wandausschrift noch einige Vermutungen hinzuzufügen.

Weshalb setzte jener Schreiber in seiner Wandausschrift an die Stelle des Namens des Prinzen von Brandenburg-Schwedt fälschlich den Namen des Prinzen Heinrich von Preußen? Jedenfalls deshalb, weil es einen bedeutend besseren Eindruck machte, wenn der sehr berühmte Bruder des Königs Friedrichs II. im Kloster zu Strehlen logiert hatte und diesem dabei von den Patres „Alles zu Gute gethan“ war. Die fernere Frage, wann die Anfertigung jener Wandausschrift und die Einsetzung des falschen Namens Heinrich erfolgt sei, wird sich wohl niemals sicher beantworten lassen. Daß jene Inschrift nicht in das Jahr 1741 oder in die nächsten Jahre gehört, muß ans

<sup>1)</sup> Schon die aus diesem Briefwechsel in der Ausgabe der Oeuvres de Frédéric le Grand von Preuß, 26. Bd., S. 148—150, mitgeteilten Briefe v. 4. Jan. 1741 u. 11. März 1741 beweisen, daß der Prinz damals in Berlin mit seinem Studium beschäftigt war. <sup>2)</sup> Nach dem Generalstabswerke „Der erste Schlesiische Krieg“, I. Bd., Berlin 1890, S. 412, hat Prinz Wilhelm von Brandenburg-Schwedt an der Schlacht von Mollwitz teilgenommen und ist dort verwundet worden.

dem Grunde gefolgert werden, weil Prinz Heinrich erst im siebenjährigen Kriege der berühmte Feldherr geworden ist, dessen Name dann erst besonders wertvoll war.

Eine spätere Abfassung der Wandaußschrift des Klosters dürfte die Benutzung einer Quelle erfordert haben, aus der namentlich die Data vom 25. März und 2. April 1741 entnommen wurden. Gibt es eine solche Quelle<sup>1)</sup>? Die in der Wandaußschrift des Strehleener Klosters angegebenen Tatsachen mit Ausnahme der Bewirtung der Patres und des Namens „Heinrich, Prinz von Preußen“ konnte der später schreibende Verfasser aus der Strehleener Chronik entnehmen. So dürften sich einerseits die Zufügung des Titels „Markgraf v. Brandenburg“ zu „Heinrich Prinz von Preußen“ und andererseits auch die nicht recht miteinander stimmenden Data der Wandaußschrift erklären lassen: „Ich habe hier in diesem Kloster den 25. März im Quartier gelegen“ und „den 2. April bin ich wieder weggegangen.“ In der Strehleener Chronik wird nämlich auch erzählt, daß der König mit den Prinzen am 25. März nach Strehlen kam, und daß an diesem Tage Prinz Wilhelm im Kloster einlogiert wurde. „Zu ihrer Bedeckung“ waren nach dieser Chronik Husaren und ein Bataillon Garde mitgekommen. Der König reiste am 26. März mit den Husaren, einem Teil der Bedienten und etwas Bagage von Strehlen fort. Die Prinzen sind bei der Abreise von der Chronik nicht erwähnt. Da die Chronik aber berichtet, daß das Bataillon Garde erst am 2. April „mit aller Bagage abmarchierte, so konnte der Verfasser der Inschrift des Klosters aus der Chronik schließen, daß auch die Prinzen erst am 2. April mit dem Bataillon Garde, das zu ihrer Bedeckung gehörte, und dem letzten Teil der Bagage von Strehlen abreisten. Wo aber die Prinzen, und namentlich Prinz Wilhelm von Brandenburg, nach der Abreise des Königs am 26. März von diesem Tage ab bis 2. April im Quartier gewesen, darüber steht in der Strehleener Chronik nichts. Es ist sehr bezeichnend, daß dieselbe Unkenntnis auch in der Wandaußschrift des Klosters vorhanden ist, während diese gerade die beiden Data 25. März und 2. April auch kennt. Diese Unkenntnis scheint

<sup>1)</sup> In Büschings Handakten zu der Inventaraufnahme von 1810 ist diese Wandaußschrift des Augustinerklosters zu Strehlen nicht erwähnt.

die Unklarheit in der Wandausschrift des Klosters über das Quartier des Prinzen am 25. März (dem einzigen Quartiertage des Königs) und seiner Abreise am 2. April veranlaßt zu haben<sup>1)</sup>. Wenn die Strehlemer Chronik die Quelle für die Wandausschrift des Klosters ist, dann folgt hieraus, daß die Angabe über die gute Bewirtung des Prinzen durch die Patres und die Vertauschung der beiden Prinzen Wilhelm und Heinrich auf den Verfasser der Wandausschrift des Klosters zurückgeführt werden muß, da beides in der Strehlemer Chronik fehlt. Diese Wandausschrift erinnert an die Inschrift in der ehemaligen Kloster- und jetzigen Pfarrkirche von Camenz in Schlesien, die Bezug hat auf die Erzählung, daß der dortige Abt im Jahre 1745 den König Friedrich II. in eine Mönchskutte gesteckt haben soll, um ihn vor österreichischen Husaren zu retten. Auch diese wird von Grünhagen (Schlesien unter Friedrich dem Großen, I. Bd., Breslau 1890, S. 269) geradezu für eine „Fabel“ erklärt, obwohl sie auf der Aufzeichnung eines alten Kamenzener Mönches aus dem Jahre 1806 beruht.

---

<sup>1)</sup> Unklar bleibt es auch, warum der Prinz erst am 2. April im Kloster seine Bemerkungen an die Wand geschrieben hat, wenn er nur am 25. März dort im Quartier gewesen war, was in der Wandausschrift des Klosters behauptet wird.

## VI.

# Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von Conrad Wieschner.

Die Gedenkfeiern, die in Breslau und andern Orts in Erinnerung an den Erlaß des Majestätsbriefes stattfanden, haben uns die weitgehende Bedeutung jenes kaiserlichen Schreibens, das unseren evangelischen Vorfahren die Glaubensfreiheit brachte, aufs neue ins Gedächtnis zurückgerufen und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf ein altes Recht der Stadt Breslau gelenkt<sup>1)</sup>, das seine Sanction ebenfalls dem Majestätsbrief verdankte, auf das städtische Konsistorialrecht. Zwar ist es zweifelhaft, inwieweit man heute noch von einem Rechte sprechen kann, nachdem es durch das Eingreifen der Staatsregierung in seinen Grundlagen erschüttert und erheblich eingeschränkt worden ist. Vom Standpunkte der Selbstverwaltung aus bleibt es uns aber weiter ein ehrwürdiges Zeichen alter Städteherrlichkeit, das, in schweren Zeiten erworben, von unsern Vorfahren mit Kraft und Zähigkeit gefestigt und gewahrt worden ist.

Das Recht der weltlichen Obrigkeit, durch besondere Organe (Konsistorien, Superintendenten, Visitationskommissionen usw.) kirchenregimentliche Funktionen auszuüben, mußte sich naturgemäß von dem Zeitpunkte an bilden, an dem die neue Lehre aus dem Rahmen einer rein reformatorischen, auf die Beseitigung dringender Mißstände gerichteten Bewegung herauswuchs und der katholischen Kirche als

---

<sup>1)</sup> Konrad, Der schlesische Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1609. Festschrift. Breslau 1909.

selbständige Religion mit eigenen organisatorischen Aufgaben gegenübertrat. Die katholische Kirche stand seit Jahrhunderten als straffer, nach außen und innen wohlgefügter Organismus da. Zum Träger der göttlichen Vollmachten war von vornherein ein bestimmter Stand, der Klerus, berufen, der sie in der Form der potestas ordinis (ministerium verbi et sacramentorum) und der potestas iurisdictionis (auctoritas excommunicandi et absolvendi) ausübte. Von der Jurisdiktion des Bischofs ausgehend, hatte die katholische Kirche eine wohlgeordnete Verfassung erhalten, die die Ausübung der Kirchengewalt dem Papste und weiter, untereinander durch den Eid des Gehorsams gebunden, den Erzbischöfen, Bischöfen und Pfarrern übertrug. Diese Kirchenverfassung erkannten die Anhänger der neuen Lehre nicht an; für sie gab es kein gemeinsames Oberhaupt und keinen zur Herrschaft berufenen Priesterstand. In der Gemeinschaft der Gläubigen, auch wenn sie noch so klein war, sahen sie die „Kirche“ verkörpert. Das Fehlen der weltlichen Ordnung machte sich bald fühlbar: Teils suchte man, besonders da, wo der weltliche Herrscher der neuen Lehre abgeneigt war, der Gemeinde selbst eine Organisation zu geben, die sich dann zur Presbyterial-Synodalverfassung entwickelte, teils suchte man in Anlehnung an die weltliche Obrigkeit den gleichen Zweck zu erreichen. Die Übertragung des Kirchenregiments auf den Landesherren wurde auch von den Reformatoren empfohlen. Man suchte sie mit der allgemeinen Schutzpflicht zu begründen, zog die Grundsätze der Vogtei und des Patronats zur rechtlichen Unterstützung heran und stellte im Laufe der Zeit verschiedene Rechtssysteme auf. Der Kreis der neuen Amtsbefugnisse war durch das Episkopat vorgezeichnet. Feste Grenzlinien waren nicht gegeben. Politische Momente mischten sich merklich hinein, zumal die weltliche Obrigkeit in der Übertragung des Kirchenregiments eine willkommene Stärkung ihrer Stellung erblickte. Die Notwendigkeit der weltlichen Obrigkeit, sich bei Ausübung der neuen ihr aufgetragenen Befugnisse eines geistlichen Beirats zu bedienen, führte schon Mitte des 16. Jahrhunderts zur Aufstellung entsprechender Rechtsgrundsätze. Insofern ist das Recht, Konsistorien zu halten, gleichbedeutend mit der Ausübung des Kirchenregiments durch den Landesherren, indem man von der Voraussetzung ausging,

daß man sich dabei einer besonderen Behörde bedienen müsse. Das erste Konsistorium, das für alle andern vorbildlich wurde, war bereits 1539 in Wittenberg ins Leben getreten. Eigentümlich war ihm die Zusammensetzung aus geistlichen und juristischen Mitgliedern. Der Name war mit Rücksicht darauf, daß ihm insbesondere die Entscheidung in Ehesachen zukommen sollte, einem bereits vorhandenen Kollegium gleichen Namens in der katholischen Kirchenverfassung entlehnt.

Ergaben sich somit gewisse Grundsätze über die Art der Ausübung des Kirchenregiments, so blieb doch das Schicksal der Landeskirche nach wie vor mit der politischen Stellung ihres Oberhauptes aufs engste verbunden. Das deutsche Reich war zur Zeit der Reformation schon längst nicht mehr ein einheitliches Ganzes, sondern in viele fast selbständige Territorien zersplittert. Aber eben so wie die kaiserliche Autorität ihre Grenze in der tatsächlichen Machtstellung der Reichsstände (Territorialherren) fand, ebenso mußten auch diese im eigenen Lande mit den gegebenen Machtverhältnissen rechnen und den eigenen Landständen (dem Adel, den Geistlichen und Städten) Rechte und Freiheiten gestatten, deren Ausübung sie nicht hindern konnten. Freilich sind die Landstände seltener zu einer vollkommenen Autonomie gelangt, da sie enger mit ihrem Territorialherrn verbunden waren, als die Reichsstände mit dem Kaiser und die Selbständigkeit der letzteren schon viel früher begonnen und erfolgreiche Fortschritte gemacht hatte. Was viel später als Rechtsgrundsatz oder in Form eines Privilegiums feierlich anerkannt wurde, das war zu jener Zeit oft genug schon ein bestehender tatsächlicher Zustand, oder ein längst geübter Brauch, wenn der einzelne nur die Macht besaß, ihm Geltung zu verschaffen. So war es bei dem Passauer Vertrage von 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden 1555, als die Jurisdiktion der Bischöfe über die Evangelischen suspendiert wurde, so war es bei Erlass der Majestätsbriege 1609. Der schwerfällige Apparat der Reichsgesetzgebung konnte und wollte unter dem katholischen Oberhaupt der neuen Lehre keine Rechte schaffen; er begnügte sich meist rechtlich anzuerkennen, was zu verhindern nicht in seiner Macht stand.

In Breslau fand die Reformation schon im Jahre 1523 Verbreitung. Das Recht, Konsistorien zu haben und die Sanktionierung

der bestehenden Verhältnisse wurde erst 1609 im schlesischen Majestätsbrief anerkannt. Ein so mächtig aufblühendes Gemeinwesen, wie die Stadt Breslau im Mittelalter war, konnte unmöglich bei der Ordnung der Dinge eine landesherrliche Bestätigung abwarten. Sie übte selbst als Inhaberin der Hauptmannschaft im Fürstentum Breslau laudesherrliche Befugnisse aus und hatte auf den Fürstentagen im Kollegium der Erbfürsten Sitz und Stimme. Einst hatte sie allein als Vorkämpferin schlesischer Unabhängigkeit dem Böhmenkönig Georg Podiebrad erfolgreich Trotz geboten, zur Zeit der Reformation unter der kraftlosen Regierung des Königs Ladislaus und seines unmündigen Sohnes Ludwig konnte sie umsomehr ihrer eigenen Macht vertrauen, zumal noch die Türkengefahr die Regierung zwang, ihre ganze Kraft gegen den äußeren Feind in Bereitschaft zu halten.

Aber auch nach Innen war die Stadt in sich wohl gefestigt. Der Rat der Stadt, aus hervorragenden Männern zusammengesetzt, leitete mit Umsicht und Entschlossenheit die Bürgerschaft, die gelernt hatte, in ihm den eigentlichen Schirmherrn ihres Wohlstandes zu sehen. Denn oft genug waren Klagen und Vorstellungen, die man am Hofe zu Prag angebracht hatte, unerhört geblieben, und der Erfolg hatte gezeigt, daß nur der Rat allein imstande war, Sicherheit und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten.

Als ein großer Teil der Bürgerschaft sich der Lehre Luthers zuwandte, sah sich der Rat vor die schwierige Aufgabe gestellt, die Stadt vor inneren Wirren zu bewahren. Fast ausnahmslos aus eifrigen Anhängern der neuen Lehre bestehend, nahm er das große Reformationswerk selbst in seine Hand. Sein Vorgehen war kraftvoll und zielbewußt, aber auch von weiser Mäßigung geleitet. War die Übertragung des Kirchenregiments an die weltliche Behörde den Lehren der Reformatoren selbst entnommen, so blieben für den Rat auch die politischen Momente nicht außer Betracht. Es galt, die das Wirken der weltlichen Stadtoberkeit hemmende selbständige Sonderstellung des Bischofs und der sonstigen geistlichen Gewalten zu beseitigen, die eigene Macht aber durch die Hinzunahme neuer Befugnisse zu kräftigen. Die unerquicklichen Verhältnisse im Breslauer Kirchenwesen erleichterten dem Räte sein Vorgehen. Neben den größten Miß-

ständen bei der Verwaltung der geistlichen Ämter, machte sich der wirtschaftliche Verfall der Kirchen und Klöster mit erschreckender Deutlichkeit bemerkbar. Oft reichten die Einkünfte einzelner Kirchen nicht mehr aus, einen Pfarrer zu bestellen und auch die von selbständigen Kirchenvätern verwalteten Kirchbaukassen waren nicht imstande, den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dieser unwürdige Zustand drängte zu raschem Eingreifen. Zunächst mußten für die Hauptpfarrkirchen zu St. Maria Magdalena und St. Elisabeth ordentliche Pfarrer berufen werden. Der Rat suchte zu diesem Zwecke erst das Patronat über beide Kirchen zu erwerben, was ihm aber in rechtsgültiger Form nicht gelang. Dessen ungeachtet berief er Heß und Moiban zu Pfarrern für die beiden Kirchen und begann so das Werk der Reformation in Breslau.

Die Entwicklung des Breslauer Kirchenwesens, das Eingreifen des Breslauer Rates in die kirchlichen Verhältnisse zur Zeit der Reformation ist bereits von bernsenenerer Seite zum Gegenstande einer eingehenden Darstellung gemacht worden<sup>1)</sup>. Hier sollen nur einige Tatsachen hervorgehoben werden, aus denen erhellt, daß der Rat der Stadt schon in der ersten, zweifellos aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die kirchenregimentlichen Funktionen ausübte, die ihm erst fast ein Jahrhundert später durch den Majestätsbrief rechtlich zuerkannt wurden.

Bald nach der Einführung von Heß und Moiban nahm der Rat das Recht der kirchlichen Lehrreform in seine Hand. Am 23. September 1524 lud er alle Prediger der Stadt vor sich und gebot ihnen, in der Verkündigung des Wortes dem Beispiel des Heß und des Pfarrers der Elisabethkirche zu folgen und nur den sichern Inhalt der Schrift ohne Rücksicht auf die Traditionen und die Auslegung des Wortes vorzutragen. 1526 setzte er einen neuen evangelischen Pfarrer in der Kirche zu St. Veruhardin ein, nachdem er sie vorher ihren wirklichen Besitzern gewaltsam weggenommen hatte. Überall, wo es ihm durchführbar erschien, nahm er Kirchen und Klöster mit ihrem gesamten

---

<sup>1)</sup> Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau, Breslau 1877.

Vermögen, ihren Rechten und Pflichten in Besitz, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er verfügte über Aufhebung und Zusammenlegung zahlreicher Altarlehen und Kaplaneien und ordnete überhaupt die Besetzung der Pfarrstellen neu. Weiter griff er umgestaltend in das innere Kirchenwesen ein, reformierte den Gottesdienst, die Agende und die Liturgie und befand darüber, ob Selbstmördern ein christliches Begräbniß zu gewähren sei. 1569 bestellte er einen Gymnasialprofessor zum städtischen Schulinspektor<sup>1)</sup>, setzte 1590 einen Lehrer in der Magdalenen Schule wegen falscher Abendmahllehre ab<sup>2)</sup>, ließ 1568 den Pfarrer zu St. Elisabeth, Heidenreich, auf das Rathhaus fordern und wegen Eifers gegen die Calvinisten zu Protokoll vernehmen und ließ eine entsprechende Verwarnung auch an die anderen Geistlichen ergehen<sup>3)</sup>. 1534 forderte Heß als Wortführer der evangelischen Geistlichkeit, der Rat möge „um Gotteswillen“ „gutte nöttige Ordnung“ für den evangelischen Dienst schaffen<sup>4)</sup>, und 1548 bat Heß' Nachfolger Moiban den Rat um Erlaß umfangreicher kirchenregimentlicher Anordnungen, die er selbst ausgearbeitet und dem Räte unterbreitet hatte<sup>5)</sup>.

Was das wichtigste Recht, die Pfarrstellenbesetzung angeht, so hatte der Rat in den ersten Jahren noch versucht, im Einverständnis mit dem Bischof zu handeln. Doch war dies naturgemäß nur eine kurze Übergangszeit, in der noch die Hoffnung bestand, der Bischof selbst würde zur neuen Lehre übertreten. Bei den ersten Pfarrbesetzungen, die der Rat vornahm, mußte er auch sein eigenmächtiges Vorgehen begründen. Im Anschluß an die reformatorische Lehre erfolgten daher die Wahlen „in gemeiner Versammlung nach apostolischer Lehre und nach Exempel der ersten christlichen Kirche“ oder „nach der alten apostolischen Kirchen Gebrauch“; oder es hieß im Berufungsschreiben mit Beziehung auf den Rat der Stadt: „als Ortsobrigkeit nach seinem befohlenen Amt“. Daneben fand es der Rat auch angebracht zur Bekräftigung seiner Stellung die rein praktische Seite zum Ausdruck zu bringen. Im Frühjahr 1524 erklärten die Vertreter

<sup>1)</sup> Liber Magnus I, 283.    <sup>2)</sup> Stadtarchiv Hf. P. 1 (Negotia ecclesiastica fol. 178 ff.    <sup>3)</sup> Ebenda fol. 151 ff.    <sup>4)</sup> Stadtbibliothek, Handschrift Klose 206, fol. 29.    <sup>5)</sup> Stadtarchiv, Personalialia Moiban.

der Stadtgemeinde auf dem Fürstentage: „Dieweil wir die Pfarrkirchen und Schulen selbst bauen, sei unseres Erachtens nicht unbillig, daß wir auch Pfarrer und Schulmeister . . . . selbst kiesen“<sup>1)</sup>.

Schließlich suchte der Rat die legale Grundlage seines ohne förmliche Rechtstitel erworbenen Kirchenregiments durch Berufung auf das Patronat zu stärken, dessen Träger nach geltendem katholischem Kirchenrecht auch eine weltliche Behörde sein konnte. So findet sich hier und dort in Urkunden und Bestellungsbriefen die Bezeichnung des Rates „als Obrigkeit, kraft habenden juris patronatus“ oder als „oberster Patron der lutherischen Kirchen“. Solche Wendungen dürfen nicht zu der Annahme führen, daß die Stadtgemeinde kein Konsistorialrecht, sondern ein, wenn auch erweitertes, Patronatsrecht erworben habe. Denn einmal hat der Rat ein Patronatsrecht über die Hauptpfarrkirche zu St. Elisabeth, über die Kirche zu St. Maria Magdalena und St. Bernhardin nie erworben und dann darf man nicht außer Acht lassen, daß die der evangelischen Kirchenverfassung zugrunde liegende Idee von dem Übergang des Kirchenregiments auf die weltliche Obrigkeit durch die Lehre der Reformatoren zwar sanktioniert, dem geltenden katholischen Kirchenrecht aber völlig fremd war. Das evangelische weltliche Kirchenregiment war zunächst noch ein unentwickeltes, unstrittenes Rechtsgebilde, und es lag nahe, nach einer juristischen Konstruktion zu suchen, welche, wie das Patronat, dem kanonischen Recht und der katholischen Landesherrschaft gegenüber vertreten werden konnte.

Wie die evangelischen Landesherren als Inhaber der höchsten Kirchengewalt sich eines geistlichen Beirats bedienen mußten, um die an sie herantretenden rein kirchlichen Fragen und Geschäfte sachgemäß zu ordnen, so nahm auch der Rat der Stadt Breslau bei Ausübung seines Kirchenregiments die Mitwirkung der Geistlichkeit in Anspruch, sei es, daß er allgemeine Äußerungen über die von ihm in Aussicht genommenen, das kirchliche Leben betreffenden Anordnungen erforderte, sei es, daß er ihr bestimmte Amtshandlungen übertrug. Insbesondere das Einholen gutachtlicher Äußerungen mußte unwillkürlich zu einer

<sup>1)</sup> Marktgraf a. a. O. S. 33.

gewissen Organisation unter den Geistlichen führen. Ihren Ausdruck fand die Organisation dann zunächst in Zusammenkünften, die zu Heß' Zeiten im Pfarrhose zu Maria Magdalena, später seit Moiban in der Regel auf dem Pfarrhof zu St. Elisabeth stattfanden. Hieraus entwickelte sich das sogenannte Stadtpfarramt, das, wie nachgewiesen, bereits seit 1569 die Funktionen eines Konsistoriums zum größten Teile ausübte. Mag man daher mit Nic. Pol<sup>1)</sup> 1615 als Jahr der Errichtung des Stadtkonsistoriums annehmen oder unter Berücksichtigung des in der Konrad'schen Festschrift<sup>2)</sup> enthaltenen Materials, sich für das Jahr 1612 entscheiden, so ist der eine oder andere Zeitpunkt für die gesamte Entwicklung des städtischen Konsistorialrechts nicht von maßgeblicher Bedeutung. Es ist charakteristisch, daß uns nur jene dürftige Nachricht des Nic. Pol überliefert worden ist. Die Errichtung des Stadtkonsistoriums scheint auch damals nicht als ein so wichtiges Ereignis aufgefaßt worden zu sein, daß man es besonders feierlich begangen hätte. Zwar traten damals neu die juristischen Mitglieder in das Konsistorium ein, aber bei dem engen Anschluß der geistlichen Behörde an den Rat der Stadt scheint man darin nur eine Neuorganisation des Bestehenden gesehen zu haben. Nachdem die Reformation bereits 1523 in Breslau Verbreitung gefunden hatte, und sogar 1552 und 1555 die Jurisdiktion des Bischofs über die Evangelischen suspendiert worden war, wäre es auch nicht verständlich, wenn erst nach fast einem Jahrhundert ein geordnetes Kirchenregiment geschaffen worden wäre. Tatsächlich hat auch der Rat der Stadt sogleich geordnete Zustände geschaffen. Zwar mußte er erst allein bei der Ausübung seiner kirchenregimentlichen Funktionen vorgehen; dann waren es die ersten von ihm berufenen evangelischen Geistlichen, die ihn naturgemäß mit ihrer Sachkunde unterstützten; im Laufe der Zeit entwickelten sich die erwähnten Zusammenkünfte, die eine festere Gestaltung als sog. „Stadtpfarramt“ annahmen, das dann wieder durch Hinzutritt der juristischen Mitglieder als „Konsistorium“ in die Öffentlichkeit trat.

Über das mannigfache Wirken des Stadtpfarramts und später des

<sup>1)</sup> Pol, Jahrbücher, ed. Kunisch V. 125.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 44.

Stadtkonsistoriums gibt im einzelnen die Konradische Festschrift erwünschten Aufschluß. Dem Räte gegenüber war das Stadtpfarramt nie eine selbständige, die Zuständigkeit des Rates einschränkende kirchenregimentliche Instanz gewesen; vielmehr waren sich die Geistlichen wohl bewußt, daß sie mit ihrem geistlichen Wissen und ihren Erfahrungen die Entscheidungen des Rates nur vorbereiten und unterstützen wollten. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das über die Begräbnisse der Selbstmörder erforderte Gutachten der Geistlichkeit vom Jahre 1588 mit dem Kanzleivermerk „des Pfarramts Bericht wegen Hansen Junkes Begrabung“ und mit dem Schlusse: „Gehorsame willige Kirchendiener<sup>1)</sup>“, ferner auch das Schreiben der Geistlichkeit an die Herzöge von Münsterberg und Ols vom 3. März 1576, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Pfarrer bei ihren deliberationibus vermöge des vertrauten Pfarramts Rat erteilen, aber nicht eum processu judiciali, „das wir uns nie angemahet“<sup>2)</sup>. Von einer selbständigen kirchenregimentlichen Gewalt des Stadtpfarramts konnte umsoweniger die Rede sein, als die Geistlichen ja selbst die bischöfliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit übertragen wissen wollten und in dem schweren Kampfe gegen den Bischof und den katholischen Landesherrn nichts notwendiger schien, als die Macht des Rates in jeder Weise zu stärken.

In dem gleichen Verhältnis wie das Stadtpfarramt stand auch später das Stadtkonsistorium dem Räte gegenüber. Es war eine dem Räte bedingungslos unterstellte Behörde. So war es unter österreichischer Herrschaft und dann weiter unter der preussischen. Charakteristisch dafür ist der im Jahre 1818 vom Magistrat ausgearbeitete Entwurf eines Konsistorialreglements, in dem das Stadtkonsistorium als „ein integrierender Bestandteil des Magistrats“ bezeichnet und weiter ausgeführt wird, „daß die Konsistorialangelegenheiten bisher in der Regel in pleno des Magistrats verhandelt worden seien, und daß nur in den seltensten Fällen besondere Sessionen des Stadtkonsistoriums stattgefunden hätten“<sup>3)</sup>. Eine Geschäftsordnung scheint

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Hf. P. 1, fol. 160 ff. Urk. H. 47.    <sup>2)</sup> Konrad, Das evang. Kirchenregiment des Breslauer Rats in seiner geschichtlichen Entwicklung in Silesiaca, Festschrift für C. Grünhagen, S. 210.    <sup>3)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, Bd. 1, Bl. 108 ff.

das Stadtkonsistorium bis 1859 nicht besessen zu haben. Der Rat hatte auch kein Interesse daran, eine solche zu erlassen, um seine eigenen Entschlüsse nicht etwa durch formelle Vorschriften eingeengt zu sehen. Nötigenfalls zog er auch wichtige Konsistorialgeschäfte an sich.

Die geistlichen Funktionen des Stadtkonsistoriums übte nach außen der Kirchen- und Schulinspektor aus. War seine Stellung innerhalb der Geistlichen des Konsistoriums die eines primus inter pares, so war er doch der persönliche Repräsentant des städtischen Kirchenregiments bei allen geistlichen Geschäften (Prüfungen, Ordination, Einführungen, Visitationen usw.) und die Benennung „gemeiner Stadt“ Pfarrer wies auf einen, das ganze evangelische Kirchenwesen der Stadt umfassenden Wirkungskreis hin. Doch wurde er selbst durch einen Syndikus der Stadt feierlich in der Kirche in sein Amt eingeführt. Wie schon die Benennung nur eines „Pfarrers gemeiner Stadt“ erkennen läßt, faßte der Rat das ganze evangelische Kirchenwesen der Stadt einheitlich zusammen als eine einzige, von der Stadtbehörde in Recht und Pflicht vertretene Gemeinde; die einzelnen Parochien waren nur Verwaltungsbezirke der Stadtbehörde. Da der Rat alle evangelischen Ämter frei besetzte, so schuf er im Laufe der Zeit eine durchgehende Rangordnung unter allen geistlichen Stellen der Stadt, indem die Pfarrer sowohl wie die Diakonen mit den geringer dotierten Stellen anfangen, um dann höher hinauf zu rücken. Die erste Pfarrstelle von St. Elisabeth galt als die vornehmste, da zu St. Elisabeth das Rathaus mit seiner Kapelle (jetzt Fürstensaal) und ferner auch der reichste Stadtteil, das Kaufmannsviertel, gehörte. In ihr hielt der Rat auch die feierlichen Festgottesdienste ab, und die erste Pfarrstelle war die am reichsten dotierte. So war es natürlich, daß der Kircheninspektor regelmäßig an die Pfarrstelle zu St. Elisabeth berufen wurde.

Daß aber eine unbedingte Vereinigung beider Ämter auch in älterer Zeit nicht dem Willen des Rats entsprach, folgt nicht nur aus der Unbeschränktheit des Konsistorialrechts und dem Fehlen irgend eines entgegenstehenden Rechts (und Rechtssubjekts), sondern es bezeugt auch Ehrhardt's im Jahre 1780 erschienene sehr zuverlässige Presbyterologie ausdrücklich: „Nach dem Willen der Hochwohlwöbllichen Stadtbürgerschaft ist die Inspektion mit dem Pastorate zu

Elisabeth bis jetzt verbunden geblieben<sup>1)</sup>." Ferner wurde 1821 den Stadtverordneten gegenüber die Magistratsvorlage auf Zahlung einer persönlichen Zulage von 400 Rthlr. für den Kircheninspektor Tscheggey damit begründet: „als wir dadurch zugleich freie Hand behalten dieselbe (die Inspektorenstelle) nicht notwendig immer mit dem Pastorate zu St. Elisabeth zu verbinden<sup>2)</sup>." Die Wahl des Kircheninspektors geschah gewöhnlich durch den Rat nach Anhörung des Stadtkonfistoriums, doch oft auch ohne diese, später also abweichend von dem Wahlmodus des § 151 II, 11 A. L. R. Noch die Wahl Spaeth's im Jahre 1876 wurde vom Magistrat allein vorgenommen<sup>3)</sup>; wenigstens ist eine Mitwirkung des Stadtkonfistoriums aus den Akten nicht ersichtlich.

Das Stadtkonfistorium bestand anfangs aus dem Ratspräsidenten als Vorsitzenden, dem darauf folgenden Ratsältesten und einem Syndikus, ferner aus den Pfarrern der drei Hauptkirchen von St. Elisabeth, Maria Magdalena und St. Bernhardin und dem Ecclesiasten von St. Elisabeth. So ist es geblieben bis 1814, wo die Stelle des Ecclesiasten wegfiel und nur drei geistliche Mitglieder verblieben, zu denen dann 1859 wieder ein 4. Mitglied in der Person des Pastors von Elftausend Jungfrauen hinzutrat. Da die Geschäfte hauptsächlich rechtlicher Natur waren, trat auch bald der zweite Syndikus ein, sodaß also den vier geistlichen Mitgliedern vier weltliche gegenüberstanden. In preussischer Zeit traten zu den beiden Ratsdirektoren zeitweilig noch drei und gelegentlich vier Ratsmitglieder, sodaß die Zahl der weltlichen Beisitzer bis auf fünf, sogar sechs stieg, also die Zahl der geistlichen Mitglieder überwog. Nach Einführung der Städteordnung ging sie wieder auf vier zurück. So ist es zunächst geblieben, bis das Reglement von 1859 das freie Selbstbestimmungsrecht des Magistrats auch in dieser Beziehung einengte.

Der Umfang des Konsistorialrechts der Stadt in sachlicher Beziehung ergab sich im allgemeinen aus der Summe der den Bischöfen zustehenden Befugnisse. Die tatsächliche Ausübung im einzelnen Falle schuf nach und nach eine festere Umgrenzung der Zuständigkeit. Erwünschten Aufschluß gibt uns ein Bericht der Königlichen Oberamts-

<sup>1)</sup> Ehrhard I. S. 163.

<sup>2)</sup> Mag.-Akten 40. 4. 4. vol. 16, Bl. 69. 70.

<sup>3)</sup> Mag.-Akten 40. 4. 4. vol. 30, Bl. 77.

regierung zu Breslau an den König vom 31. Mai 1779, der umso bedeutungsvoller ist, als die dort aufgeführten Rechte von der Regierung selbst voll anerkannt werden. Es heißt dort: „Zu den wirklichen, von uns nie zu bestreitenden Konsistorial-Gerechtsamen des Magistrats rechnen wir zuvörderst: die Befugnis, bei den hiesigen städtischen, sowie bei den dazu gehörigen vier sogenannten Ruralkirchen die Lehrer und Prediger zu erwählen, zu vozieren, zu ordinieren und installieren zu lassen, ohne daß es dazu einer anderweitigen Präsentation oder Konfirmation bedürfe. Eben dahin gehört die Aufsicht über diese Kirchen quoad interna und externa, die Aufrechterhaltung der einmal eingeführten und landesherrlich approbierten Ordnung des Gottesdienstes, die Direktion der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, die Revision und Abnahme der Kirchen-Rechnungen, ohne daß es deren Einsendung an das Ober-Konsistorium bedürfe, die Handhabung der diesen Kirchen kompetierenden Parochial-Rechte in Ansehung aller derjenigen, welche gedachten Kirchen mit irgend einem Parochial-Nexu zugetan sind, die Manutenez der Stola-Tax-Ordnung gegen diejenigen Parochianos, welche sich derselben nicht akkomodieren wollen, die Kognition in denen desfalls zwischen solchen Parochianen und der Geistlichkeit oder Kirchen-Vorstehern sich ereignenden Differenzen, endlich das jus primae instantiae in causis matrimonialibus der hiesigen Einwohner von der evangelisch-lutherischen Religion. Gleichmäßig, obwohl principaliter nur auf dem Grund der bisherigen Observanz, kompetiert dem Magistrat und Stadt-Konsistorio das von uns nie bestrittene Recht, die Lehrer an den hiesigen Schulen und Gymnasiis ohne weitere Rückfrage oder Bestätigung zu wählen, zu berufen und einzuführen, über die Aufrechterhaltung der Schulanstalten zu wachen, die Lehrer über die Wahl und Ordnung der vorzutragenden Lektionen, der dabei zu gebrauchenden Methode und zum Grunde zu legenden Kompendien mit Vorschriften zu versehen, über die Beobachtung der Schulgesetze zu halten; die gegen die einmal eingeführte Ordnung etwa eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, die Administratores der zu den Schulen gehörigen Foundationen und milden Stiftungen in ihrem Officio zu dirigieren, die Rechnungen darüber, ohne daß es einer weiteren Einsendung anhero bedürfe, zu revidieren und abzunehmen und über

alle bei Gegenständen dieser Art sich etwa ereignenden Streitigkeiten fognoszieren und entscheiden können“<sup>1)</sup>.

Dazu kann wohl noch aus einem an die Regierung gerichteten Magistratsbericht vom 11. März 1811<sup>2)</sup> ergänzend hinzugefügt werden: „Aufsicht und Direktion unserer Hospitäler sowie die Administration ihrer fonds“ und „die Verwaltung und Kollatur der unserer Administration anvertrauten Rats- und Familien-Stipendien, sowie sämtlicher übrigen milden Stiftungen“. Durch diese Zusammenstellung erhält man ein klares Bild von dem gewaltigen Umfang des vom Magistrat damals geübten Konsistorialrechts. Er verfügte über eine gradezu landesherrliche Kirchengewalt in seinem Bezirke.

Was die örtliche Zuständigkeit des Stadtkonsistoriums anlangt, so ist diese keinen besonderen Schwankungen unterworfen gewesen. Sie umfaßte neben den Kirchen der Stadt und der Vorstädte noch die Landkirchen zu Domschau, Riemberg, Herrnpotisch und Schwoitsch. Das Konsistorialrecht über die letztere Kirche wurde in neuerer Zeit (1848) von der Regierung in Zweifel gezogen. Der Magistrat erstritt aber im Wege der possessorischen Klage ein obliegendes Urteil.

Der früheren Selbständigkeit des Rates entsprechend waren auch seine Entscheidungen in Konsistorialsachen zunächst unumstößlich gewesen. Als Appellationsinstanz galten höchstens noch die evangelischen Konsistorien der Universitäten<sup>3)</sup>, auf deren Urteil Breslau schon vor Errichtung des Stadtkonsistoriums großen Wert legte. Nachdem die Stürme der Gegenreformation in der Mitte des 17. Jahrhunderts, die das Stadtkonsistorium ganz beseitigen oder es wenigstens dem bischöflichen Konsistorium unterordnen wollte, vorüber waren, blieb schließlich die Unabhängigkeit des Stadtkonsistoriums unangetastet. Als Appellationsinstanz galt nur noch die kaiserliche Majestät, wie dies im Exekutionsrezeß zur Altranstädter Konvention vom 8. Februar 1709<sup>4)</sup> bestätigt wurde. So blieb es bis in die preußische Zeit hinein, wo die Appellationen dem Tribunal in Berlin zugewiesen wurden.

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 83 ff.    <sup>2)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5. vol. 1, Bl. 35—45. Wendt, Die Steinsche Städteordnung in Breslau, Denkschrift, 2. Teil: Quellen, S. 304.  
<sup>3)</sup> Konrad, Das evang. Kirchenregiment des Rats usw. a. a. O. S. 213.    <sup>4)</sup> Abgedruckt bei Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1864, S. 179.

Aus der Zeit der größten Machtentfaltung des städtischen Gemeinwesens herausgewachsen, war das Konsistorialrecht im Laufe der Jahrhunderte eine Institution geworden, die auch staatsrechtlich in aller Form anerkannt wurde. In erster Linie schuf ihm der Majestätsbrief vom 20. August 1609 die rechtliche Grundlage. Es heißt dort: „Zum Vierten wollen wir auch den Augsbургischen Konfessionenverwandten, Fürsten und Ständen diese sonderbare Gnade anthun: daß diejenigen Fürsten, so zu Zeiten unseres hochgeehrten Herrn Ahnherrns und Herrn Vaters, auch bei Antretung unserer Regierung ihre Konsistorien gehabt und bis dato erhalten, dabei nun hinfüro allezeit vor männiglich unbeirrt sein bleiben, auch daß denen anderen Augsburgischen Confession Fürsten und Ständen, so bevor keine Konsistorien gehabt, neue aufzurichten und allermaßen mit denselben, wie die anderen, so die ihrigen bisher gehalten, in ordinatione und Thesachen zu verfahren, frei stehen solle.“

Im sogenannten Sächsischen Afford d. d. Dresden, den 18. Februar 1621 und in dem Prager Frieden 1635 rettete die Stadt alle ihre Religionsfreiheiten. Der Westfälische Frieden brachte dann die ausdrückliche Anerkennung der bestehenden Rechtslage: „Item civitas Wratislawiensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium et privilegiorum, nec non Augustanae confessionis exercitio manutenebitur“. Nachdem dann die Altranstädter Konvention 1709 ebenfalls den Bestand des Stadtkonsistoriums sichergestellt hatte, wurde im Exekutionsrezeß von 1709 ausdrücklich bestimmt: „Nicht minder soll decimo quarto das Konsistorium oder sogenannte Kirchenamt der Stadt Breslau in derjenigen Verfassung, wie solche zurzeit des westfälischen Friedens gewesen, verbleiben.“

Auch noch nach der Einverleibung Schlesiens in den preußischen Staat wurde das Konsistorialrecht der Stadt von höchster Stelle ausdrücklich anerkannt. Bald nach der Besetzung Schlesiens durch die preußischen Truppen versprach Friedrich der Große in der Deklaration vom 1. Dezember 1740: „daß nicht nur die protestantischen Fürsten, Stände und Untertanen bei allen ihren wohl erworbenen und besessenen Privilegien und Gerechtigkeiten geschützt, sondern auch eben dieselben bei ihren Religionsfreiheiten, Kirchen- und Konsistorialrechten

nach ihrer zeitherigen Verfassung und nach Inhalt des westphälischen Friedens belassen werden sollen.“ Er bekräftigte diese Zusicherungen insbesondere in dem mit der Stadt Breslau errichteten Traktat vom 2. Januar 1741, worin es heißt: „daß die Stadt Breslau bei allen ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Einrichtungen und Verfassungen in politicis, ecclesiasticis und oeconomicis ungehindert verbleiben soll“. Das Notifikationspatent an die Königliche Oberamtsregierung vom 15. Januar 1742 ging bereits näher auf die Sache ein, indem es bestimmt: „Das Fürstentum Oels und die Stadt Breslau bleiben bei ihren Verfassungen *ratione consististoriorum*, die *appellationes* aber gehen gleichfalls an das Tribunal nach Berlin.“ In dem Breslauer Frieden 1742 (Art. VI) und in dem Dresdener Frieden 1745 (Art. VII und VIII) erhielten diese Zusicherungen des Königs gewissermaßen die völkerrechtliche Garantie<sup>1)</sup>. Beachtenswert ist auch noch das Rathhäusliche Reglement von 1748, in dem es mit Bezug auf die Stadt in § 48 heißt: „Und bleibet bey diesem Consistorio vor der Hand und biß wir ein anderes disponieren die bisherige Verfassung<sup>2)</sup>“.

Wenn nach dem Tode des großen Königs die Tendenz der Regierung, die Konsistorialrechte der Stadt zu beschränken, bereits deutlicher erkennbar wurde, so sind doch noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ausdrückliche Bestätigungen erfolgt: Das Justizreglement für den Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau vom 1. November 1787<sup>3)</sup> lautet I § 10: „Wir bestätigen erstlich in Ansehung der geistlichen Kirchen- und Schulsachen das dem Magistrat zu Breslau zustehende Recht des *consistorii Augustanae Confessionis* sowohl in Ansehung der Stadt Breslau, als der dazu gehörigen vier Landkirchen zu Domschau, Prottsch, Riemberg und Schwoitsch dergestalt und also, daß Magistratus nebst dem ihm wegen dieser Kirchen zustehenden *jure patronatus* auch alle evangelischen Konsistorialrechte ohne jemandes Beeinträchtigung exercieren solle und möge.“ Und in Titel VI heißt es weiter: „So wie Unsere Allerhöchste Intention da-

<sup>1)</sup> Wendt a. a. O. S. 301 ff.    <sup>2)</sup> Wendt a. a. O. S. 22.    <sup>3)</sup> Wendt a. a. O. S. 303.

hin geht, daß die Stadt Breslau bei den ihr zustehenden Konsistorialrechten erhalten und darin nicht beeinträchtigt werden soll, so ist auch unser Wille, daß dieses Fach der magistratualischen Beschäftigungen zum Besten der Stadt und deren Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ordnungsmäßig bearbeitet werde.“ Schließlich sei noch auf das von König Friedrich Wilhelm III. bald nach seinem Regierungsantritt am 10. Juli 1798 erlassene Allerhöchste Versicherungsschreiben hingewiesen, in welchem er „der getreuen Breslauer Bürgerschaft die derselben von Allerhöchstdero Vorfahren ertheilten Vorrechte und Privilegien nebst der Enrollements-Freiheit, gleich wie solches von des Höchstseeligen Königes Majestät geschehen ist“<sup>1)</sup>, bestätigt hat.

Es war eine natürliche Folge der Einverleibung Schlesiens in den preußischen Staat, daß über den Umfang der Breslauer Konsistorialrechte vielfache Zweifel auftauchten. Der scharfe konfessionelle Gegensatz, welcher früher zwischen der Stadt und den Habsburgischen Herrschern bestanden und jene unumschränkte Machtvollkommenheit der weltlichen Stadtbehörde als unerläßlichen Schutz der kirchlichen Freiheit erzeugt hatte, war weggefallen. An Stelle des veralteten, schwerfälligen Verwaltungssystems der Habsburgischen Dynastie war die straffe preußische Regierung mit ihrer neu geschaffenen und durchgebildeten Beamtenorganisation getreten. Dazu kam die neue preußische Gesetzgebung am Ende des 18. Jahrhunderts und die weitere Ausgestaltung des modernen preußischen Staats- und Verwaltungsrechts. Dieser Umschwung machte sich bald genug bemerkbar und nötigte die Bürgerschaft, ihre wohlervorbenen Rechte dem neuen Landesherrn gegenüber aufs Nachdrücklichste zu verteidigen.

Mit der Besitzergreifung Schlesiens ging die Einbeziehung des Landes in den preußischen Verwaltungskörper Hand in Hand: Breslau wurde u. a. Sitz der Kgl. Ober-Amts-Regierung und des mit dieser verbundenen königlichen Oberkonsistoriums. Bald kam es zu Streitigkeiten mit den neuen Behörden. Der Rat beklagte sich beim Könige wegen Verletzung seiner Konsistorialrechte. Friedrich der Große trat,

<sup>1)</sup> Wendt a. a. O. S. 303.

getreu seinen Versicherungen, schützend für die bestehenden Freiheiten und Privilegien der Stadt ein. „Es dient Euch aber daneben zur Direktion“, so lautet der Erlaß des Königs an das Oberkonsistorium zu Breslau vom 26. November 1743, „daß wir denselben (Magistrat) bey seinen wohlhergebrachten Consistorial-Juribus auf alle Weise konservieret und dagegen in keiner Weise gekränkt wissen, auch dammenthero gnädigt hoffen wollen, daß Ihr Euch darunter dergestalt nehmen werdet, daß dem Magistrat fernerhin zu keiner befugten Beschwerde Anlaß gegeben, sondern vielmehr alle Gelegenheit zur Kollision zwischen Euch und ihm sorgfältig vermieden werde“<sup>1)</sup>. Ähnlich lautete ein zweiter königlicher Erlaß an die Oberamtsregierung vom 4. Februar 1744. Insbesondere duldete der König keine unrechtmäßigen Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit des Rates; so verhalf er in der Winkler'schen Ehescheidungsache, welche das Oberkonsistorium vor sein forum gezogen hatte, dem Magistrat wieder zu seinem Rechte, indem er die Zuständigkeit des Stadtkonsistoriums in dieser „Matrimonial-Differenz“ aussprach, „um nicht zu gestatten, daß in dieser und anderen dergl. Angelegenheiten dem Magistrat in seiner Stadtjurisdiktion Eintrag geschehe“<sup>2)</sup>.

Doch fast zu gleicher Zeit schon zeigte es sich, daß die neue preußische Regierung nicht gewillt war, sich durch die Konsistorialrechte der Stadt in der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte beschränken zu lassen. Bereits 1742 erregte das an den Pfarrer Würfel gerichtete Verbot des königlichen Oberkonsistoriums, den „Exorcismus“ bei der Taufe wegzulassen, großen Unwillen bei der städtischen Selbstverwaltung, ebenso die Verfügungen des Königs, die 1746 die öffentlichen Kirchenbußen aufhoben und 1754 die Feier der Marien- und Aposteltage, sowie der dritten Feiertage zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten abschafften. Mit aller Strenge forderte der König 1782 die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Mauern der Stadt, ohne die beweglichen Bitten der Bürgerschaft, die ihre lieben Verstorbenen auf den alten Friedhöfen der Stadt begraben wissen wollten, zu beachten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 16.    <sup>2)</sup> a. a. D. Bl. 32.    <sup>3)</sup> Konrad a. a. D. S. 78, 79.

Ebenso schritt der König unnachsfichtlich ein, als sich der Rat der Stadt auch die „Cognition inter personas diversae religionis anmaßte“. In dem Reskript vom 23. September 1747 wurde dem Räte befohlen, sich in solchen Sachen jeden Verfahrens „gänzlich“ zu enthalten und die Akten „ohnfehlbar“ dem zuständigen Oberkonsistorium einzuschicken<sup>1)</sup>. Die Strenge des Königs muß hier wohl gerechtfertigt erscheinen, da jede weitere über das Gebiet des rein evangelischen Kirchenwesens hinausgehende Amtstätigkeit die Hoheitsrechte der Regierung verletzen mußte. Es berührt aber eigenartig, wenn die Regierung sich gerade die Feier des Geburtstages des Königs auswählte, um auch hier den städtischen Behörden gegenüber die Oberhoheit der staatlichen Organe zum Bewußtsein zu bringen, und man sieht schon hieraus, mit welcher peinlichen Genauigkeit die preußische Regierung auf jede etwaige Zuständigkeitsüberschreitung achtete. So wurde die Anordnung einer besonderen kirchlichen Feier zu Ehren des Königs, dessen Geburtstag gerade auf einen Sonntag fiel (1779) der Ausgangspunkt einer erneuten Klage beim König. Zunächst erhielt der damalige Kircheninspektor Oberkonsistorialrat Gerhard eine schriftliche Vermahnung<sup>2)</sup>, und dann wurde unter dem 31. Mai 1779 dem Könige eingehend berichtet. In diesem Berichte wurden die bei der Feier vom Magistrat eigenmächtig verfügten Anordnungen, die in der Änderung des Kirchengebets und der Liturgie sowie in der Auswahl eines besonderen Textes bestanden, als Eingriffe in die Reservatrechte der Krone gerügt, „deren sich kein Provinzialkonsistorium, geschweige denn ein Mediatkonsistorium anzumaßen berechtigt sei“<sup>3)</sup>. Dann kam es auch zu Streitigkeiten wegen des exemten Gerichtsstandes der „Extranei“, d. h. der auf dem Lande angefessenen Adelligen, die vorübergehend in der Stadt wohnten, wegen der Stolätarordnung und wegen der Rechnungslegung über die dem Stadtkonsistorium unterstehenden Kirchen und Hospitäler. Der Rat der Stadt suchte aber überall mit größter Umsicht seine Rechte zu wahren. Dem Königlichen Visitationskommissarius gegenüber zeigte er wenig Entgegenkommen und ver-

1) Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 57.  
1. 5. 1., Bl. 6.

2) a. a. D. Bl. 66.

3) Mag.-Akten 40.

weigerte ihm auf seine Fragen jede Auskunft über das städtische Kirchen- und Schulwesen<sup>1)</sup>.

Zimmerhin blieb unter der Regierung Friedrichs des Großen das Konsistorialrecht der Stadt in seinem Bestande unangetastet. Auch noch im Jahre 1787 brachte das Justizreglement eine ausdrückliche Bestätigung. Doch wurde durch dasselbe Reglement dem forum des Stadtkonsistoriums die geistliche Gerichtsbarkeit entzogen.

Alle die früher erworbenen rechtlichen Grundlagen gingen aber beim Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts nicht ohne eigene Schuld der Stadtverwaltung für die Zukunft verloren. Das Allgemeine Landrecht mußte sich gerade bei der Kodifikation des preussischen Kirchenrechts im wesentlichen darauf beschränken, in seinen Normen den tatsächlichen bestehenden Zustand wiederzugeben und die in den einzelnen Provinzen geübten Gewohnheitsrechte und Observanzen zu berücksichtigen. Für die Mediatkonsistorien wurden nach eingehenden Beratungen schließlich folgende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen: § 147: Mediatkonsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen in der Regel noch unter Aufsicht des Oberkonsistorii der Provinz; § 148: Ausnahmen davon und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargetan werden; § 149: Es sollen aber auch die Oberkonsistoria den unterordneten Mediatkonsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag tun.

Es wurde also auch hier im großen und ganzen nur der tatsächliche Zustand bestätigt, ohne ausdrücklich Bestimmung darüber zu treffen, was zur Zuständigkeit der königlichen und was zur Zuständigkeit der Mediatkonsistorien gehören solle. Noch weniger wurden die Reservatrechte des Landesherrn erwähnt. Immerhin kann man in § 149 a. a. O. ein gewisses Wohlwollen des Gesetzgebers erblicken, der die Rechte der Mediatkonsistorien nicht verkümmert wissen wollte. § 148 bot nun die geeignete Handhabe, um im Anschluß an die zu Gebote stehenden Rechtstitel die Unabhängigkeit des Stadtkonsistoriums vom königlichen Oberkonsistorium und seine unmittelbare Unterstellung unter das geistliche Departement zu erstreiten. Eine Möglichkeit zur

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, Bl. 21.

weiteren gesetzlichen Festlegung der Konsistorialrechte der Stadt bot Nr. III und IV des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrecht. Danach konnten Provinzialgesetze und Statuten durch Anmeldung innerhalb eines Zeitraums von 3 bzw. 5 Jahren die gleiche Geltung erlangen wie das Allgemeine Landrecht. Insbesondere wäre bei der Abgrenzung der Befugnisse des Stadtkonsistoriums dem Königlichen Konsistorium gegenüber § 144 a. a. O. ergänzend heranzuziehen gewesen, da auch der Umfang der Geschäfte der letzteren „durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen festgestellt werden sollte. Durch rechtzeitige Anmeldung hätte man also dem Konsistorialrechte einen besondern rechtlichen Titel schaffen können. Aber diese günstige Gelegenheit wurde damals ungenutzt vorübergelassen, und damit war ein für allemal die rechtliche Grundlage verloren, auf der allein eine wirksame Verteidigung der Konsistorialrechte der Regierung gegenüber hätte durchgeführt werden können.

Eine der hauptächlichsten Folgen der neuen preußischen Gesetzgebung war die Unterstellung des Stadtkonsistoriums unter das Königliche Provinzial-Konsistorium (§ 147 A. L. R. II, 11). Vor der Emanation des Allgemeinen Landrechts hat eine solche nicht bestanden. Doch mag das Königliche Oberkonsistorium mittelbar und im Auftrage des ihm übergeordneten geistlichen Departements im einzelnen Falle Funktionen ausgeübt haben, die obrigkeitlicher Natur waren. Sonst scheint diese Unterordnung mehr ein Wunsch der Regierung ohne praktische Durchführung gewesen zu sein. Jedenfalls ist die in den Berichten der Oberamtsregierung zu Breslau häufig wiederkehrende Bitte, den Magistrat an seine Subordination unter das Königliche Oberkonsistorium zu erinnern, hierfür sehr bezeichnend. So finden wir in dem „Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl“ ergangenen Reskript vom 13. Mai 1779 des Königs Antwort, dahin lautend: „Wir finden aber Eure angebrachte Forderung, von Unserem dasigen Oberkonsistorium unabhängig zu sein, unbegründet; Ihr werdet vielmehr zur schuldigen verfassungsmäßigen Subordination gegen Selbiges hiermit angewiesen“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 78.

Es ist aber offenbar bei derartigen Vermahnungen geblieben. Denn noch in dem Reskript vom 3. April 1789 wird die Unabhängigkeit des Stadtkonsistoriums ausdrücklich bestätigt. Es heißt dort: „Unser geistliches Departement hat aber nicht gefunden, daß durch die in dieser Angelegenheit von Seiten des Schlesiſchen Schuldepartements erlassenen Verfügungen Eurem Patronat oder den Rechten des Stadtkonsistorii zu nahe getreten und noch weniger, daß es damit, wie Ihr ohne Grund zu befürchten scheint, darauf abgesehen sei, Euer Stadtkonsistorium von Unserm dortigen Oberkonsistorio abhängig zu machen; indem das Stadtkonsistorium in eigentlichen Kirchenſachen nach wie vor in seinen bisherigen Verhältnissen, und also bloß von Unserm geistlichen Departement resortierend verbleibt<sup>1)</sup>).

Es mag dahingestellt bleiben, welchen Erfolg die Anmeldung der Konsistorialrechte bei der Königlich Staatsregierung auf die Dauer gehabt hätte. Der Bestand des Konsistorialrechts wäre jedenfalls gesichert worden; ob der damalige Umfang der städtischen Rechte ebenfalls vorbehaltlos Anerkennung gefunden hätte, muß zweifelhaft erscheinen. Das Stadtkonsistorium bildete im preußischen Staatswesen eine Sonderbehörde, deren Machtvollkommenheit von der Regierung um so lästiger empfunden werden mußte, je mehr die Zentralisation des Verwaltungssystems durchgeführt wurde. Die Regierung konnte es auf die Dauer nicht dulden, daß ihr das gesamte Unterrichts- und Kirchenwesen der Stadt Breslau entzogen und weiterhin von einer selbständigen und ihrer Befetzung nach von ihr im wesentlichen unabhängigen Behörde geleitet wurde. Der Gedanke, daß „bei Administration, wie die Magistrate doch nur immer sind, von erworbenen Rechten gegen die höhere Obergewalt des Staates eigentlich nicht die Rede sein könne“ (Reskript vom 22. Dezember 1800)<sup>2)</sup>, bildete mehr und mehr den Ausgangspunkt zu einer den Bestand und die Rechte des Stadtkonsistoriums schwer gefährdenden Haltung der Regierung. So kam es, daß im Laufe der Zeit jeder gelegentlich in der Praxis auftauchende, auch ganz grundlos erhobene Zweifel zu einer

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 179.

<sup>2)</sup> Mag.-Akten 12. 336, Bl. 37.

Einschränkung des städtischen Kirchenregiments zugunsten der staatlichen Behörden führte. Schon in der friderizianischen Zeit suchte die Regierung Einfluß auf die Kontrolle des städtischen Kirchenvermögens zu erlangen, indem sie Einreichung der Hospitalrechnungen zur Superrevision forderte. Der Magistrat setzte diesen Bestrebungen einen energischen Widerstand entgegen und entschloß sich nur hier und da in letzter Stunde, eine Etatsrechnung einzusenden. Erinnerungen und Strafandrohungen seitens der königlichen Behörden waren nichts Seltenes. Charakteristisch für die Art der damaligen Verfügungen ist ein Reskript der königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer vom 21. Juni 1777<sup>1)</sup>, dessen Schluß eine recht scharfe Tonart anschlägt: Es heißt dort: „Übrigens können wir nicht umhin, Euch Unsere Unzufriedenheit darüber zu erkennen zu geben, daß ungeachtet derer an Euch von Zeit zu Zeit ergangenen geschärften Befehle dennoch von diesem (Hospital zu St. Bernhardin) und einigen andern Hospitälern noch niemals ein Etat angefertigt und unser Cammer übergeben worden, woraus fast zu schließen ist, daß Ihr mit Fleiß die Bewirtschaftung derselben entweder in der Dunkelheit belassen wollet oder Euch selbst nicht darum kümmern. Da jedoch hierunter nicht länger nachgesehen werden kann und es contradictorisch, ja lächerlich ist, wenn Ihr den Hermes (damaligen Propst zu St. Bernhardin und Kircheninspektor) . . . auf den von Unserer Kammer approbierten Etat verweist, da doch keiner vorhanden ist, so wird Euch hierdurch ernstgemessenst anbefohlen bei 10 Rthr. Strafe, einen Etat dieses Hospitals . . . anzufertigen und zu übergeben.“ Die zu jener Zeit üblichen Wendungen: „Beste, Ehrenveste, Liebe, Getreue“ als Anrede und zum Schlusse: „Sind Euch in Gnaden gewogen“, fehlen trogalledem auch hier nicht als charakteristische Formen des friderizianischen Reskriptenstils. Aber das alles waren nur einzelne Vorstöße der Regierung gegen die Souveränität des städtischen Konsistorialrechts. Neu in Fluß gebracht wurde die schwebende Angelegenheit erst wieder mit der Emanation des Allgemeinen Landrechts, das in II, 11 § 161 das Kirchenvermögen ausdrücklich der Oberaufsicht des Staates unterstellte und durch die

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 4. 3. 3. 7, vol. I, Bl. 131.

im Anschluß daran erlassene besondere Instruktion für den „General-kontrollleur der Finanzen“ (Oberrechnenkammer) vom 19. Februar 1798. Hiernach wurde es dem Magistrat zur Pflicht gemacht, sämtliche Etatsrechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Superrevision höheren Orts einzureichen. Der Magistrat remonstrierte energisch gegen die Anwendbarkeit jener Instruktion auf das städtische Kirchenwesen. Er führte aus, daß er auf Grund verbriefteter Rechte „seit undenklichen Zeiten“ immer selbst die Kirchen- und Schulrechnungen „revidiert, abgenommen und dechargiert“ habe und befürchten müsse, durch die neuen Maßnahmen das Vertrauen der Bürgerschaft zu verlieren. Aber alle Bemühungen waren vergebens<sup>1)</sup>. Der Magistrat erlangte weder Anerkennung seiner Rechte, noch wurde ihm auf weitere Vorstellungen ein spezieller Dispens gewährt, was um so mehr kränken mußte, als das lutherische Presbyterium in Breslau von der Verpflichtung zur Rechnungslegung befreit blieb. Schließlich wurde noch ein Immediatgesuch an Se. Majestät den König gerichtet. Der ablehnende, vom König selbst gezeichnete Bescheid machte jedem weiteren Widerstande ein Ende<sup>2)</sup>. Das Konsistorialrecht der Stadt mußte der Instruktion vom 19. Februar 1798 als einer „allgemeinen Landespolizeiverfügung, welcher sich jedermann unterwerfen müsse“, weichen.

Wie hier im Einzelfall die Unterwerfung unter die allgemeinen Normen der Staatsverwaltung gefordert wurde, so wurde diese Erwägung ein leitender Grundsatz für die preußische Reformgesetzgebung der Jahre 1808—11. Es sollte die „kastentartige Absonderung“ zwischen den Ständen, dem Adel, dem Bürgertum und dem Bauernstande, beseitigt, für Stadt und Land eine annähernd gleiche Gemeindeverfassung geschaffen werden. Durch die Befreiung von den Fesseln der Bureaucratie sollte der Gemeinfinn des Einzelnen geweckt und dem Wohle des Staates dienstbar gemacht werden. Hatte das Allgemeine Landrecht es nicht vermocht, auf dem Gebiete des öffentlichen und Privatrechts ein einheitliches Recht zu schaffen, so erhob die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, insbesondere die Städteordnung, Anspruch darauf, für alle Städte der ganzen Monarchie feste gleichmäßige, Zweifel und

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 12. 336. Bl. 39 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda Bl. 50.

Willkür ausschließende Rechtsgrundsätze zu schaffen<sup>1)</sup>. Während der Staat einerseits auf die frühere Bevormundung der Städte verzichtete, wollte er andererseits die Grundsätze der neuen freiheitlichen Gesetzgebung überall gleichmäßig zum Segen seiner Untertanen durchgeführt sehen. Diese gleichmäßige Behandlung aller Städte der Monarchie mußte natürlich dort große Umwälzungen zur Folge haben, wo sich, gestützt auf alte Privilegien, eigenartige Zustände auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und politischen Lebens entwickelt hatten. Dies war in Breslau, das erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit dem preussischen Staatsorganismus einverleibt war, in hohem Maße der Fall. So kam es, daß die der Gesamtheit aller Städte zuge dachte freie Selbstverwaltung für Breslau eine erhebliche Verkümm erung der alten Stadtrechte zur Folge hatte, was bei Rat und Bürgerschaft große Erregung und Erbitterung hervorrief. Das machte sich auf dem Gebiete des Rechts- und Polizeiwesens, im Gewerbe- und Kunstwesen und anderwärts schwer fühlbar. Auch die einschneidendsten Beschränkungen des städtischen Konsistorialrechts rühren aus jener Zeit her. Zwar hatte die königliche Regierung den Magistrat aufgefordert, eine „historisch-rechtliche Darstellung aller Gerechtfame des hierortigen städtischen Mediatkonsistorii“ einzureichen; aber der daraufhin vom Bürgermeister Menzel verfaßte und eingehend begründete Bericht<sup>2)</sup> konnte den Lauf der Dinge nicht aufhalten.

In dem Reskript vom 13. Juni 1811 wurde unter Bezugnahme auf die Anerkennung des Konsistorialrechts durch Friedrich den Großen und seine Nachfolger einleitend die Versicherung ausgesprochen, es müsse, „was gesetzlich und dem Herkommen gemäß zum Inbegriffe dieses Rechts gehört, dem Consistorio der Stadt Breslau auch zugestanden werden, vorbehaltlich aller Rechte Sr. königlichen Majestät als Landesherrn und Oberhaupt's der evangelischen Landeskirche“<sup>3)</sup>. Wurde damit auch der Bestand des Konsistorialrechts nicht in Zweifel gezogen, so waren die in dem Reskript gemachten Vorbehalte derart, daß von einer freien selbständigen Rechtsübung nicht mehr die Rede

<sup>1)</sup> Wendt, Die Steinsche Städteordnung, Teil I, S. 57.    <sup>2)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I, Bl. 36 ff.    <sup>3)</sup> Ebenda Bl. 56.

sein konnte. Fast alle wichtigeren Rechte, die Aufsicht über das Kirchenvermögen, das Recht der Kirchenzucht, die Sorge für die externa, des ius liturgicum, die Aufsicht und die Administration über die Kirchen und Schulanstalten, die Handhabung der Parochialrechte u. a., durfte der Magistrat nur noch vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung und unter deren Oberaufsicht ausüben. Das Recht, älteren verdienten Lehrern den Professorentitel zu verleihen, wurde dem Magistrat ebenfalls genommen. Die letzte Verleihung dieses Titels durch den Magistrat fand den beiden Lehrern des Elisabethans Menzel und Stäubler gegenüber statt. Sie wurde noch im Aufsichtswege bestätigt. Gleichzeitig wurde aber den städtischen Behörden jede weitere Ausübung dieses Rechts mit dem schwer fränkenden Vorwurfe, daß sie dabei „eine Usurpation“ begangen hätten, strengstens verboten<sup>1)</sup>. Schwer mußte die Aufhebung des städtischen Prüfungsrechts, noch schwerer der Verlust der freien Prediger- und Lehrerwahl empfunden werden. Bisher mußten sich die Predigtamtskandidaten einer Prüfung vor einer dem Stadtkonistorium unterstellten Kommission unter Vorsitz des Kircheninspektors unterziehen, während die Kandidaten des Schulamts, die an städtischen Schulen angestellt werden wollten, zur Ablegung einer Prüfung vor der städtischen Schulinspektion und zur Abhaltung einer in der Regel öffentlichen Probelektion verpflichtet waren. Daraufhin wurden sie in „die Nummern der sogenannten Generalsubstituten unseres Breslau'schen Ministerii“ eingetragen, aus dem der Reihe nach ganz entsprechend dem noch heut bei der Wahl der Volksschullehrer geübten Verfahren, die einzelnen Bewerber in die freien Stellen aufrückten<sup>2)</sup>. Bereits am 15. August 1810<sup>3)</sup> hatte die Sektion für den Kultus im Ministerium des Innern durch eine Kabinettsorder vorgeschrieben, daß im ganzen Lande nur solche Kandidaten zu christlichen Ämtern berufen werden sollten, die pro ministerio geprüft, d. h. sich vor der staatlichen Prüfungskommission als tüchtig und fähig ausgewiesen hätten. Die Durchführung dieser Kabinettsorder bereitete der städtischen Prüfungs-

<sup>1)</sup> Ministerial-Reskript vom 17. Mai 1811, Mag.-Akten 33. 2. 1, Bd. 8, Bl. 80.

<sup>2)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I, Bl. 62.    <sup>3)</sup> Jacobson a. a. D. S. 351.

kommission ein schnelles Ende. Das Reskript vom 8. Juni 1811<sup>1)</sup> enthielt den kategorischen Satz: „und hört . . . die zeitherige magistratualische Prüfungscommission von jetzt völlig auf“. Alle Vorschläge des Magistrats, die Examinationscommission unter irgendwelchen Änderungen lebensfähig zu erhalten, ihnen insbesondere innerhalb des Breslauer Konsistorialbezirks neben der Königlich-Preussischen Prüfungscommission einen Platz zu sichern, fanden kein Gehör. Einzig und allein das Recht der Ordination wurde dem Stadtkonsistorium weiter zugestanden<sup>2)</sup>.

Die Selbständigkeit des Magistrats bei der Berufung der Prediger an die Stadt- und Landkirchen, sowie die vollkommene Freiheit bei der Anstellung der Lehrer an höheren und niederen Schulen bildete von jeher das vornehmste Recht städtischer Kirchenhoheit. Gerade hier zeigte sich am deutlichsten der Besitz des Konsistorialrechts im Gegensatz zum bloßen Patronat, dessen Inhaber die Konfirmation für den von ihm präsentierten Kandidaten einholen mußte. Das Reskript vom 13. Juni 1811 machte auch diesem Vorrechte ein Ende, indem es die Bestätigung der vom Magistrat gewählten Geistlichen und Lehrer der Regierung vorbehielt<sup>3)</sup>. Der Verlust des Prüfungsrechts und die Verkümmernng des freien Wahlrechts erregten bei Magistrat und Bürgerschaft heftige Erbitterung. Der Magistrat schrieb an das Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht: „Es ist uns von unserm Stadtkonsistorio nichts übrig geblieben als der Name, es erscheint und besteht dasselbe forthin nur noch als eine Form ohne Bedeutung, die man bloß darum noch zu dulden scheint, weil Besitzstand und Privilegia gar zu unwiderleglich für uns sprechen“. „Man könne nicht in leichtsinniger Gleichgültigkeit zusehen“, heißt es in einem andern Schreiben, „wie Rechte uns entzogen werden, die unsere Väter mit Gold und Blut errungen“. Man legte „solemnissime“ Protest gegen die dem Magistrat auferlegten Rechtskränkungen ein und verlangte ein gerichtliches Erkenntnis oder eine Entschließung des Königs, da die Staatsbehörden wohl „Verwaltungsformen nach

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I, Bl. 55.  
Bl. 46.

<sup>2)</sup> Verf. v. 13. März 1811 ebenda

<sup>3)</sup> Ebenda Bl. 56.

Gutbefinden ändern, aber Privilegia per rescriptum nicht aufheben könnten.“ Der Magistrat ließ sich auch nicht durch die wohlgemeinten Rechtsbelehrungen der Staatsbehörden einschüchtern: „Wenn man von uns verlangt, daß wir die Vokationen für die von uns berufenen Prediger und Schullehrer zur Confirmation einsenden und unsere bisher bestandene Consistorial-Examinationskommission auflösen sollen, so condemniert man eo ipso unser Consistorium zur vollständigen Nullität und zieht es zu einem gewöhnlichen Patronatsrechte herab, wenn auch schon ein hohes Departement für den Kultus in der verehrlichen Resolution vom 26. Juli cr. diese Behauptung für eine ganz irrige Ansicht zu erklären geruht hat“<sup>1)</sup>. Alle Vorstellungen des Magistrats, in denen er bei aller den königlichen Behörden gegenüber schuldigen Achtung frei und unerschrocken die Rechte der Stadt verteidigte, waren umsonst, ebenso wie eine letzte Bitte, die der Magistrat zur Beruhigung der Gemüter und zu seiner Rechtfertigung den kommenden Geschlechtern gegenüber an das Departement für Kultus und Unterricht „allerhumiltest“ richtete<sup>2)</sup>. Der ablehnende Bescheid aus dem Ministerium erklärte kurz und bündig: „daß die nachgesuchte Ausnahme . . . sowohl der Sache nach als weil sie zu Exemplificationen führen würde, nicht gestattet werden könne“<sup>3) 4)</sup>.

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I. Bl. 51 ff.    <sup>2)</sup> Ebenda Bl. 68.    <sup>3)</sup> Ebenda Bl. 72.    <sup>4)</sup> Das Reskript vom 13. Juni 1811 bildet auch heute noch die gesetzliche Grundlage für die Wahl der Lehrer durch den Magistrat. Eine Änderung in der Geschäftsverteilung trat nur insofern ein, als 1812 die Schulangelegenheiten der neu geschaffenen städt. Schuldeputation zur Bearbeitung überwiesen wurden. — Die Anstellungsurkunden der Lehrer werden auch jetzt noch vom Magistrat ausfertigt und der Regierung zur Bestätigung eingereicht. Das neue Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 beläßt zwar die Wahl der Lehrer in Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen — so auch in Breslau — dem Magistrat, behält aber die Wahl der Rektoren und die Ausfertigung der Befugnisurkunden überhaupt der Regierung vor. Mit Rücksicht auf § 61 des Gesetzes, der die Gemeinden in der Ausübung ihrer bisherigen weitergehenden Rechte schützt, hat die Regierung dem Magistrat die selbständige Wahl der Rektoren zuerkannt, ihm aber die Befugnis, wie bisher die Anstellungsurkunden selbst auszufertigen, abgesprochen. Zurzeit wird die Frage im Verwaltungsstreitverfahren erörtert. Der Bezirksausschuß ist in erster Instanz der Rechtsauffassung der Regierung beigetreten und hat den Magistrat mit der Klage abgewiesen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht noch aus. — Die Wahl der Lehrer an höheren und Mittelschulen wird dadurch nicht berührt. Hier fertigt der Magistrat nach wie vor die Anstellungsurkunden selbst aus.

Nach diesen Mißerfolgen beruhigte man sich schließlich bei dem Gedanken, „zur Reklamation der städtischen Gerechtfame einen günstigeren Zeitpunkt“ abzuwarten. Dieser günstigere Zeitpunkt ist nicht eingetreten. Im Gegenteil, auch in der Folgezeit wurden die Konsistorialrechte der Stadt mehr und mehr eingeengt, bis durch Erlass des Reglements vom Jahre 1859 neue Grundlagen geschaffen wurden. Immerhin stellt sich dieser Zeitabschnitt als ein ruhigerer dar. Die Regierung hatte durch die tief einschneidenden Erlasse des Jahres 1811 die städtischen Rechte soweit eingeschränkt, daß ihre eigene Kompetenz nicht mehr wesentlich beeinträchtigt wurde. Sie begnügte sich auch zunächst mit diesem Erfolge und griff meist nur dort von neuem in das städtische Kirchenwesen ein, wo ihr ein praktischer Fall besonderen Anlaß dazu bot.

Im Jahre 1814 fragte das Königliche Stadtgericht beim Magistrat an, ob es selbst für die Dispensationen in Ehesachen zuständig sei, oder ob die Entscheidung hierüber der neu geschaffenen Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung zukäme<sup>1)</sup>. Während der Magistrat das Recht der Dispensation in Ehesachen ohne Einschränkung für sich beanspruchte, vertrat die Königliche Regierung in Breslau den entgegengesetzten Standpunkt. Zur großen Genugtuung der städtischen Behörden fiel die Entscheidung des Ministers günstig aus. Dem Magistrat verblieb nach dem Erlasse vom 21. März 1814<sup>2)</sup> das freie Recht, Haustaufen und Haustrauungen zu gestatten, und Dispensationen zu Trauungen in der geschlossenen Zeit, d. h. acht Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern zu bewilligen, letztere Befugnis jedoch nur mit Genehmigung der Geistlichen- und Schulen-Deputation. Nach den schweren Mißerfolgen des Jahres 1811 konnte der Magistrat mit dieser Entscheidung wohl zufrieden sein. Er gab diesem Empfinden in dem Schreiben vom 4. April 1814<sup>2)</sup> Ausdruck, in dem es heißt: „Die höchst verehrliche Verfügung . . . . erfordert unseren lebhaftesten und verbindlichsten Dank und wir bringen daher denselben einem hohen Departement hiermit dar mit wahrhaft gerührtem Herzen. Unsere Konsistorialrechte sind das einzige, was wir

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5. Bd. 1, Bl. 76.

<sup>2)</sup> Ebenda vol. I, Bl. 92.

noch gerettet haben in der Unruhe dieser verhängnisvollen Zeit; mit Recht betrachten wir es als ein sehr theures Kleinod. . . .“

Die Wahl des Kircheninspektors hatte der Magistrat bisher immer ohne Mitwirkung der Staatsbehörden vorgenommen. Als im Jahre 1766 die Regierung forderte, daß der von Halle a. S. an die Elisabethkirche berufene städtische Kircheninspektor Rambach ihr zur Bestätigung präsentiert wurde, hatte der Magistrat dieses Ansinnen mit Erfolg abgelehnt, da er das „völlige jus consistorii ohne alle Einschränkung exerziere“<sup>1)</sup>. Nach dem Tode des Superintendenten Dr. Hermes (1821) sah sich die Regierung veranlaßt, den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß der neu zu wählende Kircheninspektor der Bestätigung durch den König bedürfen würde, weil dies durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810, „betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden“ vorgegeschrieben sei<sup>2)</sup>. Der Magistrat machte dagegen zutreffend geltend, daß diese Verordnung die Einholung der königlichen Genehmigung „zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen und der I. Geistlichen in den Residenzien“ ausdrücklich nur vorschreibe, „soweit der König die Besetzung und Bestätigung sich vorbehalten habe“, was in Breslau eben nicht der Fall sei<sup>3)</sup>. Gleichwohl erwirkte das königliche Konsistorium für den ihm als Pastor primarius bei St. Elisabeth zur Genehmigung präsentierten Tscheggey die Bestätigung als solchen durch den König, nachdem es vorher dem Magistrat noch besonders bemerkbar gemacht hatte, daß Tscheggey als städtischer Kircheninspektor keineswegs die Rechte eines Superintendenten habe<sup>4)</sup>. Der in der Botationsurkunde gebrauchte Titel „Superintendent im Bezirke des hiesigen Stadtkonsistorii“ mußte auf Veranlassung des königlichen Oberkonsistoriums fortgelassen werden, obwohl Tscheggey bereits Superintendent des Kreises Freystadt gewesen war. Während in allen diesen Verhandlungen des Magistrats mit der Regierung ein zähes Festhalten an dem bestehenden Rechtszustande zum Ausdruck kam, ist es geradezu auffallend, welches Entgegenkommen der Wunsch der Regierung nach

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 12. 17, vol. III, Bl. 43. 44.    <sup>2)</sup> M.-Aft. 40. 4. 4, vol. XV, Bl. 163. Vgl. auch Reskript v. 13. Juni 1811, M.-Aft. 4. 1. 5, vol. I, Bl. 56.

<sup>3)</sup> M.-Aft. 40. 4. 4, vol. XV, Bl. 165.    <sup>4)</sup> Ebenda Bl. 29. 10.

einer Änderung des Installationsaktes fand und mit welcher Bereitwilligkeit man auf den Vorschlag einging, die Installation selbst von einem Vertreter der Königlichen Regierung vornehmen zu lassen. Während früher die Einführung des ersten Geistlichen der Stadt von dem „jedesmaligen Obersyndikus“, d. h. dem Oberbürgermeister oder überhaupt dem Vertreter der Stadtgemeinde, „unmittelbar am Altar und auf der höchsten Stufe desselben“ vollzogen wurde, wurde diese Art der Einführung unter Bezugnahme auf § 405 II. 11 A. L. R. bemängelt, weil sie umsomehr aus der Regel liege, als diese Stelle nur dem Geistlichen zu den von ihm zu vollziehenden Handlungen gebühre. Dazu sei auch die Installation eines neu Berufenen zu rechnen, die immer mit einem feierlichen Weihegebet und mit dem Aussprechen des Kirchensegens verbunden sei; sie könne aber schicklich zwar unter Teilnahme des Patrons, nicht aber von diesem selbst, sondern nur von einem andern Geistlichen vollzogen werden<sup>1)</sup>. Diesen Bemängelungen der Regierung gab der Magistrat ohne Zögern nach: er glaubte an der vom Königlichen Konsistorium als „nicht mehr für passend oder wohl gar für anstößig“ erachteten Form der Einführung nicht weiter festhalten zu müssen und wollte es sehr gern geschehen lassen, wenn die Installation des Dr. Tscheggey durch einen wirklichen Geistlichen erfolgen würde. Er bat selbst, da ihm ja ein dem Kircheninspektor übergeordneter Geistlicher nicht zur Verfügung stand, den Konsistorialrat Dr. Gaß geneigtest zu beauftragen, die Installation in seinem (des Magistrats) Namen zu vollziehen (1822). Diesem Wunsche entsprechend vollzog Dr. Gaß die feierliche Einführung des neuen Kircheninspektors, wobei er ihm gleichzeitig die Vokationsurkunde überreichte. Der Magistrat und die Stadtverordneten hielten es „für höchst nötig“, sich dem Konsistorialrat Dr. Gaß „dankbarlich zu bezeugen und demselben ein Geschenk in Silber, in Höhe von 50 bis 60 Rthlr. Courant an Wert, zu übermachen“. In Ausführung dieses Beschlusses erhielt Dr. Gaß zwei silberne Tafellenchter, die 50 Rthlr. kosteten, zum Geschenk<sup>2)</sup>.

Ein im Jahre 1841 gegen den Diakonus Hilse bei St. Elisabeth

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 4. 4, vol. XVI, Bl. 10 ff.

<sup>2)</sup> Ebenda Bl. 38 ff.

eingeleitetes Verfahren gab der königlichen Regierung Gelegenheit, die Zuständigkeit des Stadtkonsistoriums als Disziplinarbehörde erster Instanz in Zweifel zu ziehen. Der Magistrat berief sich darauf, daß er das Recht der Kirchenzucht bisher in vollem Umfange, einschließlich des Disziplinarverfahrens ausgeübt habe, und daß dieses Recht auch in der Verfügung vom 13. Juni 1811 — wenn auch „vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung und deren Oberaufsicht“ — ausdrücklich anerkannt worden sei. Das Provinzialkonsistorium setzte dem Magistrat in einem ausführlichen Schreiben<sup>1)</sup> die Entwicklung der Disziplinargerichtsbarkeit seit dem Inkrafttreten des N. L. R. auseinander und kam zu dem Ergebnisse, daß dem Stadtkonsistorium nicht mehr Rechte zugebilligt werden könnten als jedem andern Mediatkonsistorium. Diese Rechtsausführungen fanden auch die Bestätigung der Ministerialinstanz<sup>2)</sup>. Damit ging dem Stadtkonsistorium die Disziplinargerichtsbarkeit für alle Zeit verloren. Es verblieben ihm nur die einem Mediatkonsistorium zustehenden Rechte auf Grund der Bestimmungen des N. L. R. II, 11 § 125, 143, 530 ff. Es war demgemäß noch weiter befugt, geringere Amtsvergehen der ihm unterstellten Geistlichen und Kirchenbeamten mit Geldstrafe bis zu 20 Tlnr. oder Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen zu ahnden<sup>3)</sup>, in anderen Fällen die Versetzung in ein anderes Amt innerhalb des städtischen Konsistorialbezirks anzuordnen und beim Vorliegen grober Exzesse vorläufige Amtsentsetzung zu verhängen. Dagegen war das Stadtkonsistorium nicht mehr berechtigt, auf Amtsentsetzung zu erkennen; es blieb nur noch befugt, dem Geistlichen „die Suspension anzudeuten“ und ihn zu stillschweigender Verzichtleistung auf sein Amt zu bewegen. Außerdem behielt sich die Regierung vor, in schwebende Verfahren einzugreifen und solche erforderlichenfalls auch selbst einzuleiten.

Von da ab blieb für die Disziplinarsachen in I. Instanz das Provinzialkonsistorium, in II. Instanz das Ministerium zuständig.

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I, Bl. 179—187. <sup>2)</sup> Ebenda Bl. 192. <sup>3)</sup> Durch das Gesetz über die kirchliche Disziplinalgewalt etc. vom 12. Mai 1873 aufgehoben.

Während so ein wichtiges Recht nach dem andern dem Stadtkonsistorium verloren ging, machten sich auch im Innern des städtischen Gemeinwesens Symptome bemerkbar, welche nach und nach das Interesse an der Erhaltung des Konsistorialrechtes erschaffen ließen. Zwar kann man davon zunächst keine äußerlich erkennbaren Wahrnehmungen machen; im Gegentheil, nur das zähe Festhalten des Magistrats am alten bestehenden Rechte tritt überall deutlich in den Vordergrund.

Bald äußerten die Bestimmungen des A. L. R. ihre Wirkungen, indem sich die einzelnen Kirchenbezirke als korporative Gemeinden zu fühlen begannen und Einfluß auf die Wahl ihrer Geistlichen zu erlangen suchten. Die einzelnen Gemeindeglieder verstanden es je länger, desto weniger, daß sie weniger Rechte haben sollten als die anderen freier gestellten Gemeinden der Monarchie. Auch die Geistlichen fühlten sich mehr und mehr — nachdem sie von der staatlichen Behörde geprüft und bestätigt wurden — als Glieder der Landeskirche. Die Kosten des Kirchenwesens wurden größer und drückender. Jeder Neuordnung der Verhältnisse erwachsen unüberwindliche Schwierigkeiten. Alles das brachte es mit sich, daß auch bei der Bürgerschaft das Interesse an der Erhaltung des alten Rechtszustandes abnahm. Und ebenso wie dort schwand auch bei den kommunalen Behörden die Freudigkeit an der kirchlichen Arbeit, je mehr die Einmischung der Regierung zunahm und andersgläubige Personen in die städtischen Körperschaften gelangten.

Gleichzeitig schwebten umfangreiche Verhandlungen zwischen Magistrat und Regierung über Ausarbeitung eines Reglements, welches die Befugnisse des Stadtkonsistoriums regeln sollte. Den Anlaß hierzu hatte bereits das Reskript vom 13. Juni 1811 gegeben, worin der Geistlichen- und Schulendputation der Breslauer Regierung vom Geistlichen-Departement der Auftrag gegeben wurde, den Entwurf zu einer Umschaffung des Stadtkonsistorii und zu einer neuen Dienstordnung für dasselbe unter Zuziehung zweier Deputirter aus dem Magistrat und dem zeitigen Stadtkonsistorium anzufertigen und zur Genehmigung einzureichen. Das Geistliche Departement ging dabei von der Erwägung aus, es sei nicht zweckmäßig, dieses Konsistorium in seiner alten Form neben den durch die Städteordnung geschaffenen

städtischen Behörden ferner bestehen zu lassen, sondern es sei nötig, die evangelischen Kirchen-, Schulen- und Armenfonds von einer städtischen Konsistorial-Deputation, aus geistlichen und Magistratsmitgliedern bestehend, besorgen zu lassen<sup>1)</sup>. Die ersten Verhandlungen über einen Reglementsentwurf sind insofern von Bedeutung, als sie das Stadtkonsistorium als einen „integrierenden Teil des Magistrats“<sup>2)</sup> bezeichnen und aus ihnen die Stellung des Stadtkonsistoriums als einer Art städtischen Verwaltungs-Deputation klar hervorgeht. Gerade diese den tatsächlichen Verhältnissen wohl entsprechende enge Angliederung an den Magistrat hatte in Verbindung mit anderen der Regierung nicht genehmen Vorschlägen zur Folge, daß der Entwurf die höhere Bestätigung nicht fand. Die sehr schleppend fortgeführten Verhandlungen wurden ernstlich erst wieder auf eigenen Antrag des Magistrats vom 22. November 1843 aufgenommen. Am 26. Juni 1845 überreichte der Magistrat dem Königlichen Konsistorium einen ausführlichen Entwurf zu dem Reglement<sup>3)</sup>. Auch dieser fand nicht die Billigung des Königlichen Konsistoriums. Nachdem dann der inzwischen 1850 ins Leben getretene Evangelische Kirchenrat am 25. November 1850 dem Stadtkonsistorium zunächst grundsätzlich die Anerkennung verweigert hatte<sup>4)</sup>, wurden die Verhandlungen zufolge anderweiter Anordnungen des Oberkirchenrats vom 29. März 1853<sup>5)</sup> auf Grund eines nunmehr vom Königlichen Konsistorium ausgearbeiteten Reglementsentwurfs vom 3. September 1855 wieder aufgenommen. In diesen Reglementsverhandlungen (vom 17. bis 29. Oktober 1855) protestierte der Magistrat sehr entschieden gegen die mannigfachen, das Recht der Stadt beschränkenden Bestimmungen, welche der Regierungsentwurf enthielt; er blieb auch im wesentlichen bei diesem Widerspruche stehen<sup>6)</sup>, als das Königliche Konsistorium ihn am 29. Februar 1856 zum Fallenlassen seiner Bedenken aufforderte mit der Bemerkung, es lege besonderen Wert darauf, daß die notwendige Regulierung im Wege freier Verständigung bewirkt und „alle anderweitigen Maßnahmen“ zur Erledigung der Sache

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5., vol. I, Bl. 57.    <sup>2)</sup> Ebenda Bl. 105.    <sup>3)</sup> Ebenda vol. II, Bl. 36 ff.    <sup>4)</sup> Ebenda 40. 1. 5., vol. II, Bl. 172, 173.    <sup>5)</sup> Ebenda Bl. 180.    <sup>6)</sup> Schreiben des Magistrats v. 24. Mai 1856 ebenda vol. III, Bl. 71 ff.

möglichst vermieden würden<sup>1)</sup>. Trotz des eingehend begründeten Protestes von Seiten des Magistrats wurde aber das von der Staatsbehörde entworfene Reglement von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und vom Evangelischen Oberkirchenrat am 2. Nov. 1859 vollzogen und die Bestätigung desselben durch Kabinettsordre vom 2. Juni 1860 erwirkt<sup>2)</sup>. Dieses „oktrojierte“ Reglement diente seitdem tatsächlich als Norm für die Tätigkeit des Stadtkonsistoriums.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es durchführbar gewesen wäre, das städtische Konsistorialrecht als „Gegenstand des Privateigentums“ im Wege des ordentlichen Prozesses zu verteidigen. Für die Möglichkeit eines solchen Verfahrens sprach damals allerdings der Ausgang des von der Stadtgemeinde gegen das königliche Provinzialkonsistorium wegen Beeinträchtigung ihrer Konsistorialrechte an der Kirche zu Schwoitsch im Jahre 1848 angestrebten Prozesses, in welchem die Klägerin ein obsiegendes Urteil erstritt<sup>3)</sup>. Indessen glaubte der Magistrat gegenüber dem von Seiner Majestät bestätigten Reglement keinen ordentlichen Weg Rechtsens zur Verteidigung seiner Privilegien zu haben. Auch als die Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Referats des Rechtsanwalts und Stadtverordneten Bouneß eine Petition an das Abgeordnetenhaus gegen die stattgefundenen Rechtskränkungen forderte<sup>4)</sup> und hierüber schließlich in einer gemischten, aus drei Magistratsmitglieder und vier Stadtverordneten bestehenden Kommission beraten wurde, entschied diese Kommission mit fünf gegen zwei Stimmen, die Angelegenheit zunächst zu vertagen, „da gegenwärtig ein günstigerer Erfolg von der Ausführung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 8. Dezember 1864 nicht zu erwarten stehe<sup>5)</sup>“. Dem schloß sich die Stadtverordneten-Versammlung am 26. April 1866 unter dem Vorbehalt an, die Angelegenheit bei günstigeren Zeitverhältnissen wieder aufzunehmen<sup>6)</sup>.

Wenn man den im Jahre 1855 dem Magistrat zur gutachtlichen Äußerung seitens der Regierung vorgelegten Entwurf mit dem end-

1) Mag.-Akten Bl. 40. 1. 5., vol. III, Bl. 65. 2) Ebenda Bl. 77, 77 a u. b.  
 3) Ebenda Bl. 78—89. 4) Vgl. Mag.-Akten 40. 1. 10 und Urteil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte v. 3. Januar 1848. Justiz-Min.-Bl. 1848, S. 285. 5) Mag.-Akten 40. 1. 5., vol. III, Bl. 142, 143. 6) Ebenda Bl. 161 ff. 7) Ebenda Bl. 165.

gültig erlassenen Reglement vom 2. November 1859 vergleicht, so kann man sich dem unerfreulichen Eindruck nicht verschließen, wie wenig es dem Magistrat gelungen ist, mit seinen Forderungen durchzudringen. Nur bei einigen wenigen Bestimmungen kann man bemerken, daß er mit seinen Vorstellungen etwas erreicht hat. So ist der § 5 des Entwurfs, der für sämtliche Mitglieder des Stadtkonsistoriums, weltliche wie geistliche, die Einholung ministerieller Bestätigung verlangte<sup>1)</sup>, ganz fortgefallen. Es sind ferner dem Magistrat im neuen Reglement die Konsistorialrechte über die Kirche in Schwoitsch vorbehalten, während der Entwurf diese Kirche unter den Landkirchen des Konsistorialbezirks nicht mit aufgeführt hatte<sup>2)</sup>, und noch andere kleinere Zugeständnisse gemacht worden. Sonst aber weicht das Reglement seiner Form und seinem Inhalt nach nicht wesentlich von dem ersten Entwurf ab, gegen den der Magistrat aufs Entschiedenste protestiert hatte.

Zwar bleibt nach dem Reglement dem Ressort des Stadtkonsistoriums die Verwaltung der äußeren und inneren Kircheangelegenheiten, auch werden ihm die den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse zugesprochen, die Ausübung seiner Rechte wird aber überall unter die Aufsicht der Regierung und des Provinzialkonsistoriums gestellt. Seine Kompetenz gegenüber den Provinzialbehörden und den staatlichen Hoheitsrechten wird scharf abgegrenzt (§§ 13, 31). Wo früher der Magistrat zur selbständigen Entscheidung berufen war, da ist an seiner Statt dem Stadtkonsistorium nur noch eine „gutachtliche Äußerung“ oder die Befugnis der „Mitgenehmigung“ im Verein mit der Aufsichtsbehörde zugestanden. Das Stadtkonsistorium ist verpflichtet, an die Regierung in allen wichtigen Angelegenheiten zu „berichten“ und die ihm vom Provinzialkonsistorium erteilten Aufträge auszuführen (§ 16). Der Kircheninspektor, früher lediglich Beamter des Magistrats, hat in besonderen Fällen den Weisungen des Provinzialkonsistoriums unmittelbar Folge zu leisten (§ 29). Zudem ist der Magistrat selbst im Stadtkonsistorium nur mit drei Stimmen — gegenüber vier geistlichen — vertreten (§ 1). Zieht man ferner in Betracht, daß der Einfluß des Magistrats im Stadtkonsistorium beim Vorliegen bestimmter Voraus-

<sup>1)</sup> Entwurf: Bl. 57—62 d. N. 40. 1. 5, vol. III. Reglement Bl. 78—89 das.

<sup>2)</sup> § 13 des Entw., § 12 des Regl.

setzungen (§ 5) noch weiter abgeschwächt wird, so kommt man zu dem Schlusse, daß das Reglement offensichtlich darauf gerichtet war, das Stadtkonsistorium aus einer städtischen vom Magistrat ernannten und beauftragten Deputation zu einem der laudeskirchlichen Behörde unterstellten Organ umzuschaffen, bei dessen Zusammenfügung dem Magistrat nur ein beschränktes Recht der Mitwirkung vorbehalten bleiben sollte.

Das Reglement ordnet den Wirkungsbereich des Stadtkonsistoriums bis ins einzelne. Einen vollständigen Überblick kann man daher nur gewinnen, wenn man den Text des Reglements selbst zur Hand nimmt. Hier kann der Inhalt nur kurz skizziert werden: In den §§ 14—26 wird die Kompetenz des Stadtkonsistoriums in den „äußeren“ und „inneren“ Kirchenangelegenheiten geregelt. Bei der Behandlung der ersteren kommen die Beschränkungen des städtischen Konsistorialrechts ganz besonders erkennbar zum Ausdruck (§§ 14—17). Gerade noch bei der Vermögensverwaltung (§ 14) ist dem Stadtkonsistorium eine gewisse Selbständigkeit in der Aufsicht und Verwaltung gelassen; alles Wichtigere hat die Regierung an sich gezogen (§ 15 ff.). Bei der Verwaltung der inneren Angelegenheiten sind dem Stadtkonsistorium größere Machtbefugnisse zugestanden worden: Aufsicht über den Gottesdienst, über die kirchliche Ordnung, über Amtsführung und Wandel der Geistlichen, über den Religionsunterricht, Sorge um die Ausschmückung der Kirchen u. a. (§§ 18, 19). Das Stadtkonsistorium ist erste Instanz bei Beschwerden über pfarramtliche Handlungen von Geistlichen, und ist zur Dispenserteilung in bestimmten Fällen ermächtigt (§ 20). Vor allem verbleibt dem Stadtkonsistorium ein weitgehendes Visitationsrecht und das Recht der Ordination (§§ 21, 22). Von dem früheren selbständigen Recht der Besetzung der Pfarrstellen ist nur eine beschränkte Mitwirkung übrig geblieben (§§ 21, 26.) Das Recht der Kirchenzucht (§§ 23—25) ist im Sinne der bereits früher erlassenen Ministerialverfügungen (s. o. S. 145) geordnet. Schließlich ist noch in § 26 der wichtige Vorbehalt gemacht, daß die Ausübung des Devotionsrechtes, die Prüfung der Predigtamtskandidaten und die Bestätigung der Votation für Geistliche „lediglich Sache der Provinzialkonsistorii“ bleibt. Im großen und ganzen entspricht die im Reglement vorgenommene Umgrenzung der Befugnisse des Stadtkonsistoriums den

Königlichen Behörden gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie bei Erlaß des Reglements bestanden. Jedenfalls geht aus den Akten hervor, daß man damals bei genauer Prüfung der Sachlage zu dem Schluß kam, daß „zweifellose Rechte“ der Stadt nicht verletzt worden sind<sup>1)</sup>. Immerhin aber wurden die schon bestehenden Beschränkungen des städtischen Konsistorialrechts, gegen die der Magistrat von jeher auf das schärfste protestiert hatte, durch das Reglement in die Form einer „Königlichen Verordnung“ hineingebracht, wodurch eine neue Belebung des städtischen Konsistorialrechts völlig ausgeschlossen und die Wahrung der noch bestehenden Rechte wesentlich erschwert wurde.

In Breslau hatte sich als praktische Folge der jahrhundertelangen Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens ein tatsächliches Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde und den einzelnen Kirchengemeinden herausgebildet, nach welchen diesen, bei Unzulänglichkeit der eigenen Mittel, eine Beihülfe in Form von Kammereizuschüssen gewährt wurde. Als Äquivalent dafür übte die Stadtgemeinde die Rechte eines Patrons aus, insbesondere die Wahl der Geistlichen und Besetzung der übrigen Kirchenämter.

Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar. Je mehr die dieses Verhältnis rechtfertigenden geschichtlichen Tatsachen in Vergessenheit gerieten, desto mehr wurde es als eine Ungerechtigkeit empfunden, daß die Mittel der Stadtgemeinde — also die Steuerkraft der Bürger aller Bekenntnisse — zur Deckung der Bedürfnisse einer einzelnen Konfession verwendet wurden.

Auf der anderen Seite sahen die Kirchengemeinden in der durch das Patrouatsverhältnis bedingten Aufsicht und Kontrolle der Stadtgemeinde einen Übelstand, welcher sie hinderte, die durch die neue Gesetzgebung<sup>2)</sup> gewährten und von den meisten Gemeindemitgliedern dringend gewünschte Selbständigkeit zu erlangen; auch war es ein allseitig unbefriedigender Zustand, daß die Erörterung und Prüfung

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 5, III, Bl. 144—50.    <sup>2)</sup> Allerhöchster Erlaß v. 27. Febr. 1860. Ges.-Samml. S. 90. Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordn. v. 10. Sept. 1873.

der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten den aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Stadtbehörden zustand.

Die bis in das Jahr 1875 zurückreichenden Verhandlungen führten schließlich zu dem Patronatsablösungsrezeß vom 2. November 1887, in welchem das der Stadtgemeinde bisher über die evangelischen Kirchen zu St. Elisabeth, Maria Magdalena nebst St. Christophori, St. Bernhardin, Elftausend Jungfrauen, St. Barbara und St. Salvator zustehende Patronatsrecht gegen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 1500000 Mk. abgelöst wurde.

Mit dieser Ablösung ging, wie im § 1 des Rezeßes ausdrücklich hervorgehoben ist, insbesondere die Wahl der Geistlichen und die Besetzung der übrigen kirchlichen Ämter auf die zuständigen Kirchengemeinde-Organe über. Diese Umgestaltung des Breslauer Kirchenwesens war die mittelbare Ursache zu einem Prozeß, den der Magistrat gegen die Kirchengemeinde zu St. Elisabeth zur Wahrung seiner Konsistorialrechte führen mußte. Das Amt des Kirchen- und Schulinspektors war seit altersher mit dem Amte des ersten Geistlichen zu St. Elisabeth verbunden gewesen. Die bevorzugte Stellung der Elisabethkirche als Hauptpfarrkirche und das uneingeschränkte Recht des Magistrats, die Pfarrstellen aller Kirchen nach seinem Befinden zu besetzen, hatten die Vereinigung beider Ämter<sup>1)</sup> zur Gewohnheit gemacht, die nur in einigen wenigen Fällen durchbrochen wurde<sup>2)</sup>. Während bei den Verhandlungen über den Erlaß des Konsistorialreglements die damaligen Vertreter des Magistrats das Recht, den Kircheninspektor zu ernennen, dem Stadtkonsistorium ausdrücklich übertragen wissen wollten<sup>3)</sup>, scheiterte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung an dem Widerstande der Regierung. Der § 28 des geltenden Reglements begnügte sich damit, dem tatsächlichen Zustand Ausdruck zu geben: „Die Stelle des Kirchen- und Schulinspektors ist regelmäßig verbunden mit der Pfarrstelle an St. Elisabeth. Die Besetzung desselben ist von der Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig. Die Installation erfolgt durch das königliche Provinzialkonsistorium.“ So lange der Magistrat den ersten Geistlichen an der Elisabethkirche selbst wählte, konnten für ihn

1) S. o. S. 124.

2) Fischer 1831, Heinrich 1853, beide bei St. Maria

Magdalena.

3) Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. III, Bl. 37 ff.

keine Nachteile aus der in § 28 vorgesehenen Regel erwachsen. Dadurch aber, daß ihm infolge des Patronatsablösungsrezeßes diese Wahlberechtigung entzogen und der Kirchengemeinde übertragen wurde, mußte naturgemäß die Frage entstehen, wer den Kircheninspektor zu wählen habe, ob die Elisabethgemeinde auf Grund eines an die erste Pfarstelle ihrer Kirche geknüpften Vorzugsrechtes, oder der Magistrat auf Grund eines Konsistorialrechtes. Während sonst bei dem Ablösungsrezeß alle einschlägigen Verhältnisse genügend Berücksichtigung gefunden hatten, war die Frage, inwieweit die Patronatsablösung einen Einfluß auf die Wahl des Kircheninspektors haben könnte, nicht berührt worden. Damals war ja auch ein Anlaß noch nicht gegeben. Der Primarius von St. Elisabeth D. Spaeth verwaltete das Amt des Kircheninspektors und seit seiner i. J. 1893 eingetretenen Kränklichkeit führte der Pastor prim. von St. Maria Magdalena seine Vertretung.

Als infolge der Emeritierung Spaeths am 1. April 1894 das Amt des Kircheninspektors freigeworden war, erging seitens des Provinzialkonsistoriums die Aufforderung an den Gemeindefkirchenrat von St. Elisabeth, dafür Sorge zu tragen, daß ein Geistlicher in diese Stelle gewählt würde, der sich auch zum Eintritt in das Stadtkonsistorium und zur Übernahme der Kircheninspektion eignen würde. Hiergegen, sowie gegen jeden Kompromiß, legte der Magistrat entschieden Verwahrung ein, da durch den Patronatsablösungsrezeß das Recht des Stadtkonsistoriums, den Kircheninspektor zu wählen, nicht erloschen sei. Während nun der Evangelische Oberkirchenrat der Auffassung des Magistrats beitrug und dem Stadtkonsistorium ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Kircheninspektors einräumte, wählten die Gemeindeförperschaften nahezu einstimmig zu ihrem Primarius den Görlitzer Superintendenten und Pastor prim. Siegmund-Schulze, der ihnen durch seine langjährige ephorale Tätigkeit besonders qualifiziert zur Übernahme des Kircheninspektorats erschien.

Demgegenüber wählte am 13. Mai 1895 das Stadtkonsistorium, gestützt auf die Bestimmung des A. L. R. § 151. II. 11, den früheren Verweser des Kircheninspektorats Pastor prim. Maß von St. Maria Magdalena zum Kircheninspektor von Breslau. Zwei Jahre lang erfolgte kein Bescheid auf den Bericht des Magistrats. Erst am

7. Juli 1897 theilte bei Gelegenheit der Breslauer Kreisynode der Konsistorialpräsident einen eben eingegangenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats (vom 5. Juli 1897) mit, in welchem es hieß, daß Seine Majestät der König Bedenken tragen müßten, die Genehmigung zu dem am 13. Mai 1895 gemachten Vorschlag zu erteilen, weil der § 28 vom 2. November 1859 dem entgegenstände. Gleichzeitig wurde eine Abänderung dieses § 28 in Aussicht gestellt und das Königliche Provinzialkonsistorium angefordert, sich dieserhalb mit dem Magistrat und dem Stadtkonsistorium in Verbindung zu setzen<sup>1)</sup>.

Nachdem die Gemeindegörperschaften von St. Elisabeth und der Magistrat dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber nochmals die Gründe für ihren entgegengesetzten Standpunkt dargelegt hatten, ohne daß eine endgültige Entscheidung erfolgte, beschloß der Magistrat, sein Recht im ordentlichen Prozeßwege zu erstreiten. So kam es zu dem für die weitere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse bedeutungsvollen Prozesse des Magistrats gegen die Elisabethgemeinde.

Der Magistrat beantragte, „die beklagte Kirchengemeinde zu verurteilen, 1. anzuerkennen, daß zur Wahl des städtischen Kircheninspektors in Breslau die Stadtgemeinde Breslau ohne jede Mitwirkung der beklagten Gemeinde und ihrer Organe berechtigt ist; 2. anzuerkennen, daß Klägerin nicht verpflichtet ist, bei dieser Wahl den Pastor prim. der beklagten Gemeinde zu berücksichtigen.“ Er begründete diesen Anspruch mit seinem, auf historischen Grundlagen fußenden unbeschränkten Konsistorialrecht, dessen Ausfluß auch die Wahl des Kircheninspektors sei, und wies an der Hand der bis in die ältesten Zeiten reichenden Votationsurkunden nach, daß die einzelnen Wernjungen ausdrücklich kraft des ihm zustehenden *juris patronatus et consistorii* erfolgt seien.

Demgegenüber stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, daß sich das Stadtkonsistorium aus dem Stadtpfarramt zu St. Elisabeth entwickelt habe, und daß schon von alters her bis in die neueste Zeit das Amt des Kircheninspektors mit der ersten Pfarrstelle von St. Elisabeth verbunden gewesen sei. Eine besondere Wahl des

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 4. 1. 16. Evang. Kirchenblatt für Schlesien, 1. Jahrg. 1898. Nr. 15. 16.

Kircheninspektors hätte überhaupt nicht stattgefunden; der von dem Räte der Stadt — nicht von dem Konsistorium — *jure patronatus* gewählte Elisabethpfarrer wäre *uno actu* auch Kircheninspektor geworden. Die Stadtgemeinde Breslan habe nur ein beschränktes Konsistorialrecht — nämlich ohne die Befugnis, den Kircheninspektor zu wählen —, dagegen ein erweitertes Patronatsrecht besessen. Die gesetzliche Regelung habe dieser längst bestehende tatsächliche Zustand in dem § 28 des Reglements vom 2. November 1859 erfahren, und infolge des Ablösungsprozesses sei mit der Berechtigung der Gemeindeförperschaften von St. Elisabeth, ihre Geistlichen selbst zu wählen, auch das Recht zur Wahl des Kircheninspektors auf sie übergegangen.

Der Magistrat bestritt die Richtigkeit der von der Beklagten vertretenen Auffassung und betonte, daß, wenn auch der Rat der Stadt, kraft der in seiner Hand vereinigten Befugnisse — des *ius patronatus* und *consistorii* — Gelegenheit genommen hätte, Jahrhunderte hindurch dieselbe Person zum ersten Geistlichen von St. Elisabeth und zugleich zum Kircheninspektor zu berufen, dadurch weder für den Rat eine Pflicht begründet worden sei, es auch in Zukunft zu tun, noch dadurch die Elisabethgemeinde ein Recht dieses Inhalts erworben habe.

Die Beklagte wurde in I. Instanz<sup>1)</sup> nach dem Klageantrage verurteilt. In den Urteilsgründen schloß sich das Landgericht der Auffassung des Klägers im wesentlichen an. Insbesondere hielt es die Ansicht der Beklagten, das Stadtkonsistorium habe sich aus dem Stadtpfarramt herausgebildet, als der geschichtlichen Entwicklung widersprechend. Denn das Kirchenregiment sei in der evangelischen Kirche nicht an das Pfarramt, sondern an den Landesherrn oder überhaupt an die weltliche Obrigkeit gefallen. Der Rat der Stadt Breslan sei als Landesherr Inhaber des Konsistorialrechts gewesen und habe seine Rechte, soweit es sie sich nicht selbst vorbehalten habe, durch sein Organ, das Stadtkonsistorium, ausüben lassen. Daß zu diesem *iuribus reservatis* auch das Recht, den Kircheninspektor zu wählen, gehöre, gehe deutlich aus der Tatsache hervor, daß er seit 1611 bis in die neueste Zeit selbst das Wahlrecht ausgeübt habe. Dieses aus der Herrschergewalt

<sup>1)</sup> Urteil des Königl. Landgerichts Breslau (IV. Zivilkammer) v. 23. Okt. 1901.

des Rates als Inhaber des Kirchenregiments fließende Recht habe aber mit dem Patronat nichts gemein; ein Patronat mit kirchenregimentlichen Funktionen sei dem Kirchenrecht unbekannt. Das Landgericht wies weiter darauf hin, daß sowohl in dem Justizreglement vom 1. November 1787 als auch in dem Reskript vom 3. April 1789 neben dem *ius patronatus* auch das *ius consistorii* ausdrücklich bestätigt sei und daß auch insbesondere die Bestallungsurkunde des Pastor prim. Tscheggey vom Jahre 1821 die Wendung „kraft des uns zustehenden *juris patronatus et consistorii*“ enthalte. Das Gericht hielt daher für festgestellt, daß dem Magistrat das uneingeschränkte Konsistorialrecht und somit auch das Recht, den Kircheninspektor zu wählen, zustehende, auch wies es im einzelnen die Unrichtigkeit der von der Beklagten erhobenen Einwände nach. Insbesondere hielt das Gericht es für unverständlich, wie Beklagte aus der Tatsache, daß der Rat Jahrhunderte hindurch stets dieselbe Person *uno actu* zum Kircheninspektor und pastor primarius von St. Elisabeth gewählt habe, folgern könne, daß der *iure patronatus* gewählte erste Pfarrer von St. Elisabeth *ipso iure* Kircheninspektor gewesen sei.

Gegen dieses Urteil legte die beklagte Kirchengemeinde Berufung ein. Während zur Sache selbst keine wesentlich neuen Anführungen gemacht wurden, spielte die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges eine große Rolle. Trotzdem hatte die Berufung keinen Erfolg; das landgerichtliche Urteil wurde bestätigt<sup>1)</sup>. Das Oberlandesgericht schloß sich auch in der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges der Rechtsauffassung der Vorinstanz an: das von der Stadt Breslau behauptete Mediatkonsistorialrecht sei ein Gegenstand des Privatrechts<sup>2)</sup> und die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles gehöre daher vor die Zivilgerichte. Zudem könne man den eigentlichen Streitpunkt auch auf dem Gebiete des Patronatsrechts suchen. Über alle sich aus dem Patronate ergebenden Einzelrechte sei aber der ordentliche Rechtsweg zulässig. In der Sache selbst wurde noch eine sehr wichtige Streitfrage entschieden, indem das Verlangen der Elisabethgemeinde, der Magistrat dürfe die Wahl des Kircheninspektors nicht unmittelbar,

<sup>1)</sup> U. d. D. L. G. Breslau (I. Zivilsenat) v. 3. Juli 1902.    <sup>2)</sup> S. o. S. 148.

sondern nur mittelbar durch das städt. Konsistorium auszuüben, als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil die Stadtgemeinde als Inhaberin des ungeschmäleren Konsistorialrechts innerhalb ihres Machtbereichs ihr Verfahren selbst ordnen könne. Das Ende des Rechtsstreits war recht unbefriedigend. In der Sache selbst gelang es nicht, eine rechtskräftige Entscheidung zu erreichen. Das Reichsgericht<sup>1)</sup> hielt die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für durchgreifend und erkannte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile auf Klageabweisung. In den Gründen führte das Reichsgericht aus, daß das Konsistorialrecht nicht ein Gegenstand des Privateigentums der Stadtgemeinde, sondern ein Anteil an der Ausübung des evangelischen Kirchenregiments sei: ebensowenig wie der Landesherr als Träger des Kirchenregiments und die zu dessen Ausübung eingesetzten Behörden über den Bestand und Inhalt ihrer Befugnisse vor den ordentlichen Gerichten Recht zu suchen hätten, ebensowenig könne eine dem Landesherrn unter- oder beigeordnete kirchenregimentliche Behörde den Kreis ihrer Befugnisse den ihr unterworfenen Kirchengemeinden gegenüber durch gerichtliche Entscheidung feststellen lassen. Um einen Anspruch auf dem Gebiete des Patronats- (bzw. Privat-)rechts handle es sich nicht, vielmehr um einen Streit über die Rechtsstellung der Beklagten im Bereich der kirchlichen Verfassung des Konsistorialbezirks: auch der Inhalt eines solchen Anspruchs gehöre nicht dem Privatrecht an.

Wenn der Prozeß auch eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache selbst nicht gebracht hatte, so hatte doch das Breslauer Konsistorialrecht der eingehenden juristischen Prüfung zweier Instanzen — des Landgerichts und Oberlandesgerichts — standgehalten. Die Urteile beider Gerichte waren zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, daß die Stadtgemeinde Trägerin des Konsistorialrechts sei, daß die Befugnis, den Kirchensuperintendenten zu wählen, einen Ausfluß dieses Rechts darstelle, und daß somit der Magistrat berechtigt sei, die Wahl auszuüben. Gestützt auf diese Feststellungen wählte der Magistrat nunmehr selbst — vorher war es das Stadtkonsistorium gewesen — in seiner Sitzung vom 13. Juli 1903 den interimistischen Verwalter

<sup>1)</sup> II. d. R. G. (IV. Zivilsenat) v. 23. Februar 1903.

des Inspektorats Pastor prim. Mag einstimmig zum Kircheninspektor und bat den evangelischen Oberkirchenrat unter Darlegung der durch das gerichtliche Verfahren wesentlich geklärten Sach- und Rechtslage, diese Wahl Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung zu empfehlen. Falls die Bestimmung des § 28 des Reglements dieser Bitte im Wege stände, empfahl der Magistrat, gestützt auf die Gründe der gerichtlichen Erkenntnisse I. und II. Instanz, dem § 28 folgende Fassung zu geben: „Die Stelle des Kircheninspektors wird durch Wahl unter den geistlichen Mitgliedern des Stadtkonsistoriums besetzt. Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und bedarf der Genehmigung durch Seine Majestät den König. Die Amtseinführung erfolgt durch das Königliche Provinzialkonsistorium.“ Der Magistrat nahm Bezug auf die dem Erlaß des Konsistorialreglements vorausgehenden Verhandlungen des Jahres 1855, in denen er die Freiheit seines Ernennungsrechtes aufs Bestimmteste behauptet, während der Regierungskommissarius die Fassung des § 28 nur mit der Erklärung zu rechtfertigen gewußt habe: „es erscheine wünschenswert, es bei dem älteren Herkommen zu belassen und die Stelle des Kircheninspektors mit der Pfarrstelle an St. Elisabeth zu kombinieren; denn der Pastor bei St. Elisabeth sei anerkanntermaßen der erste Geistliche der Stadt, wie schon daraus folge, daß seine Ernennung der Allerhöchsten Bestätigung unterliege, und seine Stelle sei auch die bei weitem einträglichste.“ Magistrat wies dann auf das Irrtümliche dieser Auffassung und auf die tiefgreifenden Veränderungen hin, welche der Patronatsablösungsrezeß mit sich gebracht habe. Während vorher der Magistrat das gesamte evangelische Kirchenwesen der Stadt wie eine kommunale Angelegenheit behandelt, Pastoren ernannt und über die Vermögensmassen der einzelnen Kirchengemeinden verfügt habe, sei jetzt die Einheitlichkeit der städtischen Kirchenverwaltung, auf welcher die Bezeichnung der Elisabethkirche als Haupt- und Pfarrkirche beruhte, beseitigt worden. Durch eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Auslegung des § 28 würde ein Vorzugsrecht für die Elisabethgemeinde geschaffen, welches die Schwesterngemeinden als eine Zurücksetzung ihrerseits unangenehm empfinden würden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 16, Bd. 2, Bl. 48 ff.

Nachdem die Gemeindeförperschaften von St. Elisabeth gegen die vom Magistrat vorgeschlagene Fassungsänderung des § 28 beim Evangelischen Kirchenrat einstimmig Verwahrung eingelegt hatten, teilte dieser dem Magistrat unter dem 14. Januar 1905 mit, daß die Besetzung der Kircheninspektorstelle mit dem Pastor prim. Maß von St. Elisabeth nicht erfolgen könne, solange der § 28 des Reglements in seiner die Pfarstelle zu St. Elisabeth bevorzugenden Fassung bestünde, und daß die vom Magistrat vorgeschlagene Abänderung jenes Paragraphen zu Bedenken Anlaß gäbe<sup>1)</sup>. Der Evangelische Oberkirchenrat schlug seinerseits dem Magistrat zwei neue Fassungen des § 28 wahlweise vor. Nach der einen (A) sollte das Stadtkonfistorium den Kircheninspektor aus der Zahl der Primarien sämtlicher städtischen Pfarrkirchen wählen, nach der anderen (B) sollte der Kircheninspektor vom König ernannt und dem Magistrat nur ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Ferner sollte § 1 des Reglements eine entsprechende Ergänzung für den Fall erhalten, daß der gewählte Kircheninspektor nicht schon nach § 4 Mitglied des Stadtkonfistoriums ist<sup>2)</sup>.

Die Wahl des Kircheninspektors bildete für den Magistrat, nachdem ihm nach und nach fast alle bedeutsamen Befugnisse entzogen waren, das wichtigste Recht, das ihm verblieben war. Er mußte es

1) Ebenda Bl. 62 ff. 2) Vorschläge des Ev. D. R. R. Fassung A.: Der Kircheninspektor wird von dem Stadt-Konfistorium aus den im Amte befindlichen oder für das vakante Amt bereits designierten ersten Geistlichen der städtischen Pfarrkirchen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung Seiner Majestät des Königs. Die Installation erfolgt durch das Provinzialkonfistorium. Bei der Besetzung der Kircheninspektorstelle greift ein Devolutionsrecht für den Evangelischen Oberkirchenrat nach Analogie der Bestimmungen Platz, welche bei Besetzung patronatischer Pfarrstellen bestehen. — Fassung B.: Der Kircheninspektor wird von Seiner Majestät dem Könige ernannt. Der Magistrat ist befugt, innerhalb von drei Monaten nach Erledigung der Stelle des Kircheninspektors für diese nach Anhörung des Stadtkonfistoriums einen geeigneten Geistlichen aus den im Amt befindlichen oder für das vakante Amt bereits designierten ersten Geistlichen in Vorschlag zu bringen. — § 1: Das Stadtkonfistorium zu Breslau wird fortan aus drei weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern bestehen. — § 4: Zu geistlichen Mitgliedern sind berufen die Pastoren der evangelischen Kirche zu St. Elisabeth und Maria Magdalena, der Propst der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin und der Pastor der Pfarrkirche zu 11 000 Jungfrauen. — Die für § 1 vom Ev. D. R. R. vorgeschlagene Abänderung: Das Stadtkonfistorium besteht aus drei weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern, zu denen der Kircheninspektor hinzutritt, wenn er nicht zu den in § 4 bezeichneten Geistlichen gehört.

daher als eine schwere Rechtskränkung empfinden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat, trotzdem zwei gerichtliche Instanzen materiell zugunsten der Stadt entschieden hatten, Bedenken trug, ihm dieses Recht zuzusprechen. In der richtigen Erkenntnis, daß weitere Vorstellungen erfolglos bleiben würden, glaubte der Magistrat sich am ehesten mit der vom Ev. Oberkirchenrat vorgeschlagenen Fassung A des § 28, die dem Stadtkonsistorium die Wahl übertrug, abfinden zu können, wenn ihm, als dem eigentlichen Träger der Konsistorialhoheit, ein maßgebender Einfluß bei der Zusammensetzung des Stadtkonsistoriums gesichert würde. Waren in früheren Zeiten die weltlichen Mitglieder des Stadtkonsistoriums an Zahl den geistlichen meist überlegen, zum mindesten aber gleich stark gewesen, so hatte das Reglement durch Einbeziehung des ersten Geistlichen von 11 000 Jungfrauen ein ungleiches Stimmenverhältnis zum Nachteil der weltlichen Beisitzer geschaffen. Diese Verschiebung, die bereits beim Erlaß des Reglements dem lebhaftesten Widerspruch des Magistrats begegnete, war aber immer noch erträglich, so lange der Magistrat selbst die Geistlichen der Stadt, somit auch mittelbar die geistlichen Beisitzer des Konsistoriums selbst wählte. Dieser Einfluß des Magistrats auf die Zusammensetzung des Stadtkonsistoriums war aber inzwischen durch den Patrouatsablösungsrezeß verloren gegangen. Es lag für den Magistrat nahe, hier einzusetzen, um sich die gebührende Stellung im Stadtkonsistorium zu sichern. Indem der Magistrat nach Anhörung der Primarien sämtlicher Breslauer Pfarrkirchen den Vorschlag A des Oberkirchenrats annahm, ersuchte er gleichzeitig, den § 4 des Reglements dahin zu ändern, daß ihm, unter Beseitigung des Vorzugsrechts der vier alten Kirchgemeinden, die Befugnis zustände, die geistlichen Beisitzer aus der Zahl der Primarien aller evangelischen Pfarrkirchen Breslaus zu wählen. Weiter bat er, den § 5 des Reglements<sup>1)</sup> ebenfalls einer Abänderung zu unterziehen, damit ihm auch hier, falls ein zum Beisitzer des

---

<sup>1)</sup> Sollte einer der im § 2 genannten Magistratsbeamten der evangelischen Landeskirche nicht angehören, so ernennt der Evangelische Oberkirchenrat, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, statt seiner einen Substituten aus der Zahl der Breslauer Magistratsräthe.

Stadtkonfistoriums berufenes Magistratsmitglied nicht der evangelischen Landeskirche angehört, die Wahl des Substituten zustehe.

Diese Forderungen waren umsomehr gerechtfertigt, als durch die neue Fassung des § 1 die Möglichkeit gegeben war, daß 5 geistlichen — vom Magistrat nicht gewählten Mitgliedern — nur 3 weltliche gegenüberstanden, von denen wiederum eins vom Oberkirchenrat ernannt wurde, falls der Tatbestand des § 5 gegeben war. Der Magistrat ließ nichts unversucht, um die Königl. Staatsregierung von der Notwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Umschaffung des Stadtkonfistoriums zu überzeugen, und wies darauf hin, daß es ihm bei Ablehnung seiner Forderungen doch zuletzt kaum möglich und mit seiner sonstigen Stellung kaum vereinbar wäre, ein Kirchenhoheitsrecht, das auf dem freien Ermessen des Landesherrn beruhe, auszuüben, wenn diese Ausübung bei den höchsten Landesbehörden nicht vertrauensvolle Förderung, sondern fort und fort einer auf Mißtrauen beruhenden Neigung zu weiterer Einschränkung begegne<sup>1)</sup>. Der Versuch, auf diesem Wege dem Magistrat im Stadtkonfistorium, das früher eine ihm bedingungslos unterstellte Deputation war, den ihm gebührenden Einfluß zu sichern, schlug fehl. Das Endergebnis des vorangegangenen langwierigen Prozesses und der Erfolg der erneuten, mit großem Nachdruck und unermüdlichem Eifer seitens des Magistrats geführten Verhandlungen war nur der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1906<sup>2)</sup>, der unter Abänderung der §§ 28 und 1 des Reglements im Sinne des vom Evangelischen Oberkirchenrat gemachten Vorschlages zu A<sup>3)</sup> die Wahl des Kircheninspektors dem Stadtkonfistorium zuwies, ohne auf die Forderungen des Magistrats einzugehen.

Der Prozeß, den die Stadt gegen die Kirchengemeinde von St. Elisabeth wegen Besetzung des Kircheninspektorats geführt hatte, hat schließlich in seinem Endergebnis eine Klarstellung des Wesens des Breslauer Konsistorialrechts herbeigeführt. Hatte der Magistrat es auch früher nicht vermocht, ein wirksames Mittel zu finden, um der Staatsregierung gegenüber seine alten Gerechtigkeiten und Privilegien rechtswirksam zu verteidigen, so war ihm durch das Urteil des

<sup>1)</sup> Mag.-Akten 40. 1. 16, vol. II, 76.    <sup>2)</sup> Mag.-Akten 4. 1. 16, Bl. 306.

<sup>3)</sup> S. o. S. 159, Anm. 2.

Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vom 27. Juni 1848<sup>1)</sup> der Weg gewiesen, den er gehen mußte, um sein Recht zu finden. Allein diese letzte Hoffnung täuschte. Das Reichsgericht schloß sich in seinem Urteil vom 23. Februar 1903 dem Präjudiz aus dem Jahre 1848 nicht an, sondern entschied, daß die Wahl des Kircheninspektors sowie alle anderen dem Magistrat zustehenden Konsistorialrechte Staatshoheitsrechte seien, über deren Veränderung oder Aufhebung die Staatsgewalt allein zu verfügen habe. Nachdem das Reichsgericht sein Urteil gesprochen, muß man sich damit abfinden, daß die Stadt die Anerkennung ihrer Konsistorialhoheit nicht mehr erzwingen kann. Sie übt ihr Recht gestützt auf die alten Privilegien und die Versicherungen der früheren Landesherrn so lange und so weit aus, als es dem Träger der Staatsgewalt gefällt; in seinem Befinden steht es, es einzuschränken, umzuformen oder ganz zu beseitigen. Ein Weg des Rechts ist nicht mehr gegeben.

Gleichwohl haben die städtischen Behörden einstimmig beschlossen, das Konsistorialrecht der Stadt beizubehalten<sup>2)</sup> nicht nur aus Pietät gegenüber einer alten Einrichtung; bestimmend für diesen Beschluß war mehr die Überzeugung, daß sich diese alte Einrichtung bewährt hat und noch heute der evangelischen Bürgerschaft, namentlich der Geistlichkeit, erwünscht und wertvoll ist. So wird denn auch weiterhin das Konsistorium der Stadt Breslau bestehen bleiben und im Sinne des Friedens den ihm eigenen kommunalen ausgleichenden Einfluß in die evangelisch-kirchlichen Kreise tragen.

<sup>1)</sup> S. v. S. 148.    <sup>2)</sup> Mag.-Akten 4. 1. 16, Bl. 331 ff. Gedruckte Referate zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen 1910, S. 31 ff.

## VII.

### Zum Breslauer Zeitungswesen.

Ein Nachtrag.

Von Bruno Schierse.

Die ersten Anfänge des Breslauer Zeitungswesens reichen wahrscheinlich bis zum Jahre 1619<sup>1)</sup>, sicherlich aber bis zum Jahre 1629<sup>2)</sup> zurück, wo der Breslauer Buchdrucker Georg Baumann um die Genehmigung bat, „wochentliche Avisen“ drucken zu dürfen. Diese Breslauer Zeitung war die erste im Osten Europas; sie ist uns erhalten in 11 Nummern der „Wochentlichen Zeitungen auß unterschiedlichen Orthen“ vom Jahre 1632 und 1633<sup>3)</sup>. Am 20. April 1639 verbot ein Schreiben Ferdinands III. an den Rat der Stadt Breslau dem Buchdrucker Baumann „dergleichen Krämerei mit Zeitungen“. Erst 1650 begegnen wir wieder einem Gesuch von Christophorus Jonisch oder Jähnisch, auch Jenisch genannt, um die Erlaubnis, „die wochentlich einlaufenden Avisen drucken lassen<sup>4)</sup> zu dürfen.“

Sein Gesuch wurde genehmigt, jedoch sollte „von dem Kammerfiskal . . . vor der Drucklegung Censur geübt werden, damit nichts wider das Hochlöbliche Haus von Österreich, das Vaterland oder die heilige katholische Religion gedruckt würde“. Nach dem Tode des Christoph Jonisch (1650) führte sein Sohn Gottfried das Geschäft weiter, das, wie wir aus den Zeitungen des letzteren ersehen, sich am ehemal. „Magdalenenfirchhof an der Schuhbrücke“ befand. Gottfried J.

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. F. F. F. 1770.    <sup>2)</sup> Ebenda, Fürstentum Breslau V, 12 c.

<sup>3)</sup> Bresl. Stadtbibliothek, Zeitungsfragm. 4. F. 1258.    <sup>4)</sup> Bei Baumanns Erben auf der Neuen Weltgasse.

erhielt 1668 ein äußerst bedeutames Privileg, welches ihm den alleinigen Druck und Verlag von Zeitungen in Schlesien zusicherte<sup>1)</sup>. Jonisch hatte trotz dieses kaiserlichen Privilegs und zahlreicher Beschwerden beim Oberamt und beim Magistrat bis zu seinem Tode gegen eine unlautere Konkurrenz zu kämpfen. Seine Mißerfolge in diesem Kampfe hatten ihren Grund darin, daß der Magistrat von Breslau den Jonisch, „den anmaßenden Menschen“ bei seinem Vorrechte nicht schützte, ja sogar dem „leichtfertigen Verlämder“ für seine Ungehörigkeit exemplarische Strafen androhte<sup>2)</sup>.

Von den Zeitungen des Jonisch sind uns neben den zwei Nummern vom Jahre 1659 im Peterswaldauer Archiv neuerdings zwei volle Jahrgänge von 1665 und 1669 bekannt geworden.

Die Zeitungen von 1659 führen den Titel<sup>3)</sup>:


  
 Anno 1659. XIII. Woche. No. I.
   
**Br. Einkommende Frentags Postzeitung.**

Der Jahrgang 1665:

Anno 1665. I. Woche. Num. I.
   
**Neu einlauffende Nachricht**
  
 Von
   
**Kriegs- und Welt-Händeln.**

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. A. A. IX 3b; mitgeteilt in meinem „Bresl. Zeitungswesen vor 1742“ p. 17. <sup>2)</sup> Über die Persönlichkeit des Verlegers siehe Bresl. Zeitungswesen p. 17, 18, 49—55. <sup>3)</sup> Vgl. Bresl. Zeitungswesen p. 46 ff., wohl dieselbe Zeitung wie die von 1669.

Der Jahrgang 1669:

Anno 1669.

XXXVII. Woche  
 Neu-einlauffende Nachricht /  
 Der

Num. IV.

## Br. Eingekommenen Post-Zeitungen.

Der Jahrgang 1665 ist uns, in welchem Pergament gebunden, vollständig, wenn auch wurmstichig, auf der Breslauer Dombibliothek erhalten<sup>1)</sup>. Der Einband ist auf der Innenseite arg beschädigt und greift über den äußeren Rand, die Zeitungen zum Teil beschützend, herüber.

Jede der 52 „Wochen“ faßt 6 Nummern, jede Nummer 2 Quartblatt, jede Seite 38 bis 40 ungespaltene Zeilen. Angabe des Druckortes und des Verlegers fehlen. Daß wir es mit einer Breslauer Zeitung zu tun haben, zeigt die einzige „redactionelle“ Bemerkung des ganzen Jahrganges in der zweiten Nummer der XIII. Woche. Sie lautet:

Breslaw vom 28. Martii

Es verlautet vor gewiß, daß zu Leibzig die bevorstehende Jubilate-Meß dißmahl aus gewissen Ursachen prolongiret / vnd auf den Sonntag Trinitatis verlegt worden / auff daß nun männiglich / der allda zu negociieren hat / solches wissen möge / als hat man es der Billigkeit erachtet / vnseren Zeitungen mit einzuverleiben vnd durch den Druck zu männigliches Wissenschaft hiermit kommen lassen wollen.

Inhalt und Datum — am 28. März sind 12 Wochen und 2 Tage seit Anfang 1665 verflossen, Datum der Nachricht und des Erscheinungstages sind also dasselbe, — beweisen die Breslauer Herkunft der Zeitung.

Die Zeitung erschien alle Wochen einmal, wie wir von Jonisch selbst erfahren<sup>2)</sup>, bald nach dem Eintreffen der Post am Donnerstage. Mit dem gedruckten Blatte sandte er an 30 bis 40 seiner vornehmsten „Clienten“ zugleich eine rasch hergestellte Abschrift der eben eingetroffenen

<sup>1)</sup> a. a. O. XV. 68 Qu; ebenda XV. 105/7 Qu finden sich auch einige Blätter der sog. Türkenzeitung von 1683 ff. Diese ist sicher keine periodische Zeitung (kein einheitlicher Titel!), sondern eine Serie von Einzeldrucken betr. den Türkenkrieg, die einzeln verkauft oder den Zeitungen beigelegt wurden. <sup>2)</sup> Vgl. Bresl. Zeitungswesen p. 54 u. 55.

Donnerstag-Post, welche acht Tage später den betreffenden Abonnenten noch einmal gedruckt zuing. Für diese war der Preis natürlich höher, — der Graf E. v. Sellsborn in Peterswaldau zahlte jährlich 4 Rthlr. — und an Stelle des baren Geldes nahm der Verleger auch allerhand andere nützliche Sachen, wie Eier, Geflügel, Fische u. a. mehr. Die Zahl der Abonnenten der Kriegs- und Welthändel betrug „etliche Hundert“ — d. h. ungefähr 110, wie wir aus einem anderen Berichte des Jonisch erfahren — „etliche Hundert mehr außer als in dem Landt Schlesien, Vornehme, Fürsten, Grafen, Frey- und Edle Herren“. Auffallen muß uns der geringe Preis der Zeitung, forderte Jonisch doch für seine „Einkommenden Postzeitungen“ 10 Rthlr. Es ist wohl anzunehmen, daß der Verleger das gleichnamige Leipziger Blatt dieser Zeit<sup>1)</sup> zum großen Teil einfach nachdruckte und so sich die recht teuren Korrespondenzen fast ganz ersparen konnte<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich wird diese Ansicht, daß die „Welthändel“ so eigentlich keine selbständige Zeitung des Jonisch sind, durch den Glückwunsch zum Neuen Jahr in Nr. I der ersten Woche: Der Verleger erwähnt hier wohl, daß er „die Liebhaber mit allen Einkommenden Neuen Postzeitungen<sup>3)</sup> fleißigster massen bedienen“ werde, tut aber im besonderen der „Welthändel“ keine Erwähnung.

Der Jahrgang 1669, gleichfalls eine wöchentliche Zeitung, wurde mir in freundlicher Weise von Herrn Amtsvorsteher Hauptmann Babel aus der Grafenortter Bibliothek überlassen. Die letzten Nummern des sonst gut erhaltenen Pergamentbandes sind wurmstichig. Der Jahrgang enthält ebenfalls 52 „Wochen“, aber zu je 7 Nummern oder 6 Nummern mit „Appendix“. Es fehlen Nr. 5 der XXXX. Woche und sämtliche Nummern der XXXXIII. Woche. Den Zeitungsnummern vorgelegt finden sich fünf Sonderdrucke des Jonisch; zwei verdienen hier kurz augemerkt zu werden. Der erste behandelt den „Status Europae“ von 1668. Es ist dies, wie wir erfahren, eine von Jonisch seinen Abonnenten schon vorher versprochene und vielleicht auch in anderen

<sup>1)</sup> Ebenda p. 48, p. 61, p. 66. <sup>2)</sup> Einzelne Nachrichten tragen den Vermerk „aus vertrauter Hand“. <sup>3)</sup> Gewiß kann Jonisch mit diesen Zeitungen auch die „Welthändel“ gemeint haben; der Name „E. N. Postztg.“ klingt zu sehr an den jedoch Titel der anderen Zeitung des Jonisch an.

Jahren gelieferte „kurz gefaßte / summarische Relation alles dessen / was im Jahre 1668 mitgeteilet worden“. Der zweite Sonderabdruck ist ein Gedicht, ein Glückwunsch — Verse finden wir zuweilen auch in der Zeitung selbst — für Europens Kriegs- und Friedensstand im angehenden 1669. Jahre“<sup>1)</sup>.

Einen besondern Glückwunsch an „den hochgeneigten Leser“ bringt dann Jonisch mit Ortsangabe, Datum und voller Namensunterschrift in der ersten Nummer der 1. Woche. Dieser Neujahrswunsch ist gleichzeitig die Mitteilung des ihm vom Kaiser Leopold 1668 verliehenen Privilegs<sup>2)</sup>. Wir erkennen aus den eindringlich vor Übertretung des Privilegs warnenden Worten, wie sehr Jonisch dem Schutz des Kaisers vertraute, wie sehr er auf „seine Sachen, neuerer und jünger als in denen Leipziger und anderen außer Landes gedruckten Zeitungen“, stolz war. Die Namensunterschrift und die Ortsangabe bei dem Neujahrswunsch beweisen uns auch die Breslauer Herkunft des Blattes, denn der Zeitung selbst fehlt jede Angabe des Erscheinungsortes.

Von dem Inhalte dieser Zeitungen des Jonisch ist folgendes zu sagen: Ein Nachrichtenteil von oft mehr als einem halben Duzend kleinerer oder größerer Abschnitte mit der Überschrift des betreffenden Nachrichtenentrums und des Datums des Postabgangs füllt völlig die vier Quartseiten; einen Annoncen- und redaktionellen Teil suchen wir vergebens. Die angegebenen Nachrichtenzentren sind Sammelbecken von Nachrichten der verschiedensten Art und der verschiedensten Gegenden. Zuweilen finden wir die gleiche Nachricht aus zwei verschiedenen Zentren gemeldet, zuweilen eine Nachricht aus einer nicht allzu entfernten Stadt, aus einem entfernteren, eine solche aus einer Stadt südlich von Breslau, aus einem nördlich von unserer Stadt gelegenen Zentrum gemeldet. Jede redaktionelle Überarbeitung des Stoffes fehlt<sup>3)</sup>. Die wichtigsten,

<sup>1)</sup> Die Schlußworte lauten:

„Gott lasse uns dieses Jahr glücklich beschließen,  
So lasse ich den Leser was mehreres dann wissen.“

<sup>2)</sup> Die Mitteilung stimmt überein mit dem auf dem Staatsarch. A. A. IX 3b befindlichen Aktenstück. <sup>3)</sup> Um nur ein Beispiel anzuführen: In XII, 6 von 1665 wird in einem Nachrichtenbündel in den ersten Zeilen der Tod einer Persönlichkeit und wenige Zeilen später wird von ihr als einer lebenden etwas gemeldet. In I, 7 von 1669 wird erzählt, daß „die Staaten von Holland ihre Versammlung bis gegen das neue Jahr continuieren werden“.

oft mehrmals in einer Nummer erscheinenden Zentren sind: Wien, Paris, daneben Rom, Brüssel, Warschau und Hamburg. Nachrichten aus Berlin werden meist „über“ Hamburg gemeldet. Lokale Nachrichten sind äußerst selten, im Jahre 1669 jedoch noch bedeutend mehr als 1665 (eine einzige Nachricht!); von provinziellen Nachrichten finden sich nur einige wenige aus Keiße, bedeutend mehr Nachrichten aus Tarnowiz vor, das öfters von Vorgängen an der polnischen Grenze berichtet. Der Inhalt der Nachrichten ist in beiden Bänden von gleicher Art: Meist sind es Hof-<sup>1)</sup> und Kriegsnachrichten<sup>2)</sup>, Reisen der Gesandten, Ankunft der überseeischen Handelsschiffe, daneben religiöse Streitigkeiten und Bedrückungen<sup>3)</sup>, Konversionen<sup>4)</sup>, dann Ernte-, Börsen- und Wetternachrichten, Teuerungen, Krankheiten, Unfälle, Feuersbrünste<sup>5)</sup> und Erdbeben, nicht zuletzt Raub, Mord und andere Verbrechen<sup>6)</sup>. Im Jahrgang 1665 finden sich ferner weit mehr als 1669 Nachrichten von Wunderdoktoren, Mißgeburten und Aberglauben der verschiedensten Art<sup>7)</sup>.

Der Jahrgang 1665 enthält besonders ausführliche Beschreibungen fremder Länder, Schilderungen der Sitten ihrer Bewohner und lange Berichte über die Grausamkeiten der Europäer, besonders der Niederländer in den Kolonien<sup>8)</sup>.

Einige sprachlich interessante Ausdrücke seien aus beiden Jahrgängen noch angefügt: „bellendes Hündlein“ = Gewissen, „anderen in die Nase rauchen“ = jemanden ärgern, „ein schlechtes Trinkgeld erhalten“ = Undank ernten, „Stecknüsse“ = Hindernisse, „feines Süpplein geben“ = bestrafen u. a. m. Bezeichnend für die Zeit des

1) Angemerkt sei 1665 XVI, 5. Diamantenhäbit Ludwigs XIV. im Werte von 6 Millionen Franks und der Prozeß. gg. Fouquet. XV, 2 Brand des Kurfürstl. Marstalles und Zeughauses in Berlin. 2) 1665 Seekrieg Englands gg. Holland u. a. 1669 polnische Kronstreitigkeiten, Krieg um Candia u. a. 3) Entlassung Paul Gerhards 1665 XXVII, 1 u. 6. Dissidenten in Polen. 4) Christine von Schweden 1665, Turenne 1669 u. a. 5) Vernichtung Gothas 1665 XXIII, 3. 6) 1665 XXX, 4. Die Zahl der Müßiggänger in Rom ist so groß, daß ein Gesetz jedem Menschen ohne Veruf gebietet, sich als Matrose oder Kriegsknecht anwerben zu lassen. 7) 1665. Von Walsfischen mit Menschenstimmen, Blutbrotten, Hegen wird uns da erzählt; 68 böse Geister in einer Frau werden uns mit Namen angeführt. XXXVI, 3, II, 1 u. a. m. 8) Meist Nachrichten, die der Zeitung von den kirchlichen Orden, besonders den Jesuiten und Franziskanern zuströmen.

17. Jahrh. sind ferner die vielen Fremdworte, ein schreckliches Zeitungsdeutsch, eine furchtbare Sprachmengerei! In der Entwicklung des Breslauer Zeitungswesens trat erst unter den Nachfolgern des Jonisch unter Seydel (1690—1703) und Cavan (1703—1708) eine Änderung ein: die Einführung der Annonce und eines redaktionellen Teiles; unter deren Nachfolgern Bachler und Adamek (1708—1741) folgen 1737 als Appendices des „Schlesischen Nouvelles-Kuriers“ die „Frag- und Anzeigungs-Nachrichten“. Im übrigen bleibt die Breslauer Zeitung bis 1741, bis zur Begründung der „Schlesischen Zeitung“, unverändert die rein relatorische Nachrichtenvermittlung, welche wir am besten mit dem Depeschenteile unserer heutigen Zeitungen vergleichen können.

Erst Friedrich II. von Preußen hat in der Presse einen Kampfgenossen für seine Politik erkannt und sie als erster auch selbst ins Feld geführt für seine Sache.

---

## VIII.

### Zur Geschichte der schlesischen Mediatstädte im 18. Jahrhundert.

Von Johannes Ziefursch.

---

Daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und im Beginn des 19., also unter der Herrschaft des altpreußischen Staates, in den meisten schlesischen Städten ein an Kopfzahl wie wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit überaus schwächlicher Bürgerstand hauste, dürfte nach meinen Ausführungen in meinem Buch: „Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins“ (Jena 1908) nicht mehr bestritten werden; ich habe diese Tatsache hauptsächlich aus den ungeheuren finanziellen und sonstigen Zumutungen zu erklären versucht, die der friderizianische Militärstaat seinen Städten auferlegen mußte (S. 80), und, da dieser Druck selbstverständlich die Städte aller Provinzen gleichmäßig traf, so habe ich das Ergebnis meiner Untersuchungen als typisch für den altpreußischen Staat bezeichnet. Demgegenüber hat D. Hünze in den Forsch. zur Brandenb. u. Pr. Gesch., Bd. 22 (Leipzig 1909), S. 285 den Einwand erhoben, daß Schlesien einen ungewöhnlich starken Prozentsatz von Mediatstädten gehabt hätte, daß gerade aus ihnen die dunkelsten meiner Bilder stammten, daß in keiner der übrigen Provinzen ein ähnliches Verhältnis zu finden sei. Demgemäß müßte also aus der Eigenart und der Fülle der Mediatstädte in erster Linie der Zustand der schlesischen Städte im 18. Jahrhundert erläutert werden.

Wenn dem so wäre, dann müßten die Mediatstädte, die einem Grundherrschaft zu zinsen und zu frohnen hatten, bedingungslos hinter

den Immediatstädten, die solche Lasten nicht zu tragen hatten, zurückgeblieben sein; diesem Schlusse gegenüber weise ich auf die Thatsache hin, daß bei der Einführung der Städteordnung 1809 die Mediatstädte Sagan, Meisse und Ols zu den 17 schlesischen Städten gehörten, die mehr als 3500 Einwohner zählten, mithin über die sogenannten kleinen Städte hervorragten, unter denen sich viele Immediatstädte befanden, ferner daß Neurode, Patzschkau, Ottmachau, Leobschütz und bis 1791 Frankenstein und Münsterberg Mediatstädte waren, endlich, daß gerade die Bevölkerung der ober-schlesischen Mediatstädte relativ am stärksten wuchs (S. 60 meines Buches). So schwer also auch der Druck der Grundherrschaft auf den Mediatstädten lastete (a. a. D. S. 88 ff.), so kann er für die städtischen Zustände im 18. Jahrhundert erst an zweiter Stelle verantwortlich gemacht werden.

Die hier angeschnittene Frage wurde in Schlesien schon einmal erörtert, nämlich zwischen dem schlesischen Provinzialminister v. Schlabrendorff und der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer im Jahre 1764. Als damals Schlabrendorff auf Befehl Friedrichs des Großen eine energische Agrarreform in Angriff nahm, stellte er fest, daß ähnliche Zustände wie auf dem platten Lande auch in den Mediatstädten zu finden seien, und deshalb schrieb er am 17. März 1764 der Kammer: „Einem hochlöblichen Collegio kann nicht unbekannt sein, wasmaßen in den mehresten, sonderlich ober-schlesischen<sup>1)</sup> Mediatstädten die Bürger der Grundherrschaft so, wie die Untertanen auf dem Lande, nicht nur erbuntertänig, sondern auch selbst dienstpflchtig seien und daß dieses vornehmlich die Ursache der pauvreté der dortigen Einwohner und daß weder Fabriken noch sonst einige Gewerbe von einiger Beträchtlichkeit darin jemals Wurzel schlagen können, wie dem auch selbst der Vermehrung der Einwohner und Beförderung des Anbaus diese Untertänigkeit oder Leibeigenschaft ein großes Hindernis in den Weg leget.“ Er forderte deshalb Vorschläge, wie dem Übelstande abzuhelfen sei.

Die Erwiderung der Breslauer Kammer ist vom 15. September

<sup>1)</sup> In dem gleichlautenden, an die Glogauer Kammer gerichteten Schreiben heißt es an dieser Stelle: in manchen Städten, sonderlich über der Oder.

1764 datiert; verfaßt hat sie der aus Magdeburg im Februar 1757 nach Breslau versetzte Kriegs- und Domänenrat Meinicke, dessen Laufbahn — im April 1767 wurde er zweiter Kammerdirektor, im Februar 1769 erster Kammerdirektor — für die Tüchtigkeit und die Kenntnisse des Mannes Zeugnis ablegt. Er betonte, daß in den Mediatstädten die Hörigkeit im strengeren Sinne, die glebae adscriptio, nicht herrsche (vgl. mein Buch S. 92), dann fuhr er fort: „Wir können nicht leugnen, daß die Einwohner in den Mediatstädten gutenteils in den armseligsten Umständen sind und daß solche gar nicht aufkommen können; wir können aber auch nicht behaupten, daß sie durch die Prästationen, welche sie ihrer Grundherrschaft leisten müssen, so sehr gedrückt und heruntergebracht worden, weil sie seit so vielen Zeiten dabei bestanden und sich vormals zum Teil in erträglichen Umständen befunden, sondern müssen vielmehr anzeigen, daß ihre pauvreté und Armut hauptsächlich von ihrem veränderten Zustand in den neueren Zeiten herrühren.

„Acta zeigen solches ganz deutlich, und es ist schon darauf gedacht, wie und auf was Art diesen armen Städten geholfen werden solle, zur Zeit aber darunter nichts geschehen.

„Wollen Euer Erzellenz gestatten, so wollen wir nur die Umstände einer Stadt anführen. Es ist wahr, daß die Bürger in Guttentag (in Oberschlesien) müssen in der Ernte arbeiten, Schafe scheeren, gewisse Beete Acker bearbeiten, den Schloßteich fischen, die Schloßbrücke reparieren und unterhalten, den Mühlgraben räumen, die Mühlsteine 14 Meilen weit herholen, zehn Stück Bauholz jährlich an- und zwölf Malter Zinshäfer verschaffen, und es sehen solche dadurch einem Robotbauer ähnlicher als einem Bürger.

„Dieses aber drücket selbige als eine alte Schuldigkeit nicht, hingegen aber fällt ihnen die Einrichtung der Akzise, die Erlegung des Servises, der Beitrag zur Feuerversicherung und die Einquartierungslast zu schwer, und dieses sind wohl die Ursachen, welche ihre Entkräftung und Armut immer mehr befördern.

„Die Commissarii loci (Steuerräte) haben solches nach dem Zeugnis der Akten so vielfältig angezeigt, die Kammer hat solches genugsam einberichtet, und es fällt solches gar zu sehr bei Gegeneinanderhaltung der vorigen Abgaben der Leute gegen die jetzigen in die Augen.

„Bei Einführung der Akzise (gegen Ende der vierziger oder Anfang der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts) sind der Stadt Guttentag an Kontribution und Nahrungsgeld abgeschrieben:

186 Rth. 10 ggr. — Pf.

Dagegen hat die Akzise per fractionem  
jährlich inklusive der Salarien und

Extraordinariorum . . . . . 1271 = — =  $1\frac{2}{3}$  =

betragen, folglich ist die Akzise ein Plus

ihrer Onerum von . . . . . 1084 = 14 =  $1\frac{2}{3}$  =

„Wird nun hierzu noch der Servis, der Feuersozietätsbeitrag und die Einquartierungslast gerechnet, so ist offenbar, daß diese arme Leute (etwa 750 Einwohner) unmöglich bestehen oder ad meliorem fortunam kommen können.

„Wir wünschen recht sehr, daß diesen Leuten geholfen werden könnte; es sind aber gar keine Mittel übrig, als daß sie entweder von den Dominiälpflichten befreit oder von dem Beitrag der bürgerlichen und städtischen Abgaben losgemacht werden müssen.

„Ersteres aber ist nicht möglich, weil sich solche auf uralten Vergleichen, Judicatis und rechtsverjährten Possessionen gründen und es mehr denn hart sein würde, wenn man einem Dominio sein Eigentum und titulo oneroso acquisitum jus nehmen wollte, welches geschehen müßte, wenn man die Bürger von den Dominiälpflichten losmachen wollte, und letzteres wird gewiß auch nicht nachgegeben werden.

„Das Sentiment der Kammer ist ehemals dahingegangen, daß letzteres geschehen möge, und des Herrn Etatsministre v. Massow Erzellenz (Schlabrendorffs Vorgänger) haben solches mitbehauptet. Es ist ein Hilfs-servis vorgeschlagen, welcher Vorschlag aber nicht goutiert worden; es ist ferner die Aufhebung der Akzise und Zurückziehung der Stadt unter die Kontribution oder die Verminderung der Akzisesätze in Vorschlag gebracht, die gezogene Balance aber und der dadurch sich gefundene Ausfall haben abgeschreckt.

„Des dirigierenden Herrn Ministri v. Massow Erzellenz haben nach einem Reskript vom 16. Februar 1755 für diensam gehalten, bei Seiner Majestät dazu anzutragen, daß aus der Akzise jeder Mediatstadt dem Dominio für die von den Bürgern zu leistenden Ko-

boten eine billige Kompensation bezahlet und die Bürger mit diesen Prästationen verschonet werden sollten; das Collegium aber hat dagegen das sich dabei findende Bedenken und, daß solches sehr weitgehen würde, vorgestellt, dennoch aber sind Seine Excellenz damals darauf bestanden und haben einen Überschlag verlanget, wieviel die Akzise dadurch verlieren würde. Dieser Überschlag ist aber nicht gemacht worden, sondern die Sache liegen geblieben.

„In solcher Verfassung sind nach Proportion alle Mediatstädte. Wir finden darin keine harte Untertänigkeit, noch weniger eine Leibeigenschaft, wohl aber eine große Armut, die unseres Erachtens durch nichts als durch Erleichterung ihrer bürgerlichen Lasten gehoben werden kann. Wie dieses zu verschaffen, müssen wir Euer Excellenz lediglich submittieren.“

Schlabrendorff beharrte bei seiner Ansicht von der Hörigkeit oder, besser gesagt, von der mangelnden Freizügigkeit der Mediatstädter; am 29. Oktober 1764 schrieb er der Kammer zurück: „Was den Punkt wegen der Loskaufung dergleichen Untertanen und, daß solche denenelben von vielen Herrschaften schwer gemacht worden, anlauset, so hat es damit seine gute Richtigkeit, und es würde, wenn desfalls Recherches angestellt werden sollten, sich Exempel genug finden, welche überzeugend dartun würden, wie weit darunter von einigen Dominiis die Sache getrieben werde.“ In dem gleichen Schreiben führte er an: „Wenn sonst ein hochlöbliches Kollegium die Ursache, warum diese mediatstädtischen Einwohner sich in solchem Verfall befinden, darin gründen will, daß man diese Städte unter die Akzise gezogen, so finde ich dieses Argument gar nicht erheblich; bekanntermaßen wird die Akzise nicht von den Einwohnern des Orts allein aufgebracht, sondern es konkurrieren auch dazu die Garnison, Lente vom Lande und Fremde wegen ihrer Konsumption in den Städten und dann, so gehet auch vieles von den Waren, wofür beim Eingange Akzise entrichtet worden, wieder aufs Land, und der Verkäufer bekommt vom Käufer unter der Bezahlung der Waren die davon entrichtete Akzise wieder mit zurück, überhaupt aber ist die Akzise derjenige modus contribuendi, wobei die wenigste Ungleichheit und Prägravation stattfindet; es ist auch daher gar nicht zu hoffen, daß Seine Königliche

Majestät, nachdem die Akzise daselbst introduzieret, solche wieder aufzuheben geneigt sein sollte, so wenig als ich für mich solches zu tun mich autorisieret sehe<sup>1)</sup>.“

In einem Punkte hatte Schlabrendorff bei seinen landläufigen Auseinandersetzungen über die Akzise recht; die als Beispiel von der Kammer angeführte Mediatstadt Guttentag hatte eine Schwadron Husaren als Garnison, d. h. in der Regel 75 Mann; der elfte Teil der Akziseerträge muß also auf diese Garnison abgerechnet werden. Sonst hatte die Kammer ihr Beispiel gut gewählt. Guttentag war in Wahrheit ein Dorf; der Ackerbau ernährte die meisten Einwohner; die Verkehrsstraße führte nordöstlich Guttentags über Lublinitz, Rosenberg, Kreuzburg, Ranslau, Dls nach Breslau; Rosenberg war der Markt jener Gegend; daß bis 1723 in Guttentag kein Wochenmarkt gehalten wurde, steht fest, und die Überlieferung weiß von einer späteren Einführung von Wochenmärkten nichts; es kamen in der Regel weder Leute vom Lande und Fremde nach Guttentag, noch gingen von Guttentag Waren aufs Land; die gelegentlich vielleicht einmal eingetretenen wenigen Ausnahmen wurden dadurch längst ausgewogen, daß ein Teil der Einwohner, und zwar der am besten gestellte, Fuhrwerk trieb und deshalb oft monatelang der Stadt fern blieb; die Bierbrauerei lag völlig danieder, das Fleischer- und Bäckerhandwerk übten tatsächlich ein paar Weiber aus<sup>2)</sup>. Die von der Kammer angeführten Zahlen mit der eben erwähnten Korrektur hinsichtlich der Garnison können daher als Beispiel für die verschieden starke staatliche Belastung von Stadt und Land im 18. Jahrhundert dienen, wobei Servis und Einquartierung noch nicht berücksichtigt sind.

Um den Mediatstädten aufzuhelfen, schlug zwar Schlabrendorff eine Umwandlung der dem Grundherrschaften schuldigen Robot in ein Dienstgeld vor, aber damit ließ er auch die Dinge auf sich beruhen; denn durch eine derartige von der Zustimmung der Grundherrschaft abhängige und deshalb mit Notwendigkeit zu deren Vorteil reichlich zu bemessende Umwandlung wäre die Lage der armeligen Bürger nur

<sup>1)</sup> A. Welzel, Geschichte der Stadt und Herrschaft Guttentag (Ratibor 1882), S. 86, 141, 143, 334, 420 ff. u. passim. <sup>2)</sup> Rep. 199. M. R. V, 45 b, vol. I.

noch verschlimmert worden, weil von ihnen sehr viel eher Arbeit als Bargeld zu erlangen war und ebendeshalb die Forderungen des Staates viel schwerer als die des Grundherrn drückten.

Etwa dreißig Jahre später traten die schlesischen Behörden in neue Verhandlungen und Beratungen ein, um den in Verfall geratenen Städten aufzuhelfen. Wieder betonte man, — diesmal die Glogauer Kammer —, „daß die (vom Staate geforderten) städtischen Auflagen zum Teil ganz unverhältnismäßig sind und die Nahrungszweige der Bürger fast ganz beschnitten haben,“ ferner daß bei der Höhe der staatlichen Steuern der Städter zwei Drittel seines Erwerbes für Abgaben hergeben müsse, für seinen Lebensbedarf also nur ein Drittel übrig behalte. Der gleichen Meinung von dem Zusammenhange zwischen der Höhe der in den Städten geforderten Staatssteuern und dem Niedergang der kleinen, besonders der Mediatstädte, war jetzt auch der schlesische Provinzialminister Graf Hoym, der Nachfolger Schlabrendorffs (vgl. mein Buch S. 35, 37, 42). Auch diesmal endeten alle angestellten jahrelangen Erwägungen über die Beseitigung jener Mißstände ergebnislos.

Diesen aus einem Zeitraum von 40 Jahren stammenden Zeugnissen von im Dienst ergrauten Beamten, die Tag für Tag die in Rede stehenden Verhältnisse beobachten konnten, wird man wohl Glauben schenken.

## IX.

# Die Versorgung des kgl. Hofhaltes mit schlesischem Wildbret (1765—1804).

Von Konrad Wutke.

Während in den alten preussischen Provinzen, der Mark, Pommern, Magdeburg, es Brauch war, die kgl. Hofhaltung dauernd mit Wildbret aus den kgl. Forsten zu versorgen, war es in dem neu erworbenen Schlesien vielmehr üblich geworden, daß nur während des Aufenthalts des Monarchen in Schlesien und während der beiden Revuen, wo der König immer große Tafel hielt, das benötigte Wildbret frei aus den kgl. Forsten geliefert wurde. Wenngleich Friedrich der Große hierüber nur zuweilen bestimmte Befehle hatte ergehen lassen, so hatte sich doch eine feststehende Observanz allmählich in dieser Richtung herausgebildet<sup>1)</sup>.

In gewissen Berliner Hofkreisen mochte man wohl aber den Grund nicht einsehen, weshalb Schlesien von der für die kgl. Hofküche so angenehmen Verpflichtung der freien Wildbretlieferung befreit sein sollte. Von oben ließ sich dabei nichts machen, das wußte man dort ganz genau bei der Sinnesart Friedrichs des Großen, aber es gab ja auch andere Wege, auf denen man zu dem gleichen Ziele zu gelangen hoffen konnte. Eine derartige einflußreiche Persönlichkeit war der kgl. Leibhufar und „Geh. Kammerierer“ Herr Rüdiger, der, wie es bei derartigen Stellen und gerade bei stark ausgeprägten Selbstherrschern zu geschehen pflegt, eine ähnliche Vertrauensstellung wie vordem der bekannte Fredersdorff<sup>2)</sup> bei dem Könige bekleidet zu

<sup>1)</sup> So wenigstens nach einem Bericht Hoyns vom 3. März 1790 (f. u. S. 192) i. Bresl. Staatsarch. Rep. 199 MR XI 52 b: „Aa. von Lieferung des Wildprets zur Königl., auch Küche des Prinzen von Preußen etc. 1778“, die der folgenden Darstellung zugrunde liegen. <sup>2)</sup> Vgl. R. Roser, König Friedrich der Große, Bd. II (1904), S. 491.

haben scheint und dessen Vermittelung anzurufen auch die höchsten Kreise nicht scheuten, wenn man indirekt auf den König einwirken oder dessen Willensmeinungen in gewissen Sachen auf diesem Wege aus-  
holen wollte.

Bekanntlich war Friedrich der Große, wenn man ihn auch nicht einen vollendeten Feinschmecker nennen darf, den Freuden der Tafel nicht abhold, im Trinken dagegen mäßig<sup>1)</sup>. Außer den edelsten Obstsorten bevorzugte er vor allem Fleischpasteten, die er in jeder Art und Zubereitung gern und reichlich aß. Diese, man darf vielleicht sagen, Schwäche benutzten seine Minister, seine Vasallen und Untertanen jeder Art gern, um ihm derartige Präsente zu machen. Der König war auch für derlei Aufmerksamkeit sehr empfänglich und unterließ nie, sich bestens zu bedanken.

Auch der schlesische Minister v. Schlabrendorff versäumte nicht die Gelegenheit, den König des öftern mit solchen Aufmerksamkeiten zu überraschen, und besonders scheint es dem Könige das wohl-  
schmeckende Fleisch einer Ammerart, der Gartenammer oder Ortolan, die besonders in Schlesien gut gedieh, angetan zu haben. Wir finden wenigstens, daß die beiden schlesischen Minister, der spröde Schlabrendorff wie der geschmeidige Hoym, es nicht unterließen, bei jedmöglicher Gelegenheit dem Könige Ortolans zu übersenden. So geschah es von Schlabrendorff auch im Dezember 1765, und zwar, wie es den Anschein hat, benutzte er diesmal als Vermittler den obengenannten Herrn Rüdiger. Denn während der König sonst direkt dem Geschenkgeber zu danken pflegte, betraute er diesmal damit seinen Leibhufaren. Dieser schrieb auch am 17. Dez. dem Herrn Minister einen eigenhändigen Brief, in dem er ihm berichtete, „daß die Schachtel mit denen Ortolans alhier richtig angekommen und Sr. Königl. Maytt. praesentiret worden. Es haben Se. Maytt. solches sehr gnädig aufgenommen, daß Sie mir befohlen, Ew. Excell. für diese besondere Attention ein großes Compliment von Allerhöchst dieselben zu machen und ließen sich schönstens bedanken“<sup>2)</sup>.

Diese günstige Gelegenheit, bei der er mit dem schlesischen Minister

<sup>1)</sup> Preuß. Fr. d. Gr. IV, S. 234 ff.  
MR XVII 9, Vol. 7.

<sup>2)</sup> Orig. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 199

in unmittelbarem Schriftwechsel stand, benutzte nun Herr Rüdiger, um diesem anzuvertrauen, was er, wie wohl so mancher andere am Hofe, der in Beziehungen zur kgl. Hofküche stand, auf dem Herzen hatte. Er schrieb: „Übrigens habe Ew. Excell. unterth. vorstellen wollen, daß vor dem Kriege (d. h. vor dem 7jährigen Kriege) aus denen Schlesiſchen Forſten alle Woche ein Wildſchwein zur königl. Küche geliefert worden. Da nun dieſe Gelegenheit außer Acht gekommen und hierdurch ein Mangel bey der königl. Küche an dergleichen Wildpret entſtehet, So habe Ew. Excell. unterth. erſuchen ſollen, es bey denen Forſten in Schleſien in die Wege zu richten, daß, zum wenigſten jede Woche, Ein ſchwarz Wildpret zur königl. Küche geliefert werden möge. Der ich mich in dero hohen Grace empfehle und verharre“ zc.

Ob Herr Rüdiger als ein beſonderer Verehrer dieſes edlen Vorſtentiers auf eigene Hand handelte, um auf dieſem Wege billig zu Schwarzwild zu gelangen, oder ob auf Veranlaſſung einer oberen Hofcharge, bleibe dahingeſtellt; jedenfalls durchſchaute Schlabrendorff ſogleich die Abſicht, wie manche Stelle in ſeinem Antwortſchreiben verraten läßt. Was ſollte auch der König jede Woche mit einem Wildſchweine anfangen? Merkwürdig aber iſt, daß Schlabrendorff dieſen Brief nicht unbeachtet bei Seite legte, ſondern vielmehr ſeinen ablehnenden Beſcheid in ausführlicher Weiſe zu begründen und gleichſam zu entſchuldigen ſich bemühte. Er antwortete nämlich am 22. Dez. 1765:

„Ewr. p. danke ich ergebenſt für die mir unterm 17. hujus gegebene Nachricht von denen angekommenen Ortolans und iſt mir beſonders angenehm, daß Se. Königl. Maytt. davon allergn. zufrieden geweſen.

Wegen des aus Schleſien wöchentlich zu liefernden wilden Schweins habe ich bis in die ſpäteſten Jahre die Forſt-Rechnungen nachſehen laſſen. Es hat ſich aber nicht gefunden, daß dergl. Lieferung ehedin zur kgl. Hofküche aus Schleſien geſchehen. Es hat ſolche auch nicht geſchehen können, da die Schleiſiſche Forſten eines theils nicht von der Importance ſind, daß daraus wöchentlich ein Schwein erfolgen könnte, und andern theils diejenige Waldungen, wo noch etwas herausgeliefert werden könnte, in Oberſchleſien entfernt liegen, daß zu vermuthen, daß das Wild, ehe es 60 Meilen bis Berlin anlanget, nicht

mehr frisch ankommen kann. Überhaupt aber ist hier in Schlesien nicht wie in denen anderen königl. Provinzien die Einrichtung, daß Frey Wildpreth abgeliefert wird, indem deshalb nichts auf dem Etat gesetzt ist. Ich beklage also, daß bey vorangeführten Umständen nach Ewr p. Verlangen mich nicht gefällig zeigen kann. Indessen glaube ich, daß es der königl. Hofküche aus denen importanten Märckschen, Magdeburg- und Pommerschen Forsten, welche theils nahe belegen sind und Frey Wild, wie mir nicht anders bewußt zu liefern verbunden sind, an dem benötigten Wilde nicht mangeln könnte, und diese allemahl viel eher, als die entlegenen und nicht importante Schlesiſche Forsten solches zu liefern im Stande seyn werden. Der ich p. p.“<sup>1)</sup>

Nachdem der Minister v. Schlabrendorff es so abgelehnt hatte, ohne ausdrücklichen kgl. Befehl die kgl. Hofküche regelmäßig mit Wildbret aus den schlesiſchen Forsten zu versorgen, hatte es dabei sein Bewenden; auch zunächst unter seinem Nachfolger, dem Minister v. Hohn (seit 1770). Erst der bayrische Erbfolgekrieg sollte hierin eine Änderung anbahnen.

Für das verlorene Schlesien suchte der österreichische Hof einen Ersatz im benachbarten Bayern, und der bevorstehende kinderlose Tod des letzten Kurfürsten aus der älteren Wittelsbacher Linie Maximilian Joseph sollte die Handhabe dazu bieten. Als dieser am 30. Dezember 1777 gestorben war, verstand sich sein gleichfalls kinderloser Nachfolger Karl Theodor von der Sulzbach'schen Linie durch Vertrag vom 3. Januar 1778 dazu, ganz Niederbayern, die Herrschaft Mindelheim in Schwaben und die böhmischen Lehnen in der Oberpfalz an Joseph II. abzutreten. Allein Friedrich der Große vermochte den voraussichtlichen Erben, den Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken, zum Protest gegen diese Abtretung und ließ keinen Zweifel darüber, daß er dieser Vergrößerung Osterreichs in Süddeutschland, selbst auf die Gefahr eines Krieges hin, mit Waffengewalt entgegenzutreten werde. Bereits im Januar 1778 setzte er den schlesiſchen Minister von der Wahrscheinlichkeit einer Mobilmachung für das Frühjahr in Kenntniß und befahl, die nötigen Vorbereitungen zu treffen<sup>2)</sup>. Wenn er dabei u. a. anordnete, bei der Auswahl der Armee-Lieferanten, die ihn im letzten

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 199 MR XVII 9, Vol. 7.

<sup>2)</sup> Grinshagen,

Schlesien unter Friedrich d. Gr. II (1892), 294 ff.

Kriege so greulich betrogen hätten, recht vorsichtig zu sein und diese zu verwarnen, wenn sie nicht ehrlich wären, würde er sie „alle wie die Kramsvögel aufhängen lassen“, so mag Friedrich dem Großen diese Äußerung von seinen geliebten Geflügelpasteten aus der Vogelwelt der Ortolanen und Drosseln her geläufig gewesen sein. In Schlesiens wurden darauf die Regimenter an der böhmischen Grenze zusammengezogen und bereits Anfang April hatte der König sein Hauptquartier zu Schönwalde im Kreise Frankenstein unweit der neuen Festung Silberberg, dem schlesischen Gibraltar, aufgeschlagen.

Es war damit wieder der Fall eingetreten, das kgl. Hoflager mit dem erforderlichen Wildbret aus den schlesischen Forsten zu versehen. Hohm traf auch sofort seine Vorbereitungen. Auf Anfrage erklärte der kgl. Küchen-Kommissarius — heute würden wir wohl sagen Küchenchef — namens Roeber (dd. Breslau 15. April 1778), die Forstbedienten sollten angewiesen werden, wöchentlich in die kgl. Hofküche 4 Rehe, 12 Hasen, 6 Fasanen und 24 Rebhühner, das Geflügel, solange es der Stand des Hauptquartiers erlaube, abzuliefern. Er fügte hinzu: „Ich habe dieses insoweit festgesetzt, weil ich im Voraus weiß, daß sich die Herren Forstbediente an diese Vorschrift nicht binden, sondern doch nach ihrem Gefallen liefern werden, was ihnen gutdünkt“. Er scheint auch die Herren Forstbedienten richtig eingeschätzt zu haben, wie man das Gegenteil von ihnen auch ruhig behaupten darf. Die kgl. Küche konnte nie genug bekommen und den Förstern mußte das Herz bluten, wenn sie sahen, wie ihr Wildstand dahinschmolz. Überhaupt waren ja auch damals die Wälder wenig wildreich. Deshalb erklärte auch schon im Anfang Mai dem Herrn Roeber der schlesische Oberforstmeister v. Wedell in einer Zuschrift, es könnte überhaupt kein Wildbret mehr geliefert werden, wenn die Forsten nicht ruiniert werden sollten, und machte ihm daher den Vorschlag, er solle sich doch an die benachbarten Edelleute, z. B. an den Grajen Sandreky, der einen guten Rehstand hätte, wenden. Dies war allerdings ein wohlfeiler Rat, denn die ganze Gegend von Glaz bis Schweidnitz herab war mit Truppen belegt, sodaß daher jeder das Seinige für die Einquartierung dringend gebrauchte. Die letzte Lieferung für die kgl. Küche mit 1 Reh und 2 Fasanen war am 6. Mai eingetroffen, und die nächsten Tage harpte

der kgl. Küchen-Kommissarius vergeblich auf eine neue Sendung. Seine Verlegenheit stieg zur Verzweiflung, als am 12. Mai der König ihm sagen ließ, er wünsche zum 14. Haselhühner auf die Mittagstafel. Allenthalben schickte er Boten danach aus, jedoch ohne Erfolg. Er fürchtete, wenn er dem Könige überbringen ließ, er könne Haselhühner nicht bekommen, dieser denken würde, er gäbe sich keine Mühe darum. Sich an den Oberforstmeister zu wenden, der damals am 15. April sofort von Hoym die Anweisung, für die kgl. Hofküche zu sorgen, erhalten hatte, scheute er nach der früheren Erfahrung. Eine unangenehme Antwort, die man hier nicht gewohnt sei, würde man von ihm erhalten, aber kein Wildbret; mit diesen Worten schüttete er aus dem Hauptquartier zu Schönwalde (dd. 12. Mai) dem Minister Hoym sein bedrängtes Herz aus und nahm seine Zuflucht zu ihm, obgleich ihm das Recht zu fordern zustände, mit der Bitte, er möchte doch die gnädigsten (d. h. gemessensten) Befehle ergehen lassen, daß das Wildbret, so lange Se. Majestät der König hier in Schlefien stände, zu allen Zeiten zur kgl. Hofküche eingeschickt werde. Würde ihn der König wegen angeblicher Unachtsamkeit schelten, dann bliebe ihm nichts übrig, und das könnte dem Herrn Oberforstmeister recht unangenehm werden, als zu seiner Verteidigung dem Könige des Oberforstmeisters Schreiben vorlegen zu lassen. Von Hoym jedoch hoffte er, derselbe werde alles zum besten kehren und die nötigen Verfügungen treffen.

Hoym war auch sofort zur Abhilfe bereit. Bezeichnenderweise bediente er sich jetzt aber nicht wieder des Oberforstmeisters, sondern wandte sich mit Umgehung desselben direkt an den Forstmeister Burich zu Dppeln. Diesem trug Hoym auf, dem Mangel an Wild in der kgl. Hofküche durch seine Bemühungen abzuhelpfen und ungesäumt Sorge dafür zu tragen, daß von 3 zu 3 Tagen gutes Wildbret frisch an den Landjäger Großkopf zu Ohlau, der mit dem Weitertransport beauftragt war, abgeliefert würde. Burich sollte es an keinen Bemühungen fehlen lassen, dessen versah sich Hoym, und vorzüglich sollte er sich nach Haselhühnern, welche gar sehr vom Könige begehrt würden, umtun. In Oberschlefien wären diese eher als um Breslau zu erhalten, vermutlich in der Gegend um Groß-Strehlig; Burich solle sich deshalb dahin wenden. Von dem Landjäger Groß-

kopf versah er sich, daß dieser mit allem Eifer und aller Betriebsamkeit zu Werke gehen würde, und er machte ihn für alles verantwortlich. Roeber aber ersuchte er, wenn sich wieder Mangel einstellen sollte, sich sofort an den Großkopf zu wenden. Allerdings gab er selbst zu, was er auch dem Roeber nicht verhehlen wollte, daß jetzt Wildbret sehr „behnötigt“ und schwer zu erhalten wäre, trotzdem dürfte die kgl. Küche daran keinen Mangel leiden. Schließlich bat er (dd. 14. Mai) Roeder noch, ihn wissen zu lassen, was Se. Majestät vorzüglich gern speisten und was dort nicht zu haben wäre, damit er es hier in Breslau besorgen könnte.

Großkopf gab sich nun alle Mühe, dem Befehle Hohms nachzukommen, aber es war in der That recht schwierig, obgleich die Forstämter Oppeln, Brieg und Ohlau ihre Waldungen durchstreifen ließen, Wildbret aufzutreiben. Was an Wild vorhanden war, hatte sich, denn es war inzwischen Sommer geworden, aus den Waldungen heraus in die entlegensten Feldbüsche, die mitten im Getreide lagen, gezogen. Herr Roeber bekam daher nicht genug und war unzufrieden. Die verlangten Rebhühner konnte Großkopf auch nicht liefern, weil diese noch brüteten und im Getreide lagen; sie mit Hunden aufzutreiben, dazu mochte Großkopf wegen des großen Schadens, den man damit anrichtete, sich nicht verstehen (Schr. dd. Peisterwitz bei Ohlau 12. Juni). Erschwert wurde ihm sein Auftrag noch dadurch, daß Hohm als vorsichtiger Mann auch an die Zukunft dachte und neben der jetzt leuchtenden Sonne auch die Gunst der bald neu aufgehenden Sonne sich zu sichern beflissen war. So war Großkopf von ihm angewiesen worden, die Hofküche des Prinzen von Preußen gleichfalls mitzuversorgen. Für diese Aufmerksamkeit dankte ihm der Thronerbe Friedrich Wilhelm durch Schreiben vom 29. Mai aus Mittel-Beilau.

Anfang Juli führte der König sein Heer über Pischkowitz und Reinerz nach Böhmen, wo er sich der in fester Stellung befindlichen österreichischen Armee gegenüber bald zum untätigen Lagern gezwungen sah. Hiermit hatte auch die Lieferung von Wildbret für die beiden Hofküchen ihre Endschafft erreicht, und Großkopf durfte dem Minister Hohm seine Abrechnung übersenden. Danach hatte er in beide Küchen vom 17. Mai bis 4. Juli 1778 geliefert (und zwar an die

kgl. zu 15, an die kronprinzliche zu 10 Malen) insgesamt 5 Hirsche, 1 Spießfer, 6 Schmaltiere, 2 Hirschfälber, 27 Rehe, 1 Wildschwein, 1 Bache, 5 überjährige Frischlinge, 3 Hasen, 1 Birchhahn, 20 Haselhühner, von denen der Prinz von Preußen 5 Stück abbekommen hatte, und 2 Enten.

Weiter verging der Sommer und unbeweglich lagen beide Heere sich gegenüber. Wie die Gegend dadurch ausgefogen wurde, so litt gewiß auch die Hofküche an vielem Mangel. Deshalb hören wir, daß am 5. August Hoyer wieder dem Landjäger Großkopf befahl, innerhalb 24 Stunden soviel Wildbret zusammenzubringen, wie nur möglich, und auf das schnelligste auf einem vierspännigen Wagen in das kgl. Hauptquartier nach Böhmen zu schaffen. Als dann die preußische Armee Ende September hauptsächlich aus Verpflegungsrückichten sich zum Rückzug aus Böhmen genötigt sah, befahl am 23. September abermals Hoyer dem Großkopf, ungesäumt eine gute Fuhrer Wildbret für die kgl. Küche zusammenzubringen und sie ihm nach Breslau zu schicken, wo er dann das weitere veranlassen werde.

Der Hunger allein hatte Friedrich den Großen, wie er an seinen Bruder Heinrich schrieb, aus dem zur Einöde gewordenen Böhmen getrieben, ihm war zu Mute wie Einem, der aus Sibirien zurückgekehrt. Als er in Landeshut bei einem Kaufmann ins Quartier zog, glaubte er in das Haus des Groß-Moguls zu kommen; so sehr stach alles gegen die Hütten ab, in denen er bisher hatte zubringen müssen<sup>1)</sup>. So wird er auch aufgeatmet haben, und mehr noch sein Küchenchef, als eine ordentliche Verpflegung wieder ermöglicht wurde und das durch die Fürsorge Hoyers besorgte Wildbret eintraf. Nachdem Friedrich noch im Herbst persönlich versucht hatte, durch eine Diversion von Oberschlesien aus die mißliche Lage zu verbessern, begab er sich Anfang November nach Breslau zurück, wo er, von einem schweren Gichtanfall heimgesucht, einen trübseligen Winter verlebte. „Ich lebe hier wie eine Kellerratte“, schreibt er an den Prinzen Heinrich; „ich bringe die schlesischen Papierfabriken in Flor, indem ich vom Morgen bis zum Abend Papier vollkleye, und das, mein teurer Bruder,

<sup>1)</sup> Grünhagen a. a. O. II, S. 302.

ist in Wahrheit alles, was ich Dir aus Breslau berichten kann“ 1).

Es galt deshalb, rechtzeitig derartige Vorkehrungen zu treffen, daß man nicht wieder wegen Lieferung des erforderlichen Wildbrets an die hofstaatlichen Küchen, zu denen durch Hohms Entgegenkommen auch die des Erbprinzen v. Braunschweig hinzugekommen war, in Verlegenheit kam. Bereits im Monat Oktober hatten Hohm und Wedell deswegen miteinander Rücksprache genommen und letzterer dabei vorgestellt, daß das erforderliche Wild aus den erschöpften fgl. Gehegen nicht geliefert werden könnte und daß zur Aushilfe aus den herrschaftlichen Forsten gekauft werden müßte. Hohm war damit auch einverstanden. Wedell ließ es andrerseits an Vorstellungen gegenüber den Küchenoffizianten behufs Sparbarkeit nicht fehlen, sodaß er am 15. Nov. an Hohm berichten konnte, deren Forderungen seien zur Zeit noch ganz mäßig. Er brauche deshalb aus dem Sagan'schen nur 1 Stück Rotwild, das Pfund zu 1 Sgr., und aus dem Herrnsädtischen 2 Stück Rehe hinzuzukaufen. Das Reh aus diesen Forsten wurde mit 2 Rthlr. 12 Gr. inkl. 6 Gr. Schußgeld bezahlt, und weil die Hofküchen überhaupt nichts zahlen wollten, wurde die Rechnung hierfür, inkl. Schußgeld und Transportkosten, aus den sogen. Forstüberschüssen beglichen. Weiter hatte Wedell das ganze Forstamt Oppeln für die Küchen des Prinzen v. Preußen und des Erbprinzen v. Braunschweig freigehalten. Aber um für den Winter und für die Zukunft den laufenden Bedarf decken zu können, war er auf den Gedanken verfallen, ein besonderes Jagdrevier zu bilden, welches als fgl. Tafelgehege ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden sollte. Hierfür hatte er die umfangreichen Wohlauer Amtsjagden in Aussicht genommen, zu denen dann noch, um ein Ganzes zu machen, die Kämmererforsten der Stadt Wohlau hinzugeschlagen werden sollten. In allen übrigen fgl. Forsten erblickte er keine rechte Gelegenheit zu einem Rehabschuß, und das kleine Tafelgehege um Ottmachau und Patschkau, welches eigentlich bischöflich und nur z. B. in staatlicher Verwaltung war, kam auch nicht in Betracht, weil es, wie Wedell sich ausdrückte, gerade wieder Beunruhigungen aus-

1) Hofz. a. a. D. S. 535 u. Grünhagen a. a. D. S. 306.

gesetzt war. Er hielt die Schaffung von Gehegen wirklich für eine Notwendigkeit und versprach sich davon etwas Gutes, da die Wildbahnen durch die bisherigen militärischen Ackerpächter auf das äußerste gemißbraucht worden waren<sup>1)</sup>. Der Glogauer Kammer hatte er auch schon seinen Plan wegen des Wohlauer Jagdgebietes eröffnet, jedoch bei ihr nur geteilte Zustimmung gefunden. „Es dürfte aber mehreren Nachdruck gewinnen“, schloß er seinen Bericht, „wenn E. Excellenz geruhen mögten, dieserhalb zu verfügen.“ Wedells Vorschläge fanden auch völlig den Beifall Hoyms und dieser verfügte dementsprechend (dd. 8. Nov.). Die Glogauer Kammer machte jedoch gegen die Wedellschen Vorschläge verschiedene Bedenken geltend; so war z. B. die Wohlause Stadtjagd verpachtet und die Stadt mußte für den Ausfall der Pacht doch in billiger Weise entschädigt werden. Nach mehrfachem Meinungsaustausch billigte schließlich Hoym (dd. 21. Dezember 1778) die Bildung des Wohlauer kgl. Tafelgeheges in dem von der Kammer vorgeschlagenen Umfange und unter den von ihr aufgestellten Voraussetzungen.

War Hoym nun redlich bemüht, die Ansprüche der kgl. Hofküche wegen Wildbret und Federvieh zu befriedigen, so war es ihm doppelt unangenehm, daß die beständigen Klagen über ungenügende Lieferung nicht aufhören wollten. Ihren Widersacher darin erblickte die Hofküche in dem schlesischen Oberforstmeister und schrieb die Ursache davon her, daß sie i. B. (im Mai 1778) sich mit einer Beschwerde deswegen an Hoym gewandt hatte. Hoym schloß daraus, daß Wedell dadurch seine Unzufriedenheit über dieses Vorgehen der Hofküche zeigen wollte. Er gab ihm insolgedessen durch Schreiben vom 23. Januar 1779 sein Mißfallen zu erkennen und ersuchte ihn, solche Vorkehrungen zu treffen, daß fortan sowohl der kgl. als des Prinzen v. Preußen

<sup>1)</sup> Am 16. Jan. 1779 teilte Wedell dem Minister Hoym mit, daß der Major v. Räder vom Regiment Garde sich an ihn gewendet hätte, Wedell möchte doch seiner Offizierstafel, über die er die Aufsicht führe, auch etwas an Wildbret zufließen lassen, wie das erste Bataillon jetzt bekäme, und wie das zweite und dritte in Potsdam so gut als das erste bekommen hätte. Wedell fragte deshalb an, ob er dem v. Räder auch alle 14 Tage ein Stück Rot- oder Schwarzwild zukommen lassen solle. Hoym erteilte ihm darauf am 18. eine mündliche Resolution, deren Inhalt nicht bekannt ist.

Hofküche an dem erforderlichen Wilde nichts abgehe. Da er aber am selben Tage noch Gelegenheit hatte, dem Oberforstmeister seine Meinung mündlich zu erkennen zu geben, so brauchte dieses Schreiben nicht erst abzugehen, andererseits sind wir aber auch dadurch um die Gelegenheit gebracht, des Oberforstmeisters Verteidigung zu vernehmen. Weitere Klagen kamen aber nicht mehr vor.

Am 10. März 1779 begann der Waffenstillstand und am 13. Mai wurde nach langen Verhandlungen der Friede zu Teschen unterzeichnet. Friedrich der Große besuchte zunächst das vom Kriege stark heimgesuchte Oberschlesien bis nach Pleß und kehrte dann über Breslau und Glogau nach Berlin zurück, wo er am 27. Mai eintraf. In Schlesien lag nun dem Minister ob, die allmählich für das gelieferte Wildbret einlaufenden Rechnungen zu begleichen. Wedell selbst hatte in das Hauptquartier an den König und den Prinzen v. Preußen 1 Rehbock, 25 Fasanen, 8 Hasen und 4 Waldschneppen, bzw. 14 Fasanen und 6 Hasen geliefert, wofür er an Schußgeld und Botenlohn 7 Rtlr. 2 Gr. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. liquidierte, weiter an Fuhrlohn 12 Rtlr., darauf an Schußgeld, Fuhrlohn und Transportkosten für das auf Hoyms Veranlassung aus dem Forstamt Oppeln an den Prinzen von Preußen nach Meisse und Oppeln, desgl. für den Erbprinzen von Braunschweig nach Troppau gelieferte Wildbret 87 Rtlr. 3 Gr. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. Hierzu kamen noch die für das aus den Saganischen Heiden gelieferte Wildbret an den fürstl. Lobkowitzischen Hofjäger zu zahlenden 98 Rtlr. 8 Sgr. Es waren mithin recht erhebliche Kosten entstanden, die Hoym alle aus den jogen. Forstüberschüssen tilgen ließ. Aber Hoym durfte trotzdem zufrieden sein. Was an ihm lag, hatte er zur Befriedigung der kgl. Hofküche geleistet. Der König mochte deshalb ein gnädiges Wohlwollen, zu Hoym, wenn er von dessen Eifer gehört hatte, haben, und, was nicht minder wichtig war, auch der Thronfolger hatte ihm wegen seines auch ihm gegenüber bewiesenen Eifers gleichfalls seine Erkenntlichkeit zu erkennen gegeben. Diese gute Meinung des zukünftigen Königs sich zu erhalten, war fortan Hoyms eifriges Bestreben.

Schon im Jahre 1778, bald nach Beginn des bayerischen Erbfolgekrieges, hatte Hoym, als der Thronfolger in Schlesien in der Gegend von Meisse weilte, befohlen, aus der bischöflichen Fasanerie und dem

dortigen Jagdgehege an die prinzliche Küche wöchentlich 4 Fasanen und einige Hasen zu liefern. Der Prinz hatte dies sehr gut aufgenommen, darauf bei Gelegenheit des Heraufmarsches der Truppen sogar eine Art von Salvaguardiabrief für dieses Gehege gegen die „einreißenden unbefugten Jagden“ ausfertigen lassen und es sein eigenes Tafelgehege genannt. Daraus schloß der Oberforstmeister Bedell, wie er am 27. Oktober 1779 dem Minister Hoym meldete, daß es dem Prinzen ferner sehr angenehm sein dürfte, diese Lieferungen auch in der Folge für seine Küche zu erhalten. Der Zustand der Fasanerie war trotz des sonst sehr schlechten Jahres sehr gut, sodaß Bedell für eine glatte, regelmäßige Lieferung glaubte verbürgen zu können. Hoym griff natürlich diese Anregung mit Freuden auf und billigte ferner vollkommen Bedells Vorschlag, diese Sendungen als Freiwildbret verrechnen zu lassen (dd. 6. Nov.). Er war daher sehr angenehm überrascht, als unmittelbar darauf ein Schreiben des prinzlichen Hofmarschalls Oberst v. Arnstedt (dd. Potsdam 13. Nov. 1779) einlief, in welchem dieser die Verlegenheit der prinzlichen Hofküche wegen Federwildbret, welches in Potsdam nicht zu haben wäre, schilderte. Der Hofmarschall wandte sich an Hoym's bekannte gütige Sorgfalt, die Sr. Kgl. Hoheit zu einer wahren Gefälligkeit gereichen würde, mit der Bitte zu verfügen, daß, wenn möglich, wöchentlich ein paar Mal mit der fahrenden Post einiges Federwildbret dorthin geliefert werden könnte. Nun konnte Hoym mit Genugtuung zurückmelden (dd. Glogau 20. Nov.), daß er bereits vor Eingang dieses Schreibens fürsorglich die betreffenden Anordnungen erlassen hätte. Gleichzeitig wies er auch den Oberjäger zu Ottmachau namens Rohleder an, sogleich mit der Lieferung an die prinzliche Hofküche zu beginnen. Prompt mit dem 29. Nov. begann auch die regelmäßige Absendung; die Kosten für Verpackung, Botenlohn und Schußgeld wurden auf die Bistumsforstüberschüsse übernommen, und bis zum 2. März 1780 waren 58 Fasanen, 14 Hasen und 20 Rebhühner abgeschickt, bis zum 8. März 1781 56 Fasanen, 20 Hasen und 13 Rebhühner; für die folgenden Jahre liegt keine Abrechnung des Oberforstmeisters vor<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> so. in den benutzten Akten Rep. MR XI 52 b.

Am 17. August 1786 segnete Friedrich der Große das Zeitliche. Es fragte sich nun, ob der neue Herrscher hinsichtlich des Bezuges von Wildbret aus den bischöflichen Jagdgründen die Gepflogenheiten des Thronfolgers beibehalten würde. Auf Trauerbogen ersuchte dd. Berlin 19. November 1786 der jetzige Hofmarschall bei des Königs Majestät, v. d. Marwitz, da der König Wildbret sehr gern speise und in Berlin an Fasanen Mangel herrsche, den Minister Hoym, dessen Glanzzeit als Vizekönig von Schlesien jetzt mit dem Thronwechsel eingetreten war, unter der Adresse der kgl. Hofküche wöchentlich 4 Stück Fasanen von Ottmachau senden zu lassen. Hoym erwiderte (dd. 25. November), „daß die von Sr. Kgl. Majestät befohlene Lieferung aus der Ottmachauer Fasanerie ungesäumt ihren Anfang nehmen wird, so wie schon alles dazu bis auf Eingang des kgl. Befehls in Bereit gehalten worden ist.“ Wedell hatte wieder die nötigen Anordnungen zu besorgen.

Der neue Herrscher hatte inzwischen seine Huldigungsreise durch die schlesischen Lande gemacht<sup>1)</sup> und das hierfür erforderliche Wildbret war, jedenfalls insoweit die kgl. Forsten liefern können, der kgl. Hofküche zur Verfügung gestellt worden<sup>2)</sup>. Die letzte Revue und die Bereisung der Garnisonen ließ Friedrich Wilhelm durch Adjutanten vornehmen mit dem Befehl, daß alles ebenso eingerichtet und gehalten werde, wie wenn er selbst zugegen wäre. Mithin mußte auch das Wildbret zu den angeblichen kgl. Tafeln geleistet werden, wie sonst üblich. Wurde aber auch dies als Freiwildbret geliefert, so waren doch immerhin Ausgaben damit verbunden, wie die Vergütung des Schußgeldes, der Akzise und des Botenlohnes; dies bezahlte die kgl. Küchenkasse standhaft nicht, weil dazu keine Fonds, wie sie behauptete, vorhanden wären. In Erwägung dieser Umstände befahl Hoym dd. 30. November 1786 den Forstämtern zu Glas, Ottmachau, Proskau, Ohlau, Brieg und Wohlau, diese Gebühren selbst zu zahlen, in der Gesamtsumme von 40 Rtlr. 7 Gr.  $\frac{2}{5}$  Pf.

1) Vgl. Grünhagen i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. 31, S. 1 ff. 2) Allerdings liegt hierüber nichts in den benutzten Akten vor, indessen ergibt sich dies aus dem folgenden.

Im nächsten Jahre gebrach es wieder der kgl. Hofküche absonderlich an Fasanen und Rebhühnern, und Herr v. d. Marwitz ersuchte dd. Berlin, 10. November 1787, die Verfügung zu erlassen, sobald es die Witterung zuließe, dies aus den Dttmachaner Forstrevieren, wie im Vorjahre sukzessive mit der fahrenden Post nach Berlin zu liefern. Hohm versprach auch die unverzügliche Ausführung des Auftrages (dd. 29. November 1787). Im Jahre 1789 mußte jedoch der Hofmarschall seine Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen über die Saumseligkeit der Dttmachauer Fasanerie, weil sie nicht genügend lieferte. Er fragte daher (dd. Berlin, 28. Oktober 1789) an, in welcher Gegend von Schlessien sonst noch die besten Fasanen zu haben seien<sup>1)</sup>.

Die Fasanerie zu Tiergarten bei Dttmachau war bekanntlich bischöflich, und da der Bischof Schaffgotsch, der wegen Hochverrats im Exil auf seinem Schlosse Johannesberg leben mußte, hochbetagt war, so stand in Aussicht, daß bei Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles mit den übrigen bischöflichen Gefällen und Nutzungen auch diese Fasanerie wieder ausgehändigt werden mußte, mithin das Freiwildbret für die kgl. Küche aus diesem Gehege aufhörte. In dieser Voraussicht hatte Hohm bereits von dem Forstamt Brieg zu Hochwald bei Konradswaldau eine neue Fasanerie anlegen lassen, die auch 1789 bei der Revue 32 Stück Fasanen in die kgl. Hofküche hatte liefern können und für den Winter weitere 80 Stück glaubte nach Berlin versenden zu können. Die bischöfliche Fasanerie, die auch ihren Anteil zur diesjährigen Revue beigesteuert hatte, hoffte, statt der bisherigen wöchentlichen Abgabe von 4 Fasanen in diesem Winter wöchentlich 6 abgeben zu können. Bei der Weite des Weges kamen natürlich nur die Wintermonate in Betracht, November bis Februar zu 13 Wochen gerechnet. Dementsprechend wurde auch die Lieferung für den Winter 1789/90 geregelt.

Die Unregelmäßigkeit in der Zufuhr des für den kgl. Hofhalt er-

<sup>1)</sup> Gleichzeitig war er wütend auf einen schlesischen Trüffeljäger, namens Schwarz, der zwar zu seiner Spürjagd 12 Tl. Vorschuß genommen, aber nichts bisher geliefert hatte. Hohm solle diese 12 Tl. von seinem Gehalte abziehen. Schwarz war auf der Reise schwer erkrankt liegen geblieben, Hohm bat deshalb um Nachsicht für ihn. Später lieferte das Forstamt Rybnik, wo Schwarz angestellt war, wiederholt Trüffel an die kgl. Hofküche. Akten darüber a. a. O.

forderlichen Wildbrets gab aber König Friedrich Wilhelm II. nunmehr zu dem Befehl Anlaß, Anordnungen zu treffen, daß fortan die kgl. Hofküchen in der Residenz aus allen Provinzen, also auch aus Schlesien, regelmäßig versorgt würden. In Befolgung dieses kgl. Befehls ersuchte (dd. Berlin, 8. Januar 1790) der Oberjägermeister Graf v. Arnim, Staats- und Kriegsminister, Vizepräsident des General-Direktoriums, um Auskunft, wieviel von jeder Art Wildbret nach einem 6 jährigen Durchschnitt bisher aus Schlesien geliefert und was dafür bezahlt worden war, sowie durch wen die Bezahlung erfolgte. Die Auskunft verzögerte sich erheblich dadurch, daß Hoym gerade damals in Berlin weilte und erst nach seiner Rückkehr in Breslau die hierauf bezüglichen Anweisungen ergehen lassen konnte. Bei den voraussichtlich so erheblich gesteigerten Ansprüchen an die schlesischen Forsten vermochten die bisherigen hierfür herangezogenen Gehege zu Wohlau und Brieg den Bedarf nicht mehr zu decken. Es galt, ein neues Gehege zu bilden. Hierfür nahm Hoym die sämtlichen Busch-, Feld- und Teichjagden des im Kreise Nimptsch gelegenen Amtes Rothschloß in Aussicht, weil es ihm wegen der „Belegenheit“ und der Entfernung von Garnisonen vorzüglich dazu geeignet schien. Die Breslauer Kammer erhielt daher (dd. Breslau, 3. März 1790) die Anweisung, im Einvernehmen mit dem Oberforstmeister v. Wedell die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und sich mit dem Generalpächter dieses Amtes deswegen ins Einvernehmen zu setzen. Die anbefohlene Nachweisung ergab, daß aus den kgl. Forsten Glas, Oppeln, Brieg, Proskau, Ohlau, Rothschloß, Wohlau und dem bischöflichen Jagdgehege Dttmachau während der Jahre 1783 bis 1788 an die kgl. Hofküche, d. h. des Thronfolgers, dann Königs Friedrich Wilhelm II., als Freiwilligbret 8 Hirsche, 9 Spießer, 20 Schmaltiere, 10 Hirschkalber, 87 Rehe, 1 Keiler, 2 Bachen, 6 überjährige Frischlinge, 7 jährige Frischlinge, 437 Hasen, 50 Haselhühner, 418 Rebhühner, 428 Fasanen, 129 Enten und 54 Schnepfen im Gesamtwerte von 909 Rtlr. 3 Gr. geliefert worden waren. Der Hirsch wurde hierbei auf 5 Tlr. taxiert, der Spießer 4 Tlr., das Schmaltier 4 Tlr., das Hirschkalb 3 Tlr., das Reh 2½ Tlr., der Keiler 4 Tlr., die Bache 4 Tlr., der überjährige Frischling 2½ Tlr., der jährige 1½ Tlr., der Hase 6 Gr., das Haselhuhn 4 Gr., das Rebhuhn 3 Gr., der Fasan

16 Gr., die Ente 2 Gr. und die Schnepfe  $1\frac{1}{2}$  Gr. Während der Revuen 1783, 1784, 1785 waren ferner dem damaligen Prinzen von Preußen in seine Küche 10 Rehe, 37 Hasen, 43 Fasanen, 48 Rebhühner im Gesamtwerte von 72 Rtlr. 6 Gr. geliefert worden und darauf nach Potsdam und Berlin aus den bischöflich Ottmachauer Forsten während der Jahre 1783 bis 1789 77 Hasen, 97 Rebhühner und 384 Fasanen im Gesamtwerte von 364 Rtlr. 4 Gr., wovon 76 Tlr. 19 Gr. als Kosten für Schußgeld, Verpackung und Botenlohn in Anrechnung gebracht worden waren.

Nachdem Hohn so die Unterlagen gewonnen hatte, konnte er nunmehr an die Abfassung seines Berichtes an den Oberjägermeister gehen (dd. 3. März 1790). Die Verzögerung seiner Antwort erklärte er mit dem Umstande, daß er beim Eintreffen der Anfrage gerade im Begriffe stand, nach Berlin abzureisen, also sich von den Quellen seiner Unterlagen entfernen mußte, und daß er bei seiner Rückkehr mit den „Besorgnissen eines Krieges“ vollauf zu tun hatte — gemeint sind die Verwicklungen zwischen Preußen und Osterreich, die dann zu der Reichenbacher Abkunft (8. August 1790) führten —, sodaß er erst jetzt an die Erledigung derartiger Angelegenheiten denken konnte.

Er bemerkte zunächst, daß es von jeher üblich gewesen wäre, während des Aufenthalts des Monarchen in Schlesien und während der beiden Revuen, wo immer große Tafel gehalten worden, den Bedarf an Wildbret frei aus den kgl. Forsten zu liefern, worüber weiland König Friedrich zuweilen expresse Ordres gegeben habe. Seien diese auch in den letzten Jahren nicht mehr erfolgt, so wäre es trotzdem geschehen und so zu einer feststehenden Observanz geworden. Zum Belege hierfür überreichte er nun die bereits oben angeführte Übersicht über das während der Jahre 1783—88 an die Hofküche gelieferte Wildbret im Gesamtbetrage von 909 Rtlr. 3 Gr. Er konnte sich hierbei die Bemerkung nicht versagen, daß der Betrag für die kurze Zeit sehr beträchtlich und von Seiten der Hofküche wohl nicht eine genaue und richtige Ökonomie dabei beobachtet worden wäre. „Es hat sich indessen dieses nicht ändern lassen wollen oder man hätte für ein kleines Übel ein größeres wählen müssen.“ Das Schußgeld und die Transportkosten hingegen wurden bei jeder Ablieferung von der

Hoffküche bezahlt. In gleicher Weise wurde an die besondere Tafel des jetzigen Königs als Kronprinzen der nötige Bedarf geliefert, worüber er gleichfalls eine Übersicht für die Jahre 1783/1785 im Gesamtwerte von 72 Rtlr. 6 Gr. beilegte. Dieser Bezug fiel zwar z. B. fort, aber nach Hoyer's Annahme voraussichtlich doch nur bis zu dem Augenblicke, wo der jetzige Kronprinz eine eigene Tafel halten würde. Weiter machte Hoyer darauf aufmerksam, daß der jetzige König schon als Kronprinz und dann als Monarch wiederholt befohlen habe, aus der Ottmachauer Fasanerie und dem dortigen Gehege während der Wintermonate wöchentlich Transporte von Fasänen und kleinem Wildbret wegen deren besonderen Güte an seine Küche abgehen zu lassen. Die Ottmachauer Forstkasse trug dabei die Kosten für die Verpackung und den Botenlohn bis zur Post, weil sich keine schickliche Gelegenheit fand, dies wie bei der Anwesenheit des Königs von der kgl. Hoffküche einzufordern. Auch hierüber legte er dem Oberjägermeister einen Nachweis im Gesamtbetrage von 364 Rtlr. 4 Gr. vor. Im Anschluß hieran teilte er ihm noch mit, daß er seit vorigem Dezember auf Antrag des Hofmarschalls v. d. Marwitz wöchentlich 10 Fasänen nach Berlin aus der kgl. Fasanerie zu Hochwald schicken lasse, wofür er aber eine Bonifikation von 16 ggr. pro Stück und 2 ggr. Schußgeld sich ansbedungen habe, weil diese Fasanerie lediglich von dem Verkauf sich erhalten müßte.

Nachdem Hoyer so dem Oberjägermeister den Zustand dieser ganzen Angelegenheit dargestellt hatte, fügte er noch die unangenehme Nachricht hinzu, daß es jedenfalls mit dem freien Bezug aus dem Ottmachauer Gehege ein Ende haben würde, weil diese Bezugsquelle bischöflich wäre und bei Antritt eines neuen Bischofs diesem zurückgegeben werden müßte<sup>1)</sup>. Sollte daher auch in der Zukunft ein gleicher Bedarf aus Schlesien verlangt werden, dann wären besondere Maßregeln, rechtzeitige Vorkehrungen, wie Einziehung mehrerer Jagdpachten zu Gehegen, Anlegung von Fasanerien u. dergl. mehr und vor allem die Anweisung besonderer Fonds hierfür notwendig. Hoyer ersuchte demnach

<sup>1)</sup> Am 5. Januar 1795 starb endlich der Bresl. Bischof Schaffgotsch, sein Nachfolger wurde Fürst Hohenlohe-Wartenstein.

den Oberjägermeister dies alles in Erwägung zu ziehen und ihm seine Meinung darüber zu eröffnen. Ob dies geschehen ist, läßt sich nicht sagen, es liegt darüber nichts vor. Man möchte eher das Gegenteil annehmen. Wenn man in Berlin das Wild und besonders die Fasanen, deren Grundtaxe Hoym außerdem noch als zu niedrig hingestellt und ihre Erhöhung in Aussicht gestellt hatte, bezahlen und ferner noch womöglich für die Anlegung von Gehegen und Fasanerien Gelder vorstrecken sollte, dann verzichtete man in Berlin wohl lieber auf die Liefierung aus dem weit entlegenen Schlesien bei den hohen Transportkosten und der doch immer vorliegenden Gefahr, daß bei plötzlichem Witterungsumschlag und bei der Weite des Weges das Wild, das sowieso schon nicht frisch ankam, leicht ganz verderben konnte. Mithin liegt wohl der Schluß nahe, daß der Oberjägermeister aus seinem Plan Schlesien ganz fallen ließ, und wenn er nun einmal den Bedarf für die Hofhaltungen gegen Geld decken mußte, denselben doch lieber aus den Heiden der Mark, Pommern und Magdeburg frisch bezog.

Wir hören daher auch nur, daß 1789/90 aus der Fasanerie Hochwald 78 Stück Fasanen nach Berlin geliefert wurden, wofür das Brieger Forstamt zu Scheidewitz für Grundtaxe, Schußgeld, Verpackung und Botenlohn 63 Tlr. 22 Gr. liquidierte. 1790/91 wurden dann während der Monate Dezember, Januar und Februar wöchentlich 6 Fasanen geliefert, wofür das Forstamt wiederum 63 Tlr. 22 Gr. berechnete, desgleichen 1791/92 mit 49 Tlr. 12 Gr., 1792/93 mit 59 Tlr. 18 Gr. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf., 1793/94 mit 54 Tlr. 10 Gr. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. usw.

Die zwischen Preußen und Österreich eingetretene politische Spannung, von der Hoym in seinem Bericht vom 3. März 1790 gesprochen hatte, drohte sich zu einem Kriege zu gestalten. Die preussischen Truppen wurden an der böhmischen Grenze zusammengezogen, König Friedrich Wilhelm schlug sein Hauptquartier bei Schönwalde unweit Frankenstein wieder auf, wo er bereits 12 Jahre zuvor, z. B. des sogen. Kartoffelkrieges, gewilt hatte<sup>1)</sup>, und Hoym erteilte daher am Anfang Juni dem Oberforst- und Landjägermeister v. Wedell abermals den Befehl, für die Versorgung des Hauptquartiers alle Veranstaltungen

<sup>1)</sup> Roser a. a. O. II, S. 533; s. auch o. S. 181.

zu treffen. Die Gläzer Wildbahn, die wegen der Nähe am ehesten liefern konnte, war durch die vorhergehenden harten Winter und durch das unsinnige Niederschießen seitens der böhmischen Grenznachbarn sehr herunter. Das wenige noch vorhandene Wild war außerdem durch das in der Nähe der Grenzen befindliche Militär und den damit verbundenen Lärm noch verschreckt worden, und die mit der Gegend vertrauten Jäger, meistens jüngere Söhne der Forstbedienten, waren zum Fußjägerkorps eingezogen worden. (Bericht des Landjägers Otto dd. Neuheide, Forstamt Glaz, 12. Juni 1790.) So war zu befürchten, daß aus jener Gegend so gut wie nichts an die Hofküche geliefert werden konnte, und man war gezwungen, die entfernteren oberischleischen Forsten in Augenmerk zu nehmen. Dagegen mußte nun vor allem die Fasanerie bei Dttmachau erhalten, sodaß ihr Bestand im Herbst ganz erschöpft war, und ebenso hatte der Wildbestand durch das nahe Kantonnement gelitten (Schr. Hoym's v. 6. Nov. 1790 an v. d. Marwitz). Die politische Spannung löste sich dann, ohne sich in einem Krieg entladen zu haben, und fand ihren Abschluß in der Reichensbacher Abkunft vom 8. August 1790. Der König begab sich am 11. August nach Breslau, wo er mit seinem Hofe bis zum 5. September verweilte<sup>1)</sup>. Aus diesem Anlaß erließ Hoym am 10. August bereits die nötigen Anweisungen an das Oberforstamt. Außer der kgl. Hofküche waren auch die des damals 20jährigen Kronprinzen und des regierenden Herzogs von Braunschweig zu versorgen. Hoym verlangte, daß jede dieser drei Küchen mindestens ein Reh die Woche erhielt, allerdings gegen Bezahlung der Forsttaxe.

Im August nächsten Jahres weilte der König wieder zur Revue in Schlesien, in Reisse. Erfreulicherweise war inzwischen der Dttmachauer Fasanenbestand wieder tüchtig herangewachsen, wie der dortige Forstrat Eckstein (dd. Thiergarten bei Dttmachau 1. Aug. 1791) melden konnte. Er versprach, die Versorgung der kgl. Küche mit Wild aufs beste zu besorgen; wegen der jungen Fasaneu fragte er dagegen bei Hoym an, ob er sie zur Revuezeit mit einem Boten an Hoym nach Breslau herunterzuschicken solle. Jedoch ebensowenig wie Hoym wünschte, daß

<sup>1)</sup> Vgl. Fink, Gesch. der landesherrlichen Besuche in Breslau (1897), S. 140 ff.

Erkstein, der auch in früheren Jahren jedesmal dem Könige seine Aufwartung gemacht hatte, ohne ausdrücklichen kgl. Befehl nach Breslau käme, ebensowenig wollte er, daß man ihm die jungen Fasanen sendete, vielmehr hätte der Herr Forstrat, wie er kurz angebunden demselben (dd. Breslau 8. Aug.) zurückschrieb, lediglich die Lieferung des Wildes zur kgl. Küche aufs beste zu besorgen. Erkstein war aber bei der Revue zu Reisse anwesend und hatte hierbei Gelegenheit, die mächtige Persönlichkeit des kgl. Geh. Rämmerers Riez, des Gatten der bekannten Madame Riez (Gräfin Lichtenau), zu sprechen. Dieser nahm die Gelegenheit dabei wahr, ihn zu ersuchen, auch an ihn zuweilen Fasanen zu schicken. Als Erkstein darauf am 19. Dez. 1791 dem Minister Hoym berichtete, daß die übliche Sendung von Fasanen nach Berlin wieder ihren Anfang genommen hätte, berührte er auch diese Unterhaltung und bat um Verhaltensbefehle, ob er gegen Bezahlung an Herrn Riez schicken solle und wenn solche nicht erfolgte, ob er mahnen oder ob er überhaupt nichts in Rechnung setzen sollte. Ob sich Herr Erkstein nur so stellte? Gewiß war Hoym seinem ganzen Wesen nach nur zu gern geneigt, sich den einflußreichen Geh. Rämmerer zu verpflichten, aber in einem amtlichen Erlaß durfte dies doch nicht zum Ausdruck kommen. Er begnügte sich mithin, dem Erkstein den Eingang seines Schreibens zu bestätigen und ihn im übrigen an den Landjägermeister zu verweisen (dd. 22. Dez.).

Durch die zweite Teilung von 1793 fiel Großpolen nebst Danzig und Thorn an Preußen. Friedrich Wilhelm II. besuchte auch sofort seine neugewonnenen Länder und traf auf der Rückreise am 2. Nov. 1793 in Breslau ein; am 7. reiste er nach Berlin weiter<sup>1)</sup>. Allein schon im nächsten Frühjahr brach ein allgemeiner Aufstand los, und der König mußte mit einem Heere in Polen einrücken. Der König passierte dabei Ende Mai und Anfang Juni einen Teil seiner Provinz Schlesien. Sofort wies das Oberforstamt die betreffenden Forstbedienten zur Versorgung der Hofküche mit Wildbret an; Namslau und Lublinitz waren die Abgabepflege hierfür (Bericht an Hoym dd. 4. Juni

<sup>1)</sup> Fink a. a. O. 143 ff. — Über die Lieferung von Wildbret während dieser Zeit verlaudet nichts.

1794). Der Feldzug in Polen verlief nicht eben ruhmvoll für die preußischen Waffen. Ungeschickte Führung, ungünstiges Wetter, Verpflegungsschwierigkeiten ließen die Bewegungen bald stocken<sup>1)</sup>. So mangelte es in der kgl. Feldhofküche natürlich bald an dem erforderlichen Wild. Der König befahl deshalb, dieselbe von Schlesien aus über Gzenstochau zu versorgen. Mit Eifer kam Hoym diesem Auftrage nach. Sofort verordnete er (dd. 24. Juni) den ober-schlesischen Oberförstern zu Dombrowka und zu Krascheow, allerlei Art von Wildbret schießen und dasselbe durch einen dazu bestimmten Feldjäger beim Landrat zu Gzenstochau abgeben zu lassen. Aber es war doch mitten im heißen Sommer; wie sollte hierbei das ohnehin sehr empfindliche Wildfleisch die weite Reise überdauern, ohne in Fäulnis überzugehen? Hoym erließ hierfür eine Vorschrift. Sie lautete: Man solle das Wild in die gehörigen Braten zunächst zerlegen, alsdann in ein neues eichenes Faß, unten eine Quantität Lorbeerblätter und eine gute Hand voll englisches Gewürz hineintun, darauf dann mehrere Braten, darüber wieder Lorbeerblätter und Gewürz, dann weiter Braten und so fort, bis das Faß voll war. Dann sollte über das ganze Weinessig gegossen und das Faß fest zugeschlagen werden. Das auf diese Art konservierte Wildbret, meinte Hoym, sollte sich sehr lange halten und außerdem noch einen guten Geschmack bekommen. Alle acht Tage befahl Hoym, ein derartiges Faß abgehen zu lassen. Der Landrat zu Gzenstochau besorgte auf Wunsch Hoym's den Transport weiter durch Polen hindurch nach dem kgl. Hauptquartier. Das erste Faß schickte er durch einen besondern Kreisboten, die folgenden aber ließ er von einem Kreissteueramt zum nächsten immer weiter transportieren (Bericht des Landrats an Hoym dd. Gzenstochau 23. Juli). Am 25. Juni bereits ging aus Krascheow das erste Faß mit 1 Schmaltier und 2 Rehböcken, alles in der vorgeschriebenen Art konserviert, ab, und zwar mit der Adresse an den Geh. Kämmerer Kieß, aber es kam in ganz verdorbenem Zustande an, und da sich inzwischen das kgl. Hauptquartier immer weiter von Schlesien entfernte, im Juli nach

<sup>1)</sup> Vgl. die Briefe des Kronprinzen hierüber in Baillet, Königin Luise (1909), S. 67 ff.

Warschau zu, so nahm der Krascheower Oberförster Kosack mit Recht an, daß es auch den weiteren Fässern nicht anders ergangen sein werde. Er hielt es deshalb für zweckmäßig, wie er am 21. Juli Hohm berichtete, mit jeder weiteren Sendung zunächst innezuhalten, bis die kgl. Küche selbst die Weiterlieferung anordnete. Hohm war darüber recht aufgebracht. Wenn das Fleisch unterwegs verdorben wäre, so läge es an der mangelhaften Konservierung. Der Oberförster solle solange an das Hauptquartier weiterliefern, bis von dort aus abbestellt würde. Auch solle er künftig keine Rechnung mehr mitschicken, sondern an ihn liquidieren (Befehl vom 26. Juli). Inzwischen war aber auch schon aus der kgl. Hofküche die Anordnung eingetroffen (dd. Buchhab 11. Juli), mit der ferneren Lieferung gänzlich aufzuhören und mit einer neuen Sendung nicht eher wieder zu beginnen, als bis sie selbst es anordnen würde. Für das völlig unbrauchbare Faß Wildbret hatte die Küche für Schußgeld, Fuhrlohn zc. 13 Rtlr. 21 Gr. 7 $\frac{1}{2}$  Pf. an das Forstamt zu zahlen gehabt. Nicht ohne eine gewisse Genugtuung wird Kosack, hatte er doch Recht gehabt, dies Hohm gemeldet haben. Dieser begnügte sich mit der Antwort (dd. 28. Juli), mit der Lieferung könnte fortgefahren werden, wenn solche weiter begehrt würde. Damit dürfte auch diese Episode ihre Endschafft erreicht haben; wenigstens hören wir nichts weiter darüber.

Als durch Schreiben vom 12. Nov. 1795 der nunmehrige kgl. Hofmarschall v. Zeuner zu Berlin den Minister Hohm ersuchte, für die übliche Sendung der freien Fasanen wie auch derjenigen, die bezahlt würden, für die nächste Winterfaison Sorge zu tragen, mußte dieser (dd. 17. Nov.) antworten, die freie Lieferung aus der Ottmachauer Fasanerrie hätte nun aufgehört, weil auf kgl. Befehl dieselbe dem Fürstbischof zurückgegeben worden wäre<sup>1)</sup>. Die kgl. Fasanerrie zu Hochwald konnte dagegen jetzt die doppelte Anzahl Fasanen liefern, allerdings nur gegen die an sich recht bescheidene Taxe von 16 Gr. pro Stück, und Bezahlung von Schußgeld und Botenlohn. So wurden 1795/96 auch 134 Stück nach Berlin gesendet und dafür von der Hofstaatkasse insgemein 109 Rtlr. 8 Sgr. seitens des Brieger Forst-

<sup>1)</sup> S. v. S. 193, Anm. 1.

amts eingefordert. v. Zenner überwies auch anstandslos diese Summe und bat (dd. Berlin 17. März 1796), auch den nächsten Winter die Hofküche mit Fasänen versorgen zu wollen.

Inzwischen war auch, um dies hier einzufügen, im Amte Rothschloß eine Fasanerie angelegt worden. Der dortige Jäger mußte behufs der Aufzucht der Fasänen 6 Kühe halten, zu deren Fütterung, weil keine eigene Weide daselbst vorhanden war, 40 Rtlr. für 8 Fuder Heu jährlich seitens Hoyms bewilligt wurden (dd. 29. August 1796). Am 9. November 1796 erhielt das kgl. Forstamt zu Wohlau von Hoym den Befehl, da der kronprinzlichen Küche es öfters an Wildbret fehle, derselben wöchentlich einen Rehbock oder ein paar Fasänen und anderes Wildbret, sowie auch von Zeit zu Zeit ein Stück Schwarzwild aus dem dortigen kgl. Küchengehege mit der Post zu übersenden. Am 21. Nov. 1796 dankte auch der Hofmarschall des Kronprinzen dem Minister Hoym für die Übersendung von 6 Fasänen für die kronprinzliche Küche.

Obwohl nun die Fasänen nicht mehr so billig waren, wie früher, als noch das bischöfliche Dttmachauer Amt zu Hoyms Verfügung stand, sondern bezahlt werden mußten, so schmeckten doch in Berlin die schlesischen Fasänen besonders gut. Deshalb wünschte der Hofmarschall von Zenner für die Winteraison 1796/97 die Lieferungen in so großen Quantitäten wie möglich. Zur Deckung dieses gesteigerten Bedarfes wurden außer der Fasanerie zu Hochwald auch noch die Forstämter zu Ehrzeliß und zu Rothschloß, wo ebenfalls Fasanerien angelegt oder erst im Werden begriffen waren, von Hoym zu Hilfe genommen; wöchentlich sollten 12 Stück Fasänen nach Berlin geliefert werden (Befehl v. 15. Nov.). Rothschloß hatte aber nur 24 Fasänen, die in Betracht kommen konnten; auf Ehrzeliß war vorderhand auch wenig zu rechnen. Hoym bedauerte daher gegenüber dem Berliner Hofmarschall, wöchentlich nur 12 Stück liefern zu können, weil im vergangenen Frühjahr die zahme Zuzucht durch widrige Witterung sehr gelitten hatte; er hoffte aber, nächstes Jahr mehr abgeben zu können. Es wurden insgesamt 94 Fasänen nach Berlin an die kgl. Hofküche geschickt, wofür 76 Rtlr. 8 Gr. verrechnet wurden.

Am 16. Nov. 1797 verstarb König Friedrich Wilhelm II.<sup>1)</sup> und sein junger, einfach und haushälterisch veranlagter Sohn trat die Regierung an. Damit hörten auch die Fasanenlieferungen für die kgl. Küche auf. Es blieb nur bei der alten Gepflogenheit, bei der Anwesenheit des Königs in Schlesien das erforderliche Wild aus den kgl. Forsten umsonst zu liefern. Als daher der Gouverneur der Festung Meisse, Generalleutnant v. Steensen (dd. Meisse 22. Aug. 1800), Hohnbat, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Revue ihm einige Stück Wild aus dem Chrzeliger Forst als Freiwildbret verabfolgen lassen zu wollen, verfügte Hohnbat (dd. 27. Aug.) „ad acta“.

Als 1804 das Königspaar in Schlesien weilte, lieferte das Wohlauer Forstamt nach Breslau an die kgl. Hofküche am 21. Aug. 2 Rehböcke, 10 Hasen und 10 Enten, am 24. 6 Hasen, 6 Enten und 6 Rebhühner und am 26. 1 Rehbock, 8 Hasen, 6 Enten und 6 Rebhühner als Freiwildbret.

Damit schließen die Akten über die Lieferungen von schlesischem Wildbret an den kgl. Hofhalt.

---

<sup>1)</sup> 1796 wurden zur Huldbigung nach Warschau 3 Rehböcke gratis geschickt.

## X.

# Nochmals: Die Wirkungen des preussischen Merkantilismus in Schlesien.

Eine Entgegnung.

Von Hermann Fechner.

Herr Dr. Croon bestreitet in seiner „Erwiderung“ im XLIII. Bande dieser Zeitschrift (S. 308 ff.) meine Behauptung vom Rückgang der schlesischen Leinwandindustrie von 1741—1806 und behauptet dagegen eine Verdoppelung des Exportwertes von 1756—1798 infolge der Vermehrung der Produktion um 50 Prozent und einer Steigerung der Leinwandpreise um  $32\frac{1}{2}$  Prozent. Demgegenüber kann ich nur an den Aufstellungen in meiner „Wirtschaftsgeschichte“ festhalten, die Herr Dr. Croon zu Unrecht umstoßen will. Der Preis der Militärlieferungen war 1756  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Rtl. vom Schock; es kamen aber auch, wie Herr Dr. Croon selbst angibt, Angebote von 3 Rtl. vor; der Fabrikkommissar Hartmann nahm noch 1786 als Norm für seine statistischen Nachrichten 5 Rtl. pro Schock an, dagegen der Geheime Kammerkalkulator, spätere Regierungsrat Zimmermann 1798 als mindesten Preis 9 Rtl.; also ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn man den Exportwert einer Menge im Anfange des 19. Jahrhunderts, die der von 1756 etwa gleichsam, nur auf die Hälfte derjenigen vor dem siebenjährigen Kriege anschlägt. Es kommt noch die Erhöhung der Lebensmittelpreise um 100 Prozent dazu, so daß also, was die Kaufleute und die Weber verdienten, nur einen halb so hohen Gebrauchswert hatte wie 1756. Ich habe also nicht zu viel, sondern eher zu wenig gesagt, wenn ich die Einnahme von der Leinwand

ca. 1800 auf die Hälfte des Werts derjenigen von 1756 schätzte. Eine Berechnung des Durchschnittspreises von 1789—1805, die Herr Dr. Croon vornimmt, kann zu gar nichts führen, weil sein Verhältnis zu dem Exportpreise nicht feststeht, auch nur die letzten 16 Jahre und nur der Export des 3. Breslauer Departements (Schweidnitz) berücksichtigt worden sind. Bei den Militärlieferungen ist, ebenso wie bei der Zimmermann'schen Angabe, der Handelsgewinn eingerechnet, da die Lieferanten doch nicht auf diesen verzichtet haben; auch kann die Militärlieferung nicht, wie Herr Dr. Croon will, kurzerhand auf die Seite geschoben werden, da es sich um große Mengen handelt. Die Vermehrung der Webstühle und der Webermeister um die Jahrhundertwende, seit 1786 wie 4 : 7, kann nicht für den Export, sondern nur für den inneren Konsum in Betracht kommen und kommt noch bei weitem nicht der Vermehrung der Bevölkerung gleich, sodaß dadurch auch zugleich nur das chronische Weberelend gesteigert worden wäre; eine Verringerung des Preises nach Hoym's Angabe für 1806 rührte vom Seekriege zwischen England und Frankreich her, kann also in keiner Weise für eine Verbesserung des Zustandes herangezogen werden. Die Folgerungen des Herrn Dr. Croon auf S. 329 sind also falsch, ebenso wie seine Ausrechnung der Schocke, die auf unrichtigen Ansätzen aufgebaut ist. Er selbst gibt eine Preissteigerung der Leinwand von 1755 bis 1798 um 32 $\frac{1}{2}$  Prozent zu, was doch zur Folge hätte, daß der Exportwert der gleichen Menge Leinwand sich um diese Proportion verringert hat; ein Herabgehen der wichtigsten Landesindustrie um 32 $\frac{1}{2}$  Prozent kann aber gewiß nicht als eine „im ganzen erfreuliche“ Tatsache angesehen werden, und selbst ein Sichgleichbleiben des Wirtschaftsstandes würde in unserer Zeit nur als bedauerlicher Rückgang gelten. Alle übrigen Industrien waren aber, wie ich in der „Vierteljahrschrift“ auseinandergesetzt habe, nicht entfernt imstande, den Ausfall in der Leinwandindustrie zu ersetzen. Herr Dr. Croon stellt das freilich so dar, als ob ich den Aufschwung der kleinen Industrien hätte hervorheben wollen. Auf die zahlreichen, zum Teil an sich berechtigten, Ausstellungen und Vorwürfe, die mir Herr Dr. Croon macht, glaube ich nicht eingehen zu sollen, weil sie den eigentlichen Streitpunkt nichts angehen, und es die Leser dieser

Zeitschrift ermüden würde, das alles zu lesen; erwähnen muß ich aber, wie wenig Billigkeit er dabei übt, wenn er mir zum Vorwurf macht, eine Schrift von Herrn Dr. Ziekursch nicht benutzt zu haben, die erst 1908 erschienen ist, während meine Wirtschaftsgeschichte schon 1907 herauskam; auch ist sein Verlangen, ich hätte die Ortsakten und städtischen Registraturen benutzen sollen, wohl nicht billig, da diese, wie er selbst andeutet, erst in den letzten Jahren in das Staatsarchiv gekommen sind, ich auch bei Benutzung dieses Zuwachses an Material wohl niemals zum Ende meiner Arbeit, die 28 Jahre meines Lebens beansprucht hat, gekommen wäre. Lücken in den Akten der Geheimen Ministerialregistratur habe ich nicht bemerken können, und die Orts- und städtischen Akten kommen dieser an Wert nicht gleich. Ich kann nichts dagegen einwenden, wenn Herr Dr. Croon meine eigenen Äußerungen gegen mich ausspielt; aber es kennzeichnet seine Kampfweise, daß er sie auch mit Vorliebe aus meinen früheren Arbeiten, besonders aus den „Handelspolitischen Beziehungen (1886)“ schöpft, an denen ich gerade die Lücken bemerkte, die mich veranlaßt haben, noch zwanzig Jahre länger Studien in den Industrieakten zu treiben, die mich vielfach zu anderen Ansichten führten, was meinen Gegner aber nicht berechtigt, mich zu einem Gegner der friderizianischen Wirtschaftspolitik zu stempeln und mich als solchen gewissermaßen zu brandmarken, wogegen ich schon früher protestiert habe. Es liegt überhaupt eine Verschiebung des richtigen historischen Standpunktes darin, wenn Herr Dr. Croon seinen Angriff auf meine angebliche Beurteilung des Merkantilismus richtet, dessen günstige Wirkungen in der Tuchweberei und im Berg- und Hüttenwesen ich hervorgehoben habe; daß aber gewisse Maßregeln ihren Zweck verfehlt haben, wie das Verbot der Ausfuhr weißer Garne, andere, wie das Verbot des sächsischen Koboltblans und des englischen Vitriols, der Leinwand- und der Tuchindustrie geradezu geschadet haben, übergeht der begeisterte Anhänger des Merkantilismus mit Stillschweigen. Ebenso ignoriert er, was ich wegen der Lederindustrie gesagt habe, und führt sie immer wieder für sich zu Unrecht ins Feld, obwohl ihre Fortschritte nur auf Preissteigerung zu setzen sind. Ich bleibe also bei den Aufstellungen in meiner Wirtschaftsgeschichte und insbesondere in

der Darstellung der Ergebnisse im Schlußkapitel. Wie Herr Dr. Croon sich gern auf das Urteil anderer beruft, so zieht er auch das des Herrn Professor Stieda in Leipzig an, der gesagt hat, mein Buch machte garnicht den Eindruck, der dem Schlußkapitel entspräche. Das kann nur daher rühren, daß ich alles Gute und Erfreuliche gegenüber den Schattenzeiten soviel als möglich hervorgehoben habe; aber zwei Tatsachen sprechen für mein Urteil, daß das Ergebnis, wie ich mich gewiß nicht scharf, sondern sehr gemäßigt ausgedrückt habe, „im ganzen wenig erfreulich“ ist, nämlich einerseits die einstimmige Ansicht Hasenclevers, des Kriegsrats v. Reibnitz, des Kaufmanns Bartsch, Kienzels, eines Baselers, der in Schmiedeberg und Landeshut lebte, und des Gebirgshandelsstandes vom Rückgang und Verfall des schlesischen Leinwandhandels am Ende des 18. Jahrhunderts, anderntheils die Nahrungszustände Schlesiens, die ich im 5. Kapitel des zweiten Buchs entwickelt habe. Wie soll sich das reimen mit Herrn Dr. Croons Behauptung vom Anwachsen des Leinwandexports auf das Doppelte? Daß nicht bloß einige verfehlte und harte Maßregeln, sondern vor allem die politischen Änderungen und Ereignisse, im 19. Jahrhundert auch Naturereignisse und schlechte Ernten an dem traurigen Zustande der Bevölkerung Schuld gewesen sind, habe ich nach Gebühr hervorgehoben, und Herr Dr. Croon tut mir Unrecht, wenn er ironisch sagt: „Der preußischen Wirtschaftspolitik wird man die Fehler des Himmels und der Weltgeschichte wohl nicht als ihre eigenen anrechnen können.“ Daß Herr Dr. Croon mir vorwirft, ich hätte von den hujjitischen Kolonien, denen der mährischen Brüder, ihren Streitigkeiten mit den Kommunen und Innungen, vom Kampf gegen Zunftmißbräuche, den Fabriken des Leubuser Stifts, den Tuchmachern auf dem Lande nichts oder zu wenig gesagt, kann nur von mangelhafter Durchsicht meines Werks herrühren; das Inhaltsverzeichnis hätte ihn von der Grundlosigkeit seiner Beschuldigung schon belehren können. Nochmals macht mir Herr Dr. Croon einen Vorwurf daraus, daß ich von den „glücklichsten“ Tagen der Zeit Karls VI. gesprochen hätte, obwohl ich schon in meinem Werke ausdrücklich gesagt habe, daß dies nur von den damaligen politischen Verhältnissen, namentlich zu England, gelten soll. Auf das Verlangen, daß auch die Wertübertragungen

auf den Wohlstand hätten angerechnet werden sollen, kann ich nicht weiter eingehen, da dazu alles aktenmäßige Material fehlt. Die Bemerkung, daß die Entwicklung im 19. Jahrhundert durch die Bevölkerungskapazität, die aus dem Merkantilssystem stammen soll, möglich geworden sei, ist mir unverständlich, da das Wirtschaftsleben Preußens infolge der freihändlerischen Perioden seit 1817 und noch 1878 die schwersten Krisen durchgemacht hat. Daß nur die Gebirgskausleute schuld am Nichtemporkommen der Damastweber gewesen seien, ist eine Behauptung, die nur aus dem einseitigen und ungerechten Urteil Schlabrendorffs stammt (s. S. 139 meiner Wirtschaftsgeschichte). Daß ich gesagt habe, der Gebirgshandelsstand hätte sich bis ins 19. Jahrhundert ehrenvoll behauptet, kann doch nicht dahin gedeutet werden, daß kein Rückgang des Leinwandexports stattgefunden hätte; einen „gewaltigen Fortschritt“ der Tuchindustrie habe ich nicht „zugegeben“, sondern nur einen solchen, der dem Anwachsen der Bevölkerung entsprochen habe. Daß man dieses letztere nicht zum Bemessen der Fortschritte heranziehen soll, sehe ich nicht ein. Wenn Herr Dr. Croon meinem Werke Parteilichkeit vorwirft und ihm nur die Bedeutung einer Materialsammlung beimißt, so kann ich nur hoffen, daß andere Leser meines Werkes mehr Gerechtigkeit für dasselbe haben und größere Unbefangenheit gegenüber dem Ergebnis meiner vieljährigen Forschungen anwenden werden, als Herr Dr. Croon, der so eifrig für den Merkantilismus der preussischen Verwaltung Friedrichs des Großen Partei ergreift. Damit stimmt es wenig, wenn er mir zum Vorwurf macht, daß ich den Handelsgewinn von  $\frac{1}{2}$ —1 Million Taler aus dem Schmuggel nicht in meine Berechnung gezogen habe, da hierin doch eine scharfe Kritik der Handelsverbote liegt.

### Erwiderung.

Von Gustav Croon.

Bei der notwendigen Unfruchtbarkeit einer weiteren Polemik muß ich mich auf die Feststellung folgender Tatsachen beschränken. Herr Professor Dr. Fechner antwortet auf einen Vorwurf, den ich ihm nicht gemacht habe, wenn er nachweist, daß er das Werk von Ziefurich

noch gar nicht habe benutzen können. Ich habe nur festgestellt, daß Fechner als Wirtschaftshistoriker dem verfassungsgeschichtlichen Werk von Ziefursch die Aufdeckung wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Tatsachen überlassen hat, die durchaus in seine Wirtschaftsgeichte hineingehören.

Die Ortsakten sind schon seit über 28 Jahren ein Bestandteil des Staatsarchivs und sind nur noch allmählich vermehrt worden.

Die Benutzung seiner früheren Arbeiten hat Herr Professor Fechner mir dadurch zur Pflicht gemacht, daß er in ihnen Material gibt, auf das er seine Wirtschaftsgeichte aufbaut. Ich verweise z. B. auf die Bilanztabellen in seinem Werk „Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich u.“ I, S. 564 f. und auf das Vorwort zu seiner Wirtschaftsgeichte S. III.

Die Zitierung der gedruckten Literatur erwies sich bei der geringen Berücksichtigung, die sie bei Fechner gefunden hat, als eine Notwendigkeit.

Über die grundsätzliche Frage des gegenwärtigen Streites „willkürliche wirtschaftliche Umwälzung“ durch Friedrich den Großen oder „notwendige wirtschaftliche Entwicklung“ habe ich mich in dem jetzt erscheinenden 4. Heft der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeichte, Bd. VIII [1910], bei Besprechung von Heft III [Helene Deutsch] und Heft IV [Otto Hecht] der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Karl Grünberg, geäußert.

---

Obgleich wir die Polemik über „die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien“ mit den Äußerungen der Herren Prof. Dr. Fechner und Dr. Croon im vorigen Band dieser Zeitschrift für abgeschlossen ansahen, wie dies auch in der Anmerkung zu S. 308 angedeutet war, so haben wir uns doch entschlossen, beide Herren noch einmal zu Worte kommen zu lassen. Für die Zukunft sind wir aber durch Vorstandsbeschuß angewiesen, Polemiken dieser Art nicht mehr zuzulassen.

Die Redaktions-Kommission.

## XI.

### Zu den Breslauer Bischofskatalogen.

Von Fr. Lambert Schulte O. F. M.

Wer sich mit der älteren Geschichte des Breslauer Bistums beschäftigt hat, wird es als eine Lücke empfunden haben, daß die Verzeichnisse der Breslauer Bischöfe nicht in einer Ausgabe vereinigt sind. Eine solche Ausgabe müßte sämtliche Kataloge umfassen, die Lesarten der verschiedenen Handschriften bieten und mit einer Einleitung versehen sein, in der die Entstehung und das Verhältnis der einzelnen Kataloge zueinander kritisch beleuchtet wäre.

Wir geben zunächst eine Übersicht der bis jetzt bekannten Bischofskataloge.

1. Der älteste Katalog ist das *Initium ordinationis*. Er ist im Jahre 1854 von Stenzel im „Heinrichauer Gründungsbuch“ S. 123 ff. nach der Handschrift der Breslauer Dombibliothek herausgegeben.

2. Der Katalog des Zisterzienserklosters Leubus (*Catalogus Lubensis*) enthält ein Verzeichnis der Bischöfe von Hieronymus bis auf Heinrich von Würben († 1319). Wattenbach hat ihn nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts der Markusbibliothek in Benedikt in den *Monumenta Lubensia* 1861 S. 10 f. heraus.

3. Die *Series episcoporum Wratislaviensium* gibt ein Verzeichnis der Breslauer Bischöfe von Hieronymus bis auf Peczlaw von Pogarell († 1376). Dieselbe ist von Dr. A. Raffler im 1. Bande der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens S. 224 f. aus der Handschrift IV fol. 175 der Breslauer Königl. und Universitätsbibliothek herausgegeben. Die Handschrift war ehemals Eigentum des Augustiner-Sandstiftes.

4. Der *Catalogus Grussaviensis* befindet sich in dem Diplomatarium des Zisterzienserklosters Grüssau (D 176 des Breslauer Kgl. Staatsarchives), welches der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts angehört. Er reicht bis Peter Nowag († 1456). Abgedruckt wurde er von Rejzchński in den *Monumenta Poloniae historica* VI S. 556 f. im Jahre 1893.

5. Der Katalog des liber niger der Breslauer Dombibliothek behandelt die Bischöfe von Hieronymus bis Jodokus von Rosenberg († 1467). Der Text gehört der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts an. Stenzel gab ihn 1839 im 2. Bande der *Scriptores rerum Silesiacarum* S. 133 f. heraus.

6. Der Glogauer Katalog umfaßt die Bischöfe von Hieronymus bis Raner († 1341) und dann nach einer Lücke die Bischöfe von Konrad bis an Johann IV. Roth, der 1482 gewählt wurde. Dr. Markgraf veröffentlichte ihn im X. Bande der *Scriptores rerum Silesiacarum* S. 2 ff.

7. *Sigismundi Rosiczii Cronica et numerus episcoporum Wratislaviensium*, die bis 1468 reicht, wurde zunächst im XII. Bande der *Scriptores rerum Silesiacarum* S. 31 f. von Wachter ediert. Früher hatte sie schon Sommersberg *SS. rer. Sil.* I S. 64 ff. abgedruckt. Ein besserer Text mit einer bis 1482 reichenden Fortsetzung wurde nach der Handschrift der Breslauer Königl. und Universitätsbibliothek I Q 171 von Rejzchński in den *Monumenta Poloniae historica* VI S. 576 ff. neu herausgegeben.

8. Die *Institutio ecclesie Wratislaviensis* reichte ursprünglich nur bis zur Erhebung des Herzogs Wenzel von Liegnitz auf den Breslauer Stuhl und ist ein Teil der bekannten *Cronica principum Poloniae*. Ihre Abfassung fällt in das Ende des XIV. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Sie hat mehrere Fortsetzungen bis Johann V. Thnrzo gefunden. Eine ältere Ausgabe von Stenzel steht in den *Scriptores rerum Silesiacarum* I S. 156 ff.; eine neue Ausgabe veranstaltete Węclewski in den *Monumenta Poloniae historica* III S. 545 ff.

9. Der Katalog der Prager Universitätsbibliothek in Hf. I C

<sup>1)</sup> Vgl. Die politische Tendenz der *Cronica principum Poloniae*, 1906.

24 fol. De fundacione ecclesie reicht ebenfalls bis Bischof Wenzel. Seine nahe Verwandtschaft mit der Institucio ecclesie ist unverkennbar. Er ist noch ungedruckt.

10. Auch der Katalog der Breslauer Universitätsbibliothek in Hf. IV Q 62 reicht bis Wenzel. Es ist ein kurzer Auszug aus der Institucio ecclesie. Er ist noch ungedruckt.

11. In dem Prämonstratenserklöster St. Vinzenz auf dem Elbing bei Breslau verfaßte während der Regierung des Abtes Johann Lobshütz (1480—1505) der Bruder Nikolaus Libenthal eine Umarbeitung der Institucio ecclesie. Sie findet sich in der umfangreichen Matrica s. Vincentii (St. A. Breslau Rep. 135 D 90 a). — Stenzel hat in seiner Ausgabe der Institucio ecclesie die Handschrift Libenthals zwar benutzt, aber die vielfachen Abweichungen des Textes bis Peczlaw nicht wiedergegeben. Vgl. SS. rer. Sil. I, S. 158 f.

Ungedruckt sind ferner:

12. Der Katalog der Fürstensteiner Bibliothek fol. 8 f. 239 a—249 a. Er reicht von Hieronymus bis Johann V. Thurzo.

13. Die Cronica episcoporum Smogrouiensis et Ritezinensis ecclesiarum que nunc Wratislaviensis appellatur ecclesia der Wiener k. k. Hofbibliothek Nr. 3344. Die Handschrift ist in Breslau angefertigt.

14. Eine Handschrift der Fürstlich Lobkowitzschen Bibliothek enthält neben der Cronica principum Polonorum auch den Text der Institucio ecclesie mit einzelnen interessanten Abweichungen.

Zum Schluß nennen wir das Chronicon episcoporum Wratislaviensium Johannis Longini (Dlugosz) canonici Cracoviensis. Das Werk ist mit den späteren Fortsetzungen u. a. in dem Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Breslau für das Jahr 1847 abgedruckt. Von diesem Chronicon des Johann Dlugosz sind zahlreiche Handschriften und Überarbeitungen erhalten. Wir erwähnen hier die Graf Carmerische Papierhandschrift n. 391.

Von obigen Bischofskatalogen sind in den Monumenta Poloniae historica VI S. 558 ff. nur die Nummern 1. 2. 6. 3. 4. 5. 7 enthalten. Aber auch die übrigen Bischofsverzeichnisse verdienen die

Beröfentlichung schon aus dem Grunde, weil nur so die Entwicklung dieser Quellenliteratur verfolgt werden kann.

Den Abschluß einer solchen Quellenpublikation sollte auch das Chronicon von Dngosz bilden, trotzdem und weil es in der älteren Geschichte des Bistums so viele Verwirrung angerichtet hat.

Die nachfolgenden Untersuchungen stellen eine Vorarbeit dar und sollen zugleich zeigen, daß auch nach der verdienstvollen Ausgabe der *Catalogi episcoporum Wratislaviensium*, welche der Lemberger Akademiker Kętrzyński in dem VI. Bande der *Monumenta Poloniae historica* S. 534—584 veranstaltet hat, doch eine neue zusammenfassende Arbeit erwünscht, ja notwendig ist<sup>1)</sup>.

### 1. Das Heinrichauer *Initium ordinacionis*.

Der Heinrichauer Bischofskatalog ist der älteste; er wurde wahrscheinlich nicht lange nach dem Tode des Breslauer Bischofs Thomas I. († 30. Mai 1268) niedergeschrieben. Der Ursprung dieses Kataloges, des *Initium ordinacionis*, das den beiden Heinrichauer Gründungsbüchern angehängt ist, wird allem Anscheine nach auf den Heinrichauer Abt Peter, der auch als der Verfasser des ersten Gründungsbuches von Heinrichau gelten muß<sup>2)</sup>, zurückzuführen sein, wenn auch die letzte Redaktion nach seinem Tode erfolgt ist.

Abt Peter spricht nämlich in dem ersten Gründungsbuche die Absicht aus, dem um das Heinrichauer Kloster hochverdienten Breslauer Bischof Thomas I. ein besonderes schriftliches Denkmal zu setzen. Er sagt selbst: *Huius (i. e. Thome) feliciter memorandi episcopi bene facta ab eo huic clastro congruo scribemus loco*<sup>3)</sup>. Der passende Platz für dieses Denkmal sollte eben der Breslauer Bischofskatalog sein. Es geht dies deutlich aus den Einleitungsworten desselben hervor. Weil das Kloster Heinrichau, so heißt es hier, innerhalb der Breslauer Diözese liegt und gegründet ist, und einigen Bischöfen dieses

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Kętrzyński „Die Kataloge der Breslauer Bischöfe“, in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens XXVIII, S. 259 ff. <sup>2)</sup> Vgl. Zeitschrift f. Gesch. Schlesiens XXXIV, S. 345 ff. <sup>3)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch, herausgegeben von G. A. Stenzel, Breslau 1854, S. 29.

Sprengels, nämlich Lorenz und Thomas I., vielen Dank schuldet, so wollen die ersten Mönche dieses Klosters — und zu diesen ersten Mönchen zählt auch der Abt Peter<sup>1)</sup> — die Namen sämtlicher Bischöfe hier aufzählen, damit ihre Nachfolger in Heinrichau für die Bischöfe beten<sup>2)</sup>. Der leitende Gedanke, dem Bischof Thomas durch eine Darstellung seiner Verdienste um das Kloster Heinrichau eine dankbare Gefinnung zu betätigen, wird auch in dem Initium ordinacionis selbst wiederholt. Denn es heißt hier: *Huius gloriosi patris (i. e. Thomae) beneficia huic clauastro facta scribendo debemus suo in loco nostris successoribus notificare. Sed primo debemus domini Petri prepositi Wratislaviensis beneficium huic clauastro factum etiam nostris fratribus intimare*<sup>3)</sup>. Dann werden die Verdienste geschildert, welche sich der Dompropst Peter, der in den ersten Regierungsjahren des Bischofs Thomas I. die weltlichen Angelegenheiten des Bistums leitete<sup>4)</sup>, um das Heinrichauer Kloster erworben hatte. Hierauf folgt eine ausführliche Erzählung von der Freundschaft des Bischofs Thomas mit dem Abte Peter und von der für das Kloster so wichtigen Bestätigung seines Zehntenbesizes. Da auch hier, wie in dem Heinrichauer Gründungsbuche, die Persönlichkeit des Abtes Peter in den Vordergrund tritt, so dürfen wir annehmen, daß die Darstellung dieser Vorgänge, entsprechend der im Gründungsbuche ausgesprochenen Absicht, dem Bischof Thomas ein schriftliches Denkmal zu setzen, auf eigenhändigen Aufzeichnungen des Abtes Peter beruht.

Die endgültige Redaktion kann allerdings wohl nicht von ihm

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 69. Peter kam nach Heinrichau aus dem Leubuser Mutterkloster.

<sup>2)</sup> *Quia claustrum de Heinrichow in dyocesi Wratislaviensi est situm vel fundatum et quorundam patrum, eiusdem videlicet dyocesis episcoporum donatione gloriosissime sublimatum, dignum est, ut nos dicti clauatri primi monachi benefactorum nostrorum successoribus nostris scribendo memoriam commendemus. Ut ergo ad dei omnipotentis sanctique Johannis Baptiste honorem loco in isto divine laudationis gloria tempore futuro magis magisque cottidie multiplicetur et venerande matri nostre ecclesie Wratislaviensi honorifica semper proveniant incrementa, volumus huius dyocesis reverendorum patrum episcoporum scribendo nomina enucliare, quatinus successores nostri benefactorum suorum ex hoc scripto nomina cognoscentes pro ipsis devotione ardentissima semper studeant orare.* a. a. D. S. 123. <sup>3)</sup> a. a. D. S. 127.

<sup>4)</sup> a primevo ordinationis domini Thome episcopi tempore rexit episcopatum in temporalibus aliquot annis. a. a. D. S. 129.

selbst herrühren. Denn an einer Stelle wird eines Mönches, eines cellerarius gedacht, cuius nomen in libro vite sit scriptum. Dieser cellerarius kann aber wiederum nur der spätere Abt Peter sein<sup>1)</sup>. Andererseits wird in dem Initium ordinacionis Bischof Thomas der Erste genannt<sup>2)</sup>, und schon der zweite Nachfolger Peters in der Abtswürde, Roland, erwähnt<sup>3)</sup>. Erstere Angabe setzt die Erhebung Thomas II. auf den bischöflichen Stuhl voraus, welche vor dem 20. September 1270 erfolgte, und letztere Notiz weist auf eine Zeit hin, während welcher Abt Peter wohl schon nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Die Verbindung des Bischofskataloges mit der rühmenden Schilderung der Verdienste des Bischofs Thomas I. um das Zisterzienserkloster Heinrichau war eine ursprünglich gewollte und natürlich begründete. Sonach werden wir auch den Abt Peter als den eigentlichen Verfasser des Kataloges ansehen müssen.

Kętrzyński rechnet den Schreiber des Kataloges ganz allgemein nur unter die ersten Mönche dieses Klosters (dicti claustru primi monachi)<sup>4)</sup> und hält ihn für einen Deutschen. Beides trifft bei Abt Peter zu. Allein Kętrzyński's Schilderung von den Kenntnissen dieses Mönches muß als irrig bestritten werden. Er urteilt nämlich also: „Mit der Geschichte seiner neuen Heimat scheint er nicht sehr vertraut gewesen zu sein. Dies beweist seine Behauptung, Hieronymus sei der erste Bischof in initio conversionis ad fidem Christi gewesen; er wußte also nichts davon, daß Polen schon achtzig Jahre vorher das Christentum angenommen, und Breslau schon 1000 einen eigenen Bischof besessen hatte; es war ihm unbekannt, daß die Unruhen, welche nach Mieszko II. Tode in Polen ausbrachen, und der Einfall der Böhmen in Polen die kirchliche Ordnung stark in Verwirrung gebracht hatten, und daß Kasimir später erst die Bistümer von neuem herstellte. Man kann daher mit Recht wohl daraus folgern, daß der Heinrichauer Mönch keine besonderen Studien über die Geschichte Polens und Schlesiens gemacht, daß er das historische Material für seinen Katalog sich nicht

1) a. a. D. S. 69.

2) a. a. D. S. 130.

3) a. a. D. S. 135.

4) a. a. D.

S. 69.

durch mühsame Forschung erworben habe; denn wäre dies der Fall gewesen, so würde er jedenfalls die Anfänge der polnischen Geschichte, die ja mit der Einführung des Christentums fast zusammenfallen, etwas besser gekannt haben. Es ist daher meine Meinung, daß der Heinrichauer Mönch seinen Katalog nicht selbständig zusammengearbeitet, sondern daß er ihn — eine fremde Arbeit — schon vorgefunden habe. Nehmen wir diese Ansicht als begründet an, dann können wir uns leicht erklären, weshalb Hieronymus der erste Bischof in initio conversionis ad fidem Christi gewesen. Da er denselben in seiner Quelle als ersten fand, so glaubte er, daß die Erektion des Bistums durch Kasimir und die Einführung des Christentums gleichzeitige Ereignisse gewesen seien <sup>1)</sup>.“

Für einen Kenner der ältesten Quellen zur polnischen und schlesischen Geschichte liegt es auf der Hand, daß der Heinrichauer Mönch gar nicht in der Lage war, durch mühsame Forschungen seine Kenntnisse nach der angegebenen Richtung zu erweitern und zu vertiefen. Denn der schriftlichen Überlieferungen gab es damals nicht viele und die wenigen vorhandenen Annalen boten, nach den erhaltenen Resten zu urteilen, für das Bistum Breslau recht spärliche Ausbeute. Man erinnere sich der lehrreichen Tatsache, daß selbst in der ältesten Polenchronik nicht einmal die Bistümer namentlich aufgezählt werden, die bei der Errichtung der Gnesener Kirchenprovinz um das Jahr 1000 diesem Erzbistum unterstellt worden sind <sup>2)</sup>. Von einer auffälligen Unkenntnis des Abtes Peter in der Geschichte des Landes kann also keineswegs gesprochen werden. Aus dem ganzen Befunde des Heinrichauer Bischofskataloges muß man vielmehr notgedrungen eine andere Folgerung ziehen, nämlich die, daß man in jener Zeit in Schlesien, nicht einmal in den Kreisen des Breslauer Domklerus, von der ältesten Geschichte des Breslauer Bistums etwas mehr gewußt hat, als daß Hieronymus der erste Bischof gewesen.

Wenn dagegen Retzyński meint, der Heinrichauer Mönch habe den Katalog — eine fremde Arbeit — schon vorgefunden und ihn seiner Erzählung fast wörtlich einverleibt, so hat er hierin völlig Recht.

<sup>1)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schl. XXVIII, S. 262.

<sup>2)</sup> Martini Galli chron. I, 11.

Wir sind damit vor die interessante Frage gestellt, woher denn die Vorlage des Heinrichauer Bischofskataloges stamme. Möglicherweise stammte sie aus dem Mutterkloster der Heinrichauer Mönche, aus Leubus, wahrscheinlicher, weil natürlicher, aus der Breslauer Kathedralkirche. Denn wer hätte in Schlesien anders ein Interesse daran haben sollen, die Reihenfolge der Breslauer Bischöfe aufzuzeichnen als das Breslauer Domkapitel? Klösterliche Gemeinschaften, bei denen vielleicht auch ein solches Interesse vorausgesetzt werden könnte, gab es in der Breslauer Diözese nur wenige und sie waren verhältnismäßig jungen Datums. Bis in die erste Zeit der Einführung des Christentums reichten sie keineswegs zurück. Die Benediktiner von St. Vinzenz auf dem Elbing hatte Graf Peter Wlast unter der Regierung Herzog Boleslaws III. (1102—1138), etwa vor dem Jahre 1126<sup>1)</sup> berufen. Die Stiftung des Klosters der Augustiner-Chorherrn am Berge Senz fällt nicht allzu weit vor 1146<sup>2)</sup>. Die Zisterzienser wurden 1163 nach Leubus berufen. Wie alt das Kloster der Beuediktiner von St. Jakob in Leubus gewesen ist, läßt sich nicht mehr feststellen; vielleicht ist es unter Bischof Walter gegründet. Daß in diesen jungen Klöstern keine Bischofsverzeichnisse geführt werden konnten, welche bis auf die Gründung des Bistums zurückgiengen, bedarf keines Beweises. Obendrein kennt das alte Nekrologium des ersten schlesischen Klosters, des Vinzenzstiftes, nur die Todestage der Bischöfe von Heimo, der 1120 ordiniert wurde, ab<sup>3)</sup>.

Dagegen boten dem Abt Peter von Heinrichau seine vielfachen und freundschaftlichen Beziehungen zu dem Breslauer Bischof Thomas I. gewiß Gelegenheit genug, den alten chorus Wratislaviensis ecclesie — so wird nämlich der Bischofskatalog der Breslauer Domkirche in dem catalogus Lubensis genannt<sup>4)</sup> — kennen zu lernen und zu benutzen.

Es wird freilich nur dasjenige Verzeichnis der Breslauer Bischöfe

---

<sup>1)</sup> Bischof Heymo (1120—1126) ist der erste Breslauer Bischof, der in dem Totenbuch von St. Vinzenz erwähnt wird. Mon. Pol. hist. V p. 684. <sup>2)</sup> Vgl. Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Breslauer Sande. Gr.-Strehtly 1906, S. 104. <sup>3)</sup> Mon. Pol. hist. V p. 684. <sup>4)</sup> Hic videtur falli chorus Wratislaviensis. Mon. Lubensia p. 12.

Chorus Wratislaviensis genannt, welches dem Verfasser des *catalogus Lubensis* vorlag, das ferner bis zum Tode des Bischofs Heinrich von Würben (1319) reichte und den apokryphen Bischof Franco enthielt. Aber jener Verfasser legt dem chorus Wratislaviensis offenbar eine besondere Bedeutung bei, die doch wohl nur in dem Umstande zu suchen ist, daß er der bei der Kathedrale Kirche geführte, gewissermaßen offizielle Bischofskatalog ist.

Wie die beiden Bemerkungen: *Nota quod secundum cronicas dicitur quidam episcopus fuisse in Wratislavia nomine Magnus ante Janicum, quod etiam monstrant ibi sex anni vacantes tempore Wladislai patris Boleslai curvi. Iste ergo fuit unus in numero*<sup>1)</sup> und *Hic videtur falli Chorus Wratislaviensis, quia Franco episcopus in Cronica dicitur fuisse ante Magnum*<sup>2)</sup> und endlich die Zählung des Bischofs Heinrich als des 18. Bischofs, während er sich selbst auf seinen Siegeln den 17. Bischof von Breslau nennt), zeigen, gibt uns der Leubniser Katalog den ursprünglichen Chorus Wratislaviensis in der Gestalt, die er zu Beginn des 14. Jahrhunderts gehabt haben muß, nicht wieder; vielmehr liegt uns darin eine starke Überarbeitung vor. Es ist jedoch hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob sich der Wortlaut des bis 1319 reichenden Chorus Wratislaviensis nicht doch noch wieder herstellen läßt.

Für unsere Untersuchung genügt es, festgestellt zu haben, daß es bei der Breslauer Kathedrale Kirche ein Bischofsverzeichnis gab, welches Chorus Wratislaviensis genannt wurde.

Schon der Name ist interessant: es ist offenbar der *catalogus episcoporum chori Wratislaviensis*; das Bischofsverzeichnis hat offenbar seinen Namen von dem Aufbewahrungsorte, dem Chore der Domkirche.

In einem Aufsatze des „Schlesischen Kirchenblattes“, Jahrgang XLV (1879) S. 157 heißt es nun also:

„In der Vorrede zum Breslauer Bistums-Schematismus vom Jahre 1871, welche wir dem sel. Konsistorialrat Suppe verdanken, wird wiederholt auf ein Verzeichnis der Breslauer Bischöfe verwiesen,

1) a. a. D. S. 11.    2) a. a. D. S. 12.

welches der chorus Wratislaviensis genannt wird. Auf diesen chorus bezieht sich schon das Verzeichniß der Breslauer Bischöfe, welches die Leubuser Zisterzienser hinterlassen haben, und es muß danach für das älteste Verzeichniß gehalten werden, welches Schlesien besaß. Es muß ferner eine gewisse Öffentlichkeit gehabt haben, weshalb es von einer in den Archiven aufbewahrten Chronik wohl zu unterscheiden ist. Offenbar ist es also die Reihe von Namen der Breslauer Bischöfe, welche im Chore der Kathedrale angebracht war, so wie noch heute die Chorstühle des Presbyteriums im Dome mit den Namen und Wappen der Breslauer Bischöfe geziert sind.“

Der unbekannte Verfasser denkt sich sodann die Entstehung des ersten Bischofsverzeichnisses also: „Als Hieronymus die erste Domkirche in Breslau auf der ihm von Kasimir für diesen Zweck geschenkten Dominfel erbaut hatte<sup>1)</sup>, wurde seinem Andenken als Erbauer eine Gedenktafel, wahrscheinlich über seinem Pontifikalsitze, gewidmet. An diese Gedenktafel schloß sich nach seinem Tode eine zweite für seinen Nachfolger über dem nächsten Sitze, und so wurde von selbst eine der feierlichsten Chroniken der Breslauer Bischöfe gebildet, wie sie ja auch in anderen Kirchen vorkommt, insbesondere in der Basilika S. Pauli aute muros in Rom für die Reihe der Päpste. Von diesem Bischofskataloge entlehnten alle später in Schlesien eingewanderten Ordensleute, die regulierten Chorherren von Arovaise auf der Sandinsel zu Breslau, die Zisterzienser zu Leubus und Heinrichau, die *Chronica principum Poloniae* und der *Liber niger* des Breslauer Domarchives ihre von Hieronymus anfangende Reihe der in Breslau residierenden Bischöfe,

<sup>1)</sup> Das ist unrichtig. Das Dunkel, das über der ältesten Geschichte der Breslauer Kathedrale lagert, wird am einfachsten durch eine Notiz gelichtet, die sich am Schluß der chronikalischen Nachrichten des *Annalista Silosiacus* findet. Sie lautet in der Gestalt, wie sie wahrscheinlich dem Chronisten ursprünglich vorlag: *Thomas primus, XIII episcopus in Slezia, transtulit ecclesiam Wrat. et est tercius locus ecclesie, d. i. Thomas I. verlegte die Breslauer Kathedrale und es ist der dritte Platz dieser Kirche.* Die älteste hölzerne Kathedrale lag vermuthungsweise auf dem linken Oderufer; der steinerne Bau der romanischen Kathedrale des Bischofs Walter hat wahrscheinlich auf der Westhälfte der Dominfel gestanden. Ihr spurloses Verschwinden läßt sich nur dadurch erklären, daß sie 1241 von den Mongolen zerstört worden ist. An dritter Stelle, auf der Osthälfte der Dominfel, erhob sich der Dom des Bischofs Thomas I.

soweit sie übereinstimmen. Und das findet statt hinsichtlich der ersten sechs Bischöfe 1).“

Solche Gedenktafeln hat es gewiß nicht gegeben, weder in der hölzernen Kathedrale, noch in dem romanischen Ban Bischof Walters, noch in dem von Thomas I. begonnenen jetzigen Dome. Auch der Archidiaconus Peter Gebauer, der Schöpfer des noch vorhandenen Chorgestühls 2), hat schwerlich solche Gedenktafeln gekannt. Endlich ist es ein wunderlicher Gedanke, dem Pontifikalstige im hohen Chore mit jedem neuen Bischof einen neuen Platz zu geben. Andererseits muß der Chorus Wratislaviensis nach Inhalt und Form sowohl von den Totenbüchern oder Nekrologien, die in Kalenderform die Todesdaten enthielten, als auch von den an gelehrten Studien beruhenden, zuweilen sogar in Versen verfaßten, ausführlichen chronikalischen Bischofsverzeichnissen sich unterscheiden haben. Wahrscheinlich beschränkte er sich auf die Namen der Bischöfe und die kürzesten Daten über Ordination und Tod.

Wenn wir nun auch nicht mehr wissen können, ob der ursprüngliche Chorus Wratislaviensis auf einer Tafel aufgeschrieben war, oder in einem der libri chorales der Kathedrale eingetragen war, oder sonstwie aufbewahrt wurde, so dürfte er doch als das in der bischöflichen Hauptkirche befindliche Bischofsverzeichnis einen gewissen offiziellen Charakter gehabt haben.

Die Existenz eines Chorus Wratislaviensis macht auch die Aufsuchung eines gemeinsamen Urkataloges für die verschiedenen vorgebliebenen Katalogfamilien, wie sie Rezhůski nachweisen zu können geglaubt hat 3), überflüssig. Denn der Chorus Wratislaviensis ist eben der Urkatalog, aus dem die anderen Kataloge entstanden sind.

Dabei ist freilich wohl zu beachten, daß der ursprüngliche Chorus mit der Zeit nicht bloß verschiedene Fortsetzungen erfahren hat, sondern daß auch gelehrte Studien nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sind und Veränderungen des Textes herbeigeführt haben. So war z. B. in dem Chorus, wie er dem Verfasser des Leubnser Kataloges vorlag 4), aus

1) S. 160. 2) Jungnitz, Die Breslauer Domkirche, S. 38 f. 3) Zeitschr. f. Gesch. Schlef. XXVIII, S. 261 ff. 4) Mon. Lubensia p. 12.

der ältesten Polenchronik der episcopus Poloniensis Franco<sup>1)</sup> als Breslauer Bischof herübergenommen.

Die jüngeren Kataloge haben auf den chorus Wratislaviensis, als dessen jüngsten Vertreter wir wohl den Katalog des liber niger anzusehen haben, nur wenig Rücksicht genommen; sie sind immer mehr von der mittelalterlichen Geschichtsschreibung beeinflusst worden.

Wie sah nun aber dieser alte Chorus Wratislaviensis, den Abt Peter benutzte, aus?

Allerdings kann die Überlieferung des Textes des Chorus Wratislaviensis, wie er uns in der Heinrichauer Handschrift vorliegt, keine sorgfältige genannt werden. Dies tritt recht deutlich bei den Jahreszahlen hervor. Als das Weihejahr des ersten Bischofs Hieronymus wird in sämtlichen Bischofsverzeichnissen, mit Ausnahme der Institucio, welche 1052 hat<sup>2)</sup>, das Jahr 1051 angegeben, das übrigens mit den Ereignissen der Geschichte Herzog Kasimirs sich am besten würde vereinbaren lassen; der Heinrichauer Katalog hat dagegen M<sup>o</sup>X<sup>o</sup>LVI<sup>o</sup> (1046). Ebenso ist es mit dem Todesjahre des Bischofs Hieronymus: während alle anderen Kataloge 1062 haben, steht im Heinrichauer Kataloge 1063 (M<sup>o</sup>L<sup>o</sup>XIII<sup>o</sup>). Allerdings weichen auch die Krakauer Kapitelsannalen und die Ramenzer Annalen ab: erstere verzeichnen den Tod des Bischofs Hieronymus zum Jahre 1065, letztere zum Jahre 1067<sup>3)</sup>.

Bei dem zweiten Bischof Johannes gibt das Heinrichauer Verzeichnis 1066 (M<sup>o</sup>L<sup>o</sup>XVI<sup>o</sup>) als Weihejahr an, wogegen der Leubuser und Glogauer Katalog 1062, die übrigen 1063 haben<sup>4)</sup>. Der Unterschied kann auf einem Schreibfehler (VI für III) beruhen.

In dem Weihejahre des Bischofs Petrus stimmen alle Bischofsverzeichnisse überein; auch die Krakauer Kapitelsannalen sagen: 1074 ordinatio Petri episcopi Wratislaviensis<sup>5)</sup>. Sein Todesjahr wird dagegen in dem Initium ordinacionis in das Jahr 1102 (M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>II<sup>o</sup>) gesetzt; die Krakauer Kapitelsannalen aber berichten: 1110 Petrus episcopus Wratislaviensis obiit<sup>6)</sup> und die bekannten Bischofsverzeichnisse

1) I, 30. 2) SS. rer. Sil. I, S. 158. 3) Mon. Pol. hist. II, 795 u. 778.

4) a. a. D. III, S. 560, 566, 576. 5) a. a. D. II, S. 795. 6) a. a. D. II, S. 797.

geben das Jahr 1111 an. Schon Stenzel hat darauf aufmerksam gemacht, daß hier vielleicht aus einem Versehen II für XI gesetzt sei<sup>1)</sup>.

Als das Ordinationsjahr des Bischofs Janik wird in dem Heinrichauer *Initium ordinacionis* 1141 (M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>X<sup>o</sup>L<sup>o</sup>) angeführt, während in allen anderen Katalogen sich das Jahr 1146 oder 1147 findet. Die scheinbar auffällige Abweichung des Heinrichauer Gründungsbuches wird weiter unten eine genügende Erklärung finden.

Ebenso wird das Weihenjahr des Bischofs Walter in dem Heinrichauer Verzeichnis in das Jahr 1146 (M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>X<sup>o</sup>LVI<sup>o</sup>) gesetzt, und als das Todesjahr 1159 (M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LIX<sup>o</sup>) angegeben, während die übrigen Kataloge die Jahre 1148 bzw. 1169 haben. Nur der Grüssauer Katalog hat das Jahr 1147 für die Ordination<sup>2)</sup>. Schon Stenzel hat mit Recht hervorgehoben, daß das Todesjahr Walters wohl MCLXIX sein müsse, wie das Ordinationsjahr des Nachfolgers (1171) zeige<sup>3)</sup>. Auch hier wird ein leicht erklärbares Versehen, die Auslassung eines X, vorliegen.

Die hier aufgezählten Abweichungen in den Jahreszahlen sind ebenso zahlreich, wie auffallend. Es drängt sich dabei die Frage auf, ob wir es hier in dem ältesten uns erhaltenen Bischofsverzeichnis mit ursprünglichen Angaben zu tun haben, oder ob es bloße Schreibfehler sind, die bei der letzten Redaktion das *Initium ordinacionis* zu einer selbständigen Arbeit mit untergelaufen sind. Gegen erstere Annahme spricht die Übereinstimmung der übrigen Kataloge, die doch mehr oder weniger ebenfalls auf jenem chorus fußen. Für die Annahme von Schreibfehlern spricht dagegen der Umstand, daß die Abweichungen im Verhältnis zu der Kürze des ganzen Bischofsverzeichnisses so zahlreich sind, daß sie ein Drittel aller Zahlenangaben bilden, sich aber andererseits, wie wir in den einzelnen Fällen gezeigt haben, überaus leicht und einfach erklären lassen. Sonach werden wir uns wohl dahin entscheiden müssen, in den Abweichungen des *Initium ordinacionis* von den übrigen Bischofsverzeichnissen, vielleicht einschließlich des Ordinationsjahres des ersten Bischofs Hieronymus, lediglich Schreibfehler zu erblicken, welche nicht einmal dem eigentlichen Verfasser des

<sup>1)</sup> Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch, S. 124, Anm. 222.    <sup>2)</sup> Mon. Pol. Hist. VI, S. 567.    <sup>3)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch, S. 125, Note 223.

Initium ordinacionis, dem Abte Peter, zur Last zu fallen brauchen, sondern demjenigen, der es nach seinem Tode redigierte und ins Reine schrieb.

Unter solchen Umständen wird es auch nicht angebracht sein, auf die abweichenden Jahreszahlen, soweit nicht eine anderweitige Kontrolle möglich ist, ein besonderes Gewicht zu legen. Nach dieser Richtung ist also das Heinrichauer Verzeichnis, trotzdem es dem Chorus Wratislaviensis entstammt, nur mit einer gewissen Vorsicht als Quelle zu gebrauchen.

Im übrigen dürfte Kętrzyński mit seiner Meinung Recht haben, die Vorlage des Initium ordinacionis habe nur die Bischöfe von Hieronymus bis Lorenz einschl. umfaßt<sup>1)</sup>. Es mag hinzugefügt werden, daß der alte Chorus Wratislaviensis in der Hauptsache nur die Namen der Bischöfe, sowie die Jahre ihrer Weihe (ordinatus est) und ihres Todes (obiit) enthalten hat. Selbst die Numerierung der Bischöfe scheint ein Werk des Abtes Peter oder des Schreibers der Handschrift gewesen zu sein. In dem Inicium ordinationis erscheinen nämlich die Ordnungszahlen als eigentliche Zahlen; sie stehen mit den Angaben des Kataloges in keinem organischen Zusammenhang. Hier heißt es: Secundus episcopus. Johannes ordinatus est a. D. MLXVI. Obiit a. D. MLXXII. In dem Leubniser Kataloge sind die Ordnungszahlen in den Satz eingliedert. Dort heißt es: Anno dom. 1062 ordinatur Johannes secundus episcopus Wratislaviensis et obiit a. 1072<sup>2)</sup>. Auch in dem Kataloge des liber niger des Breslauer Domkapitels, der doch gewiß als eine Überarbeitung und Fortsetzung des Chorus Wratis-

<sup>1)</sup> „Daß seine Quelle nur die Bischöfe von Hieronymus bis auf Lorenz umfaßt habe, glaube ich daraus folgern zu dürfen, daß er der üblichen Notiz: »Duodecimus episcopus Laurentius ordinatus est anno domini 1207. Obiit anno domini 1232« seine Nachricht über die Gründung von Heinrichau anschließt: »Huius domini Laurentii episcopi tempore fundatum est claustrum nostrum de Heinrichow anno domini 1227 etc.«, ferner daraus, daß er, wo er von seinem Zeitgenossen, dem Bischof Thomas I. spricht, die bisherige Ausdrucksweise verläßt und in anderer Weise die Arbeit weiterführt: Prescripto domino Laurentio successit in episcopatu vir nobilis s. m. magister Thomas. Hic ordinatus est anno domini 1232. Obiit anno domini 1268 in nocte Cantianorum.“ Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens XXVIII, S. 263. <sup>2)</sup> Mon. Lubensia p. 11.

laviensis anzusehen ist, fehlt jede Ordnungszahl<sup>1)</sup>). Endlich läßt sich nur unter der Voraussetzung, daß die Ordnungszahlen in dem ursprünglichen Chorus Wratislaviensis fehlten, die weiter unten zu besprechende Erscheinung erklären, daß in der ganzen Reihe der Name eines Bischofs ausfiel und ein anderer apokrypher eingeschoben wurde.

Hiernach kann es wohl als richtig gelten, daß der älteste Chorus Wratislaviensis, die Grundlage des Heinrichauer *Initium ordinacionis*, nur die Daten der Weihe und des Todes der Bischöfe enthalten habe.

Wir können jetzt zu der weiteren Frage übergehen, woher die Zusätze bei einzelnen Bischöfen ihren Ursprung haben. Bei dem sechsten Bischof Robert wird in dem *Initium ordinacionis* zwischen dem Jahre der Ordination und dem des Todes hinzugefügt: *Iste translatus est in episcopatum Cracoviensem et idem dicitur consecrasse ecclesiam sancti Wencezlai in Cracovia*. Wie schon Reţzyński hervorgehoben hat<sup>2)</sup>, ist diese Einschlebung aus den Kamenzener Annalen entlehnt, in denen es heißt: *Rubertus episcopus Wratislaviensis translatus est in episcopum Cracoviensem et ipse ecclesiam sancti Wencezlai consecravit*<sup>3)</sup>. Aber die Entlehnung ist wahrscheinlicher Weise nicht, wie Reţzyński glaubt, dem Verfasser des ursprünglichen Kataloges, des Chorus Wratislaviensis, zuzuschreiben<sup>4)</sup>, sondern dem Abte Peter, der sich bemühte, die einfache Bischofsreihe seiner Vorlage durch Zusätze aus ihm zugänglichen Quellen lebendiger zu gestalten. Die Kamenzener Annalen sind natürlich nicht in dem 1246 gegründeten Kloster Kamenz entstanden, sondern, wie schon die Überschrift andeutet: *Ista accepta sunt de cronicis Polonorum*, aus einer älteren Quelle geflossen. Aber da beide Klöster, das Heinrichauer und das Kamenzener, nahe benachbart waren und demselben Orden angehörten, so dürfte unsere Vermutung, der Zusatz sei eher in Heinrichau, als in Breslau entstanden, vieles für sich haben.

Es kommt aber noch hinzu, daß in dem Chorus Wratislaviensis allem Anschein nach bei denjenigen Bischöfen, die auf einen anderen Bischofsitz transferiert waren, das Todesjahr nicht angegeben war.

<sup>1)</sup> SS. rer. Sil. II, S. 133.    <sup>2)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schlef. XXVIII, S. 263.

<sup>3)</sup> Mon. Lubensia, S. 63.    <sup>4)</sup> Zeißberg, Polnische Geschichtschreibung des M. A., S. 37 f.

Wenigstens fehlt bei dem Bischof Johannes II. oder Janic, der zum Erzbischof von Gnesen erhoben wurde, das Todesjahr in sämtlichen Breslauer Bischofskatalogen. Eine solche Übereinstimmung läßt doch wohl mit Recht auf den Zustand des Urkataloges, des Chorus Wratislaviensis, schließen. Scheinbar würde dieser Voraussetzung der Umstand widersprechen, daß sämtliche Kataloge als Todesjahr des Bischofs Robert das Jahr 1140 angeben. Allein dieser übereinstimmenden Angabe der Kataloge widersprechen, wenigstens was den nach Krakau versetzten Bischof Robert anbetrifft, wiederum sämtliche Überlieferungen der Annalen. Die einzelnen Stellen sollen hier zusammengestellt werden.

Annal. Kamenz: 1142 Radost ep. Cracoviensis obiit et sequenti anno Robertus episcopus Wratislaviensis translatus est in episcopum Cracoviensem et ipse ecclesiam sancti Wenceslai consecravit. Quo mortuo successit ei Matheus in episcopatu Cracoviensi et presedit 23 annis<sup>1)</sup>. — Annal. Lubinensis: 1143 Robertus episcopus Wratislaviensis translatus est in episcopum Cracoviensem et ibi obiit. 1144 Matheus in episcopum Cracoviensem ordinatus presedit 23 annos<sup>2)</sup>. — Ann. capituli Cracoviensis: 1142 Radost episcopus Cracoviensis obiit, Robertus succedit. 1143 Robertus episcopus Cracoviensis obiit, Matheus succedit<sup>3)</sup>. — Ann. Cracov. compilati: 1142 Radost episcopus obiit. 1143 Robertus Wratislaviensis episcopus assumitur in episcopum Cracoviensem et ipse ecclesiam b. Wencezlaj in Cracovia consecravit et eodem anno obiit. Cui Matheus in episcopatum successit<sup>4)</sup>. — Ann. Polonorum: 1142 Radost episcopus Cracovie obiit, Robertus episcopus Wratislaue translatus in episcopum Cracoviensem et prope ecclesiam s. Wencezlaj consecratur decimus tercius. — Ann. mansionariorum Cracov.: 1158 (!) Radost obiit, cui Robertus successit, 1163 (!) Robertus episcopus obiit, cui Matheus successit<sup>5)</sup> — Selbst in der erst gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts verfaßten Institucio wird

<sup>1)</sup> Mon. Pol. II, S. 778.    <sup>2)</sup> Mon. Pol. II, S. 775.    <sup>3)</sup> Mon. Pol. III, S. 52.    <sup>4)</sup> a. a. D. II, S. 797, vgl. S. 816, 833, 875.    <sup>5)</sup> V, S. 891. Vgl. III, S. 131 und S. 154/5. Ferner die Verzeichnisse der Krakauer Bischöfe III, S. 328, 348 f., 803.

der Text des Chorus Wratislaviensis: Item anno MCXXVII ordinatus est Robertus sextus episcopus Wratislaviensis et obiit anno domini MCXL, von den chronikalischen Nachrichten getrennt: Hic, sicut reperitur in aliquibus cronicis, translatus est de ecclesia Wratislaviensi ad Cracoviensem et ibidem s. Wenceslai cathedralem ecclesiam consecravit<sup>1)</sup>.

Die Totenbücher kennen nur einen Breslauer und als Breslauer Bischof gestorbenen Bischof Robert. In dem Nekrolog des Breslauer Vinzenzstiftes ist allerdings Bischof Robert zweimal, und zwar unter dem 10. und 11. April eingetragen. Aber die doppelte Eintragung ist bedeutungslos, da sie ebenso wie die Wiederholung der Namen Stanislava und Andreas, die vor Robertus episcopus stehen, durch einen Schreibfehler entstanden ist<sup>2)</sup>. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Robert ein Breslauer Bischof ist, wenn auch der Zusatz Wratislaviensis fehlt; denn dies ist auch bei den Breslauer Bischöfen Heimo (31. März) und Walter (28. Januar), freilich auch bei dem Krakauer Bischof Mathäus (19. Oktober) der Fall<sup>3)</sup>. Sicherheit gewinnen wir aus folgenden Eintragungen: in dem böhmischen Nekrolog heißt es zum 13. April: obiit Robertus episcopus Wratislaviensis und in dem liber mortuorum des Lubliner Klosters: 12. April, Roberti episcopi Wratislaviensis<sup>4)</sup>. Es kann hiernach keinem Zweifel mehr unterliegen, daß in allen diesen Fällen von dem Tode eines Breslauer Bischofs Robert, nicht von einem Krakauer Bischof gleichen Namens die Rede ist. Die Eintragung in dem Leubuser Totenbuch zum 12. April: 1143 obiit Robertus ep. 12 Wrat., ist dem gegenüber wertlos, da sie aus Dlugosz stammt<sup>5)</sup>.

Wenn wir nun ferner in Betracht ziehen, daß sämtliche Breslauer Bischofsverzeichnisse den Nachfolger Roberts, Johann II. oder Janik, erst im Jahre 1146 ordiniert sein lassen, so daß für die Breslauer Kirche eine Sedisvakanz von sechs Jahren angenommen werden müßte,

<sup>1)</sup> SS. rer. Sil. I, S. 158.    <sup>2)</sup> Mon. Pol. V, S. 686.    <sup>3)</sup> Mon. Pol. V, S. 684, 675 und 709.    <sup>4)</sup> Dobner, Mon. III, 11 und Mon. Pol. V, S. 619.

<sup>5)</sup> Wattenbach, Mon. Lubensia, S. 42. Zu sämtlichen obigen Ausführungen ist das zu vergleichen, was Ketzynski in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens XXVIII, S. 277 f. sagt.

so macht es doch eher den Eindruck, als wenn in der That schon in dem alten Chorus Wratislaviensis, und zwar zur Zeit, als der Heinrichauer Katalog daraus entstand, also in dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, hier eine Lücke vorhanden gewesen wäre, indem nur ein Bischof Robert eine Aufnahme gefunden habe. An sich ist gegen die Annahme, daß auf dem Breslauer Stuhle hintereinander zwei Bischöfe mit demselben Namen Robert geessen hätten, von denen der eine als Breslauer Bischof gestorben, der andere aber nach Krakau berufen sei, um so weniger etwas einzuwenden, als, wie es scheint, in dem Chorus Wratislaviensis nur das Todesjahr derjenigen Bischöfe verzeichnet war, welche als Bischöfe von Breslau gestorben sind.

Unter dieser Voraussetzung läßt sich der ursprüngliche Text des Chorus Wratislaviensis mit großer Wahrscheinlichkeit wiederherstellen. Zunächst stand in dem Chorus folgendes: Robertus ordinatus est a. d. MCXXVII et translatus est in episcopum Cracoviensem. Der Zusatz: Et idem dicitur consecrasset ecclesiam sancti Wenczlai in Cracovia, dürfte aus den Annales Camenzenses in den Heinrichauer Katalog herübergenommen sein, zumal die Wendung dicitur nicht in einen an der Kathedrale verfaßten und von Zeit zu Zeit weiter geführten Katalog hineinpaßt. Bischof Robert (I.) wurde sodann, wie die Annalen berichten, im Jahre 1142 auf den bischöflichen Stuhl von Krakau versetzt, woselbst er im Jahre 1143 oder 1144 starb. Zum Nachfolger erhielt er hier den Bischof Matthäus. Sonach wäre es Bischof Robert I. gewesen, der etwa im Jahre 1140 die neben dem St. Vinzenzkloster gelegene kleine Michaeliskirche dem Abte Radulph und seinem Konvente verlieh<sup>1)</sup>.

In der ältesten Gestalt des Chorus Wratislaviensis folgte nun wahrscheinlich folgender Satz: Robertus (secundus) ordinatus est a. d. . . . et obiit anno domini MCXLVI. In der dem Abt

<sup>1)</sup> Eine alte Nachricht besagt: anno vero pontificis Roberti quarto decimo idem presul consilio et ammonicione fratrum suorum, canonicorum videlicet eiusdem ecclesie, capellam iuxta monasterium beatae Mariae virginis, quod tunc Petrus (i. e. Wlact) edificabat, in honore sancti Michaelis constructam cum omnibus, quae ad eam pertinent, eidem monasterio et Radulpho eiusdem monasterii abbati primo concessit. Aus der Matrica S. Vincentii abgedruckt bei Schirmacher, Liegnitzer Urkunden S. 1.

Peter von Heinrichau vorliegenden Redaktion des Chorus Wratislaviensis war nun wahrscheinlich die abermalige Erwähnung eines Bischofs Robert und seiner Weihe fortgelassen und das Todesdatum des zweiten Robert mit dem ersten nach Krakau versetzten Bischof gleichen Namens verbunden, aber nicht das Jahr 1146, sondern das Jahr 1140 angegeben<sup>1)</sup>.

Abt Peter hat übrigens bei seiner Bearbeitung des Chorus Wratislaviensis die höchstwahrscheinlich auf obige Weise entstandene Lücke von sechs Jahren in der Bischofsreihe offenbar bemerkt und sie dadurch auszufüllen gesucht, daß er das Ordinationsjahr des nächsten Bischofs Johann II. von 1146 auf 1141 zurückverlegte.

Für die Wahrscheinlichkeit, daß an dieser Stelle des alten Chorus Wratislaviensis nicht alles in Ordnung gewesen sein muß, läßt sich auch die Erscheinung anführen, daß die übrigen Bischofskataloge, mit Ausnahme der *Institutio ecclesie*, der *Prager Fundacio* und der *Cronica et numerus* der Versetzung Roberts auf den bischöflichen Stuhl von Krakau überhaupt nicht gedenken.

Ist unsere Vermutung über die ursprüngliche Gestalt des Chorus Wratislaviensis richtig, so würde für den zweiten Bischof Robert nur die kurze Regierungszeit von etwa 1143 bis 1146 anzunehmen sein. Falls die Nachricht in den *Memorabilia conventus s. Adalberti*<sup>2)</sup>, daß ein Breslauer Bischof Robert dem Abte des Klosters der Augustiner-Chorherren auf dem kleinen Berge Glenz, in Gorkau, namens Oger, die Adalbertkirche in Breslau überwiesen habe, auf einer alten Überlieferung beruht, würde diese Schenkung in die Regierungszeit des zweiten Bischofs Robert fallen<sup>3)</sup>. Das würde auch ein neues Argument für die Feststellung der Zeit der Stiftung des Augustinerklosters in Gorkau bilden, welche nicht viel früher als 1146 erfolgt sein kann<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die unzutreffende Jahreszahl 1140 kann nicht auf einen Schreibfehler des Redaktors des Heinrichauer Bischofskataloges beruhen, da sämtliche Bischofsverzeichnisse diese Jahreszahl haben. <sup>2)</sup> Klose, Breslau I, 218. <sup>3)</sup> Vgl. die Kritik des Regestes z J. (1134) in „Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande“, S. 31. Hier ist die Möglichkeit, daß zwei Bischöfe desselben Namens regierten, nicht berücksichtigt worden. <sup>4)</sup> Vgl. die Anfänge des St. Marienstifts, S. 102 ff.

Die ursprüngliche Fassung des Urkataloges dürfte hiernach folgendermaßen gelautet haben: Robertus ordinatus est anno dom. MCXXVII et translatus est in episcopus Cracoviensem. Robertus ordinatus est anno dom. . . . et obiit a. D. MCXLVI.

Für die Breslauer Bischofsreihe lautet das Ergebnis unserer Untersuchung dahin, daß der im Jahre 1127 geweihte Bischof Robert im Jahre 1142 nach Krakau berufen wurde und ihm auf dem bischöflichen Stuhle in Breslau ein zweiter Robert folgte, welcher im Jahre 1146 starb, und zwar nach dem Totenbuche von St. Vinzenz am 12. April<sup>1)</sup>.

Kętrzyński hielt an der Annahme fest, der erste Bischof Robert sei im Jahre 1140 gestorben und sein Nachfolger, der zweite Bischof Robert, im Jahre 1143 nach Krakau versetzt<sup>2)</sup>. Für ihn blieb dann in der Bischofsreihe eine Lücke von drei Jahren. Diese Lücke hat Kętrzyński natürlich auszufüllen gesucht. Er sagt: „Den Annalen des Klosters Lubin zufolge weihte ein Bischof Konrad im Jahre 1145 daselbst einen Altar<sup>3)</sup>. Welche Diözese er verwaltet habe, wird nicht berichtet. Die geographische Lage des Klosters im Süden von Posen läßt jedoch vermuten, daß Konrad einer der benachbarten polnischen Bischöfe gewesen sei. Halten wir unter denselben Rundschau, so bemerken wir leicht, daß ausnahmsweise alle Bischofsitze jener Zeit sichere Daten bieten, die zur Entscheidung der berührten Frage beitragen können. Bischof von Posen war damals Boguchwal, der nach den annales Lubinenses 1146 starb. In Krakau saß damals Bischof Matthäus; Bischof von Kujawien war um diese Zeit Werner, der noch 1148 bezeugt ist. In Plock residierte damals Alexander von 1129 bis 1156 und in Lebus Bernhard von 1133 bis 1147. Es bleibt also nur Breslau übrig, wo die Bischofskataloge gerade für die hier in Rede stehende Zeit eine Lücke anwiesen, und dies um so mehr, als das Lubiner Totenbuch, in welchem Konrad auch genannt wird,

<sup>1)</sup> Mon. Pol. V, S. 668. — Robert I. und Robert II. sind auch nunmehr aufgenommen in den „Überblick über die Geschichte der Bischöfe von Breslau“ im „Handbuch des Bistums Breslau“ f. d. Jahr 1907, S. V. <sup>2)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schlef. XXVIII, S. 278 f. <sup>3)</sup> 1145 dedicatum est altare in Lubin sancte Marie a Conrado episcopo. Mon. Pol. II, S. 775 u. V, S. 869.

nur Bischöfe von Posen, Breslau, Kujavien und Plock erwähnt. Auch der Umstand ferner, daß die Nekrologe des Klosters Lubin und des St. Vinzenzstiftes in Breslau beide den 2. März als den Todestag angeben, läßt darauf schließen, daß dieser Bischof beiden ein naher gewesen<sup>1)</sup>." Die Zusammenstellung mit Bischof Konrad von Kamin, der von 1163 bis 1185 regierte, wie sie der Herausgeber des Totenbuches von St. Vinzenz für jene Eintragung vermutungsweise vornimmt<sup>2)</sup>, möchte Kętrzyński um so weniger gelten lassen, als Beziehungen zwischen dem Bistum Kamin einerseits und Lubin und St. Vinzenz in Breslau andererseits nicht zu erweisen seien<sup>3)</sup>.

Nach den Ausführungen Kętrzyńskis würde freilich die von ihm angenommene Lücke zwischen den Jahren 1143 und 1146 in der Breslauer Bischofsreihe ausgefüllt sein. Allein so wahrscheinlich es ist, daß von zwei aufeinander folgenden Bischöfen gleichen Namens, von denen der eine auf dem bischöflichen Stuhle von Breslau verstorben, der andere aber in ein anderes Bistum versetzt ist, bei der Überarbeitung oder auch bei der bloßen Abschrift eines älteren einfachen Bischofsverzeichnisses der eine übergangen wird, so unwahrscheinlich ist es, daß von zwei aufeinander folgenden Bischöfen verschiedener Namens der eine ganz weggelassen sein sollte.

Diese Erwägung veranlaßt uns zu einer erneuten Prüfung des von Kętrzyński vorgebrachten Beweismaterials.

Das Benediktinerkloster Lubin liegt im Bereiche der Diözese Posen. Wenn nun nach den Lubiner Annalen im Jahr 1145 ein Marienaltar in der Klosterkirche von Lubin von einem Bischof Konrad geweiht wird, so liegt es nahe, in erster Linie an einen Posener Bischof zu denken, zu dessen Sprengel das Kloster Lubin gehörte und dem auch die Konsekration des Altares zustand. Dem scheint der Umstand zu widersprechen, daß die Lubiner Annalen mit einem Verzeichnis der Posener Bischöfe verbunden sind, das mit dem Tode des Bischofs Bogufal I. im Jahre 1146 beginnt. Allein wir sind über die Reihenfolge der Posener Bischöfe, insbesondere vor Bogufal I.

<sup>1)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens XXI, S. 379.

<sup>2)</sup> a. a. O. X, S. 426.

<sup>3)</sup> Vgl. a. a. O. XXVIII, S. 279 f.

zu wenig genau unterrichtet, als daß wir die Angaben der Lubiner Annalen über die Posener Bischofsreihe mit Sicherheit kontrollieren könnten.

Zimmerhin läßt sich folgendes feststellen. Von den drei Zeilen der Lubiner Annalen:

MCXLV. Dedicatum est altare in Lubin sancte Marie a Conrado episcopo.

MCXLVI. Bogufalus episcopus Poznaniensis obiit, Peanus succedit.

MCXLVII. Cunradus imperator Poloniam intrauit et cum regibus et ducibus Iherusolimam pergit<sup>1)</sup>.

ist die mittlere Eintragung von einer Hand aus dem Ende des 13. Jahrhunderts nachgetragen, wie dies mit den übrigen Daten über die Posener Bischöfe von Bogufal I. an ebenso der Fall ist. Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß in der älteren Niederschrift bei dem Bischof Konrad sein Bischofsitz nicht genannt wird, während es in der jüngeren Eintragung heißt: Bogufalus episcopus Poznaniensis. Die zufällige, der Zeit nach ganz verschiedene Nebeneinanderstellung schließt keineswegs aus, daß auch Konrad ein Posener Bischof ist.

Es kommt folgendes hinzu. In dem Totenbuch von St. Vinzenz bei Breslau werden die meisten Bischöfe jener Zeit aufgeführt, von der wir hier sprechen: Alexander, Bischof von Bloek, zum 9. März, Bernhard, Bischof von Lebus, zum 4. Oktober, Matthäus, Bischof von Krakau, zum 18. Oktober<sup>2)</sup>, ohne daß der Name ihrer Bistümer hinzugefügt wird. Und zum 2. März wird auch Cunradus episcopus genannt<sup>3)</sup>. Und in dem Lubiner Totenbuch findet sich ebenfalls zum 2. März die Eintragung: Stephani et Cunradi episcoporum<sup>4)</sup>. Stephan, Bischof von Posen, ist aber in demselben Totenbuch von Lubin zum 3. September eingetragen: Stephani episcopi Poznaniensis; obiit 1156 (?)<sup>5)</sup>. Die Verbindung der beiden Bischöfe in der Eintragung zum 2. März macht es doch viel wahrscheinlicher, daß beide Posener Bischöfe seien, als daß der eine Bischof von Posen, der andere aber Bischof von Breslau wäre.

<sup>1)</sup> Mon. Pol. V, S. 869.    <sup>2)</sup> a. a. D. S. 681, 707 u. 709.    <sup>3)</sup> a. a. D. S. 680.    <sup>4)</sup> a. a. D. S. 613.    <sup>5)</sup> Mon. Pol. V, S. 638.

Endlich erscheint auch das Todesjahr des Bischofs Bogufal I. von Posen, 1246, wie es gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in die Lubiner Annalen eingefügt ist, nicht völlig gesichert. Über die Vorgänger Bogufals I. sind wir nämlich höchst ungenau und widerspruchsvoll unterrichtet. Eine unechte Urkunde vom 23. April 1145 für das Zisterzienserkloster Lad nennt unter den Zeugen einen Bischof Martin von Posen<sup>1)</sup>. Dlugosz gibt in seinen 1475 vollendeten Lebensbeschreibungen der Posener Bischöfe diesem Martin eine Regierungszeit von 1128 bis 1147<sup>2)</sup>. Rezyński rechnet unter die Vorgänger Bogufals I. die Bischöfe Michael und Benedikt<sup>3)</sup>. Von Michael kennen wir nur folgende Eintragung in dem Lubiner liber mortuorum zum 7. August: Michaelis episcopi<sup>4)</sup>. Der in dem Sandstritsfragment erwähnte Bischof Benedikt von Posen<sup>5)</sup> ist von dem uns sonst bekannten Bischof Benedikt von Posen, der gegen den Ausgang des XII. Jahrhunderts lebte, nicht zu trennen<sup>6)</sup>. Dlugosz gibt für Bogufal I. die Jahre 1147 bis 1150 an<sup>7)</sup>. Die Urkunde Herzog Mescos von 1142 o. l. o. d., welche auf einer Einbanddecke gefunden wurde und in der Bischof Bogufal als verstorben (bone memorie episcopus) bezeichnet wird, ist für die Chronologie wertlos, da sie offenbar eine obendrein völlig undatierte Fälschung ist<sup>8)</sup>. Hiernach kann das in den Lubiner Annalen befindliche Todesjahr Bogufals I. 1146 auch mit dem Beginn seiner Regierung verwechselt sein.

In jedem Falle aber dürfte Konrad ein Bischof von Posen und ein Vorgänger Bogufals I. sein, und der Versuch, in dem Bischof Konrad, welcher in der Diözese Posen den Altar eines Benediktinerklosters weihet, einen sonst unbekanntem Bischof von Breslau zu finden, kein glücklicher genannt werden können.

Gegen die Zulässigkeit eines solchen Versuches, zwischen Robert II.

1) Cod. Dipl. mai. Poloniae I, n. 70. 2) Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des M. A., S. 276. 3) Studyja nad Dokumentami XII Wieku, S. 112. 4) Mon. Pol. V, S. 621. 5) Häußler, Urff. v. Sls, S. 11: villa Kogereuo (lies Rogereuo) in montibus collata est a Benedicto episcopo Poznaniensi. 6) In dem Fragment wird auch der Abt Alard erwähnt, der auch dem Ausgange des XII. Jahrhunderts angehört. 7) Zeißberg, a. a. O. S. 276; vgl. Mon. Pol. V, S. 866. 8) Cod. Dipl. mai. Poloniae I, n. 8.

und Johann oder Janik, den nachmaligen Erzbischof von Gnesen, einen Bischof Konrad einzuschieben, spricht obendrein folgende Erwägung.

Bekanntlich hat sich Bischof Heinrich von Würben auf einem seiner Siegel den 17. Bischof von Breslau genannt. Die Zählung beruhte gewiß auf einer Tradition. Nach der Überlieferung der älteren Kataloge, welche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nach dem Heinrichaner Kataloge zu urteilen, nur mehr einen Robert gekannt zu haben scheinen, würde er der 16. gewesen sein. Es darf nun wohl als völlig ausgeschlossen gelten, daß damals noch eine Kenntnis von dem ersten Bischofe von Breslau, Johannes, an der Breslauer Kathedrale vorhanden war. Ebenso ist es ausgeschlossen, daß Herzog Wladislaw, Erzbischof von Salzburg, jemals in der Reihenfolge der Breslauer Bischöfe mitgezählt sei, obwohl er einige Zeit das Bistum verwaltet oder, richtiger gesagt, die Einkünfte desselben bezogen hat. Ebenso ist es zweifelhaft, ob die beiden apokryphen Bischöfe Magnus und Franco oder wenigstens einer von ihnen sich schon zur Zeit des Bischofs Heinrich von Würben (1302—1319) in dem Chorus Wratislaviensis vorfand. Vielmehr hat es, wie bei einer Besprechung des *catalogus Lubensis* noch näher wird gezeigt werden müssen, den Anschein, als ob der Widerspruch in der Überlieferung, nach welcher Heinrich von Würben der 17. Bischof sein sollte<sup>1)</sup> mit dem damaligen Zustande des Chorus Wratislaviensis, nach dem es nur einen einzigen Bischof Robert gab, den Anlaß zur Einschreibung erst des einen und dann des anderen apokryphen Bischofs gegeben habe. Ist dem aber so, dann kann es außer dem zweiten Robert nicht noch einen Bischof Konrad von Breslau

<sup>1)</sup> Bischof Heinrich führte bekanntlich ein Siegel mit der merkwürdigen Umschrift: HEINRICVS . DEI . GRA . WRATISLAVIENSIS . ECCE . EPS . XVII. Vgl. darüber Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch, S. 125, Anm. 224. Stenzel bemerkt hier nicht mit Unrecht: „Der Bischof Heinrich, welcher sich den 17. Bischof nennt, was mit allen alten Verzeichnissen vor Dlugosz übereinstimmt, muß den Swanto oder Franco mitgezählt haben.“ Wir können vielleicht einen Schritt weitergehen und sagen, die Aufnahme des Bischofs Franco in den Chorus Wratislaviensis sei aus dem *Chronicon Polono Silesiacum* — *instigante Francone episcopo* — oder aus der *Cronica Polonorum* — *Franco Poloniensis episcopus* — (SS. rer. Sil. I, S. 12 und I, 30) in eben dieser Zeit unter Bischof Heinrich erfolgt.

gegeben haben, da in diesem Falle Bischof Heinrich von Würben nicht der 17., sondern der 18. Bischof von Breslau gewesen wäre.

Wir kehren zu dem Heinrichauer Kataloge zurück.

Den selben Kamenzener Annalen hat Abt Peter auch wohl die Bemerkung über den Tod des hl. Stanislaus, welche sich an die üblichen Angaben über Bischof Peter unmittelbar anschließt, entlehnt<sup>1)</sup>.

Eine dritte Einschreibung findet sich in dem Initium ordinacionis bei Bischof Johann II. vor. Nach Ausweis der übrigen Kataloge scheint in dem chorus Wratislaviensis nur folgendes gestanden zu haben: a. d. 1146 ordinatus est Janicus, qui translatus fuit in archiepiscopum<sup>2)</sup>. Eine Angabe des Todesjahres fehlt in sämtlichen Verzeichnissen. Die im folgenden gesperrt gedruckten Worte, welche über den oben angegebenen kurzen Wortlaut hinausgehen: hic paucio tempore exacto in Wrat. ecclesia translatus est in archiepiscopum Gnezinensem, in quo honorabiliter dies suos exegit, dürften ebenfalls ein Zusatz des Abtes von Heinrichau sein, zumal sie in keinem der Bischofskataloge wiederkehren. Selbstverständlich rührt auch die Notiz bei Bischof Lorenz über die Gründung des Klosters Heinrichau<sup>3)</sup> von dem Abte Peter her.

Schließlich kann man auch in dem Umstande, daß die genannten Zusätze in dem Leubuser Kataloge, dem ebenfalls der Chorus Wratislaviensis vorgelegen hat, fehlen, einen vollgültigen Beweis dafür erblicken, daß diese Einschreibungen nicht in dem Chorus Wratislaviensis schon vorhanden waren, sondern von dem Heinrichauer Abte Peter herrühren.

Zum Schluß unserer Untersuchung über das Heinrichauer Initium

<sup>1)</sup> Istius tempore passus est b. Stanyzlaus a. d. MLXXIX. — Annal. Kamenz.: Anno 1079 passus est sanctus Stanizlaus episcopus Cracoviensis 3 Ydus Aprilis. <sup>2)</sup> Man vergleiche den Wortlaut des Leubuser Kataloges: a. d. 1146 ordinatus est Janicus (octavus episcopus Wratislaviensis), qui translatus fuit in archiepiscopum. Mon. Lubens. p. 11 und des Glogauer und Grünfauer Kataloges, der Series und des Bischofsverzeichnisses des liber niger (Mon. Pol. VI, p. 561, 567. <sup>3)</sup> Huius domini Laurentii episcopi tempore fundatum est claustrum nostrum etc. Heintr. Gründungsbuch, S. 126.

ordinacionis bleibt noch übrig, Ursprung und Bedeutung der Einleitungsworte zu besprechen. Sie lauten:

Primus episcopus Wrat(izlouiensis) in initio conuersionis ad fidem Christi<sup>1)</sup>.

Fuit itaque huius Wrat(izlouiensis) dyocesis primus episcopus Jeronimus. Hic ordinatus est etc.

Kętrzyński möchte sie dem Heinrichauer Verfasser des Kataloges zuschreiben: „Es ist . . . meine Meinung, daß der Heinrichauer Mönch seinen Katalog nicht selbständig zusammengearbeitet, sondern daß er ihn — eine fremde Arbeit — schon vorgefunden und ihn seiner Erzählung (!) fast wörtlich einverleibt habe. Nehmen wir diese Ansicht als begründet an, dann können wir uns leicht erklären, weshalb Hieronymus der erste Bischof in initio conuersionis ad fidem Christi gewesen — als er denselben in seiner Quelle an erster Stelle fand, so glaubte er, daß die Erektion des Bistums durch Kasimir und die Einführung des Christentums gleichzeitige Ereignisse gewesen seien<sup>2)</sup>.“ Kętrzyński hat hier aus dem Texte des Kataloges mehr herausgelesen, als darin steht. Denn weder über die Zeit, wann die Bekehrung Schlesiens zum christlichen Glauben stattgefunden habe, noch über die Wiedererrichtung des Bistums Breslau durch Herzog Kasimir findet sich in dem Initium ordinacionis auch nur eine Andeutung. In dem Original des Heinrichauer Gründungsbuches ist außerdem der erste Teil jener Stelle, nämlich Primus episcopus Wrat. in initio conuersionis ad fidem Christi in roter Farbe geschrieben und gehört demnach wohl dem späteren Redaktor oder dem Schreiber des Initium ordinacionis an. Der von Abt Peter herrührende Satz: Fuit itaque huius ecclesie — schließt sich dagegen unmittelbar an seine Vorrede an, in der es heißt: „Quia claustrum de Heinrichow in dyocesi Wrat. est situm . . . et quorum dum patrum eiusdem uidel. dyocesis episcoporum donatione etc.<sup>3)</sup>. Die Worte in initio conuersionis ad fidem Christi stammen also schwerlich aus der Feder des Abtes Peter. Es ist dies auch ganz unwahrscheinlich, wenn wir berücksichtigen, daß der Ver-

<sup>1)</sup> Hier ist rote Schrift.    <sup>2)</sup> Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens XXVIII, S. 262.

<sup>3)</sup> Stenzel, Heinr. Gründungsbuch, S. 123.

fasser des *Initium ordinacionis* auch nach Kętrzyński's Annahme die *Kamenzer Annalen* gekannt und benutzt hat<sup>1)</sup>. In diesem wird aber die Befehung des *Polenfürsten Miseco* zum Jahre 965 erzählt, ferner zum Todesjahr *Boleslaw's Chabri* 1025 berichtet, daß von ihm die *Bistümer* gegründet und dotiert seien, und im Anschluß daran zum Jahre 1076 angegeben, daß der *Breslauer Bischof Hieronymus* gestorben sei<sup>2)</sup>. Mit den *Kamenzer Annalen* stimmen auch in der Hauptsache die *Heinrichauer Aufzeichnungen* überein<sup>3)</sup>.

Nach allen diesen Darstellungen wird also die Gründung des *Gnesener Metropolitanprengels* und somit auch des *Breslauer Bistums* in zutreffender Weise auf *Herzog Boleslaw Chabri* zurückgeführt. Sein Todesjahr, zu welchem dies berichtet wird, ist natürlich als Jahr der Errichtung dieser *Bistümer* nicht maßgebend. Darum läßt sich auch mit Recht vermuten, daß die Auffassung, als wenn die Begründung des *Breslauer Bistums* später, und zwar mit der Regierung *Kasimirs* und der Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie in *Polen* zusammenfalle, dem ältesten *Chorus Wratislaviensis* noch fernstand, ebenso wie sie auch dem *Initium ordinacionis* fehlt. Die bekannten Verse:

Quondam per monachum regem dictum Kazimirum  
Est institutus Wratislaus pontificatus  
Primus Jeronimus episcopus estque creatus etc.<sup>4)</sup>

müssen also jüngeren Datums sein.

Jener unter *Miseco II.* erfolgten Reaktion des Heidentums und der damit verbundenen Vernichtung der kirchlichen Organisation ist es wohl zuzuschreiben, daß von dem ersten Bischof von *Breslau*, namens *Johannes*, von welchem uns *Thietmar* berichtet<sup>5)</sup>, zu der Zeit, als der uns vorliegende, in den *Heinrichauer Initium ordinacionis* übergegangene *Chorus Wratislaviensis* aufgestellt wurde, jede Kunde geschwunden war.

Es wäre nicht uninteressant, die Wandlungen zu verfolgen, durch welche an die Stelle *Kaiser Otto's III.* und des *Herzogs Boleslaw Chabri*,

<sup>1)</sup> *Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens* XXVIII, S. 263.    <sup>2)</sup> *Mon. Pol. hist.* II, S. 777 f.    <sup>3)</sup> a. a. O. III, S. 700 ff.    *Mon. Germ.* XIV, S. 543.    <sup>4)</sup> *Mon. Lubens.* p. 10.    <sup>5)</sup> *Eidemque subiiciens . . . Johannem Wrotizlaensem* IV, S. 45.

der Herzog Kasimir als Begründer der polnischen Hierarchie getreten ist. Darüber ein anderes Mal.

Nach obigen Untersuchungen dürfte der älteste Chorus Wratislaviensis etwa folgende Gestalt gehabt haben:

Jeronimus ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>X<sup>o</sup>LVI<sup>o</sup> (?), obiit a. d. M<sup>o</sup>LXII.

Johannes ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>LXIII<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>LXX<sup>o</sup>II<sup>o</sup>.

Petrus ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>LXX<sup>o</sup>III<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XI<sup>o</sup>.

Ziroslaus ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XII<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XX<sup>o</sup>.

Haymo ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XX<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>CXX<sup>o</sup>VI<sup>o</sup>.

Robertus ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XX<sup>o</sup>VII<sup>o</sup> et translatus est in episcopum Cracoviensem.

[Robertus II. ordinatus est a. d. . . .], obiit a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XL<sup>o</sup>[VI<sup>o</sup>].

Janyc ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XL<sup>o</sup>VI<sup>o</sup> et translatus est in archiepiscopum.

Waltherus ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XLVIII<sup>o</sup>, obiit M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXIX<sup>o</sup>.

Zyroslaus II. ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>LXX<sup>o</sup>VI<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XCVIII<sup>o</sup>.

Jarozlaus ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>CXCIX<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>CI<sup>o</sup>.

Cyprianus assumptus est de episcopatu Lubucensi a. d. M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>CI<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>CCVII<sup>o</sup>.

Laurentius ordinatus est a. d. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>VII<sup>o</sup>, obiit a. d. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup>II<sup>o</sup>.

---

Mitteilungen über weitere Breslauer Bischofsverzeichnisse oder unbekannt gebliebene Handschriften derselben werden mit verbindlichstem Danke von dem Verfasser vorstehender Abhandlung entgegengenommen.

---

## XII.

### Studien zur älteren schlesischen Geschichte.

Von Konrad Butke.

#### I. Zu Cod. dipl. Sil. VII. 2.

(Schles. Reg. 986 u. Reg. 1007.)

Unter dem 9. Nov. 1257 findet sich d. d. Witerbo eine Bulle des Papstes Alexander IV. (5 id. Nov. p. a. 3) als Reg. Nr. 986, in welcher derselbe die beiden Sentenzen des Kardinals Oktavian für den Breslauer Domherrn Gibert bestätigt. Als Unterlage hierfür diente ein Abdruck dieser Bulle i. d. Zeitschrift f. Gesch. u. Alt. Schlesiens I, 191 nach einer Dudik'schen Abschrift. Unter dem 9. Nov. 1258 finden wir nun d. d. Witerbo als Reg. 1007 gleichfalls eine Bulle des Papstes Alexander IV. (5 id. Nov.), die, wenn sie auch an dieser zweiten Stelle in anderer und ausführlicherer Fassung wiedergegeben ist, so doch gleichen Inhalt mit der vom 9. Nov. 1257, Reg. 986, hat. Das Pontifikatsjahr ist allerdings dieses Mal bei Reg. 1007 nicht mit angegeben, aber es muß gleichfalls, wie die zitierten Belegstellen (Cod. dipl. Morav. VI, 363 u. Emler, Reg. Boh. Nr. 166) ergeben, p. a. 3 heißen. Vergleicht man nun die Unterlagen für beide Regesten, so ergibt sich, daß sie wortgetreu miteinander übereinstimmen, und weiter wird man finden, daß im Cod. dipl. Morav. VI und bei Emler, Reg. Bohem. die päpstliche Bulle richtig zum Jahre 1257 angegeben ist, das Versehen also lediglich bei Reg. 1007 liegt.

Reg. 1007 ist also zu tilgen<sup>1)</sup>, aber Reg. 986 wäre noch inhaltlich nach Reg. 1007 bzw. aus der Vorlage zu ergänzen.

<sup>1)</sup> Es handelte sich hierbei um die Besetzung der Breslauer Domherrnprälatur des Mag. Goswinus (Reg. 983 auf Grund der Vorlage entsetzt als Cossinus), der öffentlich eine Ehe eingegangen war, vgl. Burandt, Die politische Stellung des Bresl. Bistums unter Bischof Thomas I. (1232—1268) i. Oberschlesische Heimat V (1909), S. 162/163.

## 2. Über das Geburtsjahr Herzog Heinrichs III. von Breslau.

(Zu Grotefends Stammtafeln [2. Aufl.] I, 29.)

In einer Urkunde vom 16. Dez. 1261 (abgedr. bei Korn, Urkundenbuch S. 28/29 u. Schles. Reg. Nr. 1098) spricht Herzog Heinrich III. von Breslau bzw. sprechen die Herzöge Heinrich III. und Wladyslaw von dem Unrecht, das ihnen die Breslauer zugefügt hatten „injuria, que nostro dominio illata fuit nostre puericie temporibus“. Grünhagen in dieser Zeitschrift Bd. XVI, S. 28 bezieht diese Äußerung auf die Urkunde vom 10. März 1242, in welcher Herzog Boleslaw, der ältere Bruder und damalige Vormund der beiden genannten Herzöge, behufs Gründung der Stadt Breslau zu deutschem Recht gewisse Zinsen vom Kloster Trebnitz ablöste (Korn a. a. O. S. 10 und Schles. Reg. Nr. 585). Nach Sommersberg Tab. geneal. I unter Nr. 24 wäre Herzog Heinrich III. 1221 geboren. Dem widerspricht bereits Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau S. 35, Anm. (vgl. Schles. Regesten Bd. I, S. 131) mit dem Hinweise, daß Herzog Boleslaw zuerst am 12. Dez. 1245 der Zustimmung seines Bruders Heinrich gedenkt (Schles. Reg. 640 b). Seit dem 9. Okt. 1247 urkunden beide Brüder zusammen, aber Herzog Heinrich führt zunächst noch kein eigenes Siegel, dann jedoch bereits am 28. Dez. 1247 (Schles. Reg. 667). Im nächsten Jahre findet darauf die Erbteilung statt (vgl. Schles. Reg. Bd. I, S. 298). Aus dem Umstaude nun, daß seit Oktober 1247 Heinrich gemeinsam mit seinem älteren Bruder urkundet, darf man wohl schließen, daß im Herbst 1247<sup>1)</sup> Herzog Heinrich mündig geworden ist. Nimmt man den Eintritt der Mündigkeit mit dem vollendeten 18. Jahre an, dann wäre Herzog Heinrich III. von Breslau im Jahre 1229 geboren.

## 3. Über die Datierung einer Urkunde betr. Kattern z. J. 1260 bzw. 1264.

(Schles. Reg. Nr. 1196.)

Bei einer ganzen Anzahl mittelalterlicher schlesischer Urkunden mit römischer Kalenderdatierung ist die Auflösung dieses Datums,

<sup>1)</sup> Nicht i. J. 1248, wie Grünhagen a. a. O. annehmen will, „der wahrscheinlich in diesem Jahre (1248) mündig wurde“.

wenn das Tagesdatum direkt hinter dem Jahre steht und nur eine Einerzahl vorhanden ist, insofern oft mit Schwierigkeiten verknüpft, als man nicht ohne weiteres ersehen kann, ob die Einerzahl zu dem Jahre oder zu dem Tage gehört.

Dies ist auch in der obenangezogenen Urkunde der Fall, die im Original im Bresl. Staatsarch. unter Rep. 66 Matthiasstift Breslau Nr. 8, liegt.

Nach ihr bekunden die Herzöge Heinrich (III.) und Wlodizlaus von Schlesien, daß vor ihnen die Gebrüder Eberhard und Simon aus dem Geschlecht der Gallici von dem Grafen Johann von Würben das Dorf ad St. Katherinam (Kattern) gekauft haben. Das Datum in der Urkunde lautet: Anno domini M<sup>o</sup>.CC<sup>o</sup>.LX<sup>o</sup>. Quarto Idus Novembris. Es ist also hier strittig, ob man Quarto zu der Jahreszahl oder zu Idus Novembris ziehen soll<sup>1)</sup>, ob man also das Datum mit 10. November 1260 oder mit 13. November 1264 aufzulösen hat. Aus andern Kennzeichen der Urkunde selbst, z. B. dem Inhalt, der Titulatur der Herzöge usw., ist zunächst nicht zu erkennen, ob das Jahr 1260 oder 1264 das richtigere ist; ebensowenig gibt dafür auch ein Vergleich mit andern Urkunden eine Handhabe.

Die Regesten zur Schlesiſchen Geſchichte Bd. II f. d. J. 1250—1280 ed. Grünhagen i. Cod. dipl. Sil. VII haben ſich für das Jahr 1264 entſchieden und bringen als Regest Nr. 1196 unter dem 13. Nov. 1264 eine Inhaltsangabe dieſer Urkunde. Zieht man aber Quarto zu Idus Novembris, ſo würde man zu dem aufgelöſten Datum 10. November 1260 kommen und eben unter dieſem Datum ſteht in dem angezogenen Bande S. 93/94 in Kleindruck, alſo mit einem Warnungszeichen verſehen, die Angabe: „Eine zu dieſem Datum in ſpäteren Abſchriften gerechnete Urkunde der Herzöge Heinrich und Wladislaus über Kattern (Dr. P. A. Matthiasſt. 8) glaube ich richtiger ins Jahr 1264 Nov. 13 (1264 id. Nov. ſtatt 1260 4 id. Nov.) ſetzen zu müſſen, auf welches Jahr die Namen der Zeugen und die gemeinſame Ausſtellung beider Herzoge eher hinzuweiſen ſcheinen.“

<sup>1)</sup> In mittelalterlichen lateinischen Urkunden ſieht unterſchiedslos bald Idibus, bald Idus, bzw. Kalend. oder Non. Darauf iſt alſo nichts zu geben. Vgl. auch Grotefend's Zeitrechnung 2c. Bd. I (1891), 168.

Bei der Ablehnung des Datums 10. Nov. 1260 wird hier, wie man sieht, nur mit Wahrscheinlichkeitsgründen operiert und es werden nicht bestimmte Tatsachen angegeben, welche die Ablehnung des Datums 10. Nov. 1260 und die Entscheidung für 13. Nov. 1264 erzwingen. Es sei daher der Versuch gemacht, ob nicht eine endgültige Lösung dieser Frage zu erzielen ist.

Man möchte doch nun eigentlich annehmen, daß auch schon die mittelalterlichen Schreiber, wenigstens z. T. bei der Abfassung der Urkunden auch schon durch praktische Erfahrungen auf den Gedanken gekommen sein müssen, daß ihre Datierungsweise leicht zu Mißverständnissen und damit im Gefolge zu Irrungen mancherlei Art führen könnte, und daß sie nun auf Mittel dachten, wie derartigen Zweideutigkeiten vorgebeugt werden möchte. Unsere Urkunde ist sehr sorgsam und genau geschrieben und setzt einen sorgfältigen Schreiber voraus. Wie hat derselbe nun das Datum geschrieben? Wie bereits angegeben: Anno domini M<sup>o</sup>.CC<sup>o</sup>.LX<sup>o</sup>. Quarto Idus Novembris. Sollte diese Schreibart lediglich auf Zufall beruhen? Hinter den Ziffern der Tausende, Hunderte, Zehner steht jedesmal ein Punkt, die Ziffer scheint demnach ein ganzes für sich zu bilden. Dagegen sind die Einer in Buchstaben geschrieben, haben hinter sich keinen Punkt, vielmehr bilden sie mit Idus Novembris einen Begriff, nämlich Quarto Idus Novembris. Hält man sich dies vor Augen, so möchte man doch zu der Ansicht neigen, daß der Schreiber unserer Urkunde eben durch die Punkte und die Verwendung der Ziffern ausdrücken will, das Datum sei zu lesen 1260 Quarto Idus Novembris, also 10. Nov. 1260.

Jedoch die Regesten glaubten diese Datierung ablehnen zu müssen, weil auf 1264 „die Namen der Zeugen und die gemeinsame Ausstellung beider Herzoge eher hinzuweisen scheinen“.

Ist dem nun wirklich so?

Die Urkunde führt als Zeugen auf: Graf Ulrich Untertruchseß, Graf Dezco Unterscheuf, Graf Imbrambus, Graf Heinrich von Gorgowiz, Graf Peter von Godow und die herzoglichen Diener Nikolaus Rufus, Gneomir, Pacozlaus, Zagadlo, Lorenz Unterkämmerer, Johann Brenniclaviger von Breslau.

Der Untertruchseß Graf Ulrich kommt, wie aus dem Register des

betreffenden Regestenbandes sich ergibt, sowohl i. J. 1260 wie 1264 als Zeuge vor. Dasselbe ist bei dem Unterschent Graf Dezco der Fall. Ebenso bei dem Grafen Imbrambus (Emmerau). 1257 o. L., 1263 3/X und 1264 31/VIII finden wir einen Ritter Heinrich von Gurgowicz bzw. Gorgowicz, der mit unserm Grafen Heinrich v. Gorgowicz sicherlich identisch ist. Graf Peter v. Godow begegnen wir (laut Register) nur ein einziges Mal, und zwar in unserer Urkunde. Nikolaus Ruffus soll zwar laut Register S. 287 unter Ruffus bei Nicolaus S. 282 zu finden sein, doch war dies nicht möglich; auch sonst gelang es nicht, beim Durchsuchen der Urkunden Heinrichs und Wladyslavs i. d. J. 1252—1266 einen Nicolaus Ruffus als Zeugen zu ermitteln. Der herzogliche Diener Gneomir kommt gleichfalls nur dieses eine Mal, eben in unserer Urkunde, vor (laut Register). Der herzogliche Diener Pacozlaus findet sich in den Urkunden von 1257 2/XII, 1259 20/II, 1272 o. L. und dann öfters noch. Einen Zagadlco finden wir nur noch in der Urf. Heinrichs III. vom 10. Mai 1261. Der Unterkämmerer Lorenz war 1253 3/VI noch claviger, vom 8. Mai 1260 ab taucht er als Unterkämmerer zugleich mit dem Grafentitel empor und läßt sich in seiner Unterkämmererwürde bis ins Jahr 1272 verfolgen. Und schließlich der letzte Zeuge Johann Brennic, claviger von Breslan, begegnet uns zum ersten Male am 28. Mai 1260 und bleibt weiter getreuer Diener der Breslauer Herzöge bis ins Jahr 1272 hinein<sup>1)</sup>.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich klar, daß aus den Zeugen nicht mit voller Bestimmtheit sich ergibt, ob die Urkunde ins Jahr 1260 oder 1264 gehört. Für das Jahr 1264 kann man sie aber unmöglich ins Treffen führen, viel eher scheinen sie für das Jahr 1260 zu sprechen, denn der Unterkämmerer Lorenz z. B. würde für das Jahr 1264 nur in dieser angeblichen Urkunde vom 13. Nov. 1264 vorkommen. Seine Daten sind: 1260 Mai 8, 1260 Nov. 10 (unsere Urkunde), 1261 Jan. 22, 1261 März 19, 1262 Juli 27, 1269 o. L. (Reg. 1323, jetzt als Unterkämmerer des Erzbischof-Herzogs Wladyslaw),

<sup>1)</sup> Im Register zu Regesten Bd. II, S. 266 bei Brennic sind noch die Nachweise zu ergänzen Nr. 1047 und Nr. 1132 (1260 Mai 23 u. 1262 Juli 27). Brennic ist = Notbrünnig.

1272 Juli 30 (Reg. 1408, jetzt als Unterkämmerer des Herzogs Heinrich IV.). Man sieht, es ist hier ein leerer Raum vom 27/VII 1262 bis z. J. 1269, die allein durch unsere angebliche Urk. v. 13. Nov. 1264 überbrückt würde<sup>1)</sup>. Dagegen spricht aber jede Vermutung.

Aber wenn auch dieser Beweis und Hinweis auf die Zeugen zur Begründung für das Jahr 1264 als nicht stichhaltig sich ergeben hat, es bleibt ein zweiter Beweis. „Die gemeinsame Ausstellung beider Herzöge“, d. h. die von beiden Herzögen (Heinrich III. u. Wladislaus) gemeinsam ausgestellten Urkunden weisen eher auf das Jahr 1264 als auf 1260 hin.

Lassen wir die gemeinsamen Urkunden beider Herzöge sprechen. Wir besitzen von ihnen gemeinsame Urkunden vom 8. Mai 1260, 28. Mai 1260, 30. Mai 1260, 10. Nov. 1260 (unsere Urkunde), 1261 o. T. und nun klafft eine große Lücke, denn die erste gemeinsame Urkunde datiert erst wieder vom 2. Juni 1266. In der ganzen Zwischenzeit urkundet Herzog Heinrich III. ganz allein. Wo war inzwischen sein jüngerer Bruder? Bereits 1257 war Herzog Wladyslaw im jugendlichen Alter Kanzler von Böhmen und Propst von Byschehrad geworden; er studierte dann in Padua, wurde im April 1265 Bischof von Passau und im Oktober desselben Jahres, obgleich er noch nicht das kanonische Alter hatte, Erzbischof von Salzburg. Nachdem er in Salzburg sich vorgestellt und das erzbischöfliche Regiment übernommen hatte, kehrte er im Frühjahr des Jahres 1266 nach Schlesien zurück, wo er bereits am 5. April zu Breslau in einer Urkunde seines Bruders Heinrich III. als Zeuge auftrat (Reg. Nr. 1224).

Es dürfte daher wohl nicht mehr zweifelhaft sein, ob man nach dieser schlüssigen Zusammenfassung sich noch der Ansicht zuneigen kann, „die Namen der Zeugen und die gemeinsame Ausstellung beider Herzöge“ schienen eher auf das Jahr 1264 hinzuweisen. Viel eher ist das Gegenteil der Fall. Das Jahr 1264 ist unmöglich. Die richtige Datierung der Urkunde lautet 10. November 1260 und unter diesem Datum muß sie in Bd. II der Regesten als Regest Nr. 1059a ein-

<sup>1)</sup> Ich vermute, daß er nach 1262 Juli im Gefolge des Herzogs Wladyslaw abwesend von Schlesien gewesen ist.

geschoben und dagegen unter dem 13. November 1264 als Regest Nr. 1196 getilgt werden<sup>1)</sup>.

An der Urkunde hängen, um dies nachträglich noch anzufügen, die Siegel der beiden Aussteller, nämlich das sogen. erste Siegel des Herzogs Heinrich III. (abgebildet bei Schulz, Die Schlesiſchen Siegel bis 1250, Taf. II, 12) und das Siegel Wladyslavs als Propst von Wischehrad und Kanzler des böhmischen Reiches (abgeb. bei Pfothenhauer, Die Schlesiſchen Siegel von 1250 bis 1300 bzw. 1327, Taf. VIII, 48). Pfothenhauer behauptet nun a. a. O. S. 2, daß dieses ältere sogen. erste Siegel Heinrichs III. zum letzten Male an der Urk. vom 31. Juli 1259 hänge — das zweite ist bereits seit dem Jahre 1253 nachweislich und wird neben dem ersten scheinend unterschiedslos verwendet —, und als er nun nachträglich an unserer obengen. Urkunde vom 13. Nov. 1264, gegen deren Datierung er keine Bedenken hegte, trotzdem noch ein erstes Siegel hängen fand, sah er sich zu der Erklärung (a. a. O. S. 14, Anm. 1) veranlaßt: „Hier möge zur Vervollständigung der Erläuterungen zu den Siegeln Herzog Heinrichs III. auf Seite 2 noch mitgeteilt werden, daß das an derselben Urkunde mitbefindliche S. dieses Fürsten nach unserer Überzeugung ein nachträglich in sehr geschickter Weise, mit Benutzung der ursprünglichen Befestigungsmittel (grün- und rotseidene Fäden) angehängtes, scheinbar echtes Exemplar der älteren Art ist. Unbedingt echte Siegel des echten Stempels sind eben, wie a. a. O. ausgeführt ist, an Urkunden aus der Zeit nach 1259 nicht mehr nachzuweisen.“ Diesen Behauptungen Pfothenhauers, um die auf S. 2 aufgestellte Hypothese, daß es nach dem Jahre 1259 keine Siegel

<sup>1)</sup> Auch die gemeinsame Urkunde der beiden Herzöge Heinrich und Wladyslav vom 8. Mai 1260 (Reg. 1044) würde mit ihrer Datierung Schwierigkeiten bieten, (millesimo ducentesimo sexagesimo octavo idus Maji) also 8. Mai 1260 oder aber 15. Mai 1268, wenn letzteres Datum nicht dadurch schon unmöglich würde, daß Heinrich III. bereits am 3. Dez. 1266 gestorben war. An Heinrich IV. ist hierbei nicht zu denken, denn der Knabe kann doch nicht vor seinem Oheim figurieren, der zudem Erzbischof von Salzburg war. Außerdem wird er in der obenerwähnten Urkunde mit dieser Würde nicht erwähnt, also müßte auch schon aus diesem Grunde die Urk. ins Jahr 1260 und nicht ins Jahr 1268 gehören. Dasselbe ist noch der Fall mit den Urkunden vom 28. Mai und 30. Mai 1260; über die Begründung für das Jahr 1260 vgl. Reg. Nr. 1050.

Heinrichs III. der ersten Art mehr gebe, zu retten, vermag ich nicht beizutreten. Vielmehr bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß das etwas beschädigte Siegel einen durchaus echten Eindruck macht und daß von seiner nachträglichen, wenn auch „in sehr geschickter Weise“ geschehenen Anknüpfung an die Urkunde nichts zu merken ist; im übrigen sind auch nur rotseidene und nicht, wie Pfothenhauer angibt, „grün- und rothseidene“ Fäden verwendet worden. Es wäre mithin Pfothenhauers Ausspruch, daß nach dem 31. Juli 1259 (Reg. Nr. 1030) nicht mehr das erste Siegel Herzog Heinrichs III. vorkommt, dahin zu modifizieren, daß es vorläufig zum letzten Mal noch an der Urkunde vom 10. Nov. 1260, eben an unserer Urkunde, nachweisbar ist, aber nicht mehr an den Urkunden der folgenden Jahre. Das spräche denn auch wieder dafür, daß unsere Urkunde ins Jahr 1260 und nicht ins Jahr 1264 gehört<sup>1)</sup>.

#### 4. Eine Urkunde vom 9. März 1291 betr. Winzig.

(Schles. Reg. Nr. 2188.)

In den schlesischen Regesten, Bd. III S. 154/55, finden wir als Regest zum 9. März 1291 die Angabe, daß Konrad, Herzog von Schlesien, Herr zu Sagan u., den Ankauf einer Fleisch- und einer

<sup>1)</sup> Wie bereits bemerkt, hängt an unserer Urf. v. 10. Nov. 1260 auch das Siegel des Mitausstellers Wladislaw, welches die Umschrift trägt: S. WLADISLAI · PPTI · WISSEGRADEN · ET · CANCELLARI. Pfothenhauer beschreibt es a. a. D. S. 13 folgendermaßen: „Es ist rund und zeigt eine thronende Gestalt mit erhobener Rechten und einem Buche in der Linken. Zur Seite sitzt ein Schreiber, Wladislaw als Kanzler, welcher mit einem langen Griffel auf einer Tafel die Worte des Königs niederschreibt.“ Diesen Erklärungsversuch halte ich für nicht zutreffend. Man wird doch nicht den böhmischen König ohne jeden königlichen Schmuck und mit einem Buche in der Hand darstellen! Ebensowenig wird sich der Herr des Siegels, der schlesische Herzog, Propst von Wischegrad und Kanzler von Böhmen, bescheiden in eine Ecke gedrückt und mit einer Mönchskutte versehen, wie er die Worte des Königs als dessen Schreiber gehorsam aufzeichnet, darstellen lassen! Vielmehr ist nach meiner Ansicht die auf dem Throne sitzende Figur, die ein Buch in der Hand hält, Wladislaw selbst und in seiner Würde als Kanzler diktiert er dem zur Seite sitzenden Geistlichen in die Feder. (Vgl. die Abbildung bei Pfothenhauer a. a. D. Taf. VIII, 48 u. bei Klose, Dot. Gesch. v. Breslau I, 503. — Die schärfste Wiedergabe des Siegels findet sich, soviel ich gesehen habe, an der Urf. Rep. 67 Vinzenzstift Nr. 80 i. Bresl. Staatsarch.)

Schuhbank in Winar durch den Leubnser Unterkellermeister Herdein von Grimoscho bestätigt, mit der Erklärung, Winar sei „möglicherweise Weinberg bei Liegnitz, alter Besitz von Kl. Leubniz“. Abgesehen von dem Bedenken, daß i. J. 1291 in dem Dorfe Weinberg, innerhalb des Weichbildes der Stadt Liegnitz, verkäufliche Fleisch- und Schuhbänke gewesen sein können, während es sonst in den Dörfern für gewöhnlich nur Fleisch-, Back- und andere Gerechtigkeiten gibt, ist es doch befremdend, daß der Glogan-Saganer Herzog ein Hoheitsrecht innerhalb des Territoriums Liegnitz ausübte, das doch zum Herrschaftsgebiet des Herzogs Heinrich V. von Breslau-Liegnitz gehörte.

Aus der Vorlage (Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D. 207, fol. 23, Kopialbuch des Klosters Leubus a. d. 13. Jahrh.) ist der Name richtig mit „Winar“ übernommen. Wie ist derselbe aber richtig zu deuten? Schlagen wir in den Regesten weiter nach, so finden wir zum 8. Nov. 1291 folgende Angabe: Konrad, Herzog von Schlesien, Herr von Sagan, sichert dem Vinzenzstifte für dessen Ansprüche auf die Schenke in der herzoglichen Stadt Winzk (Winzig) 3 Mk. jährl. Zins zu (Schlesj. Reg. 2210). Vielleicht gibt dieses Regest einen weiteren Anhalt zur Erklärung der Ortschaft „Winar“. Mindestens dürfen wir jetzt schon behaupten, daß diese Ortschaft im Herrschaftsgebiet des Herzogs Konrad von Glogau-Sagan lag, daß höchst wahrscheinlich wegen der Bänke eine Stadt gemeint sein wird und daß Winzig (seit 1285 als deutsche Stadt ausgesetzt, vgl. Schlesj. Reg. 1863 u. Hanke, Topogr. Chronik der Stadt Winzig, S. 37 ff.) dem Herzog Konrad gehörte. Winzig finden wir nun in den Urkunden jener Zeit in der mannigfachsten Weise geschrieben, wie Wincz, Wynzk, Winczk, Winczig, Win, Wimm, Wina, und es hat seinen Namen und sein Wappen vom Weinbau (vgl. Hanke a. a. D. S. 5 u. Saurma-Zeltzsch, Wappenbuch der schlesischen Städte, Sp. 375/377). Winar ist daher (wie Swiuar, Schweinern von Swin) eine Nebenform von Win<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der bekannte Herzog Johann v. Sagan († 1504), der am Ende seiner Laufbahn auf den dürftigen Besitz von Wohlau u. Winzig reduziert worden war, soll den sich selbst ironisierenden Scherz gemacht haben, als er einen Boten fragte, ob er gegessen habe und dieser, ungewiß, was er antworten sollte, erwiderte: „ich habe winzig (= wenig) gessen“: „Hast du Winzig gessen, beiß Wohle zu, so hast du mein ganzes Fürstenthum verschlungen“ (Hanke a. a. D. S. 63).

Graezifiziert wurde dann unsere Weinstadt Winzig, deren letzte Kelter in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verschwand (Hanke a. a. O. S. 5), von den Humanisten in richtiger Reminiszenz an die wahre Bedeutung des Namens in Denopolis<sup>1)</sup>.

### 5. In Cod. Dipl. Sil. VII. 3.

(Schles. Reg. Nr. 2483.)

Als Regest 2483 findet sich im Cod. dipl. Sil. VII. 3 (Regesten zur Schlesiſchen Geſchichte) folgende Angabe: „o. J. o. L., doch etwa 1297/98. (König Wenzel v. Böhmen) ertheilt ſeinen Verwandten Herzog Bolko und deſſen Sohn Herzog Heinrich von Fauer (dominum B. inclitum Hevie? et H. filium ejus inclitum ducem de Jawere) freies Geleit, ſo daß die beiden Herzoge mit allen ihren Graſen für jeden Ort ſeines Königreiches freien Zu- und Weggang haben ſollen. Aus einem böhmischen Formelbuche in der Bibl. zu Colmar mitgetheilt im Cod. dipl. Morav. VII, 971.“

Das mit einem Fragezeichen verſehene und vom Herausgeber unerklärt gebliebene Wort Hevie iſt offenbar nur ein Leſe- oder Schreibfehler der Vorlage für Slezie, alſo Bolko Herzog von Schleſien. Auffällig iſt es ferner, daß die beiden Herzoge, wie das Regest angibt, mit allen ihren „Graſen“ freies Geleit durch das böhmische Königreich haben ſollen. Dieſer Ausdruck iſt für ſchleſiſche wie für böhmische Verhältniſſe etwas ungewöhnlich; in der Vorlage heißt es „cum omnibus ſuis comitibus“, das bedeutet doch: mit allen ihren Begleitern. Im Regest iſt weiter nicht angegeben, weſhalb man geglaubt hatte, dieſe undatierte Urkunde „doch“ etwa in die Jahre 1297/98 ſetzen zu müſſen und weſhalb als Ausſteller König Wenzel von Böhmen anzusehen iſt, obgleich dieſer gleichfalls in der Urkunde als Ausſteller nicht genannt wird und es mehrere Seiten zuvor im Cod. dipl. Morav. (S. 949), dem das Regest, wie oben angegeben,

<sup>1)</sup> Daher iſt der in der Matritel der Uniuerſität Frankfurt a. O. mehrfach vorkommende Name Oenopolis Siles. (cf. Publ. a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven Bd. 49, S. 612, Regiſter) eben als unſer ſchleſiſches Winzig zu deuten.

entnommen worden ist, heißt: „IV. Urkunden=Auszüge aus dem Formelbuche des K. Otakar von Böhmen“, wobei allerdings nicht verschwiegen werden soll, daß mehrere vorhergehende Urkunden in dieser Formelsammlung mit den Worten beginnen „Nos W. etc.“ bzw. „Nos V. dei gracia“ und einmal sogar direkt „Nos W. dei gracia rex Bohemie et Polonie“, sodaß also die Vermutung leicht als begründet erachtet werden konnte, daß wir es hier mit Urkunden des Königs Wenzel II. von Böhmen († 1305) zu tun haben, wenn auch die Überschrift der Formelsammlung selbst von Urkunden des Königs Ottokar, also des Vaters († 1278), spricht.

Beruchen wir die Frage wegen der Datierung und des Ausstellers zu lösen. Fällt nämlich die Urkunde ungefähr in die Zeit von 1297/98, wie in Regest 2483 angenommen ist, dann ist unter Herzog Bolko nur der damalige Herzog von Schweidnitz zu verstehen; auffällig ist es allerdings, daß er hier nur kurzweg Herzog von Schlesien genannt wird, — welcher so allgemein gehaltene Titel eigentlich eher in eine frühere Zeit passen würde, während Bolko zu dieser Zeit sich nannte (vgl. z. B. Reg. 2480) Herzog von Schlesien, Herr v. Fürstenberg und Schützer des Breslauer Landes, und Herzog Bolko hatte auch einen Sohn namens Heinrich, der uns als Herzog von Janer bekannt ist. Allerdings erst in erheblich späterer Zeit.

Herzog Bolko I. von Fürstenberg-Schweidnitz starb am 9. Nov. 1301 (vgl. Grotefends Stammtaf. IV) unter Hinterlassung von drei noch unmündigen Söhnen. Vormund derselben war ihr Onkel, Markgraf Hermann von Brandenburg, der als seinen Hauptmann in Schlesien Hermann von Barboj einsetzte. In dieser Eigenschaft urkundet Hermann von Barboj zum letztenmal am 15. Okt. 1303 (Schles. Reg. 2766). Die Witwe Herzogin Beatrix urkundet mit ihrem ältesten Sohne Bernhard gemeinsam zum erstenmal am 16. März 1305, darauf finden wir recht viele Urkunden von Herzog Bernhard, und zwar seit 1307 Dez. 14 (Schles. Reg. 2967) meistens im Verein mit seinen Brüdern Heinrich und Bolko ausgestellt, während an der Urkunde selbst nur immer Bernhards Siegel hängt. Also ist er als Vormund seiner Brüder Heinrich und Bolko anzusehen. Zum erstenmal und mit eigenem Siegel urkundet Herzog Heinrich am 2. Febr. 1312

(Schles. Reg. 3253), demnach muß er kurz zuvor seine Majorennität erlangt, also das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Erbteilung fiel ihm als sein Vaterteil das Herzogtum Fauer zu, nach dem er sich nunmehr auch Herr von Fauer nannte. Wir haben mithin sein Geburtsjahr ungefähr in das Jahr 1294 zu setzen. Wenn also das eingangs angeführte Regest die Urkunde in das Jahr 1297/98 setzen will, dann wäre der genannte Herzog von Fauer drei bis vier Jahre alt gewesen, und dieses Knäblein schon „inclitum ducem de Jawere“ zu benennen, wäre doch recht sonderbar gewesen, und weshalb gerade Herzog von Fauer, das er erst 14 Jahre später durch Erbteilung erhielt?

Hieraus ergibt sich demnach, daß wir die Verwandten des Böhmenkönigs „dominos B. inclitum Slezie et H. filium ejus inclitum ducem de Jawere“ nicht in Herzog Bolko I. von Schweidnitz und dessen Sohn Heinrich, dem späteren Herzog von Fauer, zu sehen haben.

Vorher war schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß es kurzweg hieße Bolko, Herzog von Schlesien, und daß dieser allgemein gehaltene Titel eher auf eine frühere Zeit hinzuweisen scheine. Die Urkunde stammt aus einem Formelbuch K. Ottokars von Böhmen. Verbleiben wir dabei und nehmen wir K. Ottokar als Aussteller an. Wer kann dann der Herzog B. von Schlesien und dessen Sohn Heinrich, der berühmte Herzog Heinrich von Fauer, gewesen sein? Blicken wir in Grotefends Stammtafeln, so finden wir (Taf. I), daß es zu König Ottokars Zeiten in Schlesien einen Herzog Boleslaw II., den Wilden, gab, dessen ältester Sohn Heinrich (V.) war, und sehen wir in die schlesischen Regesten hinein, so finden wir, daß in den Jahren 1267<sup>1)</sup>, 1268 u. 1272 Boleslaw, Herzog von Schlesien, mehrfach im Verein mit seinem Sohne Heinrich urkundet (z. B. Schles. Reg. 1245, 1246, 1278, 1307, 1390). Die erste selbständige Urkunde stellt der Sohn Heinrich am 28. Nov. 1271 aus (Schles. Reg. 1381), und zum erstenmal finden wir Heinrich mit der Bezeichnung als Herzog bzw. Herr von Fauer in der Urkunde vom 22. November 1277 (Schles. Reg. 1552).

<sup>1)</sup> Ich möchte daraus annehmen, daß Herzog Heinrich damals majorenn, also 18 Jahre alt geworden war. Mithin läge seine Geburtszeit kurz vor oder in 1249.

Vielleicht darf man dieses Vorkommen nicht als zufällig ansehen. In demselben Jahre war nämlich der junge Herzog Heinrich IV. von Breslau von Boleslaw dem Wilden gefangen genommen und nach längerer harter Haft gezwungen worden, ihm, seinem Onkel, als Entschädigung für den beanspruchten Anteil an der Erbschaft des Herzog-Erzbischofs Wladyslaw, die Heinrich IV. allein zugefallen war und von welcher Boleslaw als Bruder des Wladyslaw ein Drittel, wohl mit Recht, beanspruchte, u. a. die Gebiete von Striegau und Neumarkt abzutreten (Regesten zur schlesischen Geschichte, Bd. II, S. 225 ff.). Diese Gebiete, mit Jauer vereinigt, scheint nun Heinrich, der sich in den deshalb entsponnenen Kämpfen tapfer bewährt hatte, in gesonderte Verwaltung genommen und sich nach seinem Hauptitz Herr von Jauer genannt zu haben. Fortan treffen wir ihn in seinen Urkunden mit der Bezeichnung Herr von Jauer (z. B. Regg. 1560, 1568, 1582, 1584) und erst vom Tode seines Vaters ab (1278 um Weihnachten) nannte er sich auf Grund der Erbteilung, die ihm Liegnitz gab, Herr von Liegnitz, und seit 1290 als ihm durch den Tod des Herzogs Heinrich IV. von Breslau auch dieses Fürstentum zufiel, Heinrich (V.) H. von Liegnitz und Breslau bzw. nur Herr von Breslau († 1296 22/2).

Da nun R. Ottokar am 26. Aug. 1278 in der Schlacht bei Dürnkruut — und damit kommen wir auf unsern Datierungsversuch zurück — fiel, so muß unsere Urkunde in die letzten Jahre dieses Böhmenkönigs fallen, und bedenken wir, daß in den eben zum Jahre 1277 angeführten Kämpfen um die Befreiung des von Herzog Boleslaw zu Lähn in strenger Haft gehaltenen jungen Bresläuer Herzogs Heinrich sich R. Ottokar eifrig für seinen Schützling verwandte und schließlich auch durch seinen Einfluß die Entlassung Heinrichs aus der Haft durchsetzte, so ist man versucht, unsere Urkunde, die den beiden Hauptkämpfern gegen Heinrich IV. und damit indirekt gegen R. Ottokar selbst freies Geleit an den egl. Hofhalt nach Böhmen und zurück gewährte, in diese Zeit zu verlegen.

Durchblättern wir die schlesischen Regesten für das Jahr 1277, so finden wir von Reg. 1531 ab eine ganze Reihe von undatierten Urkunden, die sich mit der Gefangenschaft Heinrichs IV. und was

damit im Gefolge war, beschäftigen. Dieselben beruhen alle auf dem sogen. Formelbuch des kgl. böhmischen Notars Heinrichs Italicus und sind für jene Zeit eine Quelle ersten Ranges. Schon das erste Regest (Nr. 1531) hat folgenden Inhalt: „v. T. (Prag?). Ottokar, König von Böhmen) sichert den Herzogen B(oleslaw), Herzog von Schlesien, dessen Sohn H(einrich), Herzog von Sauer, nebst Gefolge freies Geleit zu, um zu ihm nach Prag oder Grec (Gräh b. Troppau oder Königgräh) zu kommen.“ Die Übereinstimmung zwischen Reg. 1531 v. J. 1277 und Reg. 2483 z. J. 1297/98 ist doch recht sinnfällig, und vergleicht man ferner beide Urkundenabdrücke — die Urk. v. 1277 ist u. a. in Script. rer. Siles. II, 476 abgedruckt — miteinander, so ergibt sich die fast wörtliche Übereinstimmung beider Urkundentexte, nur daß der Abdruck in Cod. dipl. Morav. VII, 971 fehlerhafter und die Urkunde hier bereits formelhafter, z. B. durch Weglassung der Zusammenkuufs-orte Prag und Gräh, umgestaltet worden ist.

Mithin ist das Reg. 2483 in Cod. dipl. Sil. VII. 3, p. 254 einfach zu tilgen, da es an richtiger Stelle als Reg. 1531 in Cod. dipl. Sil. VII. 2, S. 228 bereits vorhanden ist. Hier wäre nur noch der Druckort Cod. dipl. Morav. VII, 971 mit der entsprechenden Berichtigung nachzutragen.

## 6. Zur Geschichte des Herzogs Konrad IV. Senior von Öls, Bischofs von Breslau.

(Bewerbung um den Bischofsstuhl von Ermland i. J. 1411.)

Als auf dem Schlachtfeld von Tannenberg am 15. Juli 1410 das deutsche Ordensheer fast völlig vernichtet die Wahlstatt bedeckte und die Ordenssache in Preußen infolge der allgemein eingerissenen Mutlosigkeit und Kopflosigkeit endgültig verloren schien, war einer der ersten von den vier preußischen Bischöfen, die sich beeilten, dem siegreichen Polenkönige Wladyslaw Jagello in seinem Lager vor der belagerten Marienburg ihre Unterwerfung anzuzeigen und den Huldigungsseid zu leisten, der Bischof von Ermland, Heinrich IV. (Heilsberg von Vogelsang)<sup>1)</sup>. Während dann der Orden unter der heldenmütigen Führung Heinrichs

<sup>1)</sup> Joh. Voigt, Geschichte Preußens 2c. Bd. VII (1836), S. 106/107.

von Plauen um sein Dasein kämpfte und aus Livland Ersatz heranzückte, ließ Bischof Heinrich darüber dem Feinde eine Warnung zugehen. Im Frieden von Thorn vom 1. Febr. 1411 wurde darauf auf beiden Seiten Amnestie verkündet, über den Bischof von Ermland jedoch beschlossen, daß der Hochmeister ihm auch sicheres Geleit zur Rückkehr in sein Bistum gewähren müsse und nicht Gewalt gegen ihn vorkehren dürfe, daß derselbe aber nach dem Rechte behandelt werde<sup>1)</sup>. Es ist daher auch zu verstehen, daß der Hochmeister den zweideutigen und gefährlichen Bischof, der aus Furcht vor der Rache des Ordens aus seinem Lande, unter Übergabe der Verwaltung seines bischöflichen Amtes an den Domdechanten, angeblich nach Rom, geflohen war, so daß es den Anschein hatte, als ob er selbst schon die Hoffnung auf Rückkehr aufgegeben hatte, mindestens von seinem Ermländer Bistum entfernt zu sehen wünschte und durch seinen Procurator am päpstlichen Hofe, um so mehr als Papst Johann sich des Ordens gegen den polnischen König annahm, nach dieser Richtung hin eifrig wirken ließ. Allein Jagello machte die Sache des Bischofs zu seiner eigenen und trat dem Papste gegenüber so drohend auf, daß dieser erklärte, er werde bei Lebzeiten des Bischofs dessen Amt keinem anderen gegen des Königs Willen verleihen. Der Hochmeister mußte daher schließlich diesen Plan völlig fallen lassen<sup>2)</sup>, und Bischof Heinrich IV. ist denn auch in seiner Würde als Bischof von Ermland am 24. Juli 1415 gestorben.

Während nun im Frühjahr des Jahres 1411 die Verhandlungen des Ordensprocurators am päpstlichen Hofe in Bologna wegen Entfernung des Bischofs Heinrich IV. von seinem Ermländer Stuhl recht aussichtsreich geschienen hatten und der Hochmeister als einen geeigneten Kandidaten den Grafen Heinrich von Schwarzburg, den auch König Sigismund von Ungarn tatkräftig am päpstlichen Hofe unterstützte, dem Papste vorschlagen ließ, traten auch andere Bewerber um diesen Bischofsstiz auf, denn natürlich war diese ganze Angelegenheit zur allgemeinen Kenntniß gekommen oder mindestens doch am päpstlichen Hofe eine bekannte Tatsache.

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 135 u. Cod. dipl. Warm. III, 464.

<sup>2)</sup> a. a. D. S. 152 ff.

Einer nun von diesen Bewerbern, was bisher von der schlesischen Geschichtsforschung unbeachtet gelassen ist, war der Schlesier Konrad IV. Senior, Herzog von Ols, der 1412 Dompropst zu Breslau und 1417 Bischof von Breslau († 1447) wurde<sup>1)</sup>. In seinem Bericht aus Bologna vom 26. März 1411 berichtet nämlich der Ordensprokurator u. a. auch über die Ermländer Bistumsangelegenheit an den Hochmeister<sup>2)</sup> und bemerkt dabei folgendes:

„Ouch wisset lieber her meister, das hertzoze Senior von der Olsen, der ist her in den hof komen und der ist des bobstes hofgesinde geworden, und der ist auch etzlicher mosse umb das bischthum von Heilsparg<sup>3)</sup> alhie, und dem hab ich gesagt, das der bisschoff mete in den fryde sey gekomen und also hab ich die ander ouch abgewiset. Dorumb schribet mir ane sumen und ouch dem bobste, wie es dorumb sey und wie irs mitte wellet halden“ etc.

Über Herzog Konrad IV. Senior wissen wir, obgleich er fast 30 Jahre hindurch auf dem Breslauer Bischofstuhl gesessen hat, verhältnismäßig wenig, und sein Bild, sein Äußeres ist uns von dem polnischen Historiker Dlugosz wohl absichtlich verzerrt, weil Konrad deutschfreundlich und polenfeindlich war, überliefert worden<sup>4)</sup>. Dlugosz schildert ihn uns als einen kleinen, fetten, stammelnden Mann, nicht gelehrt, dem Essen, Trinken und den Weibern ergeben, verschwenderisch, sonst aber gutmütig und Freund der Musik<sup>5)</sup>. Vielleicht spricht gegen die Glaubwürdigkeit hierfür schon der vorstehende Bericht des Ordensprokurators; denn wenn wir den Delfer Herzogssohn am päpstlichen

1) Vgl. Grotefend, Stammtafeln zc. (2. Aufl.) III, 4. 2) Abgedr. i. Cod. dipl. Warm. III, (1874), 656/658; vgl. auch Vogt a. a. O. S. 152, Anm. 2. 3) Heilsberg war der Sitz des Bischofs von Ermland und nach der bischöfl. Hauptstadt wurde auch das Bistum genannt, wie in Schlesien der Bischof v. Breslau bzw. v. Neisse. Vgl. Heyne, Dok. Gesch. des Bist. Breslau III, 538, Anm. 1. 4) Eine auf einbringenden archivalischen Studien beruhende Biographie des Bischof-Herzogs Konrad ist, soviel wir wissen, in Vorbereitung. 5) Dlugosz, Chron. episc. Vrat. ed. Lipf., p. 26/27. „Vir niger et colericus, parvae literaturae, staturae parum iustae, mero, crapulae et ventri deditus, in foeminas male temperatus, prodigus expensor, crassi corporis, oculos habens lippientes, sermone mutilato et balbutiente utebatur“ etc. Vgl. auch Heyne, Bistums Geschichte Bd. III, S. 703/704; Haeussler, Geschichte d. Fürstentums Ols, S. 241 u. Grünhagen. Gesch. Schlesiens Bd. 1, S. 261, wo es heißt: „Ihre Chronisten haben sich dafür (für seine polenfeindliche Gesinnung) am Bischof Konrad dadurch gerächt, daß sie dessen Bild in den schwärzesten Farben der Nachwelt überliefert haben.“ S. 239 rühmt Gr. ihn als „klugen und thätigen“ Breslauer Bischof.

Hofe Mitglied des Hofstaates werden und als Bewerber um den Bischofsstuhl von Ermland auftreten sehen, so wäre er nach der Dlugosz'schen Schilderung an dem feingebildeten päpstlichen Hofe eine unmögliche Figur gewesen; Latein muß er auch mindestens gekonnt haben.

Über sein Geburtsdatum und über sein Alter überhaupt sind wir völlig im Unklaren; wir kennen nur sein Todesdatum, 9. Aug. 1447 (vgl. Grotefend, Stammtaf. 2. Aufl. III, 4). Wir wissen nur, daß er beim Tode seines Vaters, Herzogs Konrad III. von Ols, gestorben zwischen 1412 Dez. 8 und 1413 Jan. 17, majorem, also über 18 Jahre alt war. Demnach wäre er, da außerdem sein zweiter Bruder auch bereits majorem, die andern Brüder aber damals noch minorenn waren<sup>1)</sup>, vor 1394 geboren worden. Wenn wir aber annehmen, daß er 1411, wo er sich, wie wir oben gesehen haben, um den Ermländer Bischofsstuhl bewarb, bereits das erforderliche kanonische Alter von 30 Jahren erlangt hatte, dann wäre er (1411—32) vor 1381 geboren gewesen<sup>2)</sup>. Dagegen spricht aber die Vermutung, vielmehr muß der Ols'er Herzogssohn, wenn er „des hobstes hofgesinde geworden“, also gewissermaßen Page oder junger Kleriker, noch verhältnismäßig jung gewesen sein; der defectus aetatis wog damals nicht so schwer und ließ sich unschwer beseitigen. Als er dann am 20. Dezember 1417 zum Bischof von Breslau providiert wurde, verlautet nichts darüber, daß ihm die *venia aetatis* erteilt worden wäre. Allerdings hat sich bisher die päpstliche Provisionsbulle nicht ermitteln lassen.

Im übrigen waren die Beziehungen Schlesiens zu dem Ermland seit alters ziemlich rege gewesen. Aller Wahrscheinlichkeit war der erste Bischof von Ermland Anselm ein Schlesier († 1278/1279) und zwar aus der Gegend von Troppan, wenigstens war er dort als Deutsch-Ordensbruder einheimisch<sup>3)</sup>. 1300 bestieg Eberhard von Meißne den Ermländer Bischofsstuhl († 1326 Mai 25), er zog seine Verwandtschaft in sein Bistumsland, die dort eine rege kolonialisatorische

<sup>1)</sup> Haensler, Gesch. des F. Ols, S. 240.    <sup>2)</sup> Heyne, Gesch. des Bistums Breslau III, S. 703 ff. erwähnt über sein Alter nichts.    <sup>3)</sup> Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands Bd. XII, S. 618 ff.

Tätigkeit entwickelte<sup>1)</sup> und die Mundart, welche in den Städten Heilsberg, Wormditt usw. gesprochen wird, nennt das Volk noch heute „breslauisch“ im Gegensatz zu dem „kassauischen“ (niederdeutschen) Dialekte in anderen Gegenden jenes Landes<sup>2)</sup>. Schließlich sei auch noch auf den Ermländer Bischof Franz v. Rühlschmalz (also aus der Umgegend von Reisse stammend) hingewiesen (1424—1457), der 1444 auch als Bischof von Breslau in Frage kam<sup>3)</sup>.

## 7. Eine untergegangene schlesische Ortschaft.

(Judenberg, Kr. Glogau.)

Am 19. Mai 1459 bekannte Jorze Posch, Erbherr zum „Judenberge“, daß sein Untersasse und Schultheiß zum „Judenberge“ vor ihm mit seinem Wissen und Willen  $\frac{1}{2}$  Mk. jährl. Zins um 5 Mk. in und auf seiner Scholtisei daselbst dem Klarenkloster zu Glogau verkauft habe. Für die richtige Bezahlung des Zinses bürgte er als Erbherr. (Orig.=Perg. mit dem beschädigten Siegel des Ansst. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 79 Urk. Glogau Klarissinnen Nr. 24.) Wir finden also hier eine Ortschaft mit Dominium, Dorf und Scholtisei vor, deren Spur jetzt völlig verschwunden ist. Vielleicht geben noch andere Urkunden uns einen Anhalt zur Feststellung dieser Ortschaft.

Am 17. Sept. 1471 bekennen die Gebr. Puffche, Erbherrn „zum Judenberge zu Grosensweinern geseßen“, daß ihr Schulze und Untersasse „zum Judenberge“ 1 Mk. j. Z. in und auf seinem Vorwerke, das er unter ihnen besitzt und hat zum Judenberge, an einen Glogauer Tuchmacher verkauft hat (Dr.=Perg., dessen S. jetzt fehlt, ebenda. Nr. 26). Weiter hören wir, daß am 2. Nov. 1510 der Breslauer Bischof eine Messfestigung zu Ehren der hl. Anna in der Annetkapelle des Glogauer Domes bestätigt, deren Zinsen z. T. beruhen auf den Einkünften „bonorum Gradis (Grädiz) et Jndenberg, Hoenkirche appellatorum“ Dr.=Perg. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 76 Urk. Kollegiatstift Glogau Nr. 440).

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands Bd. XIV, S. 133 ff.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Warm. I, S. 250, Anm. 1. <sup>3)</sup> Heyne, Dok. Gesch. des Bist. Breslau III, S. 538 ff. und Jungnitz, Drei fremde Bischöfe in der Breslauer Domkirche, Schles. Kirchenblatt 1908 Nr. 6.

Nach der Urkunde von 1471 wäre Judenberg in der Nähe von Groß-Schwein gelegen gewesen, nach der von 1510 war es ein Teil von Hochkirch, Kr. Glogau. Dies sind auch die einzigen urkundlichen Belege, die ich über Judenberg zu finden vermochte.

Die älteren Nachrichten über die altberühmte, hoch auf dem Berge südlich von Glogau gelegene Kirche und den Ort Hochkirch selbst erwähnen Judenberg nicht. Es sind deren folgende: Die erste urkundliche Erwähnung von Hochkirch, Kr. Glogau, fällt (nach Neuling, Schlesiens Kirchorte usw., 2. Aufl. (1902), S. 104) in das Jahr 1291, dann begegnen wir dem Pfarrer von Hochkirch zum zweiten Mal am 11. November 1302 (Schles. Reg. 2731), dann wird 1376 in der sedes Glogoviensis die Pfarrkirche in dem Dorfe Alta ecclesia angeführt (Neuling a. a. O.). 1399 protestierte Mik. Moczilnicz, Konventor der Kirche zu Hoehyrche gegen die päpstlichen Zehntansprüche (vgl. J. Imgnitz, Beiträge zur mittelalterl. Statistik des Bistums Breslau in der Zeitschr. f. Gesch. Schl. 33, S. 392). 1464 hatte der Pfarrer zu Hochkirch namens Peter Slossil zum Kaplan einen Mönch, der ihm sein Gehöft im Jähzorn anzündete. (Annales Glogovienses ed. Markgraf i. Script. rer. Siles. X, 25.)

Erst aus dem Ende des 18. Jahrhunderts vermag ich dann wieder eine Nachricht über Judenberg zu bringen. Zimmermann, Beiträge z. Beschreibung von Schlesien Bd. X (Brieg 1791), S. 252 sagt nämlich unter Weikau: „Weikau faßt in sich 1 Vorwerk, 4 Gärtner, 1 Häusler, ein anderes Haus, 60 Einwohner. Dann ist damit noch verbunden die sogenannte Juderey, die aus 1 einzeln liegenden Mühle nebst 1 Kretscham und 1 Häusler besteht.“ Knie in seiner „Topographischen Übersicht von Schlesien“ 2. Aufl. (1854), S. 25 gibt ebenfalls bei Weikau, jetzt Kr. Steinau, ehemals Kr. Glogau an: „Hierzu: Jüderei, Wassermühle und Kretscham, O zu NO  $\frac{1}{8}$  M.“

Damit ist auch die topographische Lage des ehemaligen Dorfes und Gutes zum „Jödenberge“ gegeben.

### XIII.

## Vermischte Mitteilungen.

#### 1. Ein Tuchmacherprivileg für Gohrau vom Jahre 1304.

Von Gustav Croon.

Die Blüte der schlesischen Städte im Mittelalter beruhte zum größten Teil auf der gedeihlichen Entfaltung des Gewerbelebens innerhalb der schützenden Mauern. Den wirksamsten Schutz aber schuf sich dieses Gewerbeleben selbst durch eine umfassende zünftige Organisation. Die deutschen Kolonisten waren es, die mit der Kenntnis städtischer Lebensart auch die ersten Erfahrungen über den zünftigen Zusammenschluß der Handwerker aus der alten Heimat in ihr neues Vaterland mitbrachten. Leider besitzen wir über die ältesten Zünfte nur ein äußerst geringes Material, und selbst für das 14. Jahrhundert hat Korn<sup>1)</sup> in seinen Urkunden zum schlesischen Gewerbe recht nur verhältnismäßig spärliche Nachrichten zu sammeln vermocht.

Den ältesten urkundlichen Bestimmungen über die Pflege des für Schlesien bis in die neueste Zeit hervorragend wichtigen Textilgewerbes läßt sich nun die im Folgenden zum Abdruck gebrachte Urkunde über die Tuchmacher in Gohrau anreihen<sup>2)</sup>. Ihre Erhaltung verdanken wir einem Streit, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen der Stadt Gohrau und der dortigen Tuchmacherzunft wegen des Rechts des Gewandschnittes entstanden war. Im Jahre 1586 beschwerten sich die Tuchmacher in einer Bittschrift beim Kaiser, daß trotz seiner schon im Jahre 1579 getroffenen Entscheidung der Zwist nun noch=

---

<sup>1)</sup> Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerbe rechts . . . vor 1400. Cod. dipl. Sil. VIII (1867). <sup>2)</sup> Bresl. Staatsarch. Rep. 24 F. Glogau D.-A. Gohrau Vol. I.

mals vor das Glogauer Maungericht gezogen werden sollte. Die Guhrauer Bürger aber besaßen das Recht, nicht außerhalb ihrer Stadtmauer vor Gericht stehen zu müssen. Die der Supplik beigegebenen Anlagen enthalten zuerst die kaiserliche Entscheidung, daß der Tuchschnitt der Tuchmacher, „welchen sie aus einem alten weiland h. Heinrichen zu Großen-Glogaw privilegio allein zu haben vermeinen“ ihnen für einheimisches Tuch vorbehalten bleiben sollte, und daß die Bürgerchaft das Recht zum Schnitt fremden Tuches hätte. Das der Entscheidung zugrunde gelegte alte Privilegium befindet sich gleichfalls in Abschrift unter den Anlagen. Durch dieses verleiht Herzog Heinrich III. von Glogau i. J. 1304 seinen in bedrängter Lage lebenden Tuchmachern zu Guhrau das Recht des Gewandschnittes, d. h. den kaufmännischen Kleinvertrieb ihrer Erzeugnisse, der in Altdeutschland ein Vorrecht der Gewandschneidergilden blieb. Die Guhrauer Tuchmacher erhalten dazu alle Rechte, die die Freistädter Tuchmacher besitzen. Wir erfahren also, daß auch schon in Freistadt privilegierte Tuchmacher waren. Aus der Tatsache, daß eine Gesamtheit von Webern ein Verkaufsmonopol erhält, ist nach der Kenntnis, die wir von den ältesten schlesischen Zünften besitzen, als gewiß zu schließen, daß diese Weber auch schon eine durch den Besitz des Fabrikationsmonopols geeinigte Zunft bildeten<sup>1)</sup>. Es existierten demnach zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Freistadt und Guhrau Tuchmacherzünfte mit dem Privileg des Gewandschnitts. Daß diese Zünfte sowohl in Freistadt wie in Guhrau sich kräftig entwickelten, läßt sich aus mancherlei Nachrichten feststellen. So entscheidet im Jahre 1403 eine Urkunde<sup>2)</sup> Zwistigkeiten der Stadt Freistadt mit der dortigen Tuchmacherzunft wegen deren augenscheinlich allzu umfangreichen Vorrechte. Die Guhrauer Zunft erlangte 1326<sup>3)</sup> den Gebrauch einer Scherkammer, eine Nachricht, die von Ziolecki<sup>4)</sup> in seiner Ge-

<sup>1)</sup> Korn, Einleitung S. XIX, XX; über die Bedeutung des Wortes „Znning“ als Konzessionsgebühr einerseits und die Verleihung von Znnungsprivilegien durch den Landesherrn andererseits; vgl. neuerdings D. Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 2, Breslau 1906, S. 65 f. <sup>2)</sup> 1403 November 1. Vgl. G. Förster, *Analecta Freystadiensia* oder *Freystädtische Chronica*. Lissa 1751, S. 38 f. <sup>3)</sup> 1326 Januar 6. *Schlesische Regesten* Nr. 4499. <sup>4)</sup> *Geschichte der Stadt Guhrau, 1300—1900*. Guhrau 1900, S. 76 f.

schichte von Gührau zum Jahre 1375 noch als erster Beweis für die Existenz der Zunft erwähnt wird.

Was den Text der Urkunde und die Form angeht, in der sie auf uns gekommen ist, so wird der Titel „erbe des reichs zu Polen“ von Herzog Heinrich seit dem Jahre 1301 häufig geführt<sup>1)</sup>. Da wir auch schon aus dem Jahre 1302<sup>2)</sup> eine deutsche Originalurkunde Heinrichs besitzen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Original unserer Urkunde auch in deutscher Sprache abgefaßt und der Text vom Abschreiber dem Sprachtypus des ausgehenden 16. Jahrhunderts angepaßt worden ist. Die Schreibung Wreinstadt erklärt sich vielleicht aus der alten Namensform Wrigenstat, vgl. Schlesiſche Regesten Nr. 2019.

In Gottes namen amen. Wie wol wir allen unssern diern gntz zu thun vorpflicht sein, am meisten aber denen, so uns treulich und hochlich diest beweisen, derhalben wir Heinrich von Gottes gnaden des reichs zu Polen erbe, herzogk in Schlesien, her zu Glogaw und Posna, thun kundt allen denen, so von diesem brieff ein wissen tragen werden, das wir aus betrachten und bedenken des gebrüchs unser getreuen der tuchmacher zum Gura ihrem unmögen mit einer begnadungk haben wollen tröstlich sein. Geben derhalben zu und erlauben ihnen, das sie alles gewandt, welchs sie wirken oder haben mügen, bei der elen schneiden und zu vorkauffen frei habenn, ungehindert vor alle den andern der unsern zum Gühr wonhafftig, alles rechtes, welchs sich unser tuchmacher zur Wreinstadt haltden, frei und fridlich zu gebrauchen unnd zu geniessen. Das nu dieselbe freinng und begnadung unverbruchlich bestehe und krafft habe, haben wir disen brief machen lassen und unser siegel daran gehangen. Geſchen unnd gegebenn zum Guraw mittwoch nach Pffingsten im jahr nach Christi geburt tausent dreihundert und darnach im vierdenn.

## 2. Zur schlesiſchen Geschichte aus Ermland und Danzig.

Von Max Perlbach.

### I.

Im 32. Bande dieser Zeitschrift, S. 373/380, hat Prof. Baeumker (damals in Breslau) unter dem Titel: „Ein Naturforscher und Philosoph

<sup>1)</sup> Vgl. Schlesiſche Regesten Nr. 2654. 2666. 2721. [2732.] 2899. 2907. 2925. 2939. 2941. 2953. 2963. 2987. 2994. 3006. 3007. 3029. 3063. 3064. 3071. 3076. 3087. 3088. Auch sein Sohn Heinrich IV. (II.) führte denselben Titel; s. Regesten Nr. 3124. 3130. Über die Entstehung des Titels s. Roepell, Geschichte Polens I, 559. <sup>2)</sup> Tzschoppe und Stenzel, Urkundenſammlung Nr. 102, S. 443.

des 13. Jahrhunderts in Schlesien“ über den Magister Witelo gehandelt, der sich in der Widmung seiner Optik an Wilhelm von Moerbeke filius Thuringorum et Polonorum nennt. Diese Abhandlung war nur ein Vorläufer eines umfangreichen Werkes über Witelo von über 700 Seiten: Witelo. Ein Philosoph und Naturforscher des 13. Jahrhunderts. Münster 1908<sup>1)</sup>, in dem Baeumker durch Vergleichung der zahlreichen Handschriften<sup>2)</sup> Witelos Herkunft in die Gegend von Liegnitz zu setzen vermochte. Wenn er aber dabei S. 191 bemerkt: „in Urkunden irgendwelcher Art ist unser Autor bisher freilich nicht nachzuweisen“ gewesen, so ist diese Angabe nicht zutreffend. Seit 50 Jahren liegt eine Urkunde, in der Witelos Name erwähnt wird, vor, allerdings an einer Stelle, die weitab von Schlesien sich befindet, aber mit Schlesien im 13. und 14. Jahrhundert doch recht zahlreiche Beziehungen hatte, im Ordenslande Preußen, genauer im Ermland.

Am 7. Mai 1314 machte in Frauenburg am frischen Haß der Dompropst Heinrich von Sonnenberg<sup>3)</sup> sein Testament. Er nennt sich darin filius quondam Henrici Clipeatoris de Wrat(islavia) und bestimmt, daß seine Nachfolger aus den Einkünften einer von ihm gestifteten Vikarie für die Seelen seiner Eltern, des Magister Wyttilo, Philipp, Lebold, Konrad von Borow und aller seiner Vorgänger und Wohltäter, sowie für seine eigene zu beten verpflichtet sein sollen.

Von den vier mit Namen aufgeführten ist Lebold der ermländische Domherr und Archidiacon von Ratangen 1282—1289, der erst kürzlich als Pfarrer von Batelau in Mähren, bevor er nach Ermland gelangte, nachgewiesen ist<sup>4)</sup>. Konrad von Borow erscheint von 1304 bis 1320 als Lehnsmann des Bischofs von Ermland und wird bei seinem ersten Vorkommen 1304 ausdrücklich als Verwandter des Dom-

<sup>1)</sup> Eine sehr eingehende Inhaltsangabe dieses Werkes gibt St. Pawlicki im Anzeiger der Krakauer Akademie 1909, Nr. 3, S. 55—70, eine kürzere Jungnitz in den schlesischen Geschichtsblättern 1909, Nr. 2, S. 44—45. <sup>2)</sup> Sie sind von M. Curze 1871 im Bullettino di bibliografia e di storia delle scienze matematiche T. IV besprochen.

<sup>3)</sup> Henricus de Sonnenberch. Codex diplomaticus Warmiensis hrsg. von Woelfy und Saage. Bd. 1, Mainz 1860, S. 333, Nr. 195. <sup>4)</sup> Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins 52, S. 122.

propstes Heinrich von Sonnenberg bezeichnet<sup>1)</sup>; 1290 Juli 22 wird ein Cunradus de Borow als letzter Zeuge einer Urkunde Herzog Heinrichs V. von Breslau angeführt<sup>2)</sup>. Der an zweiter Stelle genannte Philipp ist nicht sicher zu bestimmen<sup>3)</sup>.

Der Testator Heinrich von Sonnenberg konnte sich aber mit demselben Recht, wie der Magister Witelo, als Sohn der Thüringer und Polen bezeichnen. Denn sein Vater Heinrich Schilder (Clipeator) stammte aus Zeitz, wie zwei Urkunden von 1272 und 1274 beweisen<sup>4)</sup>, seit 1254 ist er in Breslau nachweisbar, 1254 ist er Schöffe<sup>5)</sup>. Hermann Markgraf hat im Breslauer Stadtbuch (Cod. dipl. Sil. XI, S. 95) alle Nachrichten über ihn zusammengestellt; er besaß eine Mühle und läßt sich bis 1305 verfolgen. Sein Sohn Heinrich war im Februar 1270 Kaplan des Königs Ottokar von Böhmen<sup>6)</sup>.

In diesen Kreis gehörte, wie man aus dem Testament von 1314 schließen darf, der Naturforscher und Philosoph Magister Witelo (Wytilo). Ob er 1314 noch lebte, ist aus dem Wortlaut nicht zu ersehen. Der Name Witelo, aber ohne die Bezeichnung Magister, kommt zu Anfang des 14. Jahrhunderts einige Male in Schlesien vor, wir kennen einen Reichkrämer (institor) W. in Breslau 1315 und 1316 (Breslauer Stadtbuch 128), einen Pfarrer von Neumarkt ca. 1305 und zwei Glogauer Geistliche, Witlos Söhne 1311<sup>7)</sup>. Auf den Philosophen möchte ich jedoch nur die ermländische Urkunde von 1314 beziehen. Im Ermland scheint sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch eine Handschrift der Perspectiva Witelos befunden zu haben, denn der Krakauer Mathematiker Jan Broscius brachte von

1) Cod. dipl. Warm. I, 229—336. 2) Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 55. Grünhagen, Schlef. Reg. Nr. 2147. Bohran im Kreise Ols und im Kreise Strehlen. 3) Ein Marschall des Bischofs von Breslau Philipp erscheint von 1309—1325, 1329 ist er tot, Schlef. Reg. Nr. 3045, 4408, 4886. Der Name Philipp ist in Schlesien und auch in Ermland in dieser Zeit nicht häufig. 4) Schlef. Reg. 1397, 1408, 1464. Henricus clippeator, civis Wratislaviensis, dictus de Zyz. Korn, Bresl. Urkundenbuch 41. 5) Cod. dipl. Sil. XI, 2. 6) Auch in Böhmen erscheint 1275 ein Magister Witlo (Witelo) als Kaplan König Ottokars; Boczel Cod. dipl. Morav. IV, 145; Emsler, Reg. Boh. II, Nr. 946 u. Nr. 947. Er ist vermutlich mit dem Philosophen identisch. — Ich verdanke den Nachweis Herrn Archivrat Dr. Wutke in Breslau. 7) Schlef. Reg. 2801, 3217.

dort<sup>1)</sup> 1613 „antiquas in Vitellonem notas“ mit, wie er mehrfach in seinen *Apologia pro Aristotele et Euclide contra Petrum Ramum Dantiesi* 1652 (p. 65, 78, 84) bemerkt.

## II.

In der Danziger Stadtbibliothek befindet sich unter Nr. 1866<sup>2)</sup> eine juristische Handschrift von 168 Blättern Papier und Pergament, enthaltend die *Quaestiunculae super statuta Arnesti archiepiscopi Pragensis des Stephanus Pragensis s. Rudnicensis*, die *Summa Henrici de Merseburg ex 5 libris decretalium* und 3 *Sermones*, in welcher auf der Innenseite des Hinterdeckels eine Papierurkunde des Bischofs Konrad von Breslau vom 1. Februar 1436 eingeklebt ist. Darin wird der Pfarrer von Stephansdorf angewiesen, die von ihm über das genannte Dorf verhängte Exkommunikation aufzuheben. Es gibt seit Ende des 13. Jahrhunderts zwei Pfarredörfer Stephansdorf in Schlesien, bei Neumarkt und bei Reisse<sup>3)</sup>; welches hier gemeint ist, läßt sich nicht sagen. Ein Pfarrer des oberschlesischen Stephansdorf, Petrus Gleywicz, wird 1440 Juni 13 erwähnt<sup>4)</sup>, ob der hier gemeinte, ist ungewiß, da sein Name in der Urkunde fehlt, auch über den Vorgang der Exkommunikation habe ich aus gedruckten Quellen nichts feststellen können. Dennoch scheint mir der Abdruck des Findlings nicht unangebracht, da er sonst wohl für die schlesische Geschichte wieder verloren gehen würde.

Conradus dei gracia episcopus Wrat. discreto viro domino rectori ecclesie in Stephansdorff salutem in domino. Mandamus / vobis et committimus per presentes, quatenus auctoritate nostra scultetum et rusticos omnes et singulos vestros plebisanos ibidem / in Stephansdorff a sententia excommunicacionis, qua ad instantiam vestram pro non solutis missalibus et annonis anni presentis ligati / existunt, in forma ecclesie solita absol-

1) „ex peregrinatione Prutenica.“ Das darf man aber nicht mit Vacumfer S. 235 „auf einer Reise zu den Ländern des Pruth“ übersetzen. Broscius ging in Frauenburg den Spuren des Copernicus nach. 2) Genau beschrieben von dem Stadtbibliothekar Prof. Günther im 3. Bande seines *Danziger Handschriftenkataloges* S. 61. 3) Reuting, *Schlesiens Kirchorte*, 2. Aufl., S. 309, 310. 4) *Ztschr. f. Gesch. Schles.* 26, S. 159.

vatis, quos et nos absolvimus per presentes Christi nomine in hiis scriptis, / quos taliter absolutos, ubi necesse fuerit, publicetis. Datum Nisse die prima mensis Februarii anno domini M. CCCC. [X]XXVI<sup>1)</sup> nostro communi(?)<sup>2)</sup> sub sigillo.

### 3. Günthersdorf im Kreise Bunzlau.

Von Joseph Jungnick.

Dorf und Pfarrei Günthersdorf bei Bunzlau haben mannigfache Wandlungen, wie selten ein Kirchdorf, erfahren.

Das Dorf gehörte ehemals zur Oberlausitz und stand mit dieser unter der Krone Böhmen, seit 1635 unter Kursachsen. Die Besitzer waren Vasallen der Herrschaft Friedland in Böhmen, und von dort aus erfolgte die Belehnung auch dann noch, als die Lausitz an Sachsen gefallen war. Gelegentlich der Lehnsverreichung 1720 entstand Streit, und der Gutsherr von Günthersdorf beschwerte sich über seinen Lehns Herrn Grafen Clam-Gallas bei der Landesregierung in Prag. Hier stellte man fest, daß Günthersdorf in die böhmische Landtafel nicht eingetragen war, und beeilte sich infolgedessen, die Eintragung zu veranlassen, was bei den engen Beziehungen zwischen Österreich und Sachsen auf keine Schwierigkeiten stieß. So wurde Günthersdorf eine böhmische Enklave in der Oberlausitz<sup>3)</sup>. Als das Magdalenerinnenkloster zu Lauban 1736 das Rittergut Günthersdorf um 15000 Taler erwarb, erkaunte es ausdrücklich das daselbst geltende böhmische Recht an<sup>4)</sup>.

Die Zugehörigkeit zu Böhmen dauerte bis zum Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809. Im Artikel III e trat Österreich eine Anzahl böhmischer Enklaven, an der Spitze Günthersdorf, an Sachsen ab. Diese Bestimmung des Friedensinstrumentes blieb bei der fortwährenden Unsicherheit der politischen Lage unausgeführt, und die bald folgenden Freiheitskriege machten alle früheren Friedensschlüsse mit Napoleon hinfällig. Von einer Abtretung Günthersdorfs an Sachsen war keine Rede mehr; das Dorf führte einige Jahre das

<sup>1)</sup> Statt des ersten X ein Wurmfloch D.    <sup>2)</sup> cörte D.    <sup>3)</sup> Neuer Görlitzer Anzeiger 1904, Nr. 1.    <sup>4)</sup> Neues Lausitzer Magazin Bd. 33, S. 104.

Leben einer kleinen Republik, bis es nebst einigen andern Enklaven 1815 durch den Spruch des Wiener Kongresses mit dem nördlichen Teile der Oberlausitz an Preußen kam. Es wurde nun nicht, wie das umschließende Territorium, von der sächsischen, sondern von der österreichischen Regierung dem neuen Landesherrn übergeben.

Die Hauptverhandlung über die Entlassung und Reinkorporation der verschiedenen Enklaven wurde auf dem Schlosse Böhmisches-Friedland von Kommissarien geführt, an deren Spitze österreichischerseits der Gubernialvizepräsident Ritter v. Schiller aus Wien und preussischerseits der Regierungspräsident von Liegnitz Kiehlhöfer stand. Nach Günthersdorf kam v. Merkel, der Hauptmann des böhmischen Kreises Jungbunzlau, wohin der Ort bis dahin gehört hatte, und der Regierungspräsident Kiehlhöfer mit dem Landrat des preussischen Kreises Bunzlau v. Kölichen, um das Dorf selbst sowie die Enklaven Gerlachsheim und Winkel zu übergeben, bzw. zu übernehmen. Die Feier fand am 9. Juli 1816 statt; über ihren Verlauf berichten gleichzeitige Aufzeichnungen des Ortspfarrers Spanntig.

Im Saale des Weinkauffmanns Könisch wurden die Vertreter der Enklaven von dem österreichischen Kommissare entlassen und vom Landrat v. Kölichen übernommen. Die Huldigung für den neuen Landesherrn fand unter der großen Linde am Kirchhofstore statt. Dort stand die Büste des Königs auf einem mit einer rotseidenen, mit goldenen Bienen gestickten Decke ausgestatteten Tische. Dahinter erhob sich ein Thron; auf die höchste Stufe desselben stellte sich der Regierungspräsident, ihm zunächst stand der Ortspfarrrer im Talar, während die Deputierten der enklavierten Ortschaften und Deputierte der sächsischen Landstände in der Runde sich gruppierten. Der Präsident hielt eine die Bedeutung des Tages beleuchtende Rede, die der Pfarrer im Namen aller Beteiligten erwiderte. Der Präsident ließ dann durch seinen Sekretär den Eid verlesen, der für die Katholiken von Günthersdorf und für die Protestanten der übrigen Enklaven besonders formuliert war, und verpflichtete die einzelnen durch Handschlag. Ein Herold ritt nun durchs Dorf und rief die Übergabe an, während die österreichischen Adler entfernt wurden. In der Kirche folgte ein feierliches Hochamt; eine vom Pfarrer vorbereitete Huldigungs-

predigt konnte wegen Kürze der Zeit nicht gehalten werden. Als während der kirchlichen Feier auf dem Kirchhofe Mörser abgeseuert wurden, zersprangen die Fenster und die Scherben fielen in die Kirche. Den Schluß bildete ein Festessen im Könisch'schen Saale; die Gemeinde erhielt auf königliche Kosten einige Tonnen Branntwein und Bier und abends ward der Ort illuminiert<sup>1)</sup>. — Das neugewonnene Dorf wurde dem Kreise Bunzlau einverleibt.

Noch wechselvoller als die politische ist die kirchliche Geschichte Günthersdorfs. Das Dorf gehörte ursprünglich mit der ganzen Oberlausitz zur Diözese Meissen und besaß bereits 1346 eine Pfarrei, die unter dem Erzpriester von Lauban stand<sup>2)</sup>. Als in den kirchlichen Wirren des 16. Jahrhunderts das Meißener Bistum unterging, erlosch der Katholizismus auch in Günthersdorf und es fungierten hier nun protestantische Prediger. Nachdem aber das Dorf böhmisch geworden war, begann die Rekatholisierung; von Friedland kam eine große Prozession gezogen, vor welcher der Prediger floh, um nie wiederzukehren. Unter der Herrschaft des Laubauer Klosterstifts erhielt die katholische Konfession bald das Übergewicht. Die oberhirtliche Sorge hatte, jedenfalls auf Betreiben des Lehnsherrn Grafen Clam-Gallas, der Erzbischof von Prag übernommen, der die Kirche zu Günthersdorf durch den Nachbarpfarrer zu Hennemersdorf verwalten ließ, zeitweise auch einen besonderen Missionar mit der Seelsorge beauftragte. 1737 hielt sein Generalvikar eine Visitation ab. Durch das hilfreiche Entgegenkommen der Priorin von Lauban als Kirchenpatronin wurde es dem Erzbischofe möglich, die Pfarrei wieder herzustellen und im Februar 1764 in der Person des Johannes Novotne den ersten Pfarrer kanonisch einzusetzen. Auch der nächste Pfarrer wurde noch vom Erzbischofe von Prag ernannt, dann aber wurde Günthersdorf zu dem näher gelegenen Bistum Leitmeritz geschlagen und dem Vikariate Friedland einverleibt. Der mit der Administration der Pfarrei betraute Kaplan Joseph Werner erhielt sein Dekret vom 1. Januar 1792 bereits vom Leitmeritzer Konfistorium. Zweimal kamen die Oberhirten

<sup>1)</sup> Pfarrarchiv Günthersdorf. Liber memorabilium.

<sup>2)</sup> Posse, Die Markgrafen von Meissen, S. 417.

aus Leitmeritz, am 21. Mai 1797 Bischof Ferdinand von Schulstein und am 25. Juni 1803 Wenzel Leopold von Chlumczansky nach Günthersdorf, um zu visitieren und zu firmen; die bald darauf folgenden politischen Umwälzungen machten die Pfarrei zu einem verlorenen Posten<sup>1)</sup>.

Durch die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821, welche die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen regelte, wurden die 1815 preußisch gewordenen Lausitzer Pfarreien, die bis dahin unter der Administration des Domdechanten von Banzen standen, zur Breslauer Diözese geschlagen. Versehentlich war in der Bulle unter diesen Pfarreien auch Günthersdorf aufgeführt, dagegen fehlte Fauernik bei Görlitz und die Klosterkirche in Lauban. Der Exekutor der Bulle, Fürst Hohenzollern, Bischof von Ermland, machte auf den Irrtum aufmerksam, und durch Breve vom 19. Dezember 1821 wurde Günthersdorf wieder von Breslau getrennt und von neuem mit Leitmeritz vereinigt, Fauernik und Lauban dagegen der Breslauer Diözese einverleibt. Der Minister v. Altenstein übersandte das Breve an Bischof Hohenzollern zur Mitteilung an die in Frage kommenden Ordinariate und erachtete es betreffs Günthersdorfs als erwünscht, auf den Bischof von Leitmeritz einzuwirken, daß er diese vereinzelte, von seinem Sprengel durch die Landesgrenze abgeschnittene Pfarrei dem Bischofe von Breslau *per modum delegationis* zur Verwaltung überlasse. Hohenzollern schrieb in diesem Sinne am 4. Mai 1822 an den Bischof Joseph Franz Hurdalek von Leitmeritz. Dieser bescheinigte am 1. August 1822 die Restitution der Kirche von Günthersdorf und erklärte, daß er die Verwaltung der fern von der böhmischen Grenze, mitten in Preußen liegenden Pfarrei gern dem Breslauer Bischofe übergebe und daß er es längst getan hätte, wenn der Konsens seiner Regierung, den er habe einholen müssen, schon eingegangen wäre.

Inzwischen hatte der Pfarrer Ignaz Spannig in Günthersdorf, auf Veranlassung des Breslauer Bistumsadministrators Weihbischof von Schimonsky, in einer ausführlichen Denkschrift sich an den Bischof Hohenzollern gewandt und ihn ersucht, die Einverleibung seiner Pfarrei

1) Pfarrarchiv Günthersdorf. Liber memorabilium.

in die Diözese Breslau zu vermitteln. Er ging von der Tatsache aus, daß die Pfarrei Günthersdorf durch die Bulle zu Breslau geschlagen sei, und schilderte dann die Bestürzung die ihn befallen, als der Erzpriester Klebellh von Raumburg a. Du., der beauftragt war, die oberlausitzer preussisch gewordenen Pfarrer für Breslau zu übernehmen, ihn von dieser Übernahme ausschloß. Klebellh habe sich dabei an die Bestimmung der Bulle gehalten, daß die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, sowie die Bischöfe von Königgrätz und Leitmeritz ihre Jurisdiktion, die sie bisher auf preussischem Gebiete ausgeübt hätten, auch fernerhin behalten sollten. Diese Bestimmung habe aber keine Beziehung auf Günthersdorf, welches bis 1815 nie in Preußen gelegen, sondern eine böhmische Enklave in der dem Könige von Sachsen gehörigen Oberlausitz gewesen sei. Da aber Günthersdorf nun politisch nicht mehr zu Böhmen gehöre, so sei auch die kirchliche Trennung aus verschiedenen Gründen erwünscht. Es sei 20 Meilen von Leitmeritz und 5 von seinem Vikariate Friedland entfernt; der Pfarrer lebe, wie auf einer entfernten Insel, vom Bischofe getrennt, zu welchem der Refkurs sehr erschwert sei. Seit der Angliederung an Preußen sei keine bischöfliche Visitation mehr gewesen. Der Bischof sei unbekannt mit den preussischen Gesetzen und nicht imstande, in zweifelhaften Fällen zu raten und zu schützen. Der Pfarrer sei in einer Lage, als ob er keinen Bischof habe; käme er unter die Jurisdiktion von Breslau, so hätte er eine inländische geistliche Oberbehörde, die mehr Ansehen und Achtung besäße als eine auswärtige. Auch dürfte ein auswärtiger Bischof sich nur schwer entschließen, wegen einer einzigen Pfarrei ein fremdes Kabinett anzugehen. Der Bischof von Leitmeritz habe selbst gelegentlich der Firmung in Friedland am 1. Mai 1821 versichert, daß er Günthersdorf gern entlasse, im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten, die ihm diese entfernt in fremdem Staate liegende Pfarrei sicher bereiten werde.

Auf Grund der weitgehenden Vollmachten, die der apostolische Stuhl dem Exekutor der Bulle verliehen hatte, hielt Bischof Hohenzollern sich für berechtigt, Günthersdorf provisorisch dem Bischofe von Breslau zur Verwaltung zu übergeben, bis Rom entschieden haben würde. Am 20. Dezember 1822 berichtete er darüber dem Papste

und setzte den ganzen Sachverhalt auseinander, unter Benutzung der Pfarrer Spanntigischen Ausführungen. Er fügte noch bei, daß die Vernachlässigung der Pfarrei, die seit der Loöstrennung der Dörfer von Osterreich offen zutage trete, weniger dem Bischofe von Leitmeritz als vielmehr der österreichischen Regierung beizumessen sei, die allen über die Grenze gehenden Verkehr streng überwache und einzuschränken suche; dagegen habe sie aber auch der längst geäußerten Absicht des Bischofs, mit der Verwaltung der jenseits der Grenze fern liegenden Pfarrei den Nachbarbischof zu betrauen, bisher ihre Zustimmung versagt.

Durch Dekret vom 26. März 1823 trennte Pius VII. Günthersdorf von Leitmeritz und vereinigte es mit der Diözese Breslau. Am 27. Mai 1823 machte Bischof Hohenzollern davon der Breslauer und Leitmeritzer Bistumsadministration Mitteilung, und am 29. August 1823 berichtete ihm der Bistumsverweser Weihbischof von Schimonstky in Breslau, daß er von der Pfarrei Günthersdorf Besitz ergriffen habe<sup>1)</sup>.

Die Pfarrei wurde zunächst zum Archipresbyterat Raumburg a. Du. geschlagen, bis sie von 1824 ab mit den übrigen oberlausitzer Pfarreien das neugegründete Archipresbyterat Lauban bildete.

---

<sup>1)</sup> Bischöfl. Archiv Frauenburg. Exekutionsakten der Bulle De salute animarum.

## XIV.

### Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1909. <sup>1)</sup>

Von Heinrich Kentwig.

#### I. Allgemeineres.

- Arnold, Franklin: Zur Geschichte und Literatur der Schwemfelder.  
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, 291—303. [1]
- Dettmann, Karl: Ein Jahrhundert Fauerschen Zeitungslebens, sowie  
Geschichte der Buchdruckerkunst in der ehemaligen Fürstentumshaupt-  
stadt Fauer während der Jahre 1683—1908. Festschrift zur Feier  
des 100jährigen Jubiläums des Fauerischen Tageblattes und des  
225jährigen Jubiläums der Offizin. Fauer: Dettmann. 99 S. 4<sup>o</sup>. [2]
- Dybel, Erwin: Der Geschichtsschreiber Johannes Froben aus Namslau.  
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, 1—42. [3]
- Klemenzy, Paul: Der Anteil der Grafschaft Glatz an der deutschen  
Literatur. IV—VII.  
Bl. f. Gesch. u. Heimatk. d. Grafsch. Glatz, S. 361—376, 377—380,  
393—403, 411—424. [4]
- Kentwig, Heinrich: Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1908.  
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, 383—436. [5]
- Kentwig, Heinrich: Schlesien.  
Jahresberichte d. Gesch.-Wissensch. i. Austr. d. histor. Ges. i. Berlin  
herausg. von G. Schuster. 31. Jahrg. 1908. Berlin: Weidmann  
1910. II, 427—449. [6]
- Nicolai, R.: Benjamin Schmoldt, sein Leben, seine Werke. Leipzig.  
95 S. Inaug.-Diss. [7]
- Jahresbericht der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau.  
1908. Breslau: Winter. 16 S. S.-A. a. d. Chronik d. Universität. [8]
- Bericht über die Verwaltung der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs  
zu Breslau im Rechnungsjahre 1908. 10 S.  
S.-A. aus „Breslauer Statistif“. XXIX, Heft 2. [9]

---

<sup>1)</sup> Das Erscheinungsjahr ist nur angegeben, wenn es nicht mit dem Berichtsjahre zusammenfällt. Es wird daher beabsichtigt, vom Jahre 1907 ab nachträglich gemachte Funde von Arbeiten zur schlef. Geschichte jeweilig auch in den späteren Literaturberichten zu vermerken und durch Beifügung des Druckjahres als Nachtrag allein schon zu kennzeichnen.

Verzeichnis wichtigerer Erwerbungen der Stadtbibliothek in Breslau.  
Januar bis Dezember 1909. Breslau. 100 S.

S.-A. aus d. „Bresl. Gemeindeblatt“ VIII, 1909, Nr. 6, 10, 15,  
19, 23, 28, 38, 42, 46 u. 51; IX, 1910, Nr. 3 u. 7. [10]

Knaflitsch, R.: Österreichisch-schlesische Geschichtsbestrebungen und  
das historische Zeitschriftenwesen.

Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens. V, 1—8. Die  
„Systemisierung“ der Preuß.-Schles. Geschichtsschreibung in ihrer  
Entwicklung kurz dargestellt. [11]

## II. Vereins- und periodische Zeitschriften.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Namens des Vereins  
unter Mitwirkung der Redaktions-Kommission herausg. von Konrad  
Wntke. Bd. 43. Breslau: Ferd. Hirt. 436 S.

S. 345—351: Meinardus, D: Bericht über die Vereinstätigkeit  
für die Jahre 1907 u. 1908. [12]

Meinardus, D.: Unsere Wanderversammlungen von 1907 (nach Walden-  
burg) und 1908 (nach Münsterberg).

Schles. Geschichtsbl. Nr. 1, S. 16—19. [13]

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte  
Schlesiens. Herausg. von der Redaktions-Kommission. Heft 1—3.  
(Breslau.) 72 S. [14]

Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. Herausg. von  
Theodor Siebs. XI. Breslau: Selbstverlag. IV, 224 S. [15]

Schlesische Heimatblätter. Zeitschrift für Schlesische Kultur. Unter  
Mitwirkung des Dürerbundes, des Liegnitzer Geschichts- und Alter-  
tums-Vereins und des Bundes Heimatschutz herausg. von Otto  
Reier. II, S. 7—24; III, S. 1—6. Hirschberg i. Schlef.  
S. 161—620 u. 168 S.

Publikationsorgan d. Deutschen Vereins f. Schlesische Spigentunst. [16]

Schlesien. Illustrierte Zeitschrift für die Pflege heimatlicher Kultur.  
Zeitschrift des Kunstgewerbevereins für Breslau und die Provinz  
Schlesien. Herausg. von Konrad Buchwald. II, S. 7—24;  
III, S. 1—6. Breslau u. Kattowitz: Phönix-Verlag. S. 176  
bis 628 u. 156 S. [17]

Oberschlesien. Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und Vertretung  
der Interessen Oberschlesiens. Herausg. von Paul Knötel. VIII,  
S. 10—12; IX, S. 1—9. Kattowitz: Gebr. Böhm. S. 475—624  
u. 479 S. [18]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschles. Geschichtsvereins.  
Herausg. von D. Wilpert. Bd. 5. Oppeln: Selbstverlag des  
Ver. u. Groß-Strehlig: A. Wilpert i. Komm. 214 S. [19]

Jahresbericht des Reizer Kunst- und Altertums-Vereins. Ausgegeben  
vom Vorstand des Vereins. Jahrg. 13. Reize: Selbstverlag des  
Vereins. 61 S. [20]

- Veröffentlichungen der Gustav Freytag-Gesellschaft zu Kreuzburg in loser Zeitfolge. Kreuzburg: Selbstverlag 1908.  
 Jahresberichte der Gustav Freytag-Gesellschaft 1 u. 2. 1907—1909.  
 Sitzung v. 12. Juli 1907. [21]
- Blätter für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz. Herausg. vom Hauptvorstande des Glatzer Gebirgsvereins. (Glatz.) 424 S.  
 Beilage zur Monatschrift: Die Grafschaft Glatz. Zeitschr. d. Glatzer Geb.-Ver. Glatz: Selbstverlag. IV. 100 S. 4°. [22]
- Der Wanderer im Riesengebirge. Zeitschr. des deutschen und österr. Riesengebirgsvereins. Geleitet von Emil Rosenbergl. Hirschberg: Verlag des R.-G.-V. Jahrg. 28, Nr. 315—326. 192 S. 4°. [23]
- Neues lausitzisches Magazin. Im Auftrage der oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften herausg. von Rich. Fecht. Bd. 85. Görlitz: Selbstverlag der Ges. u. Tzschaschel i. Komm. 353 S. [24]
- Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Jeschken-Flurgaaes. Reichenberg i. B.: Selbstverlag. III, Heft 1—4. 256 S. [25]
- Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von Karl Schober. XIII. Brünn: Verlag des Vereins. 414 S. [26]
- Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens. Herausg. i. Auftr. des Ausschusses des städt. Museums in Troppau von Edmund W. Braun Bd. V. Troppau: Verlag des Zeitschriften-Ausschusses des städt. Museums 1909/10. 4°. [27]
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Nebst literar. Beilage. Red. von A. Horcicka und D. Weber. Jahrg. 47. Prag: Selbstverlag d. Ver. u. Calve i. Komm. [28]

### III. Archivwesen und Quellenschriften.

- Meinardus, D. und Martiny, R.: Das neue Dienstgebäude des Staatsarchivs zu Breslau und die Gliederung seiner Bestände. Leipzig: Hirzel. VII, 39 S. mit 7 Fig. u. 1 Vollbild.  
 A. u. d. Tit.: Mitteilungen der königl. preuß. Archivverwaltung.  
 Heft 12. [29]
- Meinardus, D.: Das Halle-Nenmarkter Recht von 1181. Breslau: Ferd. Hirt. V, 82 S.  
 Bd. 8 der „Darstellungen und Quellen z. schles. Gesch.“ [30]
- Rehme, B.: Über die Breslauer Stadtbücher. Ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens, zugleich der städtischen Verwaltung und Rechtspflege. Mit einem Urkundenbuche. Halle: Buchhandlg. des Waisenhauses. [31]
- Wendt, H.: Fund beim Umbau der früheren Viktoria-Schule, Ritterplatz 1 in Breslau.  
 Pergamentblatt, auf dem Kilian, Mönch des Klosters Leubus, 1492 eine Anzahl von ihm ausgeführter Wandmalereien in Breslau und Leubus verzeichnet hat. — Schlesien 111, S. 81. [32]
- Wutke, Konrad: Zu R. Köpfers Regest der Urkunde Herzog Ludwigs I. von Brieg Nr. 114: 1358 Sept. 16. (Zeitschr. VI, S. 14.)  
 Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, 340—341. [33]

- Codex diplomaticus Silesiae. Herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Breslan: Ferd. Hirt. 4<sup>o</sup>.  
 Bd. 25: Bauch, Gust.: Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation. XII, 313 S. [34]
- Das Stadtarchiv zu Liegnitz.  
 Schlef. Geschichtsbl. Nr. 1, S. 19—20. [35]
- Jecht, R.: Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600. Im Auftrage des Görlitzer Magistrats herausg. Görlitz: Worbs & Co. VII, 248 S. [36]
- Jecht, R.: Codex diplomaticus Lusatiae superioris III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419. Im Auftr. der Oberlaus. Ges. d. Wissensch. herausg. H. 5 umfassend die Jahre 1413—1419. Görlitz: Selbstverlag d. Ges. u. Tzschaschel i. Komm. S. 665—786. [37]
- Kessel, A.: Von dem Lehurechte und den Lehengütern des Jeschten-  
 Fergaues.  
 Aus der Auerbergischen Übersetzung von Balsins Liber curialis VI: „von den verschiedenen Gerichtshöfen des Königreichs Böhmen“. Eine Anzahl schlesischer Grenzdörfer sind dabei. — Mitteilungen des Ver. f. Heimatf. des Jeschten- u. Fergaues. III, 209—221. [38]
- Meiche, A.: Der Burgwart Schilani — ein Irrtum.  
 Neues Lausitz. Magazin. LXXXV, 314—315. [39]
- Acheldemach, Bekenntnisse von Straßenpladern aus Oberlausitzer  
 Geschichtsquellen 1457—1513. Der Niederlaus. Ges. f. Anthropo-  
 logie u. Altertumskunde zur Feier ihres 25 jähr. Bestehens gewidmet  
 v. d. Oberlaus. Ges. d. Wissensch. Görlitz: Selbstverlag. 254 S.  
 Drei urf. Editionen, die sich decken mit N. Laus. Magazin, Bd. 85.  
 1. Arras, P.: Baugener Bekenntnisse in den Jahren 1457—1479.  
 — 2. Seeliger, E. A.: Görlitzer Bekenntnisbuch aus den Jahren  
 1466—1489. — 3. Jecht, R.: Görlitzer Acheldemach aus den  
 Jahren 1498—1513. [40]
- Wutke, R.: Eine bisher unbekannte Urkunde, Klein-Lassowitz, Kr. Rosen-  
 berg betreffend. Ober Schles. Heimat. V, 171—174. [41]
- Zimmer: Das verschlossene Stadtbuch, Neurodes älteste Urkunden-  
 sammlung. Neurode 1908. 198 S. [42]
- Scholz: Urbarium von Groß-Wandriß.  
 Schlef. Heimatbl. II, 610—614. [43]
- Bruchmann, R.: Archivalia inedita zur Geschichte des Winterkönigs.  
 Breslan. 16 S. Vgl. 76. Progr. d. König Wilhelm-Gymn. Nr. 255. [44]
- Acta borussica. Denkmäler der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jahrh.  
 Herausg. von der Königl. Akademie der Wissenschaften.  
 X. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung  
 Preußens im 18. Jahrh. Akten von Jan. 1754 bis Aug. 1756,  
 bearb. von G. Schmöller u. D. Hinke. XI, 674 S. Berlin:  
 Parey 1910. [45]
- Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abt. I, 2. Bearb.  
 mit Unterstützung des Herrn Ministers der geistl., Unterrichts- u.  
 Medizinalangelegenheiten von Ang. Seraphim. Mit Reg. zu  
 Bd. I. Königsberg: Hartung. XIII, 724 S. [46]

**Codex diplomaticus Saxoniae Regiae.** Im Auftrage der Königl. Sächs. Staatsregierung herausg. von D. Posse u. H. Ermisch. Erster Hauptteil. Abt. B. Bd. III. Leipzig: Giesecke u. Devrient. XVI, 564 S. 4<sup>o</sup>.

A. u. d. Tit.: Ermisch, Hubert: Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen; 1407—1418. [47]

**Wutke, R.:** Silesiaca neuerer Zeit in österreichischen Archiven.

Fortsetzung 1. Aus Bd. I, S. 2/3 der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs“. Wien 1909. — VII. Die Fürstl. Rinskyche Bibl. zu Prag. — VIII. Das Gräfl. Nostizsche Archiv zu Prag. — IX. Das Fürstl. Metternichsche Familienarchiv in Pflaß. — X. Das Fürstlich Colloredo-Mannsfeldsche Archiv in Opocno. — XI. Das Gräfl. Kollowratsche Archiv in Reichenau. — XII. Das Fürstl. Piccolominische (jetzt Fürstl. Schaumburg-Lippesche) Schloßarchiv zu Nachod. — XIII. Das Fürstl. Karl Schwarzenbergsche Archiv zu Worlit. — XIV. Das Fürstl. Paarsche Familienarchiv zu Bechyn. — XV. Das Gräfl. Czerninsche Archiv zu Neuhaus. — XVI. Das Schloßarchiv der Fürsten von Collalto in Pirnik, jetzt im Landesarchiv zu Brünn. — Schles. Geschichtsbl. Nr. 2, S. 30—35. [48]

**Wutke, R.:** Silesiaca im Britischen Museum zu London.

Schles. Geschichtsbl. Nr. 3, S. 61—64. — Dazu: Eine Ratiborer Hdschr. aus d. J. 1334 im Britischen Museum zu London. Aus Warschauers „Mitteilungen aus der Handschriftensammlung des Britischen Museums zu London, vornehmlich zur polnischen Geschichte“. Leipzig 1909, S. 13 der „Mitteilungen der Königl. Preuß. Archivverwaltung“. [49]

#### IV. Darstellungen.

**Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte.** Herausg. von dem Verein für Geschichte Schlesiens. Breslau: Ferd. Hirt.

8. Meinardus, D.: Das Halle-Neumarkter Recht von 1181. V, 82 S.

9. Bruchmann, R.: Die Huldigungsfahrt König Friedrichs I. von Böhmen (des „Winterkönigs“) nach Mähren und Schlesien. VI, 106 S. [50]

**Curjchmann, Fritz:** Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preuß. Staates.

Histor. Vierteljahrschrift. XII, 1—37. [51]

**Fox, Robert:** Landeskunde von Schlesien. Breslau: Priebatsch. IV, 112 S. mit 38 Abbild. auf Tafeln u. 5 Karten. [52]

**Ziekursch, Johannes:** Über schlesische Städtechroniken.

Schlesien II, 273—275. — Rechtfertigung der chronologischen Erzählungsform im 1. Buche seiner Geschichte von Waldburg durch den Verf. Prof. Pflug. Ebenda. S. 369—371. [53]

**Schulte, W.:** Zur Geschichte der Landvogtei und des Schultheissenamtes in Schlesien. Schles. Geschichtsbl. Nr. 2, S. 35—43. [54]

**Schwibky, Ernst:** Der europäische Fürstenbund Georgs von Poděbrad. Ein Beitrag zur Geschichte der Weltfriedensidee. Marburg. 60 S. Inaug.-Dissertation. [55]

**Wahrfastige Beschreibung der Zeit, an welcher ganz Nieder Schlesien von dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich ab und zu dem Thur**

Brandenburgischen hat geschworen und wies sich zur selben Zeit hat zugetragen und begeben, der Nachwelt zum Andenken hinterlassen und aufgeschrieben (von Christoph Rodestock). Mitgeteilt von Hans Freiherrn von Seherr-Thoß.

Oberschles. Heimat. V, 130—138. [56]

Westermann, A.: Die Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532. Heidelberg: Winter 1910. VIII, 237 S.

Hef 25 der „Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte“. Herausg. v. R. Hampe u. H. Duden. [57]

Schier, Otto: Die Zernierung von Brünn durch die Preußen und Sachsen i. J. 1742.

Feldmarschall Frhr. v. Seherr-Thoß war Gouverneur von Brünn.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Mährens u. Schlesiens. XIII, 297—354. [58]

Quandt, F.: Die Schlacht bei Lobositz (1. Okt. 1756). Charlottenburg: Pfeiffer. Mit 1 Karte. [59]

Friedrich d. Gr. auf dem Kaltenvorwerk (bei Schmottseiffen) 1759. Schles. Jtg. Nr. 436 u. 439. [60]

Ziekursch, Johannes: Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte (1742—1809). Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XLIII, 131—182. [61]

Butke, Konrad: Die Gründung des landschaftlichen Pensionsfonds für arme adlige Witwen und Waisen durch Friedrich den Großen.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XLIII, 183—216. [62]

Ziekursch, J.: Hier muß ein jeder nach seiner Façon selig werden. Schles. Geschichtsbl. 1909, Nr. 1, S. 12—14. [63]

Landmann, R. von: Der Krieg von 1806 u. 1807. Auf Grund urk. Materials sowie der neuesten Forschungen u. Quellen bearb. Berlin: Vossische Buchh. XV, 467 S. mit 8 Porträts, 19 Karten-  
sitzen und Schlachtplänen.

A. u. d. Tit.: Preußen-Deutschlands Kriege von der Zeit Friedrichs

d. Gr. bis auf die Gegenwart. Militär-politische Geschichte in

Einzeldarstellungen herausg. von v. d. Boeck. Bd. 3. [64]

Wiedemann: Die „Schwarze Schaar“ des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls. Schles. Jtg. Nr. 418 u. 421. [65]

Schills Beziehungen zu Schlesien. Von Dr. Wagner).

Schles. Jtg. Nr. 364. [66]

Binder v. Krieglstein, C. Frhr. von: Ferdinand v. Schill. Ein Lebensbild; zugleich ein Beitrag zur Geschichte der preuß. Armee. Berlin: Voss. XVI, 328 S. mit 1 Bildn., 1 Taf. u. 2 Faksim., 6 Karten und Textillustrationen. [67]

Zimmermann, Otto: Ferdinand von Schill. Ein Heldeleben. Auf Grund von F. C. L. Hafens „Lebensbeschreibung nach Original-Papieren“ und nach neuen Forschungen herausg. Leipzig: Spamer. 254 S. mit 1 Bildn. Schills u. 6 Rärtchen. [68]

Fechner, H.: Die Einführung der Steinischen Städteordnung in Schlesien. Schlesien II, 225—228. [69]

Klawitter, W.: Der erste schles. Provinziallandtag i. J. 1825. Breslau. Inaug.-Dissertation. [70]

- Jordan, Erich: Friedrich Wilhelm IV. und der preussische Adel bei Umwandlung der Ersten Kammer in das Herrenhaus. Berlin: E. Ebering. Histor. Studien S. 71. [71]
- Schmiz, H.: Schlesiſch-polniſche Grenzfehden. Ein Beitrag zur Geſchichte der Oſtmark. Rawiſch. 4<sup>o</sup>. 38 S. Progr. [72]
- Schottmüller, R.: Brandenb. Kämpfe und Unterhandlungen mit dem Poſener Adel i. ſchwed. Kriege 1655—1657. Histor. Monatsbl. f. d. Prov. Poſen. IX, 1908, 185—194. [73]
- Rhevenhüller-Metsch, Fürst Joh. Jos.: Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch 1742—1776. Im Austr. d. Gef. f. neuere Geſch. Oſterreichs v. Rud. Graf Rhevenhüller-Metsch u. Hanns Schlitter. Bd. 3. 1752—1755. Wien: Holzhausen. Leipzig: Engelmann. III, 639 S. mit 1 Faſſim. [74]
- Berthold, Karl: Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Ans Anlaß des 60 jähr. Reg.-Jubiläums Kaiser Franz Josef I. herausg. vom ſchlef. Landesausſchuſſe. Troppau: Schlef. Landesausſchuß. 3 Bde.  
I. Landesvertretung. — II. Landeshaushalt. — III. Beilagen. — Im 1. Teile werden die Vorläufer des heutigen Landtags, die verschiedenen Fürstentage und Konvente eingehend geſchildert. [75]
- Bruchmann, R.: Die Huldigungsfahrt König Friedrichs I. von Böhmen (des „Winterkönigs“) nach Mähren und Schlesien. Breslau: Ferd. Hirt. VI, 106 S.  
Bd. 9 der „Darstellungen u. Quellen z. ſchlef. Geſch.“ Bgl. 44. [76]
- Wutke, R.: Die angebliche italienische Heerfahrt Herzog Boleslavs I. des Langen von Schlesien 1195—1198.  
Oberſchlef. Heimat. V, 121—129. [77]
- Schulte, Wilh.: Zur Tragödie von 1497.  
Die Hinrichtung des Herzogs Nikolaus von Opeeln in Reize betr. Eintragung in Jupes händr. Nachlaß im Bresl. Diözeſanarchiv. — Oberſchlef. Heimat. V, S. 116. [78]
- Rappner, Hermann: Elisabeth Maria von Gottes Gnaden Herzogin zu Württemberg und Teck, geb. Herzogin zu Münsterberg in Schlesien zu Ols, Gräfin zu Mömpelgardt und Glaz, Frau zu Heidenheim, Sternberg und Medzibor 1625, 1664—1673, 1686. Ols. 8 S. [79]
- Sommerfeldt, Gustav: Kostenrechnung einer Reise des Landgrafen Georg Ludwig zu Leuchtenberg von Prag nach Liegnitz, 26. Mai bis 2. Juni 1587.  
Mitteilungen d. Ver. f. Geſch. d. Deutschen i. Böhmen. XLVII. S. 533—539. [80]

### V. Militärgeschichte.

- Tippel, O.: Hundertjahrfeier des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. schlesiſches) Nr. 10. 20. Nov. 1908. Schweidnitz: Heege. 39 S. mit 2 Bildern.  
Aus d. Tägll. Rundschau für Schlesien n. Poſen. [81]

Eberß, Georg Wolfr. von: Das 2. schles. Grenadier-Regiment Nr. 11, jetziges Grenadier-Regiment König Friedrich III. im Feldzuge 1870/71. Nach kriegsgeschichtlichen Aufzeichnungen, Mitteilungen von Kriegskameraden und eigenen Erlebnissen bearbeitet. Reize: Selbstverlag. Breslau: Hirtz Sort. i. Komm. 144 S. mit Abbild. u. 2 Karten. [82]

Rothmaler: Geschichte der königl. Kriegsschule Glogau (Erfurt) zur Jubelfeier ihres 50 jähr. Bestehens 1909. Im Auftrage des Kommandeurs zusammengestellt. Glogau: Hellmann. 92 S. mit Abbild., 1 farb. Karte und 1 farb. Plan. [83]

## VI. Religions- und Kirchengeschichte.

(Vgl. auch XIV. Ortsgeschichte.)

Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung Schlesiens.

Aus dem kirchlichen Handbuch von H. A. Krose. II, S. 200. —

Schles. Pastoralbl. XXX. 1909, S. 205. [84]

Schlesisches Pastoralblatt. Herausg. von C. Seltmann. XXX. Nr. 1—24. Breslau: Aderholz. 4<sup>o</sup>. [85]

Schulte, Wilh.: Zur Kirchengeschichte Schlesiens. Eine Kritik und Anregungen.

Kritik der Kirchengeschichte Schlesiens von Joh. Chrząszcz.

Breslau: Aderholz. 1908. Histor. Jahrbuch der Görresgesellsch.

XXXI. 1910, S. 89—107. [86]

Schönfelder: Aus dem Breslauer Pontifikale.

Schönfelder beschreibt anschließend an seine Abhandlung über die hdschr. Pontificalbücher in Breslauer Gebrauch (Wissensch. Beilage z. Germania 1908, Nr. 26) einen im Museum des Kön. Sächs. Altert.-Ver. zu Dresden befindlichen Pergamentcodex, der eigens für den Gebrauch des Breslauer Bischöfe geschrieben war. Schles.

Pastoralbl. XXX, S. 95—96. [87]

Burandt, Rich.: Die politische Stellung des Breslauer Bistums unter Bischof Thomas I. (1232—1268). Breslau. 21 S.

Inaug.-Diss. abgedr. in Oberschles. Heimat. V, S. 153—170. [88]

Jungnick, Josef: Der Todestag des Bischofs Proczlaw von Pogorell. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XLIII, 333—334. [89]

Schulte, Wilhelm: Zur Biographie des Sigmund Kosicz.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XLIII, 334—336. [90]

Dittrich, H.: Bildnisse des Bischofs Jakob von Salza. Mit 3 Bildern. Jahresber. d. Meißner Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1909. XIII. Meiß 1910,

S. 37—42. [91]

Jungnick, J.: Die Gefangennehmung des Breslauer Bischofs Franz Ludwig am 17. Juli 1709.

Schles. Geschichtsbl. Nr. 3, S. 60—61. [92]

Nürnbergger, A.: Fakultät und Fürstbischof. Ein Beitrag zur Geschichte der kath.-theolog. Fakultät an der Königl. Universität zu Breslau während der Jahre 1811—30.

Schles. Pastoralbl. XXX, Nr. 19—24. [93]

- Jungnick, Jos.: Die Domherrengrüfte in der Breslauer Kathedrale. Schles. Pastoralbl. XXX, S. 132—133. [94]
- Jungnick, Jos.: Der Grabstein des Kanonikus Sifrid Grifenstein. Mit Abbildung. Schles. Geschichtsbl. Nr. 2, S. 29—30. [95]
- Seger, H.: Der Stein mit den Fußstapfen des hl. Adalbert im Dom zu Breslau. Jahrb. d. Schles. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, S. 49—52. [96]
- Blaschel, Karl: Der hl. Ceslaus. Sein Leben, seine Verehrung, seine Grabstätte. Breslau: Müller & Seiffert. IV, 52 S. mit Abbild. und 14 Tafeln. Ceslaus war erster Abt der Dominikanerpropstei in Breslau; Verf. beschreibt auch die Ceslausekapelle an der Albrechtstraße. [97]
- Jungnick, Jos.: Die Reliquien der St. Elisabethkapelle an der Breslauer Kathedrale. Schles. Pastoralbl. XXX, S. 133—134. [98]
- Hoffrichter, Ludwig: Eine Reliquie der hl. Hedwig in Oberglogau. Ein Messgewand von grüner Farbe. — Oberschles. Heimat. V, S. 69. [99]
- Hat die hl. Hedwig polnisch verstanden? Von P. D. S. Oberschles. Heimat. V, 1909, S. 70. [100]
- Hemmer, M.: Über die hl. Schutzpatrone der Kirchen im allgemeinen und die hl. Thekla als Kirchenpatronin. Kleine Beiträge zur Kirchengeschichte von Seitsch und Schmottseifen. Schles. Pastoralbl. XXX, S. 121—122, 131—132, 141—142. [101]
- Nowack, A.: Geschichte der Landpfarreien des Archipresbyterats Sohrau D.=S. I. Pfarrei Boguschowiz. Oberschles. Heimat. V, S. 2—4. Anz. S. 1 bis 49. — II. Pfarrei Goldmannsdorf. Ebenda. S. 4. S. 50—64. [102]
- Poinke, Alfons: Die mittelalterlichen Pfarreien im Kirchenhalte Tscheschen, Kr. Wartenberg. Schles. Pastoralbl. XXX, S. 115—116, 124—126. [103]
- Fr. Lambert, O. F. M. [= Schulte, Wilh.]: Skizzen zum 700 jährig. Jubiläum des Franziskaner-Ordens. Breslau. [104]
- Wutke, Konrad: Über das Todesdatum der Herzogin Margaretha von Siz, Äbtissin zu Trebnitz. In Grotsefend, Stammtafeln. 2. Aufl. III, 15. — Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XLIII, S. 336—339. [105]
- 
- Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens. XI, 2. Liegnitz. S. 171—301. [106]
- Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Herausg. von Emil Sehling. III. Die Mark Brandenburg. — Die Markgrafentümer Oberlausitz und Niederlausitz. Schlesien. Leipzig: Reisland 1909. XIV, 501 S. [107]
- Konrad: Der schlesische Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1609 in seiner Bedeutung für das städtische Konsistorium und die ev. Kirchengemeinden Breslaus. Festschrift zur 300 jähr. Jubelfeier im Auftrage des Breslauer Stadtkonsistoriums verfaßt. Breslau: Cv. Buchhandlg. 115 S. mit 9 Bildern. [108]

- Grieffdorf, H.: Der Majestätsbrief des Kaisers Rudolf 1609. Nach einem Exemplare auf der Jobelschen Bibliothek im Görlitzer Ratsarchive. N. Görl. Anzeiger Nr. 214. [109]
- Schwencker, Fr.: Das Konsistorium des Fürstentums Brieg 1708—1741. Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlef. XI, S. 209 bis 241. [110]
- Schwencker, Fr.: Über das Wohlauer Fürstentumskonsistorium (1708 bis 1742). Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, S. 43—74. [111]
- Schwencker, Fr.: Zirkularpredigten. Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens XI, S. 275—284. [112]
- Seeliger, E. A.: Beiträge zur nordböhmischen Kirchen- und Schulgeschichte. Mitteil. des Nordböhm. Exkursionsklubs. 1908. S. 4. [113]
- Müller, Kurt: Predigtparodien und andere Scherzreden aus der Oberlausitz. Zeitschr. d. Ver. f. Volkst. XIX. 1909, S. 175—181. [114]
- Stodmann, P.: Patronat bei Bethauskirchen. Görlitz 1904. [115]
- Wotschke: Zu den Beziehungen Schlesiens zu der Schweiz. Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. der evang. Kirche Schlesiens. XI, S. 171—189. [116]
- Moriz, Hugo: Reformation und Gegenreformation in Fraustadt. Posen: Merzbach. 1. (40 S.) 4°. O. P. 1907 (205) Progr. d. Friedrich Wilhelm-Gymn. zu Posen. [117]
- Schmidt, Arthur: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in Bieleitz. Nach Akten des Breslauer Staatsarchivs. Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Protestantismus i. Osterreich. XXX. [118]
- Schlachcikowski, J.: Ronge und seine Suspension. Zeitgemäße Betrachtung über die Macht der kirchl. Obern und die Unfreiheit des niederen Klerus. Leipzig: Haberland. 95 S. [119]

## VII. Handel, Berg- und Hüttenwesen, Landwirtschaft.

- Kloßhaus' kaufmännisches Handels- und Gewerbe-Adressbuch des Deutschen Reichs. XVI. Schlesien. Berlin: H. Kloßhaus 1910. VIII, 590 S. [120]
- Fechner, H.: Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschafts-gesch. S. 315 ff. [121]
- Nochmals die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. 1. Eine Entgegnung. Von Hermann Fechner. — 2. Eine Erwiderung. Von Gustav Cron. — Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, S. 304—331. [122]
- Jllig, M.: Jahrmärkte in Schlesien. Schlef. Heimatbl. II, S. 427—429. [123]
- Preußler, Otto: Die Glaserfamilie Preußler. Mitteil. des Nordböhm. Exkursionsklubs. XXX. 1907, S. 1—12, 89—95. — Dazu: Alliger, E.: Glashütten im Adlergebirge. Ebenda S. 152—155. [124]

- Maywald, F.: Der schlesisch-ungarische Handel und seine Wege bis zum Ausgange des Mittelalters. Schlesien. III, S. 9—12. [125]
- Demel, J.: Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern.  
I. Das Fiskalamt des Königreichs Böhmen bis 1620. Innsbruck. [126]
- Peterka, O.: Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrh. Wien. [127]
- Drechsler, P.: Bergbau und Bergmannsleben in Schlesien. Ein Lesebuch für den schlesischen Bergmann. Kattowitz: Gebr. Böhm. [128]
- Pflug, Karl: Zur Geschichte des Bergbaues im Waldenburger Berglande. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, S. 75—98. [129]
- Michael, R.: Die Besitzverhältnisse im Oberschl. Steinkohlenbeken. Zeitschr. d. obereschl. Berg- und Hüttenmänn. Vereins. 1909, S. 109—115. [130]
- Caspari, E.: Bergarbeiterlöhne in den Steinkohlengruben in Russ.-Polen und in Oberschlesien. Korresp.-Bl. der Gen.-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands. 1909, Nr. 2. [131]
- Ziekursch, Paul: Die Entwicklung der staatlichen Wasserversorgung im obereschl. Industriebezirk. S.-A. a. d. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Berlin. [132]
- Rania, J.: Zum 100jährigen Bestehen der obereschl. Zinkindustrie. Kattowitzer Ztg. 1909, Nr. 132. [133]
- Wutke, R.: Über die Einführung der Fasauenzucht in Schlesien. Schlef. Geschichtsbl. Nr. 1, S. 14—15. [134]

### VIII. Kulturgeschichte.

(Vorgeschichte, Siedelungen, Namenskunde.)

- Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Zeitschrift des schlef. Altertumsvereins. N. F. Bd. 5. Jahrbuch des schlef. Museums für Kunstgewerbe und Altertümer. Bd. 5. Herausg. von Karl Masner u. Hans Seger. Breslau Düsseldorf: Trewendtz Nachf. VI, 224 S. 33×25,5 cm. Mit 12 Tafeln und zahlreichen Abbild. im Text. [135]
- Das obereschlesische Museum in Gleiwitz. Oberschlesien. VIII, S. 1—9, 101—102. [136]
- Bermehren, A.: Die Blöniker Schanze. Oberschlesien. VIII, S. 353—355. [137]
- Seger, H.: Vorgeschichtliche Funde aus dem Neißer Lande. Jahresber. d. Neißer Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1909. XIII. Neiße. 1910, S. 14—22. [138]
- Richter, Johannes: Ein schlesischer Urgeschichtsforscher vor 200 Jahren (Leonhard David Hermann, Pastor in Wessel). Schlesien. II, S. 327—332. [139]
- Raemmel, O.: Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Leipzig: Dürr. 54 S. [140]
- Clemenç, B.: Von der Besiedlung des Raßbachtals. Schlef. Heimatbl. III, S. 140—142, 183—185. [141]

- Treblin, M.: Das schlesische Landschaftsbild in slawischer Zeit.  
Schlesien. III, S. 100—106, 145—149. [142]
- Rhann, Karl: Germanische Altertümer aus der slawisch-finnischen  
Urheimat. I. Die altslawische Wohnung. Braunschweig: Vieweg  
& Sohn. 1910. X, 431 S.  
A. u. d. Tit.: Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen  
Altertumskunde von K. Rhann. II. Urzeitliche Bauernhöfe im  
germanisch-slawischen Waldgebiet. Buch 1. [143]
- Treblin, M.: Ein schlesischer Rennweg (Neudorf am Rennwege).  
„Vielleicht ist unser Rennweg ein Turnierplatz gewesen.“ — Schles.  
Heimatbl. II, S. 531—533. [144]
- Treblin, Martin: Bühne, Lanbe und Frankspitze an schlesischen Bauer-  
häusern. Schlesien. II, S. 373—383. [145]
- Graebisch, Friedr.: Zur Entstehung und Entwicklung unserer Familien-  
namen. Die Grafschaft Glatz. IV, S. 71—73. [146]
- Graebisch, Friedr.: Die Glatzer Familiennamen.  
Die Grafschaft Glatz. IV, S. 81—82, 95—96, 103—104. [147]
- Beck, Siegfried: Walen und andere Einwanderer in Hirschberg.  
Wanderer i. Riesengeb., Nr. 323. [148]
- Koch, Ernst: Neue Keltomanen.  
Deutsche Geschichtsbl. X, S. 176—181. Keltische Sprachreste in  
der Oberlausitz. [149]
- Schalla: Zur Erklärung des Namens Gefäß, Kr. Reife.  
Oberschlesien. VIII, S. 253. [150]
- Vermehren, A.: Beiträge zu den slawischen Ortsnamen im Kreise  
Groß-Strehlitz. Oberschlesien VIII, S. 76—79. [151]
- Kudera, Joh.: Toczek, der Name der Stadt Tost.  
Oberschles. Heimat. V, S. 13—15. [152]
- Knosfalla, Jos.: Eine Wanderung über einzelne Fluren von Zelasno.  
Oberschles. Heimat. V, S. 1—12. [153]
- Rnötel, P.: Neue Orts- und Straßennamen.  
Oberschlesien. VII, S. 558—560. [154]
- Rnötel, P.: Umwandlung von Ortsnamen.  
Oberschlesien. VII, S. 614—615. [155]
- Sontag: Die Verdeutschung der Ortsnamen Zawodzie-Bogutschütz.  
Oberschlesien. VIII, S. 394—395. — Dazu ebenda S. 462—463. [156]
- Groll, M.: Die Verteilung der Bevölkerung in der Provinz Schlesien.  
Mit 1 Tafel. Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin. Nr. 6. [157]
- Treblin, M.: Kindeibiertrinken und Hochzeitsfreibier. Alte schlesische  
Rechtsgebräuche. Schles. Geschichtsbl. Nr. 1, S. 1—9. [158]

### IX. Kunst und Kunstgewerbe, Handwerk.

- Bericht des Provinzialkonservators (L. Burgemeister) der Kunstdeuk-  
mäler der Provinz Schlesien über die Tätigkeit vom 1. Januar  
1907 bis 31. Dezember 1908. Breslau: Graß, Barth & Co.  
Dazu: Rnötel, P.: Denkmalpflege in Oberschlesien. Oberschlesien.  
VIII, S. 358—360. [159]

**Anderson:** Die Altertumsstätte der Görlitzer Dreifaltigkeitskirche und das Kaiser Friedrich-Museum.

N. Görl. Anz. 1909, Nr. 142. — Görl. Nachr. u. Anz. 1909, Nr. 143, 146 u. 147. — Niederschlesf. Ztg. 1909, Nr. 143. [160]

**Jungnick, Jos.:** Zwei Tafelbilder aus der böhmischen Malerschule des 14. Jahrh. im Breslauer Diözesanmuseum.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, S. 71—76. [161]

**Buchwald, Konrad:** Ein Abendmahlsbild aus dem Breslauer Rathaus.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, 1909, S. 144—150. [162]

**Foerster, Richard:** Die Bildnisse von Johann Heß und Cranachs „Gefetz und Gnade“.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, 1909, S. 137 bis 143. Nachtrag ebenda S. 205—206. [163]

**Schmidt, A. E.:** Bildnisse von Johann Heß und das Heßdenkmal in Breslau.

Schlesf. Heimatbl. III, S. 195—196. [164]

**Masner, Karl:** Ein Wandteppich v. J. 1594.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, 1909, S. 150—163. [165]

**Masner, Karl:** Ein Pokal aus dem Allerheiligen-Hospital v. J. 1643.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, 1909, S. 163—168. [166]

**Foerster, Richard:** Die Kunst des Barock im Musiksaale der Universität Breslau. Breslau: Koebner. 19 S. Kaisergeburtstagsrede. [167]

**Burgemeister, Ludw.:** Eine aufgedeckte Sgraffitodekoration in Liegnitz.

Schlesf. Ztg. Nr. 304. — Dazu: Sgraffitodekorationen in Nr. 322. [168]

**Wende, D.:** Wendel Roskopf, „Meister zu Görlitz und in der Schlesf.“. Ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance in Schlesien.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, S. 77—113. [169]

**Croon, G.:** Löwenberger Steinmezzeichen.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, S. 114—116. [170]

**Hellmich, M.:** Ausruf zur Mitteilung über das Vorkommen von Steinkreuzen in Schlesien. Schlesf. Geschichtsbl. Nr. 3, S. 64—67. [171]

**Boikowsky-Biedau, E. von u. B. Kuzer:** Steinkreuz in Oberschlesien.

Fortsetzung. Oberschlesf. Heimat. V, S. 19—31, 139—143. [172]

**Mordkreuz (bei Ober-Glogau).**

Ritter Joh. v. Reizwitz u. Kaderin erschöß 1601 dort die beiden Söhne des Schulzen von Kasimir b. Leobschütz. Oberschlesien. VIII, S. 463. [173]

**Ein Morddenkmal in der Kön. Grudschüzer Forst für Jakob Leuschner von Brieg. 1610.**

Oberschlesien. VIII, S. 309. [174]

**Schneider, Ludwig:** Altes Steinkapellchen, gefunden in Rogau, Kreis Ratibor.

Oberschlesf. Heimat. V, S. 48. [175]

**Zwirzina, A.:** Das Buntbuch der Bäckerinnung zu Ratibor.

Oberschlesf. Heimat. V, S. 144—146. [176]

**Heider, F.:** Die schlesische Glasindustrie nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande.

Schlesien. II, S. 527—531. [177]

**Meinardus, D.:** Ein Glaspokal der Josephinenhütte im Staatsarchiv zu Breslau.

Jahrb. d. Schlesf. Mus. f. Kunstgew. u. Altert. V, S. 201—204. [178]

Schwarzer, D.: Schlesiſche Goldſchmiedekunſt.

1. Gold- u. Silberfunde aus vorgesch. Zeit. Schlef. Heimatbl. II,  
S. 569—572, 599—601. [179]

Büttner, E.: Beiträge zur Geſchichte der ſchlef. Keramik.

VI. Porzellan. — Schlef. Heimatbl. II, S. 167—169, 223—227. [180]

Olbricht, B.: Schlesiſche Spitzen. Schlefien. II, S. 393—398. [181]

Kentwig, H.: Etwas vom Bunzlauer Töpfergewerbe und von der Kön.  
keramischen Fachſchule in Bunzlau.

Schlef. Heimatbl. II, S. 497—498, 523—525. [182]

Meßger: Von der Tuchmacherzunft der Stadt Seidenberg.

Anzeiger f. Seidenberg. 1709, Nr. 82—87. [183]

Hinze, Erwin: Schlesiſche Zinngießerwerkſtätten.

Jahrb. d. Schlef. Muſ. f. Kunſtgew. u. Altert. V, S. 169—200. [184]

Croon, Guſtav: Zunftzwang und Industrie im Kreiſe Reichenbach.

Zeitschr. d. Ver. f. Geſch. Schlef. XLIII, S. 99—130. [185]

Krawczyński, E.: Die Groß-Strehliſcher Handwerkerzünfte in vor-  
preußiſcher Zeit. I. Progr. d. Gymn. in Gr.-Strehliß 1909. [186]

Siegel, Karl: Zur Geſchichte der Neumarkter Züchernerinnung.

Zeitschr. d. Ver. f. Geſch. Schlef. XLIII, S. 266—273. [187]

Borchardt, Hans Heinrich: Beiträge zur Geſchichte der Oper und des  
Schaufpiels in Schlefien bis zum Jahre 1740.

Zeitschr. d. Ver. f. Geſch. Schlef. XLIII, S. 217—242. [188]

Jecht, Rich.: Früh-Renaissance in Görlitz.

S.-A. aus d. Feſtſchrift z. 29. allg. ſchlef. Lehrerverſammlung in  
Görlitz, Pfingſten 1909. [189]

Seeliger, E. A.: Böhmiſche Künſtler und ihre Werke in der Oberlauſitz.

Mitt. d. Nordböhmn. Exkursionsklubs. XXXI. 1908, S. 233—236. [190]

Wilhelm, Franz: Bedeutung und Herkunft der alten Steinkreuze.

Zeitschr. f. öſterr. Volkst. XIV. [191]

### X. Münz-, Siegel- und Wappenfunde.

Friedensburg, F.: Die Münze in der Kulturgeſchichte. Berlin: Weid-  
mann. VIII, 241 S. Schlefienſ geſchicht vielfach Erwähnung. [192]

Friedensburg, F.: Schlesiſche Münzenſammler in alter und neuer Zeit.

Schlefien. II, S. 277—281. [193]

Friedensburg, F.: Die ſchleſiſchen Münzfunde.

Jahrb. d. Schlef. Muſ. f. Kunſtgew. u. Altert. V, S. 53—63. [194]

Friedensburg, F.: Wichtige Münzfunde.

Schlef. Geſchichtsbl. Nr. 2, S. 43—44. — In Lubnice u. Zerſchendorf. [195]

Friedensburg, F.: Der Fund von Zerſchendorf.

784 ſchlef. Brakteaten — Jahrb. d. Schlef. Muſ. f. Kunſtgew. u.  
Altert. V, S. 64—70. — Oberſchlefien. VIII, S. 32—33. [196]

Gumowſki, M.: Mincerze i ich rola w czasach Piastowskich. (Die  
Münzmeiſter und ihre Rolle in der Piastenzeit.)

Wiadomosci numizmatyczne archeologiczne. N. F. I, S. 7. [197]

Gumowſki, M.: Wycieczka numizmatyczna do Osina. (Numis-  
matiſcher Ausflug nach Oſchin, Kr. Ratibor.)

Ebenda I, S. 9. — Ausflug zu Herrn von Mankowski, der in den „Wiadomosci numizmatyczne“ den Spezialitäten-Unfug geißelt, der nach Varianten durch Punkte zc. in Umschrift und Darstellung sucht. [198]

Kzehak, E.: Zur Erklärung der Münzzeichen I u. S und der bildlichen Darstellungen auf den Jägerndorfer Groschen des Königs Matthias Corvinus von Ungarn.

Mitteil. d. österr. Ges. f. Münz- u. Medaillenkunde i. Wien. V. [199]

Kzehak, E.: Nochmals die Münzbuchstaben I u. S auf den Jägerndorfer Matthiasgroschen. Ebenda V. [200]

Kuzer, P.: Die Gemeinde-Siegel der Kreise Reife-Grattkau.

Jahresb. d. Reifer Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1909. XIII. Reife. 1910, S. 32—36. [201]

Doppeladler in Oberschlesien. Oberschles. Heimat. V, S. 117, 149. [202]

Wilpert, D. u. P. Kuzer: Die Wappen der oberschles. Landgemeinden.

1. Kreis Oppeln. 2. Kr. Rybnik. — Oberschles. Heimat. V, S. 73 bis 88. — 3. Kr. Falkenberg. 4. Kr. Groß-Strehly ebenda, S. 177 bis 185. [203]

## XI. Familiengeschichte.

Heydenreich, Eduard: Familiengeschichtliche Quellenkunde. Herausg. auf Veranlassung der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Sitz Leipzig. Leipzig: Degener. XVI, 517 S. [204]

Schweinichen, Konstantin von: Unsere Heimat. Fortsetzung. Breslau: Nischkowsky. 62 S.

4. Vortrag vor der freien Vereinigung evang. Geschlechter Schlesiens am 20. Oktober 1909. [205]

Dittrich, H.: Die Epitaphien und Grabsteine der kath. Pfarrkirche St. Jakobi zu Reife. 1. Fortsetzung.

Jahresber. d. Reifer Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1909. XIII. Reife 1910, S. 23—31. [206]

Rose, R.: Stammtafel der schlesischen Familie Becker (Bekker) nach dem Stande der Forschung vom 1. März 1909. [207]

Schubert, Heinrich: Zur Geschichte des Falkensteins.

Ehevertrag zwischen Hain von Czirn und seiner Gemahlin 1422 aus dem ältesten Schweidnitzer Stadtbuch f. 239 a. Wanderer im Riesenberg, Nr. 316. [208]

Schaffer, Hermann: Die Gaskinsche Gruft in der Dominikanerkirche zu Ratibor. Oberschles. Heimat. V, S. 64—68. [209]

Buchholz, Arnd: Geschichte der Familie Lessing. Herausg. von Carl Rob. Lessing. Berlin. 592 S. u. 110 Bilder. Bespr. i. N. Lauf. Magazin. LXXXV, S. 316—317. — Schles. Ztg. Nr. 643. [210]

Brunner, Heinr.: Die Herren von Lippa. Fortsetzung.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Mährens u. Schlesiens. XIII, S. 196 bis 218, 372—386. Heinrich jun. 1327 in Breslau; Heinrich IV. 1342 Kanonikus in Breslau zc. [211]

Gerstmann, B. E. Hugo: Beiträge zur Kulturgeschichte Schlesiens, 14.—20. Jahrh. Aus den Familiengeschichten der Mengel- und

der Gerstmannschen Nachkommenschaft, aus Staats-, Stadt-, Handels-, Gewerbe-, Vereins- und anderen Archiven, sowie vielen privaten, zeitgenössischen Aufzeichnungen. Leipzig: Selbstverlag. XI, 298 S. mit 17 Tafeln Abbild. von Personen, Liegenschaften, Plänen, Wappen, Siegeln, Münzen und mit Stammtafeln und Ahnentafeln. 42,5 × 28,5 cm. [212]

Stammbaum der Familie Merkel seit dem Jahre 1632 nach dem Stande von Anfang November 1908. Breslau: A. Favorke. 1 Bl. [213]

Kettner, Ad.: Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adelsgeschlechtes Mikusch-Buchberg und der rittermäßigen Scholtisei Schwarzwasser. Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens. V, S. 12—25. [214]

Thielisch, Ad.: Die Stammtafel der schlesischen Familie Thielisch-Tilesius. Ohlau. [215]

Macha, Albert: Die Grafen von Würben auf Deutsch-Neukirch. Von 1585—1792.

Oberschles. Heimat. V, S. 94—96. — Dazu E. S. R. ebda. S. 199. [216]

Helbig, Julius: Ein Pionier unserer Heimatkunde.

Der preuß. Generalmajor z. D. Paul Rogalla von Bieberstein, † 1907, Januar 31. — Mitteil. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Sergaues. III, S. 109—115. [217]

Die Burggrafen von Dohna auf Gravenstein. Unter besonderer Berücksichtigung der Fehden des Wentsch von Dohna, besprochen von Ant. Kessel.

Mitteil. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Sergaues. III, S. 138—166. [218]

Klindert, Karl: Christoph II. von Hedern. Der Letzte aus dem Hause Friedland. Ein Lebensbild aus dem 30 jähr. Kriege.

Mitteil. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Sergaues. III, S. 73—108. [219]

## XII. Personengeschichte.

Schröder, P. F.: Schlesische Gelehrte an der Leipziger Universität. Schlesien. II, S. 519—526. [220]

Hoffmann, Adalbert: Professoren der neuen Breslauer Universität im Riesengebirge.

Wanderer i. Riesengeb., Nr. 324. — Brief des Germanisten Friedrich von der Hagen an Ludwig Tieck. [221]

Bartolomäus, R.: Johannes Bartholomäus aus Schweidnitz.

S.-A. aus „Janus“. 1908. [222]

Ziekursch, Joh.: Friedrich von Cöln und der Tugendbund.

Histor. Vierteljahrschrift. XII, S. 38—76. [223]

Herzog: Die Beziehungen zwischen Felbiger und Hecker-Rybnik.

Progr. d. Gynn. in Rybnik 1909. [224]

Mücke, A.: Nachrichten über das Stammhaus und die Familie Gustav Freytags.

Oberschlesien. VIII, S. 272—278. [225]

Mücke, A.: Gustav Freytag als Förderer der deutschen Kultur.

Oberschlesien. VIII, S. 55—64, 113—121. [226]

Dagobert von Gerhard (= Gerh. v. Amynstor): Das Skizzenbuch meines Lebens. T. 1—3. Berlin: Schottländer 1909. 3 Bde. [227]

- Schwarzer, D.: Bernhard Jos. Grund. Breslau 1738, 1909, 1759.  
Ein Gedenkblatt. Berlin: Ecksteins biogr. Verlag. 60 S. 4<sup>o</sup>. [228]
- Heyer, A.: Johann Christian Günthers Leben auf Grund seines handschriftlichen Nachlasses. 1. unverkürzte Ausg. seiner Taschenbücher mit ergänzender Einführung und Anmerkungen von Adalb. Hoffmann. Leipzig: Dieterich. VI, 273 S. [229]
- Wittig, G. C.: Johann Christian Günther. Ein Beitrag zu seinem Charakterbilde. Mit erneuten Berichtigungen und Zusätzen zu seiner Lebensgeschichte. Jauer: Hellmann. 91 S. [230]
- Meister, A.: Freiherr von Heinitz, Minister Friedrichs d. Gr.  
Dortmundisches Magazin. Nr. 7/8. [231]
- Wagner, Ernst: Victor von Heydebrand und der Lasa. Ein Nekrolog.  
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. XLIII, S. 342—344. [232]
- Dokupil: Der Räuberhauptmann Koziol.  
Oberschlesien. VIII, S. 33—35. — Dazu: Knötel, P.: Das Bild des Räuberhauptmanns Koziol. Ebenda, S. 100. [233]
- Hinrichs, W. Th.: Carl Gotthard Langhans, ein schlesischer Baumeister (1733—1808). Straßburg i. E.: Heiß & Mündel.  
Jnaug.-Diss. Hannover 1909. VI, 88 S. u. 32 Tafeln. [234]
- Borcherdt, H. H.: Martin Opitz. Schles. Heimatbl. III, S. 170—177. [235]
- Fähler, Karl: Studien zum Lebensbild eines deutschen Straßburgers, des Grafen Gustav von Schlabrendorff 1750—1824. I, 1. München. Dissertation. [236]
- Nicolai, R.: Benjamin Schmolck, seine Werke und Bibliographie.  
Beiheft zum Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche. XI, 2. Liegnitz. 128 S. [237]
- Die Taten und Fahrten des Ritters Hans v. Schweinichen, herausg. von Heinr. Conrad. I. 1, 2. München: Müller 1910. VIII, 261 u. 335 S. [238]
- Sommerfeld, Gustav: Johann Gotbns von Sommerfeld, Cölestiner auf dem Dybin bei Bittau, um 1450.  
Zeitschr. f. kath. Theologie. XXXIII, S. 156—166. [239]
- Steitz, W.: Friedrich v. Uechtritz als dramatischer Dichter. Ein Beitrag zur Literatur- und Theatergeschichte der zwanziger Jahre des 19. Jahrh. Görlitz: Tzschaschel. VI, 102 S.  
Veröffentlichung der oberlaus. Ges. d. Wissensch. [240]
- Bauch, G.: Petrus Vinzentius, der Schöpfer des Görlitzer Gymnasiums und erste Breslauer Schulenspektor.  
Mitteil. d. Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte. XIX. [241]
- Ruzer, P.: Oskar Bug, ein ober-schlesischer Altertumsforscher.  
Oberschlesien. VIII, S. 72—76. [242]
- Olivier, F. J. u. W. Norbert: Barbarina Campanini, eine Geliebte Friedrichs d. Gr. Berlin: Marquardt & Co. 148 S. [243]

### XIII. Ortsverzeichnisse. Landschaftsgeschichte.

Schlesisches Güteradreibuch. Verzeichnis sämtlicher Rittergüter und selbständigen Gutsbezirke, sowie solcher größeren Landgüter der

- Provinz Schlesien, welche innerhalb der Guts- u. Gemeindebezirke mit einem Grundsteuer-Reinertrage von etwa 1500 Mark und mehr veranlagt sind. 9. Ausg. Breslau: Korn. 1909, 658 S. [244]
- Adreßbuch des schlesischen Grundbesizes. Nach amtlichen und authentischen Quellen bearbeitet. Ausg. 1910. Berlin-Gr.-Nichterfelde-West: Ceres 1910. IV, 343 S. [245]
- Dittrich, Paul: Beiträge zur Geschichte des Breslauer Fürstentums. 1. Zur Geschichte von Ekersdorf. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, S. 243—265. [246]
- Lauffer: Bilder aus der Glazer Vergangenheit. Nach der Chronik eines ungenannten Habelschwerdters d. 15. bis 17. Jahrh. — Die Graßsch. Glaz. IV, S. 3—5. [247]
- Bretschneider, Paul: Zur Heimatkunde des Fürstentums Trachenberg. 1. Die Gründung der Stadt Trachenberg. — 2. Dorf und Pfarrei Powitzo im Mittelalter. — 3. Die Herrschaft der Freiherren von Kurzbach und die Kirchentrennung. — S.-A. ans d. Trachenberger Jtg. Nr. 39—41, 46, 47. [248]
- Friedrich, A.: Das Hungertyphusjahr 1848 in Oberschlesien. Schlef. Heimatbl. II, S. 457—460. [249]
- Chrzaszcz, Joh.: Das Dreiding in der Herrschaft Moschen (umfassend die Dörfer Deutsch- und Polnisch-Mülmen, Czartowitz, Segelsdorf, Charlottendorf und Moschen). Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLIII, S. 274—290. [250]
- Rademacher, J.: Die Pflege der Volksschulen im Kirchspiel Stroppen um 1740. Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens. XI. 1909, S. 285—297. [251]
- Schubert, Heinrich: Hirschberger Kriegsnachrichten. Aus „Jeremias Ullmanns jährlichen Anmerkungen sonderbarer Geschichten“ in einem Manusk.-Sammelbände der Schweidnitzer Stadtbibliothek (A 5,1), 1625—1648, hauptsächlich Nachrichten über Hirschberg ausgezogen. — Wanderer i. Riesengeb., Nr. 326. [252]
- Stenzel, H.: Gneifenau und die Unruhen im Kreise Hirschberg 1798. Schlef. Geschichtsbl. Nr. 3, S. 49—60. [253]
- Vollprecht, Osw.: Friedlanz. Eine Sammlung von Beiträgen zur Geschichte dieses Dorfes. 1620 nach der Schlacht am weißen Berge mußte Christoph v. Nädern flüchten; später erhielt Wallenstein seine Herrschaften Friedland und Reichenberg, Seidenberg ging mit dem von Friedlanz abgetrennten Kirchorte Weigsdorf mit der Lausitz in den Pfandbesitz des Kurfürsten von Sachsen über. — Mitteil. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschen-Iseregau's. III, S. 52. — Dazu: Neder, G.: Nachlese zu Friedlanz. Ebenda, S. 193. [254]
- Rentwig, Heinrich: Vom Rhynast und anderen Burgen des Gebirgslandes. Wanderer im Riesengeb., Nr. 315/316. [255]
- Koch, Ernst: Moskowiter in der Oberlausitz und M. Bartholomäus Scultetus in Görlitz. Kulturbilder aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrh. Neues Laus. Magazin. LXXXV, S. 255—290. [256]
- Mansberg, Rich. v.: Der Streit um die Lausitz 1440—1450. Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumsk. Herausg. von H. Ermisch. XIX. Dresden: Bänisch 1808, S. 282—311. [257]

## XIV. Ortsgeschichte.

- Reisch, Chr.: Gedenkblatt zum 200 jährigen Bestehen der Kalvarie St. Annaberg. Breslau: Goerlich & Coch. 110 S. u. 8 Tafeln [258]
- Rosellek, Mich.: Bauerwitz. Oberschles. Heimat. V, S. 89—93. [259]
- Wendt, Heinrich: Die Steinsche Städteordnung in Breslau. Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung. T. 1. Darstellung. — 2. Quellen. Breslau: E. Morgenstern. VII, 368 u. XI, 553 S.
- A. u. d. Tit.: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. S. 9 u. 10. [260]
- Dierfeld, Gustav: Rat und Gemeinde in Breslau vor der preussischen Besitzergreifung. Breslau. Inaug.-Dissertation. [261]
- Friedrich, A.: Aus Breslaus Wirtschaftsgeschichte. Schles. Heimatbl. II. 1909, S. 218—223. — Aus „Plutus“, kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen. 1908, Heft 42. [262]
- Vorcherdt, H. H.: Beiträge zur Geschichte der Breslauer Revolution. Nach Aufzeichnungen eines früheren Offiziers. — Schles. Heimatbl. II, S. 356—362. [263]
- Decke: Die evangelischen Kirchen Breslaus. Kurze Darstellung ihrer Gebäude und Geschichte. Breslau. 28 S. [264]
- Spaeth, R.: Erlöserkirche in Breslau. Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst. XIII. 1908, S. 12. [265]
- Schmidt, H.: Urkunden aus den Turmknöpfen der evang. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau. Im Auftrage der Gemeindeförperschaften zusammengestellt. Breslau: Korn. 36 S. [266]
- Bauch, Gustav: Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation. Breslau: Hirt. XII. 313 S.
- A. u. d. Tit.: Codex diplomaticus Silesiae. Herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. XXV. [267]
- Zukal, Josef: Die Breslauer Jesuiten-Universität gegen Troppauer Klosterschulen. Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens. V, S. 9—11. [268]
- Sittenfeld, L.: Geschichte des Breslauer Theaters von 1841—1900. Breslau: Preuß & Jünger 1909. 378 S. [269]
- Wendt, Heint.: Von alten Breslauer Festen und Wochen. Schles. Ztg. Nr. 382 u. 385. [270]
- Nentwig, H.: Bürgerliche Kurzweil und Volksbelustigungen aus älterer Zeit in Breslau. Schles. Heimatbl. II, S. 437—442. [271]
- Nitschke, J.: Erinnerungen an das Bunzlauer Schützenhaus. Schles. Heimatbl. II, S. 431—433. [272]
- Siegel, R.: Aktenstücke zur Belagerung Cosels im Jahre 1807. Oberschlesien. VIII, S. 279—292, 342—353. [273]
- Urban, Karl: Die katholische Kirche und die jüdische Synagoge zu Gzichowa, Kr. Lublinitz. Oberschles. Heimat. V, S. 105—115. [274]
- Zur Geschichte des Gnadenbildes in Deutsch-Biekar. Oberschlesien. VII, S. 510—512. [275]

- Schober: Dorfgemeinde Dohnau an der Ragbach. Patriotische Bitte.  
Breslau.  
Betr. die Errichtung eines Museums zur Erinnerung an die Schlacht  
a. d. Ragbach. 1813. [276]
- Dittrich: Der Ekersdorfer Turm.  
Zur Pfarrei Oltaschin b. Breslau gehörig. — Schlesiens II, S. 411. [277]
- Dumrese, Dr. u. P. Dumrese: Kirchengeschichte der evang. Gemeinde  
Freystadt. Freystadt: Wiese. 86 S. [278]
- Dumrese: Freystadiensia. Nachtrag.  
Korresp.-Bl. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens. XI, S. 258—260. [279]
- Dumrese: Was kostete eine Gnadenkirche vor dem Bau?  
Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens. XI, S. 264  
bis 270. [280]
- Dumrese: Zur Legendenbildung um Karl XII.  
Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens. XI, S. 271  
bis 274. [281]
- Beck, Siegfried: Friedeberg a. Du.  
Wanderer i. Riesengeb., Nr. 315/316. [282]
- Nowack, A.: Gedenschrift zur feierlichen Benediktion der kath. Pfarr-  
kirche Ss. Trinitatis in Friedland, Bez. Oppeln. Neustadt: Kath.  
Pfarrkirche. 19 S. [283]
- Zivier, E.: Fürstenstein 1509—1909. Festschrift zur Feier des  
400 jähr. Bestehens der Freien Standesherrschaft Fürstenstein durch  
die Reichsgrafen von Hochberg. Rattowitz: Böhm. 44 S. [284]
- Groß-Radisch. Eine Ortsbeschreibung.  
N. Görlitz. Anzeiger 1908, Nr. 252. [285]
- Lechmann, F.: Aus den Statuten der Stadt Grottkau.  
Oberschlesien. VIII, S. 444—453. [286]
- Becker, R.: Die Staupsäule in Habelschwerdt.  
Schlesien. III, S. 51—53. [287]
- Ruffert, B.: Das ehemalige Bad Heinrichsbrunn bei Reife.  
Jahresber. d. Reifer Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1909. XIII, Reife  
1910, S. 54—61. [288]
- Hennersdorfer Drangsale im Jahre 1813. Nach Aufzeichnungen des  
Pfarrers Samuel Gotthelf Häfner.  
Görlitzer Nachrichten u. Anz. 1909, Nr. 202. [289]
- Zapke, A.: Die Gnadenkirche zum Kreuze Christi in Hirschberg. Fest-  
schrift zur Feier ihres 200 jähr. Bestehens. Hirschberg: Gemeinde-  
kirchenrat. 76 S. [290]
- Beck, S.: Das Kotofo in Hirschberg. Mit Abbildungen.  
Wanderer i. Riesengeb., Nr. 317 u. 320. [291]
- Rentwig, Heinrich: Das Zwölfer-Kränzel in Hirschberg.  
Wanderer i. Riesengeb., Nr. 318, 320, 322 u. 323. [292]
- Das Gefecht von Hoyerzwerda (1759). Schles. Btg. Nr. 670. [293]
- Kanus, R.: Chronik der evang. Kirche von Hummel zum 250 jähr.  
Kirchenjubiläum am 6. Juni 1909. Hummel bei Lüben: Selbst-  
verlag. 80 S. [294]

- Croon, G.: Zur Entstehung der Grenzkirche zu Hummel.  
Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche. XI, S. 261—263. [295]
- Fred, H.: Karlsruhe in Schlesien.  
IV. Kirchen und Schulen. V. Bad Karlsruhe. Oberschles. Heimat.  
V, S. 49—63. [296]
- Schubert, H.: Beschreibung und Geschichte der Burg Rinsberg in  
Schlesien. Nach urf. Material bearb. 3. verb. Aufl. Breslau:  
Böhmod. VIII, 52 S. mit 1 Grundriß. [297]
- Mader, Wilhelm: Kleingeorgsdorf.  
Gehörte zur Herrschaft Hummel. — Die Grafschaft Glatz. IV,  
S. 62—64. [298]
- Tätigkeit der Gustav Freytag-Gesellschaft zu Kreuzburg im 1. u. 2. Vereins-  
jahr 1907—1909. Kreuzburg 1908 u. 1910. [299]
- Mücke, A.: Die Gründung und deutsche Besiedlung von Kreuzburg und  
seiner Umgebung. Kreuzburg: Gust. Freytag-Ges. 18 S.  
A. u. d. Tit.: Veröffentlichungen der Gustav Freytag-Gesellschaft zu  
Kreuzburg. Heft 1. [300]
- Menz, Gerhard: Aus Gustav Freytags Vaterstadt (Kreuzburg).  
Schlesien. II, S. 228—235. [301]
- Menz, G.: Die Besiedlung Kreuzburgs. Forschungen zur Geschichte  
der Stadt Kreuzburg. II. Oberschlesien. VII, S. 492—498. [302]
- Knötel, B.: Die zwölf Apostel in Kreuzburg.  
Oberschlesien. VIII, S. 307—309. [303]
- Balzer, Friedr.: Kriegheider Kirchenchronik zum 250 jähr. Kirchen-  
jubiläum am 17. Sept. 1907. Kohnau 1906. 64 S. [304]
- Rindler, B.: Geschichte des Dorfes und der Pfarrei Krinisch im Kreise  
Neumarkt. Breslau: Müller & Seiffert. 130 S. [305]
- Nehring, W.: Jugendprozeffionen zu Ostern in Labor im Kreise  
Ratibor und eine Urkunde darüber aus dem Jahre 1672.  
Archiv f. slavische Philologie. XXIX, 1908, S. 618 ff. [306]
- Mann: Geschichtliches über Bad Landeck, seine sanitären und Kur-  
einrichtungen.  
Reisebericht des Komitees zur Veranstaltung ärztlicher Studienreisen.  
IV, 1904, 13 S. [307]
- Foerster: Die Gnadenkirche zur hl. Dreifaltigkeit in Landeshut in den  
letzten 50 Jahren. Eine kleine Festgabe zum 200 jähr. Jubiläum  
am 5. u. 6 Juni 1909. Landeshut i. Schlef.: Schulze. 40 S.  
mit Abbildungen. [308]
- Festbericht über die Jahrhundertfeier der Königlichen Regierung zu  
Liegnitz am 31. März 1909. Liegnitz: Krumbhaar. 78 S. mit  
Abbildungen. [309]
- Abicht, M.: Das städtische Gymnasium zu Liegnitz in seiner geschicht-  
lichen Entwicklung 1309—1909. Liegnitz: Krumbhaar 1909. 95 S.  
Festschrift zum 600 jähr. Bestehen. [310]
- Klose: Schwendfeld und die Schwendfelder in Lüben. Ein Beitrag  
zur Reformationgeschichte der Stadt Lüben.  
Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens. XI, S. 190  
bis 208. [311]

- Kluge, R.: Chronik der Stadt Militſch. Breslau: Evang. Buchhandl. V, 353 S. [312]
- Kluge, R.: Die evang. Gnadekirche zu Militſch. Breslau: Evang. Buchh. 48 S. u. 1 Tafel.  
Aus Kluge, R.: Chronik der Stadt Militſch. Ebenda 1909. [313]
- Volkmer, Fr.: Das Sobieſkiſche Marienbild in der Pfarrkirche zu Mittelwalde. Bl. f. Geſch. u. Heimat. d. Graffſch. Glatz. S. 409—411. [314]
- Ruffert, B.: Belagerung und Einnahme der Stadt und Feſtung Neiße im Jahre 1807 und ihre Drangſale bis zum Abzuge der Franzoſen im Jahre 1808. Neiße: Graveur. 108 S. mit 1 Plan der Belagerung. [315]
- Fechner, H.: Neurode in der Zeit Friedrichs d. Gr. Aus ſchleſiſchen Akten. Schleſien. III, S. 45—50. [316]
- Woikowſky-Biedau, E. von: Ober-Glogau 160 Jahre als Garniſon. Oberglog. Jtg. Nr. 53 ff. [317]
- Kloß, Georg: Die Einführung der Städteordnung in der herzoglichen Reſidenzſtadt Öls. Lokomotive a. d. Oder, Nr. 2 u. 5. [318]
- Kunze, Martin: Aus der Dppelner Schulgeſchichte. Nach Magiſtratsakten. Dppelner Jtg. Nr. 278 v. 4. Dez. — Wie Dppeln nach dem 7jähr. Kriege beinahe Seminarort geworden wäre. [319]
- Clemenſ, B.: Schloß und Stadt Parchwitz. Schleſien. II, S. 434—438. [320]
- Broſig, F.: Paſchkauer Miſzellen. Oberſchleſien. VIII, S. 131—134. [321]
- Broſig, F.: Paſchkau im Sprichwort. Oberſchleſien. VII, S. 598—605; VIII, 79—85. Dazu Knötel, B.: Ebenda S. 197. [322]
- Conrad, Ernſt: Denkschrift zur 200jähr. Jubelfeier der ev. Kirche zu Pawellau am 6. Juni 1909. Breslau: Korn. 60 S. [323]
- Kern, A.: Schleſiſche Bauernunruhen 1527/28. Schlef. Geſchichtsbl. Nr. 2, S. 25—29. — Auſſtand der Bauern in Peterwitz bei Jauer. [324]
- Skobel: Die Orgel in der Pfarrkirche zu Primkenau. Ihre Geſchichte. Schlef. Paſtoralbl. XXX, S. 154—155, 163—165. [325]
- Skizzen aus dem Raudener Leben in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. Von E. S. R. VI. Scheibenschießen. — VII. Das Jagdhaus Przymoſtku. — Oberſchlef. Heimat. V, S. 97—102. [326]
- Schwedowitz, W.: Chronik der katholiſchen Gemeinde zu Reichenbach i. Schlef. Feſtſchrift zum 750jähr. Jubiläum ihres Beſtehens. Leipzig: Seege & Günzel. 77 S. [327]
- Wendt: Die evang. Kirche in Rückersdorf Nr., Sprottau. Die Denkmalpflege. XI, S. 49—51. [328]
- Wohlfahrt, J. u. G. Michael: Gedenkblätter für die evang. Gemeinde Sagan zur Feier des 200jähr. Jubiläums ihrer Gnadenkirche am 14. und 16. Mai 1909. Sagan: R. Schönborn. 44 S. und 2 Tafeln. [329]

- Lippel, D.: 200 jährige Jubelfeier des Gymnasiums zu Schweidnitz.  
25. Jan. 1908. Schweidnitz: Seege 1908. 60 S. [330]
- Popiołek, F.: Zur Wirtschaftsgeschichte der alten Stadt Teschen.  
Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schles. IV, S. 155—170. [331]
- Die evangelische Gnadenkirche in Teschen. Eine kurze Darstellung  
ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung. Teschen: Selbstverlag der  
evang. Kirchengemeinde 1909. 48 S. [332]
- Rosenberg, K.: Tost vor 100 Jahren.  
Oberschlesien. VI, S. 531—542, 590—598. [333]
- Bretschneider, B.: Zur Gründungsgeschichte der Stadt Trachenberg.  
Schles. Geschichtsbl. Nr. 9—12. [334]
- Piehl: Geschichte der Trebnitzer Schützengilde 1609—1909.  
Trebnitz: Mareßke u. Martin. 31 S. [335]
- Schütze: Die kath. St. Hedwigs-Pfarrkirche in Wahlstatt. Wahlstatt:  
Selbstverlag. 8 S. [336]
- Urban, J.: Die Einführung der Städteordnung in Waldenburg.  
Waldenburger Wochenbl. Nr. 41—43. [337]
- Citner, Martha: Das Hospital und Krankenhaus ad St. Lazarum in  
Winzig. Winzig. [338]
- Zum 25 jährigen Bestehen der Arbeiter-Kolonie Wunnscha, Kr. Rothen-  
burg. 1884—1909. Diesdorf. 12 S. [339]
- Kußer, B.: Triumphbogen der Ziegenhalser Pfarrkirche.  
Oberschles. Heimat. V, S. 116. [340]
- Kußer, B.: Die große Überschwemmung in Ziegenhals vor 1472 und  
die Gelöbniße hiesiger Stadt.  
Jahresber. d. Reißer Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1909. XIII, Heft 1910,  
S. 43—51. [341]
- Gogolin, Bruno: Zur Geschichte der Pfarrei Groß-Inglin. Fortsetzung.  
Kleine Chronik von 1810—1897. Oberschlesische Heimat. V, S. 31  
bis 41. [342]

## I. Ortsregister.

(Die Zahlen bezeichnen die einzelnen Nummern der Titel.)

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| Annaberg 258.  | Gzartowitz D.-S. 250.       |
| Bauerwitz 259.   | Gzichowa 274.               |
| Bautzen 40.  | Deutsch-Neufirch 216.       |
| Bielitz 118.   | Deutsch-Piekar 275.         |
| Boguschowitz 102.  | Dohnau a. Rathbach 276.     |
| Bogutshütz 156.  | Eckersdorf 246. 277.        |
| Breslau 8—10. 29. 31. 32. 34. 87—89.<br>108. 161—167. 211. 228. 260—271. | Falkenberg D.-S. 203.       |
| Brieg 33. 110.   | Falkenstein 208.            |
| Brünn 58.  | Fraustadt 117.              |
| Bunzlau 182. 272.  | Freystadt 278—281.          |
| Casimir b. Leobschütz 173.   | Friedeberg a. Ou. 282.      |
| Charlottendorf D.-S. 250.  | Friedland, Bez. Oppeln 283. |
| Cosel 273.   | Friedland i. B. 219. 254.   |
|  | Fürstenstein 284.           |

Gesäß b. Reife 150.  
 Glas 4. 22. 147. 247.  
 Gleiwitz 136.  
 Glogau 83.  
 Goldmannsdorf 102.  
 Görlich 36. 37. 40. 109. 160. 169. 189.  
 241. 255.  
 Gravenstein 218.  
 Groß-Rabitz 285.  
 Groß-Strehlitz 151. 186. 203.  
 Groß-Zyglin 342.  
 Grottkau 201. 286.  
 Grudschütz 174.  
 Habelschwert 287.  
 Heinrichsbrunn 288.  
 Hennersdorf b. Lauban 289.  
 Hirschberg 148. 252. 253. 290—292.  
 Hoyerswerda 293.  
 Hummel b. Glas 298.  
 Hummel b. Lüben 294. 295.  
 Jägerndorf 199. 200.  
 Jauer 2.  
 Jerschendorf 195. 196.  
 Jeschken-Fsergau 25. 38.  
 Kaltenvorwerk 60.  
 Karlsruhe i. Schlef. 296.  
 Kabachtal 141.  
 Kinsberg, Burg 297.  
 Klein-Georgsdorf 298.  
 Kreuzburg D.-S. 21. 299—303.  
 Kriegheide 304.  
 Krinitz b. Neumarkt 305.  
 Kynast 255.  
 Labor b. Ratibor 305.  
 Landeck, Bad 307.  
 Landeshut 308.  
 Lassowitz, Kl., Kr. Rosenberg 41.  
 Leubus 32.  
 Liegnitz 35. 168. 309. 310.  
 Lobositz 59.  
 Löwenberg 170.  
 Lüben 311.  
 Lubnice 195.  
 Maffel 139.  
 Militzsch 312. 313.  
 Mittelwalde 314.  
 Moschen 250.  
 Mülken, Deutsch- u. Polnisch- 250.  
 Namslau 3.  
 Reife 20. 78. 138. 206. 315.

Neudorf a. Rennwege 144.  
 Neumarkt 30. 50. 187.  
 Neurode 42. 316.  
 Oberglogau 99. 173. 317.  
 Olz 105. 318.  
 Oppeln 78. 203. 319.  
 Oschin, Kr. Ratibor 198.  
 Oschin 239.  
 Patschowitz 320.  
 Patschkau 321. 322.  
 Pawellau 323.  
 Peterwitz b. Jauer 324.  
 Powitz 248.  
 Friedlanz i. B. 254.  
 Primkenau 325.  
 Prymossitz b. Ratibor 326.  
 Ratibor 176. 209.  
 Ranben 326.  
 Reichenbach 185. 327.  
 Reichenberg 254.  
 Riesengebirge 22. 221.  
 Rogau, Kr. Ratibor 175.  
 Rükersdorf b. Sprottau 328.  
 Rybnitz 203.  
 Sagan 329.  
 Schilani, Burgwart 39.  
 Schmottseifen 60. 101.  
 Schwarzwasser, Osterr.-Schlef. 214.  
 Schweidnitz 222. 252. 330.  
 Segelsdorf 250.  
 Seidenberg 183. 254.  
 Seititz 101.  
 Sohrau D.-S. 102.  
 Stroppen 251.  
 Teschen 331. 332.  
 Tost 152. 333.  
 Trachenberg 248. 334.  
 Trebnitz 105. 335.  
 Tscheschen, Kr. Wartenberg 103.  
 Walsstatt 336.  
 Waldenburg 53. 129. 337.  
 Wandritz, Groß- 43.  
 Weigsdorf 254.  
 Winzig 338.  
 Wohlau 111.  
 Wunscha b. Rothenburg 339.  
 Zawodzie 156.  
 Zelasno 153.  
 Ziegenhals 340. 341.  
 Zlönitz D.-S. 137.

## II. Verfasser- und Personenregister.

Acht, M.: Städt. Gmn. i. Liegnitz 310.  
 Adalbert, d. heilige 96.  
 Alliger, C.: Glasstätten 124.  
 Amynntor, Gerh. v. f. Gerhard.  
 Anderson: Atert. i. d. Görli. Dreifalt.-  
 Kirche 160.

Arnold, J.: Schwendfelder 1.  
 Arras, B.: Baugener Bekenntnisse 40.  
 Balzer, J.: Kriegheid. Kirchenchronik 304.  
 Bartolomäus, R.: Joh. Bartol. 222.  
 Bauch, G.: Bresl. Schulwesen 34. 266.  
 Petrus Vincentius 241.

- Beck, S.: Walen 148; Friedeberg a. Du. 282; Rofoko i. Hirschberg 291.  
 Becker, Stammtafel 207.  
 Becker, R.: Staupfäule i. Habelschwerdt 287.  
 Berthold, R.: Landesvertretung Österr.-Schles. 75.  
 Bieberstein, Paul Rogalla von 217.  
 Binder v. Kriegstein, C. v.: Schill 67.  
 Blasel, R.: Der heil. Ceslaus 97.  
 Borchardt, H. H.: Oper i. Schles. 188; Martin Opitz 235; Bresl. Revolution 263.  
 Braun, Edm. W.: Hrszg. 27.  
 Bretschneider, P.: Trachenberg 248. 334.  
 Brofig, F.: Batschauer Miscellen 321; P. i. Sprichwort 322.  
 Buchmann, R.: Winterkönig 44. 50. 76.  
 Brunner, H.: Die Herren v. Lippa 211.  
 Buchholz, A.: Fam. Lessing 210.  
 Buchwald, C.: Hrszg. 17; Abendmahlsbild 162.  
 Burandt, R.: Bresl. Bistum unter Thomas I. 88.  
 Burgemeister, L.: Bericht des Prov.-Konservators 159; Sgraffito i. Liegnitz 168.  
 Büttner, E.: Keramik 180.  
 Campanini, Barbarina 243.  
 Caspari, E.: Bergarbeiterlöhne 131.  
 Ceslaus, d. heilige 97.  
 Chrzęszcz, J.: Kirchengesch. Schles. 86; Dreiding i. d. Hertsch. Moschen 250.  
 Clemenz, B.: Besiehl. d. Kaybachtals 141; Parchnitz 320.  
 Conrad, E.: Pawellau 323.  
 Conrad, H.: Hans v. Schweinichen 238.  
 Cotbus v. Sommerfeld, Joh. 239.  
 Croon, G.: Merkantilismus 122; Steinmehzeichen 170; Zunftzwang 185; Grenzkirche Hummel 295.  
 Curschmann, F.: Gesch.-Atlas 51.  
 Czirn, Hain von: Ehevertrag 208.  
 Decke: Ev. Kirchen Breslau 264.  
 Demel, J.: Böhm. Fiskalamt 126.  
 Dettmann, R.: Zauersche Jtg. 2.  
 Diersfeld, G.: Gemeinde Breslau vor 1741 261.  
 Dittrich, H.: Jakob v. Salza 91; Epitaphien 206.  
 Dittrich, P.: Eidersdorf 246. 277.  
 Dohna, Burggrafen 218.  
 Dokupil: Koziol 233.  
 Dumrese: Freystadt 278—281.  
 Dybeck, E.: Joh. Froben 3.  
 Eberth, G. W. v.: Gren.-Reg. Nr. 11 82.  
 Eitner, M.: Hospital ad St. Lazarum i. Winzig 338.  
 Ermisch, H.: Urkund. d. Markgrafen v. Meissen 47.  
 Fähler, R.: G. v. Schlabrendorf 236.  
 Fechner, H.: Städteordnung 69; Merkantilismus 121. 122; Neurode 316.  
 Felbiger 224.  
 Foerster: Gnadenkirche Landeshut 308.  
 Foerster, R.: Bildn. v. Joh. Heß 22. 163; Musiksaal d. Univ. 167.  
 For, R.: Landeskunde 52.  
 Fred, H.: Zementindustrie 132; Karlsruhe i. Schles. 296.  
 Freitag, Gustav 225. 226; Gustav Freitag-Gesellschaft i. Kreuzburg 21.  
 Friedensburg, F.: Münzen u. Münzfunde 192—196.  
 Friedrich, A.: Hungertyphus 1848 in D.-S. 249; Bresl. Wirtschaftsgefch. 262.  
 Froben, Joh., Geschichtsschr. 3.  
 Gaschinsche Gruft 209.  
 Gerhard, G. v.: Stizzenbuch 227.  
 Gerstmann, B. E. H.: Fam.-Gesch. d. Menzel u. Gerstmann 212.  
 Geisencau 253.  
 Gogolin, B.: Pfarrei Groß-Inglin 342.  
 Graebisch, F.: Familiennamen 146. 147.  
 Griebdorf, H.: Majestätsbrief 109.  
 Grisenstein, Sifrid 95.  
 Groß, M.: Bevölkerungs-Verteilung 157.  
 Grund, W. J. 228.  
 Gumowski, M.: Münzmeister i. d. Piastzeit 197; numism. Ausflug 198.  
 Günther, Joh. Christian 229. 230.  
 Hagen, Fried. v. d.: Brief an Tiedt 221.  
 Häßner, S. G.: Hennersdorfer Drangsale 289.  
 Hecker-Rybnik 224.  
 Hedwig, die heil. 99. 100.  
 Heider, F.: Glasindustrie 177.  
 Heinitz, Frh. von 231.  
 Helbig, J.: Paul Rogalla v. Bieberstein 217.  
 Hellmich, M.: Steintreuze 171.  
 Hemmer, M.: Die heil. Thekla 101.  
 Hermann, Leonh. Dav. 139.  
 Herzog: Felbiger u. Hecker 224.  
 Heß, Johannes 163. 164.  
 Heydenbrand u. d. Lasa, B. v. 232.  
 Heydenreich, E.: Familiengeschichtl. Quellentunde 204.  
 Heyer, A. J.: Chr. Günther 229.  
 Hinrichs, W. Th.: C. G. Langhans 234.  
 Hinye, E.: Zinngießwerkstätten 184.  
 Hochberg, Grafen von 284.  
 Hoffmann, A.: Bresl. Prof. i. Riesengeb. 221; F. Chr. Günther 229.  
 Hoffrichter, L.: Hedwigreliquie 99.

- Horcicka, A.:** Hrsq. 28.  
**Jecht, R.:** Hrsq. 24; Görlicher Gesch.-  
 Duellen 36; Cod. dipl. Lus. sup.  
 III 37; Börl. Acheldemach 40; Früh-  
 rennaissance i. Görlich 189.  
**Jllig, M.:** Jahrmärkte 123.  
**Jordan, E.:** Preuß. Adel bei Umwändl.  
 d. 1. Kammer ins Herrenhaus 71.  
**Jungniß, J.:** Bischof Peczslaw v. Po-  
 garell 89; Gefangennehmung Franz  
 Ludwigs 92; Dombherrngräfte i. Dom  
 94; Grabstein Grifensteins 95; Re-  
 liquien d. Elis.-Kap. 98; Zwei Tafel-  
 bilder i. Döz.-Mus. 161.  
**Jupe, handschr. Nachlaß** 78.  
**Kaemmel, D.:** Besiedelung 140.  
**Kania, J.:** Zinkindustrie 135.  
**Kanus, R.:** Ev. Kirche Hummel 294.  
**Kappner, S.:** Elis. Maria v. Württem-  
 berg 79.  
**Kern, A.:** Schles. Bauernunruhen 324.  
**Kettner, A.:** Mikusch-Buchberg 214.  
**Kehevenhüller-Metsch, Fürst Joh. Jof.:**  
 Tagebuch 274.  
**Kehevenhüller-Metsch, Graf R.:** Hrsq.  
 74.  
**Kilian, Mönch v. Leubus** 32.  
**Kindler, P.:** Krinitsch 305.  
**Klawitter, W.:** Der 1. schles. Prov.-  
 Landtag 70.  
**Klemenç, P.:** Glazer Literaten 4.  
**Klindert, R.:** Christoph II. v. Redern  
 219.  
**Kloßhaus:** Adressbuch 120.  
**Kloß:** Schwendseiber i. Lüben 311.  
**Kloß, G.:** Städteordn. i. Ds 318.  
**Kluqe, R.:** Mißfisch 312. 313.  
**Knaßlitsch, R.:** Öterr.-schles. Geschichts-  
 bestrebungen 11.  
**Knoßalla, J.:** Flurnamen 153.  
**Knötzel, P.:** Hrsq. 18; Orts- und  
 Straßennamen 154. 155; Denkmal-  
 pflege i. D.-S. 159; Koziol 233; Die  
 12 Apostel i. Kreuzburg 303.  
**Koch, E.:** Keltomanu 149; Moskowiter  
 i. d. Oberlauf. 256.  
**Konrad:** Majestätsbrief 108.  
**Kosellek, M.:** Bauerwitz 259.  
**Koziol** 233.  
**Krawczynski, E.:** Handwerkerzünfte  
 i. Gr.-Strehlitz 186.  
**Kroße, S. A.:** Kirchl. Handb. 34.  
**Kudera, J.:** Toczek = Toft 152.  
**Kunze, M.:** Zur Doppelner Schul-  
 geschichte 319.  
**Kurzbach, Freiherrn v.** 248.  
**Kuper, P.:** Steinkreuze 172; Gemeinde-  
 siegel d. Kr. Grottau 201; Wappen  
 v. Landgemeinden i. D.-S. 203; Oskar  
 Bug 242; Ziegenhals 340. 341.
- Lambert, Frater O. F. M. = Schulte, W.**  
**Landmann, R. v.:** Krieg 1806/07 64.  
**Langhans, Karl Gotthard** 234.  
**Lauffer:** Glazer Bilder 247.  
**Lechmann, Fr.:** Grottau Statuten  
 286.  
**Lessing, Familiengeschichte** 210.  
**Lenchner, Jakob** 174.  
**Lippa, Herren v.** 211.  
**Lucha, A.:** Grafen v. Würben 216.  
**Mader, W.:** Klein-Georgsdorf 298.  
**Manowski:** Münzsamml. 198.  
**Mann:** Bad Landeck 307.  
**Mansberg, R. v.:** Streit um die Lausitz  
 257.  
**Martiny, R.:** Bresl. Staatsarchiv 29.  
**Masner, R.:** Hrsq. 135; Wandteppich  
 165; Potal 166.  
**Maywald, F.:** Schles.-ung. Handel 125.  
**Meiche, A.:** Schilani 39.  
**Meinardus, D.:** Vereinstätigkeit 12;  
 Wanderversamml. 13; Staatsarchiv  
 Breslau 29; Halle-Neumarkter Recht  
 30. 50; Glaspotal der Josefinen-  
 hitte 178.  
**Meister, A.:** Frh. v. Heinitz 231.  
**Menz, G.:** Kreuzburg 301. 302.  
**Merckelscher Stammbaum** 213.  
**Meyger:** Tuchmacherzunft in Seiden-  
 berg 183.  
**Michael, R.:** Oberösch. Besitzverhält-  
 nisse 130.  
**Mikusch-Buchberg** 214.  
**Moritz, S.:** Reform. i. Frauastadt 117.  
**Mücke, A.:** Gustav Freitag 225. 226;  
 Gründung v. Kreuzburg 300.  
**Müller, R.:** Predigtparodien 114.  
**Neder, E.:** Friedlanz 254.  
**Nehring, W.:** Jugendprozeßionen 306.  
**Nentwig, S.:** Schles. Lt. 5. 6; Löff-  
 gerber i. Bunzlau 182; Kynast  
 255; bürgerl. Kurzweil i. Breslau  
 271; Zwölfertkränzel in Hirschberg  
 292.  
**Nicolai, R.:** Benj. Schmold 7; 237.  
**Nitschke, J.:** Bunzlauer Schützenhaus  
 272.  
**Norbert, W.:** Barbarina Campanini  
 243.  
**Nowak, A.:** Archipresb. Sohrau D.-S.  
 102; Pfarrkirche Friedland 283.  
**Nürnbergger, A.:** Fakultät u. Fürst-  
 bischof 93.  
**Olbriht, B.:** Spißen 181.  
**Olivier, J. J.:** Barbarina Campani  
 243.  
**Opiß, Martin** 235.  
**Peterka, D.:** Böhm. Gewerberecht 127.  
**Petrus Vinzentius, Bresl. Schul-  
 inspektor** 241.

- Pflug, R.: Gesch. v. Waldburg 53;  
Waldb. Bergbau 129.
- Piehl: Trebnitzer Schützengilde 336.
- Podiebrad, Georg von 55.
- Pogarell, Preczlaw von, Bischof 89.
- Poinke, A.: Pfarreien i. Kirchenhalt  
Tscheschen 103.
- Popiolek, F.: Teschen 331.
- Preußler, D.: Glasfamilie Preußler  
124.
- Quandt, F.: Pobořitz 59.
- Rademacher, F.: Volksschule 1740 i.  
Stroppen 251.
- Redern, Christoph von 219. 254.
- Rehme, P.: Bresl. Stadtbücher 31.
- Reier, D.: Hrsq. 16.
- Reisch, Chr.: Annaberg 258.
- Reißwitz u. Kadersin, Ritter Joh. 173.
- Ressel, A.: Lehngüter i. Fiergau 38;  
Burggrafen Dohna 218.
- Rhhamm, R.: Germ. Altcr. 143.
- Richter, F.: F. D. Hermann 139.
- Rodestock, Chr.: Beschreibung d. Zeit  
1741 56.
- Ronge, Johannes 119.
- Rose, R.: Fam. Becker 207.
- Rosenberg, E.: Hrsq. 23.
- Rosenberg, R.: Tost 333.
- Rosicz, Sigismund 90.
- Rostkopf, Wendel 169.
- Rößler, R.: Urk. Herzog Ludwig I. v.  
Brieg 33.
- Rothmaler: Kriegsschule Glogau 83.
- Ruffert, B.: Heinrichsbrunn 288;  
Belagerung v. Neißc 1807 315.
- Rzehak, E.: Münzzeichen I u. S 199.  
200.
- Schaffer, H.: Gaskinsche Gruft 209.
- Schalla: Ortsname Gcsäß 150.
- Schier, D.: Fernierung v. Brünn 58.
- Schill, Ferd. v. 66—68.
- Schlabrendorff, Graf Gust. v. 236.
- Schlachciowski, F.: Ronge 119.
- Schlitter, H.: Hrsq. 74.
- Schmidt, A.: Gegenref. i. Bielitz 118.
- Schmidt, A. G.: Bilder von Joh. Hefß  
164.
- Schmidt, H.: Turmknopsurf. b. Maria  
Magd. 266.
- Schmiz, H.: Schles.-poln. Grenzschden  
72.
- Schmolek, Benj. aus Schweidn. 7.  
237.
- Schneider, L.: Steinkapellen 175.
- Schober: Dohna a. Kayb. 276.
- Schober, R.: Hrsq. 26.
- Scholz: Urbar v. Gr.-Wandritz 43.
- Schönfelder: Bresl. Pontificale 87.
- Schottmüller, R.: Poln. Adel im  
schwed. Kriege 1655—57 73.
- Schröder, P. F.: Schles. Gelehrte a. d.  
Univ. Leipzig 220.
- Schubert, H.: Falkenstein 208; Hirschb.  
Kriegsnachrichten 252; Kinsberg 297.
- Schulte, W.: Landvogtei Schles. 54;  
Herzog Nikolaus v. Oppeln 78; zur  
Kirchengesch. Schles. 86; Sigismund  
Kosicz 90; Franziskanerjubil. 104.
- Schütze: Pfarrkirche i. Walsstätt 336.
- Schwarzer, D.: Goldschmiedekunst 179;  
B. F. Grund 228.
- Schwedowitz, W.: Reichenbacher Pfarr-  
kirche 327.
- Schweinichen, E. von: Unsere Heimat  
205.
- Schweinichen, Hans v. 238.
- Schwender, F.: Konsistorium Brieg  
110; Konf. Wohlta 111; Zirkular-  
predigten 112.
- Schwendfelder, Peter. 1.
- Schwizky, E.: Georg v. Podiebrad 55.
- Scultetus, Bartholom. 256.
- Seeliger, E. A.: Görlitzer Bekenntnis-  
buch 40; Nordböhm. Kirchengesch. 113;  
Böhm. Künstler i. d. Oberlaus. 190.
- Seget, H.: Fußstapfen des hl. Adalbert  
96; Hrsq. 135; Neißer Kunde 138.
- Seherr-Thoß, H. v.: Hrsq. f. Rode-  
stoc 56.
- Seherr-Thoß, Joh. Christoph, Feld-  
marschall 58.
- Sehling, E.: Kirchenordnungen 107.
- Seltmann, C.: Hrsq. 85.
- Seraphim, A.: Preuß. Urk.-Buch 46.
- Siebs, Th.: Hrsq. 15.
- Siegel, R.: Züchnerinnung i. Neumarkt  
187; Belagerung Cosels 273.
- Sittensfeld, L.: Bresl. Theater 269.
- Skobel: Orgel in Primmcau 325.
- Sommerfeldt, G.: Reise des Landgr.  
von Leuchtenberg 80; Joh. Cotbus  
von Sommerfeld 239.
- Sontag: Verdeutschung von Zawodzie-  
Bogutschütz 156.
- Spaeth, R.: Erlöserkirche i. Breslau  
265.
- Steib, W.: Jrdr. v. Uchtritz 240.
- Stenzel, H.: Gneisenau 253.
- Stochhaus, P.: Patronat b. Bethaus-  
kirchen 115.
- Thielisch, A.: Stammtafel 215.
- Tilesius s. Thielisch.
- Tippel, D.: Gren.-Reg. Nr. 10 81;  
Gymn. Schweidnitz 330.
- Treblin, M.: Slaw. Landschaftsbild  
142; Rennweg 144; Bühne an  
Bauernhäusern 145; Rindbeertrinken  
158.
- Uchtritz, Friedrich v. 240.
- Ullmann, Jeremias 252.

- Urban, J.: Städteordn. in Waldenburg 337.
- Urban, R.: Kirche u. Synagoge in Czichowa 274.
- Vermehren, A.: Plöniger Schanze 137; slaw. Ortsnamen bei Groß-Strehlitz 151.
- Vinzentius, Petrus: Bresl. Schulenspektor 241.
- Volkmer, Fr.: Sobieski'sche Marienbild i. Mittelwalde 314.
- Vollprecht, D.: Friedlanz 254.
- Vug, Oskar 242.
- Wagner, E.: Victor v. Heydenbrand u. d. Lasa 232.
- Wallenstein 254.
- Weber, D.: Hrsq. 28.
- Wende, D.: Wendel Roskopf 169.
- Wendt: Ev. Kirche i. Rüdersdorf 328.
- Wendt, H.: Leubuser Urk. 32; Steinsche Städteordnung i. Breslau 260; alte Bresl. Festwochen 270.
- Westermann, A.: Türkenhilfe 1532 57.
- Wiedemann: „Schwarze Schaar“ 65.
- Wilhelm, Fr.: Steinkreuze 191.
- Wilpert, D.: Hrsq. 19; Landgemeinde-Wappen i. D.-E. 203.
- Wittig, G. C.: J. Chr. Günther 230.
- Wohlfahrt, J.: Gnadenkirche i. Sagan 329.
- Woitowsky, E. v.: Steinkreuze 172; Oberglogau als Garnison 317.
- Wotschke: Schlesien u. d. Schweiz 116.
- Würben, Grafen von 216.
- Wutke, R.: Hrsq. 12; Urk. Ludwigs I. v. Brieg 33; Urk. v. Kl.-Lassowitz 41; Silesiaca in österr. Archiven 48; Siles. i. Brit. Museum z. London 49; landsch. Pensionsfond 62; ital. Heerfahrt Boleslaus I. 77; Margaretha v. Dls 105; Fasanenzucht 134.
- Zapfe, A.: Gnadenkirche in Hirschberg 290.
- Ziekursch, J.: Über Städtechroniken 53; schles. Steuerräte 61; hier muß jeder nach sein. Façon selig w. 63; Friedr. v. Cölln u. d. Tugendbund 223.
- Ziekursch, P.: staatl. Wasserverforg. 132.
- Zimmer: D. verschlossene Stadtbuch 42.
- Zimmermann, D.: Schill 68.
- Zivier, E.: Fürstenstein 284.
- Zukal, J.: Bresl. Jesuiten-Univ 267.
- Zwirzina, A.: Bäckerkunstbuch 176.









Nr. 279

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001210149



II 4026/0/44

SL